Gesetzentwurf

der Fraktionen der SPD, CDU, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Landesgesetz über den Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Kell am See und Saarburg

A. Problem und Regelungsbedürfnis

Im Zuge der Kommunal- und Verwaltungsreform sollen die Gebiets- und Verwaltungsstrukturen auf der Ebene der verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden optimiert werden.

Ziel ist eine weitere Steigerung der Leistungsfähigkeit, Wettbewerbsfähigkeit und Verwaltungskraft von verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden.

Eine Optimierung kommunaler Gebietsstrukturen soll durch Gebietsänderungen erreicht werden.

Bis zum 30. Juni 2012 ist eine Freiwilligkeitsphase angesetzt gewesen. In der für die Kommunen mit vielfältigen Vorteilen verbundenen Freiwilligkeitsphase haben verbandsfreie Gemeinden und Verbandsgemeinden selbst Gebietsänderungen auf den Weg bringen können.

Für die Verbandsgemeinde Kell am See besteht nach Maßgabe des Landesgesetzes über die Grundsätze der Kommunal- und Verwaltungsreform vom 28. September 2010 (GVBl. S. 272, BS 2020-7) ein eigener Gebietsänderungsbedarf.

Die Verbandsgemeinden Kell am See und Saarburg streben die Bildung einer neuen Verbandsgemeinde zum 1. Januar 2019 an.

Sie haben im Hinblick auf diese Gebietsänderungsmaßnahme intensive Verhandlungen miteinander geführt.

Die Verhandlungsergebnisse enthält eine von den Bürgermeistern der beiden Verbandsgemeinden am 6. Februar 2018 unterzeichnete Vereinbarung.

Für die Bildung einer neuen Verbandsgemeinde aus den Verbandsgemeinden Kell am See und Saarburg bedarf es eigenständiger landesgesetzlicher Regelungen. Gleiches gilt für spezifische Festlegungen im Zusammenhang mit dieser Gebietsänderung.

B. Lösung

Die Bildung einer neuen Verbandsgemeinde aus den Verbandsgemeinden Kell am See und Saarburg zum 1. Januar 2019 und damit einhergehende Festlegungen werden gemeinsam in einem Landesgesetz geregelt.

C. Alternativen

Im Hinblick auf die Zielsetzung einer Optimierung der Gebiets- und Verwaltungsstrukturen von verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden nach Maßgabe der Regelungen des Landesgesetzes über die Grundsätze der Kommunal- und Verwaltungsreform gibt es keine Alternative zur Gebietsänderung der Verbandsgemeinde Kell am See.

Kommunale Kooperationen werden nicht als gleichwertige Alternativen zu der erforderlichen Gebietsänderung der Verbandsgemeinde Kell am See angesehen.

Die Abwägungen zur Gebietsänderung der Verbandsgemeinde Kell am See haben sich auf die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kell am See und Saarburg, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kell am See und Konz, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kell am See und Ruwer sowie des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kell am See und Hermeskeil erstreckt. Dabei ist die Gesamtabwägung zu dem Ergebnis gekommen, dass der Zusammenschluss mit der Verbandsgemeinde Saarburg die sachgerechteste Gebietsänderungsmaßnahme für die Verbandsgemeinde Kell am See darstellt.

D. Kosten

Infolge der Bildung einer neuen Verbandsgemeinde aus den Verbandsgemeinden Kell am See und Saarburg werden Kosten im konsumtiven und im investiven Bereich entstehen. Sie lassen sich derzeit nicht verlässlich quantifizieren.

Andererseits hat die Bildung einer neuen Verbandsgemeinde aus den Verbandsgemeinden Kell am See und Saarburg Kosteneinsparungen zum Ziel. Angestrebt ist, mittelbis längerfristig Einsparungen von 15 v. H., bezogen auf den Personal- und Sachaufwand der beiden Verbandsgemeinden im Jahr 2015, zu erreichen.

Aus Anlass ihrer Bildung auf konsensualer Basis wird der neuen Verbandsgemeinde eine Zuweisung von insgesamt 2 000 000 Euro als Entschuldungshilfe über mehrere Jahre verteilt gewährt.

Landesgesetz über den Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Kell am See und Saarburg

Der Landtag Rheinland-Pfalz hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

- (1) Aus den Verbandsgemeinden Kell am See und Saarburg wird zum 1. Januar 2019 eine neue Verbandsgemeinde gebildet.
- (2) Die neue Verbandsgemeinde führt den Namen "Saarburg-Kell". Der Sitz ihrer Verwaltung ist die Ortsgemeinde Stadt Saarburg.

§ 2

- (1) Die ersten Wahlen des Verbandsgemeinderates und der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters der neuen Verbandsgemeinde finden vor der Gebietsänderung nach § 1 Abs. 1 statt. Der Wahltag dafür wird von der Kreisverwaltung des Landkreises Trier-Saarburg festgesetzt. Entsprechendes gilt für den Tag der etwa notwendig werdenden Stichwahl zur ersten Wahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters der neuen Verbandsgemeinde. Die erste Wahlzeit des Verbandsgemeinderates der neuen Verbandsgemeinde beginnt am 1. Januar 2019. Die Wahlzeiten der bisherigen Verbandsgemeinderäte der Verbandsgemeinden Kell am See und Saarburg enden am 31. Dezember 2018. Die Amtszeiten der bisherigen Bürgermeister der Verbandsgemeinden Kell am See und Saarburg enden vorzeitig am 31. Dezember 2018.
- (2) Wahlleiterin oder Wahlleiter für die ersten Wahlen des Verbandsgemeinderates und der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters der neuen Verbandsgemeinde, einschließlich einer etwaigen Stichwahl, ist der bisherige Bürgermeister der Verbandsgemeinde Saarburg, bei dessen Verhinderung die oder der zur allgemeinen Vertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters der Verbandsgemeinde Saarburg berufene Beigeordnete. Nehmen der bisherige Bürgermeister und alle Beigeordneten der Verbandsgemeinde Saarburg an der ersten Wahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters der neuen Verbandsgemeinde als Bewerberin oder Bewerber teil, bestimmt die Kreisverwaltung des Landkreises Trier-Saarburg die Wahlleiterin oder den Wahlleiter und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter für diese Wahl. Der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter für die erste Wahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters der neuen Verbandsgemeinde obliegt auch die öffentliche Ausschreibung der Stelle der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters der neuen Verbandsgemeinde. Sie oder er nimmt bis zur Einführung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters der neuen Verbandsgemeinde auch deren oder dessen Aufgaben wahr.
- (3) Für die Vorbereitung und die Durchführung der ersten Wahlen des Verbandsgemeinderates und der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters der neuen Verbandsgemeinde, einschließlich einer etwaigen Stichwahl, ist das gemeinsame Gebiet der Verbandsgemeinden Kell am See und Saarburg maßgebend.

(4) In der Folge findet die nächste Wahl des Verbandsgemeinderates der neuen Verbandsgemeinde am Tage der allgemeinen Kommunalwahlen im Jahre 2024 statt.

8 3

(1) Die bisherigen Bürgermeister der Verbandsgemeinden Kell am See und Saarburg haben ab der Gebietsänderung nach § 1 Abs. 1 bis zum Ablauf ihrer Ernennungszeiträume Anspruch auf eine Verwendung als hauptamtliche Beigeordnete der neuen Verbandsgemeinde. Der Anspruch nach Satz 1 besteht für den bisherigen Bürgermeister der Verbandsgemeinde Kell am See auf eine Verwendung als hauptamtlicher Beigeordneter in der Besoldungsgruppe A 16 der Landesbesoldungsordnung A und für den bisherigen Bürgermeister der Verbandsgemeinde Saarburg auf eine Verwendung als hauptamtlicher Beigeordneter in der Besoldungsgruppe B 4 der Landesbesoldungsordnung B. Für sie besteht keine Verpflichtung zur Übernahme eines gleich oder geringer zu bewertenden Amtes im Sinne des § 27 Abs. 3 des Landesbeamtengesetzes (LBG) in Verbindung mit § 18 Abs. 1 des Beamtenstatusgesetzes (BeamtStG) vom 17. Juni 2008 (BGBl. I S. 1010) in der jeweils geltenden Fassung. Bei einer Versetzung der bisherigen Bürgermeister der Verbandsgemeinden Kell am See und Saarburg in den einstweiligen Ruhestand findet § 83 Abs. 8 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes entsprechende Anwendung.

(2) Wird der bisherige Bürgermeister der Verbandsgemeinde Kell am See oder der bisherige Bürgermeister der Verbandsgemeinde Saarburg in das Amt der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters oder als hauptamtlicher Beigeordneter der neuen Verbandsgemeinde berufen, gilt das Beamtenverhältnis als nicht unterbrochen.

§ 4

Die Zahl der Beigeordneten der neuen Verbandsgemeinde richtet sich nach § 64 Abs. 2 in Verbindung mit § 50 Abs. 1 der Gemeindeordnung (GemO) und der Hauptsatzung. Sie wird darüber hinaus in den Zeiträumen, in denen die bisherigen Bürgermeister der Verbandsgemeinden Kell am See und Saarburg als hauptamtliche Beigeordnete der neuen Verbandsgemeinde nach § 3 Abs. 1 Satz 1 und 2 Verwendung finden, entsprechend erhöht. In diesen Zeiträumen können die bisherigen Bürgermeister der Verbandsgemeinden Kell am See und Saarburg zugleich auch ehrenamtliche Bürgermeister von Ortsgemeinden der neuen Verbandsgemeinde sein. § 64 Abs. 2 in Verbindung mit § 50 Abs. 2 Satz 5, § 53 a Abs. 1 und 3 bis 5 und § 55 Abs. 2 GemO findet auf die bisherigen Bürgermeister der Verbandsgemeinden Kell am See und Saarburg im Falle der Verwendung als hauptamtliche Beigeordnete nach § 3 Abs. 1 Satz 1 und 2 keine Anwendung.

§ 5

(1) Mit der Gebietsänderung nach § 1 Abs. 1 gehen die Wehrleiter der Verbandsgemeinden Kell am See und Saarburg und aus den örtlichen Feuerwehreinheiten in den Gebieten der Verbandsgemeinden Kell am See und Saarburg die Wehrführer sowie ihre Vertreter auf die neue Verbandsgemeinde über. Innerhalb eines Zeitraums von zwei Jahren ab der Gebietsänderung nach § 1 Abs. 1 werden für die neue Verbandsgemeinde eine Wehrleiterin oder ein Wehrleiter und eine Ver-

treterin oder ein Vertreter oder mehrere Vertreterinnen oder Vertreter der Wehrleiterin oder des Wehrleiters (Wehrleitung) gewählt, auf die Dauer von zehn Jahren bestellt und zu Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamten ernannt. Die ersten Wahlen erfolgen durch die Wehrführer in den Gebieten der bisherigen Verbandsgemeinden Kell am See und Saarburg. Die Wehrleiter und ihre Vertreter im Sinne des Satzes 1 bleiben bis zur Bestellung und Ernennung der ersten Wehrleitung der neuen Verbandsgemeinde in ihren Ämtern und im jeweiligen Gebiet der bisherigen Verbandsgemeinden Kell am See und Saarburg zuständig.

(2) Die neue Verbandsgemeinde nimmt die Aufgaben der Wirtschaftsförderung und der Tourismusförderung, soweit sie von überörtlicher Bedeutung sind, als Selbstverwaltungsaufgaben wahr.

§ 6

- (1) Mit der Gebietsänderung nach § 1 Abs. 1 gehen die Beamtinnen und Beamten, Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger, Arbeitsverhältnisse der Beschäftigten sowie Ausbildungsverhältnisse der Auszubildenden der Verbandsgemeinden Kell am See und Saarburg auf die neue Verbandsgemeinde über.
- (2) Die Beamtenverhältnisse der Beamtinnen und Beamten und Versorgungsverhältnisse der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger im Sinne des Absatzes 1 werden mit der neuen Verbandsgemeinde fortgesetzt. Die Fortsetzung der Beamtenverhältnisse und Versorgungsverhältnisse ist den Beamtinnen und Beamten sowie Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern von der neuen Verbandsgemeinde schriftlich zu bestätigen. Den in den Dienst der neuen Verbandsgemeinde übergetretenen Beamtinnen und Beamten sind gleich zu bewertende Ämter zu übertragen, die ihren bisherigen Ämtern nach Bedeutung und Inhalt ohne Rücksicht auf Dienststellung und Dienstalter entsprechen. Die neue Verbandsgemeinde kann innerhalb eines Zeitraums von einem Jahr ab der Gebietsänderung nach § 1 Abs. 1 Beamtinnen und Beamte in Beamtenverhältnissen auf Lebenszeit und auf Zeit, deren Aufgabenbereiche von dieser Gebietsänderung berührt wurden, in den einstweiligen Ruhestand versetzen. Satz 4 gilt nur, wenn die Zahl der bei der neuen Verbandsgemeinde im Anschluss an die Gebietsänderung nach § 1 Abs. 1 vorhandenen Beamtinnen und Beamten den tatsächlichen Bedarf übersteigt. § 27 Abs. 3 LBG in Verbindung mit den §§ 16 bis 19 BeamtStG und § 40 LBG finden keine Anwendung.
- (3) Die neue Verbandsgemeinde tritt in die Rechte und Pflichten der auf sie übergehenden Arbeitsverhältnisse im Sinne des Absatzes 1 ein. Erworbene Besitzstände dürfen wegen des Übergangs der Arbeitsverhältnisse nicht eingeschränkt werden. Betriebsbedingte Kündigungen und entsprechende Änderungskündigungen mit dem Ziel der Herabgruppierung aus Anlass des Übergangs der Arbeitsverhältnisse sind ausgeschlossen. Bei der Berechnung von Beschäftigungszeiten werden die vor dem Übergang der Arbeitsverhältnisse nach Maßgabe der jeweiligen tarifrechtlichen Vorschriften anerkannten Beschäftigungszeiten als Beschäftigungszeit im Sinne des § 34 Abs. 3 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst (TVöD) berücksichtigt. Der Übergang der Arbeitsver-

hältnisse gilt nicht als Unterbrechung im Sinne des § 1 Abs. 1 des Tarifvertrags zur Überleitung der Beschäftigten der kommunalen Arbeitgeber in den TVöD und zur Regelung des Übergangsrechts (TVÜ-VKA). Die vom Übergang der Arbeitsverhältnisse betroffenen Beschäftigten sind rechtzeitig in schriftlicher Form über den bevorstehenden Übergang zu unterrichten.

§ 7

Mit der Gebietsänderung nach § 1 Abs. 1 geht das unbewegliche und bewegliche Vermögen der Verbandsgemeinden Kell am See und Saarburg zu den Wertansätzen zum 31. Dezember 2018 entschädigungslos auf die neue Verbandsgemeinde über. Zu den Wertansätzen gehören auch die Wertansätze für Rückstellungen nach § 36 der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) und für immaterielle Vermögensgegenstände und Sonderposten nach § 38 GemHVO. Die immateriellen Vermögensgegen-stände und Sonderposten sind nach der Übernahme der Wertansätze der Verbands-gemeinden Kell am See und Saarburg durch die neue Verbandsgemeinde unmittelbar gegeneinander auszubuchen, soweit die entsprechenden Zuwendungen zwischen diesen kommunalen Gebietskörperschaften gewährt worden sind.

§ 8

Mit der Gebietsänderung nach § 1 Abs. 1 gehen die Verbindlichkeiten und Forderungen der Verbandsgemeinden Kell am See und Saarburg auf die neue Verbandsgemeinde über.

§ 9

Für die Verbandsgemeinden Kell am See und Saarburg sind Schlussbilanzen zum 31. Dezember 2018 aufzustellen. Für die neue Verbandsgemeinde sind Eröffnungsbilanzen zum 1. Januar 2019 aufzustellen.

§ 10

- (1) Die Verbandsgemeindeverwaltung der neuen Verbandsgemeinde hat die Jahresabschlüsse und die Gesamtabschlüsse der Verbandsgemeinden Kell am See und Saarburg für den Schluss des Haushaltsjahres 2018 aufzustellen.
- (2) Der Verbandsgemeinderat der neuen Verbandsgemeinde hat einen Rechnungs-prüfungsausschuss zu bilden, dem die Abschlüsse nach Absatz 1 zur Prüfung vorzulegen sind.
- (3) Der Verbandsgemeinderat der neuen Verbandsgemeinde beschließt über die Feststellung der geprüften Jahresabschlüsse nach Absatz 1 bis zum 31. Dezember 2019. Er entscheidet gesondert über die Entlastung der bisherigen Bürgermeister der Verbandsgemeinden Kell am See und Saarburg und der bisherigen Beigeordneten dieser Verbandsgemeinden, soweit sie einen eigenen Geschäftsbereich geleitet oder den Bürgermeister vertreten haben. Die Gesamtabschlüsse nach Absatz 1 sind dem Verbandsgemeinderat der neuen Verbandsgemeinde zur Kenntnis vorzulegen.

§ 11

Für die Gewährung von Schlüsselzuweisungen und Investitionsschlüsselzuweisungen nach den Bestimmungen des Landesfinanzausgleichsgesetzes (LFAG) im Jahr 2019 gilt die Summe der Einwohnerzahlen der Verbandsgemeinden Kell am See und Saarburg zum 30. Juni 2018 als Einwohnerzahl der neuen Verbandsgemeinde.

§ 12

- (1) Die neue Verbandsgemeinde erhält
- für den Verflechtungsbereich mit der Ortsgemeinde Stadt Saarburg einen Leistungsansatz nach § 11 Abs. 4 Nr. 2 Satz 1 Buchst. a und b LFAG,
- 2. für die Verflechtungsbereiche mit den Ortsgemeinden Kell am See und Zerf als Grundzentren Leistungsansätze nach § 11 Abs. 4 Nr. 2 Satz 1 Buchst. a LFAG und
- 3. für den Verflechtungsbereich mit der Ortsgemeinde Wincheringen als Grundzentrum einen Leistungsansatz nach § 11 Abs. 4 Nr. 2 Satz 1 Buchst. a LFAG.

Maßgebend sind die Verflechtungsbereiche mit den zentralen Orten, die am Tage der Verkündung dieses Gesetzes ausgewiesen sind. Die neue Verbandsgemeinde hat die auf die Leistungsansätze der Ortsgemeinden Stadt Saarburg, Kell am See, Zerf und Wincheringen entfallenden Teilbeträge ihrer Schlüsselzuweisungen zu 70 v. H. an diese Ortsgemeinden weiterzuleiten.

- (2) Die Verbandsgemeinde Hermeskeil erhält für den Verflechtungsbereich mit der Ortsgemeinde Stadt Hermeskeil als Mittelzentrum einen Leistungsansatz nach § 11 Abs. 4 Nr. 2 Satz 1 Buchst. a und b LFAG. Absatz 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.
- (3) Das Land gewährt anlässlich der Bildung der neuen Verbandsgemeinde eine Zuweisung in Höhe von 2 000 000 Euro. Die Zuweisung erhält die neue Verbandsgemeinde zur Reduzierung ihrer Verbindlichkeiten. Die Zuweisung wird jeweils in Höhe von bis zu 750 000 Euro in den Jahren 2019 und 2020 und im Übrigen danach entsprechend dem von der neuen Verbandsgemeinde vorzulegenden Tilgungsplan ausgezahlt.
- (4) Die neue Verbandsgemeinde kann bis zum 31. Dezember 2028 von den Ortsgemeinden der bisherigen Verbandsgemeinde Kell am See Verbandsgemeindeumlagen mit höheren Umlagesätzen als von den Ortsgemeinden der bisherigen Verbandsgemeinde Saarburg erheben, um so die den Ortsgemeinden der bisherigen Verbandsgemeinde Kell am See anderenfalls entstehenden finanziellen Vorteile aufgrund des bis zur Gebietsänderung nach § 1 Abs. 1 bestehenden höheren Umlagebedarfs der Verbandsgemeinde Kell am See im Vergleich zur Verbandsgemeinde Saarburg auszugleichen. Die Umlagesätze der Verbandsgemeindeumlagen sind in den Haushaltssatzungen der neuen Verbandsgemeinde festzusetzen.
- (5) Die neue Verbandsgemeinde kann für die Beitrags- und Gebührenkalkulationen die Einrichtungen der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung, die sie in den Gebieten der bisherigen Verbandsgemeinden Kell am See und Saarburg betreibt, bis zum 31. Dezember 2028 als getrennte Einrichtungen behandeln.

§ 13

- (1) Das am Vortag der Gebietsänderung nach § 1 Abs. 1 bestehende Ortsrecht der Verbandsgemeinden Kell am See und Saarburg gilt in deren bisherigen Gebieten übergangsweise fort. Im neuen Verbandsgemeindegebiet muss spätestens ab dem 1. Januar 2029 einheitliches Ortsrecht der Verbandsgemeinde für die Wasserversorgung und die Abwasserbeseitigung und spätestens ab dem 1. Januar 2024 einheitliches Ortsrecht der Verbandsgemeinde im Übrigen gelten.
- (2) Die neue Verbandsgemeinde hat bis zum 1. Januar 2026 einen Flächennutzungsplan aufzustellen. Die Flächennutzungspläne der Verbandsgemeinden Kell am See und Saarburg gelten fort, bis der Flächennutzungsplan der neuen Verbandsgemeinde wirksam ist.

§ 14

Die neue Verbandsgemeinde ist Rechtsnachfolgerin der Verbandsgemeinden Kell am See und Saarburg.

§ 15

Bei der Verbandsgemeindeverwaltung der neuen Verbandsgemeinde ist in der Zeit vom 1. April bis zum 30. Juni 2019 ein Personalrat zu wählen. Die Amtszeit des Personalrats beginnt am Tag nach der Feststellung des Wahlergebnisses. Ab der Gebietsänderung nach § 1 Abs. 1 bis zum Beginn der Amtszeit des Personalrats bei der Verbandsgemeindeverwaltung der neuen Verbandsgemeinde führen die bei den Verbandsgemeindeverwaltungen der Verbandsgemeinden Kell am See und Saarburg gebildeten Personalräte die Geschäfte gemeinsam fort.

§ 16

Eine kommunale Vereinbarung, die Näheres im Zusammenhang mit der Gebietsänderung nach § 1 Abs. 1 enthält, bedarf der Genehmigung der Kreisverwaltung des Landkreises Trier-Saarburg.

§ 17

Soweit in diesem Gesetz nichts Abweichendes geregelt ist, gilt ergänzend das Landesgesetz über die Grundsätze der Kommunal- und Verwaltungsreform.

§ 18

Das Gerichtsorganisationsgesetz vom 5. Oktober 1977 (GVBl. S. 333), zuletzt geändert durch § 21 des Gesetzes vom 7. Februar 2018 (GVBl. S. 5), BS 300-1, wird wie folgt geändert:

§ 6 Abs. 2 Nr. 4 wird wie folgt geändert:

- 1. Buchstabe d erhält folgende Fassung:
 - "d) der Bezirk des Amtsgerichts Hermeskeil die Verbandsgemeinden Hermeskeil und Thalfang am Erbeskopf sowie die Ortsgemeinden Baldringen, Greimerath, Heddert, Hentern, Kell am See, Lampaden, Mandern, Paschel, Schillingen, Schömerich, Vierherrenborn, Waldweiler und Zerf,".

- 2. Buchstabe f erhält folgende Fassung:
 - "f) der Bezirk des Amtsgerichts Saarburg die Verbandsgemeinde Konz sowie die Ortsgemeinden Ayl, Fisch, Freudenburg, Irsch, Kastel-Staadt, Kirf, Mannebach, Merzkirchen, Ockfen, Palzem, Stadt Saarburg, Schoden, Serrig, Taben-Rodt, Trassem und Wincheringen,".

§ 19

Es treten in Kraft:

- 1. § 18 am 1. Januar 2019,
- 2. das Gesetz im Übrigen am Tage nach der Verkündung.

Begründung

A. Allgemeines

Mit einer umfassenden Kommunal- und Verwaltungsreform sollen die Gebiets- und Verwaltungsstrukturen kommunaler Gebietskörperschaften in Rheinland-Pfalz für die nächsten Jahrzehnte optimiert werden.

Ziele der Kommunal- und Verwaltungsreform

Ziele der Kommunal- und Verwaltungsreform sind vor allem

- eine Verbesserung der Zuordnung von Aufgabenzuständigkeiten,
- eine Verbesserung von Verwaltungsabläufen und Verwaltungsprozessen,
- eine Optimierung kommunaler Gebietsstrukturen,
- ein Ausbau kommunaler Kooperationen,
- eine Verbesserung der Bürgernähe und des Ausbaus des Bürgerservices der Kommunen und
- eine Verbesserung der Möglichkeiten einer direkten Mitwirkung der Bürgerinnen und Bürger in kommunalen Angelegenheiten.

Bürgerbeteiligung

Zur Vorbereitung der Kommunal- und Verwaltungsreform hat es von 2007 bis 2009 eine umfassende Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger gegeben. Ihnen ist ermöglicht worden, sich in einem zweistufigen Verfahren mit Anregungen, Hinweisen und Kritik in den Reformprozess aktiv einzubringen.

In der ersten Stufe der Bürgerbeteiligung haben zunächst von Oktober bis November 2007 neun Regionalkonferenzen in Worms, Mainz, Ludwigshafen am Rhein, Speyer, Koblenz, Neuwied, Pirmasens, Trier und Kaiserslautern stattgefunden. Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind etwa 2 500 Personen, überwiegend kommunale Amts- und Funktionsträgerinnen und -träger sowie Vertreterinnen und Vertreter der Kammern, der Naturschutzorganisationen und der Sozialorganisationen, gewesen.

Den Regionalkonferenzen haben sich von April bis Mai 2008 fünf Bürgerkongresse in Ludwigshafen am Rhein, Bingen am Rhein. Lahnstein, Kaiserslautern und Trier angeschlossen. Dazu sind bereits in öffentlichen Angelegenheiten oder in Vereinen und Verbänden engagierte Bürgerinnen und Bürger, Vertreterinnen und Vertreter von Organisationen aus dem Landesnetzwerk "Bürgerschaftliches Engagement" sowie Bürgerinnen und Bürger aufgrund eines von ihnen bekundeten Interesses eingeladen worden. An den Bürgerkongressen haben etwa 800 Bürgerinnen und Bürger teilgenommen.

Die Ergebnisse der Bürgerkongresse enthält die Broschüre "Dokumentation Bürgerkongresse" vom Juli 2008.

Unmittelbar nach den Bürgerkongressen haben rund 150 Bürgerinnen und Bürger in Planungszellen mitgewirkt. Im Juni 2008 sind Bürgerinnen und Bürger in Vallendar, Pirmasens und Prüm jeweils für vier volle Tage zusammengekommen. Sie haben sich dort jeweils in zwei Planungszellen mit Einzelthemen der Kommunal- und Verwaltungsreform vertieft beschäftigt. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Planungszellen sind durch Zufallsstichproben aus dem Einwohnermelderegister ausgewählt worden. Ein Bürgergutachten enthält die Ergebnisse der Planungszellen.

Die zweite Stufe der Bürgerbeteiligung hat sich auf eine landesweite repräsentative telefonische Umfrage unter 10 000 rheinland-pfälzischen Bürgerinnen und Bürgern sowie auf eine Online-Umfrage erstreckt.

Daneben sind im Frühjahr 2009 vier regionale Veranstaltungen mit haupt- und ehrenamtlichen Vertreterinnen und Vertretern der kommunalen Gebietskörperschaften durchgeführt worden.

Bei dieser Beteiligung haben zahlreiche Bürgerinnen und Bürger sehr genau beschrieben und diskutiert, was aus ihrer Sicht in den Kommunen und ihren Verwaltungen sehr gut funktioniert. Die Bürgerinnen und Bürger haben aber auch dargelegt, was sie für problematisch und deshalb änderungsbedürftig halten.

Die Ergebnisse der Bürgerbeteiligung sind in das Erste Landesgesetz zur Kommunalund Verwaltungsreform vom 28. September 2010 (GVBI. S. 272, BS 2020-7a) und das Zweite Landesgesetz zur Kommunal- und Verwaltungsreform vom 28. September 2010 (GVBI. S. 280, BS 2020-7b) eingeflossen.

Das Erste Landesgesetz zur Kommunal- und Verwaltungsreform trifft insbesondere als gesetzliches Leitbild Grundsatzregelungen zur Optimierung der Gebietsstrukturen von verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden. Daneben enthält es Regelungen zur erheblichen Erweiterung der Möglichkeiten kommunaler Kooperationen und Regelungen zur deutlichen Erleichterung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden.

Im Zweiten Landesgesetz zur Kommunal- und Verwaltungsreform sind im Wesentlichen Veränderungen von Aufgabenzuständigkeiten geregelt. Den Zuständigkeitsverlagerungen ist eine intensive Aufgabenkritik vorausgegangen. Sie hat alle Aufgaben, die auf den Ebenen der unmittelbaren Landesverwaltung und von den Kommunalverwaltungen ausgeübt werden, einbezogen. Die im Zweiten Landesgesetz zur Kommunal- und Verwaltungsreform geregelten Zuständigkeitsänderungen zielen vor allem auf eine bürger-, sach- und ortsnähere Aufgabenerledigung ab. Mit dem Landesgesetz sind weitgehend die Zuständigkeiten auf Behörden, die bereits gleichartige oder ähnliche Zuständigkeiten ausüben, übertragen worden.

Anlässe für eine Optimierung der Gebietsstrukturen von verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden

Anlässe für eine Optimierung der Gebietsstrukturen von verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden bilden hauptsächlich die demografischen Veränderungen,

die Situation der öffentlichen Finanzen, technische und soziale Entwicklungen und eine Änderung der Aufgaben.

Demografische Veränderungen

Im Zeitraum von 1970 bis 2013 ist die Einwohnerzahl in Rheinland-Pfalz von 3 658 932 auf 3 994 366 (+335 434; +9,17 %) angestiegen. 1970 betrugen die Einwohnerzahlen in den Landkreisen 2 634 402 (Anteil von 72 %) und in den kreisfreien Städten 1 024 530 (Anteil von 28 %). Demgegenüber lagen 2013 die Einwohnerzahlen in den Landkreisen bei 2 965 764 (Anteil von 74,25 %) und in den kreisfreien Städten bei 1 028 602 (Anteil von 25,75 %). Demnach wuchsen die Einwohnerzahlen von 1970 bis 2013 in den Landkreisen um 331 362 (+12,58 %) und in den kreisfreien Städten um 4 072 (+0,40 %).

Der demografische Wandel lässt einen Rückgang der Einwohnerzahlen, eine geringere Zahl jüngerer Personen und eine Zunahme der Zahl der älteren Personen erwarten. Die Entwicklungen werden regional sehr differenziert verlaufen. Das Nebeneinander von schrumpfenden, stagnierenden und wachsenden Regionen wird sich fortsetzen. Die regionalen Disparitäten werden somit weiter zunehmen.

Das Statistische Landesamt Rheinland-Pfalz hat in seiner Vierten regionalisierten Bevölkerungsvorausberechnung (Basisjahr 2013) vom Juli 2015 die von ihm angenommenen Entwicklungen für die Landkreise und die kreisfreien Städte aufgezeigt.

Die seinen Modellrechnungen zugrunde gelegte mittlere Variante unterstellt eine Geburtenrate von 1,4 Kindern je Frau, eine steigende Lebenserwartung von 2010/2012 bis 2060 bei Frauen um sechs Jahre (von 82,7 Jahren auf 88,7 Jahre) und bei Männern um sieben Jahre (von 77,8 Jahren auf 84,8 Jahre) und einen Wanderungssaldo, der in den Jahren 2014 und 2015 auf jährlich etwa +24 000 Personen steigen, in den Jahren von 2016 bis 2021 auf jährlich +6 000 Personen zurückgehen und danach bis zum Jahr 2060 konstant bleiben wird.

Demnach wird im Zeitraum von 2013 bis 2060 die Einwohnerzahl in Rheinland-Pfalz von 3 994 366 um 627 002 (-15,70 %) auf 3 367 364 zurückgehen. Für die Landkreise wird mit einer Verringerung der Einwohnerzahl in diesem Zeitraum von 2 965 764 um 528 379 (-17,82 %) auf 2 437 385 gerechnet. Bei der Einwohnerzahl in den kreisfreien Städten wird eine Abnahme von 1 028 602 um 98 623 (-9,59 %) auf 929 979 erwartet. Die Rückgänge der Einwohnerzahlen werden landesweit sehr unterschiedlich ausfallen. So werden die Einwohnerzahlen beispielsweise im Landkreis Trier-Saarburg von 144 337 auf 132 424 (-11 913; -8,25 %) und im Landkreis Südwestpfalz von 96 599 auf 68 841 (-27 758; -28,74 %) sowie in der kreisfreien Stadt Trier von 107 233 auf 101 756 (-5 477; -5,11 %) und in der kreisfreien Stadt Pirmasens von 40 101 auf 28 294 (-11 807; -29,44 %) sinken.

Im Zeitraum von 1970 bis 2006 wuchsen die Einwohnerzahlen in den verbandsfreien Gemeinden (einschließlich der großen kreisangehörigen Städte) von 580 095 EW um 66 396 EW (+11,45 %) auf 646 491 EW und in den Verbandsgemeinden von 2 054 307 um 331 006 (+16,11 %) auf 2 385 313 an.

Für die Ebene der verbandsfreien Gemeinden (einschließlich der großen kreisangehörigen Städte) und der Verbandsgemeinden liegt die Vierte kleinräumige Bevölkerungsvorausberechnung (Basisjahr 2013) des Statistischen Landesamtes Rheinland-Pfalz vom Oktober 2015 vor. Sie erstreckt sich auf den Zeitraum bis zum Jahr 2035 und basiert auf der mittleren Variante der Vierten regionalisierten Bevölkerungsvorausberechnung. Zur Berechnung sind die Ergebnisse der 24 Landkreise auf die zugehörigen verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinde heruntergebrochen worden. Dabei handelt es sich um eine tiefere Regionalisierung der Zahlen für die Landkreisebene.

Für den Zeitraum von 2013 bis 2035 erwartet das Statistische Landesamt Rheinland-Pfalz einen Rückgang der Einwohnerzahlen in den verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden von 2 965 764 um 156 994 (-5,29 %) auf 2 808 770, davon eine Verringerung der Einwohnerzahlen in den verbandsfreien Gemeinden von 584 251 um 13 523 (-2,31 %) auf 570 728 und in den Verbandsgemeinden von 2 381 513 um 143 471 (-6,02 %) auf 2 238 042. Der kleinräumigen Projektion liegt der Gebietsstand zum 1. Juli 2014 zugrunde. Zu diesem Zeitpunkt hat es landesweit 30 verbandsfreie Gemeinden einschließlich großer kreisangehöriger Städte und 150 Verbandsgemeinden gegeben. Bei den verbandsfreien Gemeinden hat das Statistische Landesamt Rheinland-Pfalz für den Zeitraum von 2013 bis 2035 Veränderungen von +10,0 % in der Stadt Schifferstadt (Anstieg der Einwohnerzahl von 19 277 EW um +1 928 EW auf 21 205 EW), von +6,08 % in der Gemeinde Limburgerhof (Anstieg der Einwohnerzahl von 11 169 EW um +679 EW auf 11 848 EW) und von +5,85 % in der Gemeinde Budenheim (Anstieg der Einwohnerzahl von 8 514 EW um +498 EW auf 9 012 EW) bis -10,16 % in der Stadt Kirn (Rückgang der Einwohnerzahl von 8 168 EW um -830 EW auf 7 338 EW), -11,59 % in der Stadt Boppard (Rückgang der Einwohnerzahl von 15 181 EW um -1 760 EW auf 13 421 EW) und -14,91 % in der Stadt Idar-Oberstein (Rückgang der Einwohnerzahl von 28 323 EW um -4 222 EW auf 24 101 EW prognostiziert. Das Statistische Landesamt Rheinland-Pfalz geht bei den Verbandsgemeinden im selben Zeitraum von Veränderungen von +11,54 % in der Verbandsgemeinde Saarburg (Anstieg der Einwohnerzahl von 22 575 EW um +2 606 EW auf 25 181 EW), +11,53 % in der Verbandsgemeinde Heidesheim am Rhein (Anstieg der Einwohnerzahl von 10 025 EW um +1 156 EW auf 11 181 EW) und +8,6 % in der Verbandsgemeinde Bodenheim (Anstieg der Einwohnerzahl von 19 056 EW um +1 642 EW auf 20 698 EW) bis -18.76 % in der Verbandsgemeinde Herrstein (Rückgang der Einwohnerzahl von 15 944 EW um -2 991 EW auf 12 953 EW), -21,40 % in der Verbandsgemeinde Baumholder (Rückgang der Einwohnerzahl von 9 396 EW um -2 009 EW auf 7 387 EW) und -23,33 % in der Verbandsgemeinde Meisenheim (Rückgang der Einwohnerzahl von 7 794 EW um -1 818 EW auf 5 976 EW) aus.

Vor allem der Rückgang der Zahl der jungen und erwerbstätigen Personen wird nicht allein die Zahl der zu verwaltenden Einwohnerinnen und Einwohner verringern, sondern darüber hinaus einen Einnahmenverlust der kommunalen Gebietskörperschaften zur Folge haben.

Das Statistische Landesamt Rheinland-Pfalz hat im Rahmen der Vierten regionalisierten Bevölkerungsvorausberechnung für die Landkreise und kreisfreien Städte nach der mittleren Variante eine Reduzierung der Zahl der unter 20-jährigen Personen von

2013 bis 2060 von 732 844 um 206 723 (-28,21 %) auf 526 121 ermittelt. In diesem Zeitraum wird eine Abnahme der Zahl der unter 20-jährigen Personen in den Landkreisen von 553 873 (Bevölkerungsanteil: 18,7 %) um 175 833 (-31,75 %) auf 378 040 (Bevölkerungsanteil: 15,5 %) und in den kreisfreien Städten von 178 971 (Bevölkerungsanteil: 17,4 %) um 30 890 (-17,26 %) auf 148 081 (Bevölkerungsanteil: 15,9 %) erwartet. Die berechneten Rückgänge der Einwohnerzahlen belaufen sich zum Beispiel im Landkreis Trier-Saarburg von 27 939 (Bevölkerungsanteil: 19,4 %) um 7 015 (-25,11 %) auf 20 924 (Bevölkerungsanteil: 15,8 %) und im Landkreis Südwestpfalz von 16 182 (Bevölkerungsanteil: 16,8 %) um 6 275 (-38,78 %) auf 9 907 (Bevölkerungsanteil: 14,4 %) sowie in der kreisfreien Stadt Trier von 17 073 (Bevölkerungsanteil: 15,9 %) um 2 157 (-12,63 %) auf 14 916 (Bevölkerungsanteil: 14,7 %) und in der kreisfreien Stadt Pirmasens von 6 666 (Bevölkerungsanteil: 16,6 %) um 2 450 (-36,75 %) auf 4 216 (Bevölkerungsanteil: 14,9 %).

Wie die Vierte kleinräumige Bevölkerungsvorausberechnung des Statistischen Landesamtes Rheinland-Pfalz für die verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden nach der mittleren Variante ergeben hat, wird die Zahl der unter 20-jährigen Personen im Zeitraum von 2013 bis 2035 von 553 873 um 91 960 (-16,60 %) auf 461 913, in den verbandsfreien Gemeinden einschließlich der großen kreisangehörigen Städte von 106 593 um 10 307 (-9,67 %) auf 96 286 und in den Verbandsgemeinden von 447 280 um 81 653 (-18,26 %) auf 365 627, zurückgehen. Dabei erwartet das Statistische Landesamt Rheinland-Pfalz Veränderungen bei den verbandsfreien Gemeinden von +2,54 % in der Stadt Schifferstadt (Anstieg der Zahl der Personen von 3 581 um +91 auf 3 672; Bevölkerungsanteile 2013/ 2035: 18,6 %/17,3 %), +0,61 % in der Gemeinde Mutterstadt (Anstieg der Zahl der Personen von 2 304 um +14 auf 2 318; Bevölkerungsanteile 2013/ 2035: 18,3 %/17,8 %) und 0,0 % in der Gemeinde Budenheim (1 573 Personen; Bevölkerungsanteile 2013/2035: 18,5 %/17,5 %) bis -17,23 % in der Stadt Sinzig (Rückgang der Zahl der Personen von 3 273 um -564 auf 2 709; Bevölkerungsanteile 2013/2035: 19,1 %/16,2 %), -19,09 % in der Gemeinde Grafschaft (Rückgang der Zahl der Personen von 2 158 um -412 auf 1 746; Bevölkerungsanteile 2013/2035: 20,0 %/16,3 %) und -25,38 % in der Stadt Boppard (Rückgang der Zahl der Personen von 2 577 um -654 auf 1 923; Bevölkerungsanteile 2013/ 2035: 17,0 %/14,3 %) und Veränderungen bei den Verbandsgemeinden von +0,15 % in der Verbandsgemeinde Heidesheim am Rhein (Anstieg der Zahl der Personen von 1 942 um +3 auf 1 945; Bevölkerungsanteile 2013/ 2035: 19,4 %/17,4 %), -1.07 % in der Verbandsgemeinde Bodenheim (Rückgang der Zahl der Personen von 3 730 um -40 auf 3 690; Bevölkerungsanteile 2013/2035: 19,6 %/17,8 %) und -2,48 % in der Verbandsgemeinde Dannstadt-Schauernheim (Rückgang der Zahl der Personen von 2 302 um -57 auf 2 245; Bevölkerungsanteile 2013/ 2035: 18,0 %/17,4 %) und in der Verbandsgemeinde Offenbach an der Queich (Rückgang der Zahl der Personen von 2 343 um -58 auf 2 285; Bevölkerungsanteile 2013/ 2035: 19,4 %/18,0 %) bis -30,78 % in der Verbandsgemeinde Loreley (Rückgang der Zahl der Personen von 2 934 um -903 auf 2 031; Bevölkerungsanteile 2013/ 2035: 17,5 %/14,6 %), -30,97 % in der Verbandsgemeinde Cochem (Rückgang der Zahl der Personen von 3 142 um -973 auf 2 169; Bevölkerungsanteile 2013/ 2035: 15,8 %/12,9 %) und -35,62 % in der Verbandsgemeinde Rhaunen (Rückgang der Zahl der Personen von 1 373 um -489 auf 884; Bevölkerungsanteile 2013/2035: 18,9 %/14,3 %).

Infolge der zunehmenden Alterung der Bevölkerung werden neue Anforderungen an das kommunale Leistungsangebot gestellt, weshalb von einem Anstieg der Ausgaben der Kommunen auszugehen ist.

Die Vierte regionalisierte Bevölkerungsvorausberechnung des Statistischen Landesamtes Rheinland-Pfalz hat nach der mittleren Variante einen Anstieg der Zahl der Personen mit 65 und mehr Lebensjahren im Zeitraum von 2013 bis 2060 von 823 435 um 295 725 (+35,91 %) auf 1 119 160 ergeben. Für die Landkreise bedeutet dies einen Zuwachs von 618 607 (Bevölkerungsanteil: 20,9 %) um 225 521 (+36,46 %) auf 844 128 (Bevölkerungsanteil: 34,6 %). Dagegen wird für die kreisfreien Städte ein Zuwachs von 204 828 (Bevölkerungsanteil: 19,9 %) um 70 204 (+34,27 %) auf 275 032 (Bevölkerungsanteil: 29,6 %) erwartet. Die Veränderungen der Zahlen der Einwohnerinnen und Einwohner mit 65 und mehr Lebensjahren sind beispielsweise für den Landkreis Birkenfeld von 18 630 (Bevölkerungsanteil: 23,1 %) um 1 778 (+9,54 %) auf 20 408 (Bevölkerungsanteil: 35,9 %) und für den Landkreis Trier-Saarburg von 27 708 (Bevölkerungsanteil: 19,2 %) um 17 041 (+61,50 %) auf 44 749 (Bevölkerungsanteil: 33,8 %) sowie für die kreisfreie Stadt Pirmasens von 10 147 (Bevölkerungsanteil: 25,3 %) um 58 (-0,57 %) auf 10 089 (Bevölkerungsanteil: 35,7 %) und für die kreisfreie Stadt Landau in der Pfalz von 8 347 (Bevölkerungsanteil: 19,0 %) um 4 025 (+48,22 %) auf 12 372 (Bevölkerungsanteil: 31,2 %) ermittelt worden.

Für die verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden geht das Statistische Landesamt Rheinland-Pfalz in seiner Vierten regionalisierten Bevölkerungsvorausberechnung von einer Zunahme der Zahl der 65-jährigen und älteren Personen im Zeitraum von 2013 bis 2035 von 618 607 um 285 667 (+46,18 %) auf 904 274 aus. Davon entfallen auf die verbandsfreien Gemeinden ein Anstieg von 129 547 um 44 551 (+34,39 %) auf 174 098 und auf die Verbandsgemeinden ein Anstieg von 489 060 um 241 116 (+49,30 %) auf 730 176. Das Statistische Landesamt Rheinland-Pfalz hat Veränderungen bei den verbandsfreien Gemeinden von +9,74 % in der Stadt Bad Neuenahr-Ahrweiler (Anstieg der Zahl der Personen von 8 539 um +832 auf 9 371; Bevölkerungsanteile 2013/2035: 31,7 %/38,1 %), +10,80 % in der Stadt Kirn (Anstieg der Zahl der Personen von 1 908 um +206 auf 2 114; Bevölkerungsanteile 2013/ 2035: 23,4 %/ 28,8 %) und +11,40 % in der Stadt Idar-Oberstein (Anstieg der Zahl der Personen von 7 237 um +825 auf 8 062; Bevölkerungsanteile 2013/2035: 25,6 %/ 33,5 %) bis +60,33 % in der Stadt Wittlich (Anstieg der Zahl der Personen von 3 585 um +2 163 auf 5 748; Bevölkerungsanteile 2013/ 2035: 19,6 %/29,9 %), +78,06 % in der Stadt Germersheim (Anstieg der Zahl der Personen von 2 794 um +2 181 auf 4 975: Bevölkerungsanteile 2013/ 2035: 13.8 %/23.9 %) und +123.75 % in der Gemeinde Grafschaft (Anstieg der Zahl der Personen von 1718 um +2126 auf 3844; Bevölkerungsanteile 2013/2035: 14,63 %/33,23 %) und bei den Verbandsgemeinden von +11,72 % in der Verbandsgemeinde Vallendar (Anstieg der Zahl der Personen von 3 883 um +455 auf 4 338; Bevölkerungsanteile 2013/2035: 25,50 %/ 30,30 %), +17,67 % in der Verbandsgemeinde St. Goar-Oberwesel (Anstieg der Zahl der Personen von 2 235 um +395 auf 2 630; Bevölkerungsanteile 2013/ 2035: 25,0 %/ 35,3 %) und +18,47 % in der Verbandsgemeinde Meisenheim (Anstieg der Zahl der Personen von 1 846 um +341 auf 2 187; Bevölkerungsanteile 2013/ 2035: 23,7 %/ 36,6 %) bis +91,74 % in der Verbandsgemeinde Wöllstein (Anstieg der Zahl der Personen von 1 901 um +1 744 auf 3 645; Bevölkerungsanteile 2013/ 2035: 16,2 %/ 32,3 %), +94,11 % in der Verbandsgemeinde Alzey-Land (Anstieg der Zahl der Personen von 4 023

um +3 786 auf 7 809; Bevölkerungsanteile 2013/ 2035: 16,3 %/ 31,4 %) und +99,78 % in der Verbandsgemeinde Maifeld (Anstieg der Zahl der Personen von 4 002 um +3 993 auf 7 995; Bevölkerungsanteile 2013/ 2035: 16,5 %/ 34,0 %) ermittelt.

Situation der öffentlichen (kommunalen) Finanzen

Seit mehr als zwei Jahrzehnten in Folge weisen die Gemeinden und Gemeindeverbände ein Finanzierungsdefizit aus. Beim Finanzierungsdefizit handelt es sich um die Differenz zwischen den Gesamteinnahmen und den Gesamtausgaben der laufenden Rechnung und der Kapitalrechnung ohne die dem Haushaltsausgleich dienenden besonderen Finanzvorgänge, zum Beispiel Kreditmarktmittel. Das Finanzierungsdefizit hat im Jahr 2014 375 Millionen Euro betragen. Demgegenüber ist im Jahr 2013 ein Finanzierungsdefizit von 306 Millionen Euro zu verzeichnen gewesen. Im Zeitraum von 1990 bis 2014 haben jahresdurchschnittlich 347 Millionen Euro zum Ausgleich gefehlt.

Im Jahr 2013 sind von dem sich auf 375 Millionen Euro belaufenden Gesamtdefizit

- 188 Millionen Euro auf die kreisfreien Städte,
- 25 Millionen Euro auf die Landkreise und
- 161 Millionen auf die kreisangehörigen Gemeinden und Verbandsgemeinden entfallen.

Nach den Erhebungen des Rechnungshofs Rheinland-Pfalz bei den Aufsichtsbehörden zeigen die Haushaltsplanungen der kommunalen Gebietskörperschaften (einschließlich Ergebnisvorträge aus doppischen Haushaltsvorjahren) in Rheinland-Pfalz für das Jahr 2014, dass die Haushalte von insgesamt 1 767 (71 %) der Gemeinden und Gemeindeverbände nicht ausgeglichen sind (Fehlbeträge der Ergebnishaushalte). Im Vorjahr haben 75 Kommunen mehr ihre Haushalte nicht ausgeglichen. Das Gesamtdefizit (Fehlbeträge der Ergebnishaushalte einschließlich Ergebnisvorträge ab dem Jahr 2009) der Gemeinden und Gemeindeverbände beträgt nach den Haushaltsplanungen 2014 4 604 668 875 Euro. Davon entfallen auf die kreisfreien Städte ein Jahresfehlbetrag von 2 036 758 700 Euro (Anteil von 44,23 %), auf die sechs großen kreisangehörigen Städte mit unausgeglichenen Haushalten 177 106 185 Euro (Anteil von 3,85 %), auf die 21 Landkreise mit unausgeglichenen Haushalten 890 672 751 Euro (Anteil von 19,34 %), auf die 73 Verbandsgemeinden mit unausgeglichenen Haushalten 196 914 798 Euro (Anteil von 4,28 %) und auf die 1 655 Ortsgemeinden und verbandsfreien Gemeinden mit unausgeglichenen Haushalten 1 303 216 441 Euro (Anteil von 28,30 %).

Bei der Haushaltslage gibt es auch auf der Ebene der Verbandsgemeinden eine beträchtliche Spannbreite. Gerade Kommunen mit wenigen Einwohnerinnen und Einwohnern und starker Betroffenheit durch den demografischen Wandel haben regelmäßig schlechtere Haushaltsergebnisse und Schuldenstände.

Insbesondere ist bei diesen Kommunen davon auszugehen, dass sich ihre fiskalische Situation aufgrund des demografischen Wandels und der bestehenden Gesamtschuldenbelastung weiter anspannen wird. Ohne Gegenmaßnahmen steht eine Beeinträchtigung der aktuellen und langfristigen Fähigkeit zur Erbringung der Aufgaben der kommunalen Daseinsvorsorge zu erwarten. Dies verdeutlicht einen grundsätzlichen Handlungsbedarf.

Im Zeitraum von 2006 bis 2014 entwickelten sich die Kredite für Investitionen und Kredite zur Liquiditätssicherung der Kommunen wie folgt (Angaben in Millionen Euro):

	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012
Kredite für Inves- titionen	4 841	4 818	4 790	4 947	5 131	5 368	5 483
Kredite zur Li- quidi- täts- siche- rung	3 058	3 283	3 694	4 628	5 382	5 775	6 129

	2013	2014
Kredite für Inves- titionen	5 566	5 716
Kredite zur Li- quidi- täts- siche- rung	6 225	6 473

Die Schulden der kommunalen Haushalte (ohne Bezirksverband Pfalz) für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind Ende 2014 101 Millionen Euro höher als Ende 2013 gewesen.

Der Schuldenstand Ende 2014 hat mit einem Anteil von 1 969 Millionen Euro (34,45 v. H.; +36 Millionen Euro gegenüber dem Vorjahr) die Haushalte der kreisfreien Städte (1 909 Euro pro EW) und mit einem Anteil von 3 746 Millionen Euro (65,55 v. H; +65 Millionen Euro gegenüber dem Vorjahr) die Haushalte im Landkreisbereich (1 262 Euro pro EW) belastet.

Im Zehnjahresvergleich ist der Zuwachs der Investitionsverschuldung mit 20 v. H. deutlich höher als der Anstieg der Investitionsausgaben von 3 v. H. ausgefallen. Die

kommunalen Gebietskörperschaften haben ihre Investitionstätigkeit überproportional durch Kredite finanziert.

Im Landkreisbereich haben sich die Schulden für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen 2014 bei den Landkreisen auf 1 160,5 Millionen Euro (31,04 % in Bezug auf die Schulden der Kommunen im Landkreisbereich), bei den großen kreisangehörigen Städten und anderen verbandsfreien Gemeinden auf 543,4 Millionen Euro (14,53 % in Bezug auf die Schulden der Kommunen im Landkreisbereich) sowie bei den Verbandsgemeinden und Ortsgemeinden auf 2 035,4 Millionen Euro (54,43 % in Bezug auf die Schulden der Kommunen im Landkreisbereich) belaufen.

Unter den 20 Verbandsgemeinden mit den höchsten Schulden für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Bereich der Kernhaushalte sind Ende 2013 ohne Einbeziehung der Ortsgemeinden elf Verbandsgemeinden mit weniger als 12 000 Einwohnerinnen und Einwohnern (EW) und einschließlich der Ortsgemeinden zwölf Verbandsgemeinden mit weniger als 12 000 EW gewesen. Von den sieben verbandsfreien Gemeinden mit weniger als 10 000 EW gehörten Ende 2013 fünf Kommunen zu den 20 im Bereich der Kernhaushalte am höchsten verschuldeten verbandsfreien Gemeinden (einschließlich der großen kreisangehörigen Städte).

Das Volumen der Kredite zur Liquiditätssicherung ist im Zeitraum von 2005 bis 2014 um 134,87 v. H. angewachsen. Im Vergleich zum Stand der Kredite zur Liquiditätssicherung im Jahr 1992 mit 37 Millionen Euro sind diese Verbindlichkeiten um mehr als das 170-fache angestiegen.

Von den 215 hauptamtlich geleiteten Kommunen haben Ende 2014 72 Gebietskörperschaften keine Kredite zur Liquiditätssicherung, 65 Gebietskörperschaften Kredite zur Liquiditätssicherung von bis zu 500 Euro je EW, 36 Gebietskörperschaften Kredite zur Liquiditätssicherung zwischen 500 und 1 000 Euro je EW und 42 Gebietskörperschaften Kredite zur Liquiditätssicherung von mehr als 1 000 EW je EW aufgewiesen.

Die Schulden aus Krediten zur Liquiditätssicherung sind Ende 2014 bei den kreisfreien Städten nahezu doppelt so hoch wie die investiven Schulden gewesen. Sie haben im Landkreisbereich etwa 70 v. H. der investiven Schulden betragen.

Der mit Abstand größte Anteil der Ende 2014 vorhandenen Kredite zur Liquiditätssicherung ist auf die kreisfreien Städte entfallen.

Ende 2014 haben sich die Kredite zur Liquiditätssicherung

der kreisfreien Städte
 der Landkreise
 der großen kreisangehörigen Städte
 der verbandsfreien Gemeinden
 der Verbandsgemeinden
 auf 3 694 Euro pro EW,
 auf 1 012 Euro pro EW,
 auf 226 Euro pro EW und
 auf 373 Euro pro EW

belaufen.

Zu den 20 Verbandsgemeinden mit den meisten Kassenkrediten Ende 2013 haben 15 Kommunen mit weniger als 12 000 EW gehört. Unter den sieben verbandsfreien Gemeinden mit weniger als 10 000 EW waren Ende 2013 fünf Kommunen mit Kassenkrediten.

Technische und soziale Entwicklungen

Eine zunehmend mobilere Bevölkerung stellt und verlangt höhere Serviceansprüche an die Kommunen. Durch den Wandel des Mobilitätsverhaltens unterliegen die täglichen Aktionsräume starken Veränderungen, die mit den historischen kommunalen Grenzen nur selten übereinstimmen, was sich beispielsweise anhand der hohen Auspendlerguoten zahlreicher rheinland-pfälzischer Gemeinden aufzeigen lässt. Standortentscheidungen von Einwohnerinnen und Einwohnern sowie Betrieben richten sich nicht vorrangig an administrativen Grenzen aus. Sie verändern die realen Lebens- und Wirtschaftsstrukturen deutlich. Den höheren Serviceansprüchen an die Kommunen kann durch Bürgerbüros, Formen des eGovernment, Formen der aufsuchenden Verwaltung und eine bürgerfreundliche Gestaltung von Verwaltungsabläufen und Öffnungszeiten der Verwaltungen begegnet werden. Die technischen Entwicklungen im IT-Bereich führen dazu, dass Verwaltungsvorgänge in der Regel einfacher und schneller abgewickelt werden können. Dadurch verringern sich auch die Arbeitsintensität und der Personalbedarf bei gleich bleibendem Umfang der Verwaltungsdienstleistungen. Die Umsetzung der EU-Dienstleistungsrichtlinie hat bereits den Ausbau der elektronischen Kommunikation mit den Behörden und zwischen den Behörden vorangetrieben und wird ihn weiter befördern.

Änderung der kommunalen Aufgaben

Die Handlungsspielräume der rheinland-pfälzischen Kommunen werden sich bei gleichzeitig steigendem Handlungsbedarf weiter verringern. Denn aufgrund immer komplexer werdender und neuer Aufgaben, etwa der U3-Kinderbetreuung, und dem steigenden Anspruchsniveau der Bürgerinnen und Bürger an die Service- und Dienstleistungsorientierung der Kommunen wird sich deren Finanzlage noch mehr zuspitzen. Gleichzeitig wird in der öffentlichen Diskussion die Rolle von Gemeinden als "Heimat oder Identitätsraum" betont sowie mit Freiwilligen- und Vereinsaktivitäten verknüpft. Zur Optimierung der kommunalen Leistungserbringung gilt es jedoch die Aufgaben einer Gemeinde als Rechtsträger und Wirtschaftskörper vorrangig zu berücksichtigen. So sind Vereins- und andere zivilgesellschaftliche Aktivitäten nicht zwingend an Verwaltungsgrenzen gebunden. Sie organisieren sich häufig unterhalb der Ebene der Verbandsgemeinden in den Ortsgemeinden.

Änderung der gemeindlichen Strukturen bei der ersten großen kommunalen Funktional- und Gebietsreform

Seit der letzten großen kommunalen Funktional- und Gebietsreform in Rheinland-Pfalz sind rund vierzig Jahre vergangen. Die damalige Verwaltungs- und Gebietsreform dauerte mehr als acht Jahre lang. Mit insgesamt 18 Landesgesetzen wurden grundlegende strukturelle Veränderungen umgesetzt.

Das Landesgesetz zur Änderung kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften und zur Vorbereitung der Neugliederung von Gemeinden vom 16. Juli 1968 (GVBI. S. 132) führte die neue Verbandsgemeindeordnung ein.

Sie trat zum 1. Oktober 1968 an die Stelle der Amtsordnung. Im Gegensatz zu den Ämtern haben die Verbandsgemeinden seither den Status einer (rechtlich eigenständigen) kommunalen Gebietskörperschaft.

Die Verbandsgemeindeordnung regelte entsprechend den kommunalen Traditionen in den einzelnen Landesteilen verschiedene Verfahren zur Einführung der Verbandsgemeindestruktur. Die 132 Ämter der Regierungsbezirke Koblenz und Trier wurden mit dem Inkrafttreten der Verbandsgemeindeordnung am 1. Oktober 1968 in Verbandsgemeinden umgewandelt, wobei Abweichungen von der bisherigen territorialen Einteilung gesetzlich ermöglicht waren.

Das Achte Landesgesetz über die Verwaltungsvereinfachung im Lande Rheinland-Pfalz vom 28. Juli 1970 (GVBI. S. 289) enthielt die gesetzliche Festlegung der so genannten "Zielplanung" in den Regierungsbezirken Koblenz und Trier. Diese gesetzlich vorgeschriebene Zielplanung beruhte auf raumordnerischen und kommunalpolitischen Gesichtspunkten unter Berücksichtigung bereits vorhandener gemeinschaftlicher Einrichtungen (Ämter und gemeinschaftliche Bürgermeistereien).

Im Regierungsbezirk Rheinhessen-Pfalz und im ehemaligen Regierungsbezirk Montabaur war dagegen für die Bildung von Verbandsgemeinden eine Freiwilligkeitsphase bis mindestens zum 1. Januar 1970 vorgesehen. Der maßgebliche Grund für die Einräumung einer solchen Phase lag darin, dass den Verantwortlichen vor Ort Gelegenheit zur Erarbeitung und Diskussion der Zielplanung gegeben werden sollte.

Die Verbandsgemeinden wurden in diesen Landesteilen im Anschluss an die Freiwilligkeitsphase auf der Grundlage vorher erstellter "Zielpläne" durch gesetzliche Anordnung gebildet. Das Zwölfte Landesgesetz über die Verwaltungsvereinfachung im Lande Rheinland-Pfalz vom 1. März 1972 (GVBI. S. 109) und das Dreizehnte Landesgesetz über die Verwaltungsvereinfachung im Lande Rheinland-Pfalz vom 1. März 1972 (GVBI. S. 115) schafften im ehemaligen Regierungsbezirk Montabaur und im Regierungsbezirk Rheinhessen-Pfalz – im Regierungsbezirk Rheinhessen-Pfalz unter Auflösung der Einnehmereien und gemeinschaftlichen Bürgermeistereien pfälzischer Prägung sowie zahlreicher Verwaltungszweckverbände – insgesamt 67 neue Verbandsgemeinden.

Schon mit dem kurz zuvor erlassenen Elften Landesgesetz über die Verwaltungsvereinfachung im Lande Rheinland-Pfalz vom 24. Februar 1971 (GVBI. S. 68) wurde ein Großteil der Aufgaben auf die Verbandsgemeinden übertragen worden.

Mit der neuen Gemeindeordnung vom 14. Dezember 1973 (GVBI. S. 419) hat es landesweit einheitliche Regelungen gegeben.

Der vorläufige Abschluss der Einführung des Verbandsgemeindesystems wurde mit der Landesverordnung über den Übergang von Aufgaben und Einrichtungen der Ortsgemeinden auf die Verbandsgemeinden vom 2. September 1974 (GVBI. S. 380) er-

reicht. Bis dahin fand bereits, insbesondere auch aufgrund der zuvor bestehenden Möglichkeit zu freiwilligen Zusammenschlüssen, eine landesweite Konsolidierung des "Modells Verbandsgemeinde" statt.

Bei der letzten großen Funktional- und Gebietsreform wurde die Zahl der Gemeinden von 2 905 im Jahr 1968 um etwa 20 % auf 2 320 im Jahr 1978 reduziert. In der Folgezeit gab es nur noch vereinzelt Gebietsänderungen von Gemeinden.

Zum 1. Januar 2000 wurden die Regierungsbezirke Koblenz, Rheinhessen-Pfalz und Trier aufgelöst sowie die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion und die Struktur- und Genehmigungsdirektionen als an funktionalen Aspekten orientierte Verwaltungseinheiten etabliert.

Institutioneller Fortbestand der bisherigen kommunalen Strukturen

Die bei der letzten großen Funktional- und Gebietsreform und in der Folgezeit geschaffenen Strukturen haben sich grundsätzlich bewährt.

Deshalb soll an dem System aus Landkreisen und kreisfreien Städten, großen kreisangehörigen Städten, verbandsfreien Gemeinden sowie Verbandsgemeinden und Ortsgemeinden prinzipiell festgehalten werden.

In den Verbandsgemeinden liegen die Zuständigkeiten für die öffentlichen Aufgaben der örtlichen Gemeinschaft grundsätzlich bei den Ortsgemeinden. Sie stehen für schnelle und bürgernahe Entscheidungen. Zudem wurzelt in den Ortsgemeinden in besonders starkem Maße die ehrenamtliche Betätigung der Bürgerinnen und Bürger. Demgegenüber obliegen den Verbandsgemeinden lediglich die Zuständigkeiten für einige Selbstverwaltungsaufgaben. Dies sind Selbstverwaltungsaufgaben, die sie anstelle der Ortsgemeinden wahrnehmen, etwa die Aufgaben des örtlichen Brandschutzes, die Wasserversorgung und die Abwasserbeseitigung (§ 67 Abs. 1 der Gemeindeordnung [GemO] in der Fassung vom 31. Januar 1994 [GVBI. S. 153], zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 2. März 2017 [GVBl. S. 21], BS 2020-1). Darüber hinaus haben die Verbandsgemeinden die Zuständigkeit für die Flächennutzungsplanung (§ 67 Abs. 2 GemO). Außerdem können die Verbandsgemeinden die Aufgaben der Wirtschaftsförderung und der Fremdenverkehrsförderung, soweit sie von überörtlicher Bedeutung sind, als Selbstverwaltungsaufgaben wahrnehmen (§ 67 Abs. 3 GemO). Ebenso bestehen die Möglichkeiten, dass die Verbandsgemeinden weitere Selbstverwaltungsaufgaben der Ortsgemeinden übernehmen oder ihnen einzelne Ortsgemeinden weitere Selbstverwaltungsaufgaben zur eigenverantwortlichen Wahrnehmung übertragen (§ 67 Abs. 4 und 5 GemO). Eine wesentliche Aufgaben der Verbandsgemeindeverwaltungen ist die Führung der Verwaltungsgeschäfte der Ortsgemeinden in deren Namen und in deren Auftrag (§ 68 Abs. 1 GemO). Außerdem haben die Verbandsgemeindeverwaltungen bei Straßen, für die nach dem Landesstraßengesetz die Ortsgemeinden Träger der Straßenbaulast sind, die der Straßenbaubehörde nach dem Landesstraßengesetz obliegenden Aufgaben zu erfüllen (§ 68 Abs. 2 GemO). Ferner sind die Verbandsgemeinden in eigenem Namen grundsätzlich für die den Ortsgemeinden übertragenen staatlichen Aufgaben und für den Vollzug des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten zuständig (§ 68 Abs. 3 GemO).

Die Kassen der Verbandsgemeinden bilden mit den Kassen der Ortsgemeinden einheitliche Kassen (§ 68 Abs. 4 Satz 1 GemO).

Die Zuständigkeiten der Verbandsgemeinden erstrecken sich mithin auf solche Aufgaben, die die Ortsgemeinden unter qualitativen oder wirtschaftlichen Aspekten regelmäßig nicht ordnungsgemäß erfüllen können.

Demgegenüber sind die verbandsfreien Gemeinden Träger der Aufgaben, die in den Verbandsgemeinden diese Kommunen und ihre Ortsgemeinden haben.

Derzeitige kommunale Gebietsstrukturen

Rheinland-Pfalz weist im Vergleich mit den anderen Bundesländern die kleinteiligsten kommunalen Strukturen auf.

So hat es zum Beginn der Kommunal- und Verwaltungsreform 24 Landkreise, zwölf kreisfreie Städte, acht große kreisangehörige Städte, 29 verbandsfreie Gemeinden und Städte, 163 Verbandsgemeinden und 2 256 Ortsgemeinden und zum Stichtag des 1. Januar 2018 24 Landkreise, zwölf kreisfreie Städte, acht große kreisangehörige Städte, 22 verbandsfreie Gemeinden und Städte, 143 Verbandsgemeinden und 2 262 Ortsgemeinden gegeben.

Die rheinland-pfälzischen Kommunen sind keineswegs homogen. Vielmehr unterscheiden sie sich bereits nach der Einwohnerzahl und der Fläche erheblich.

Bei einem statistischen Mittelwert von rund 16 000 EW (ermittelt auf der Basis der Einwohnerzahlen des Statistischen Landesamtes Rheinland-Pfalz zum Stand des 30. Juni 2013 und der Zahl der Verbandsgemeinden zum Stand des 1. Juli 2014) ist die größte Verbandsgemeinde Rhein-Selz mit 39 995 EW knapp sechsmal so groß wie die kleinste Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel mit 6 818 EW.

Noch gravierender sind die Unterschiede bei der Fläche und der Anzahl der Ortsgemeinden. Während die Verbandsgemeinde Maxdorf nur eine Fläche von 17 Quadratkilometern (qkm) hat, umfasst das Gebiet der Verbandsgemeinde Prüm eine Fläche von 465 qkm. Die Bandbreite der Zahl der Ortsgemeinden reicht von zwei Ortsgemeinden in der Verbandsgemeinde Heidesheim am Rhein bis 72 Ortsgemeinden in der Verbandsgemeinde Bitburger Land.

Hinzu kommt, dass die Gebietskörperschaftsgruppen hinsichtlich ihrer Einwohnerzahlen nur bedingt ein Stufenverhältnis aufweisen. So hat die größte Ortsgemeinde, die Stadt Konz, etwa zweieinhalbmal so viele Einwohnerinnen und Einwohner wie die kleinste Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel. Die Stadt Neuwied als große kreisangehörige Stadt weist eine fast doppelt so hohe Einwohnerzahl wie die kleinste kreisfreie Stadt Zweibrücken und auch eine größere Einwohnerzahl als der kleinste Landkreis, der Landkreis Vulkaneifel, auf.

Mehrstufige Umsetzung der Kommunal- und Verwaltungsreform

Geplant ist, die Kommunal- und Verwaltungsreform in mehreren Stufen umzusetzen.

Die jetzige erste Stufe der Kommunal- und Verwaltungsreform erstreckt sich auf eine Optimierung der Gebiets- und Verwaltungsstrukturen der verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden. Sie haben jeweils als Organe eine hauptamtliche Bürgermeisterin oder einen hauptamtlichen Bürgermeister und einen Gemeinde-, Stadt- oder Verbandsgemeinderat mit ehrenamtlichen Mitgliedern. Die Optimierung der Gebietsstrukturen von verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden soll durch Zusammenschlüsse zu Kommunen mit einer größeren Leistungsfähigkeit, Wettbewerbsfähigkeit und Verwaltungskraft herbeigeführt werden. Dazu zählen auch Eingliederungen von verbandsfreien Gemeinden in Verbandsgemeinden und die Neubildung von Verbandsgemeinden aus Verbandsgemeinden und verbandsfreien Gemeinden oder aus verbandsfreien Gemeinden. Eine Gemeinde hat keinen Anspruch auf ihre Verbandsfreiheit. Aufgrund eines Zusammenschlusses zu einer Verbandsgemeinde wechselt sie aus dem Status einer verbandsfreien Gemeinde in den Status einer Ortsgemeinde. Dadurch bleibt ihre rechtliche Selbstständigkeit als kommunale Gebietskörperschaft erhalten. Mit der Gebietsänderung gehen lediglich einige Aufgaben und Einrichtungen von der Gemeinde auf die Verbandsgemeinde über. Infolge eines Zusammenschlusses zu einer Verbandsgemeinde unter Beteiligung einer verbandsfreien Gemeinde können ebenfalls die mit der Bildung größerer Verbandsgemeinden verbundenen positiven qualitativen und wirtschaftlichen Effekte erreicht werden.

Eine Neugliederung der die kommunalen Strukturen in Rheinland-Pfalz wesentlich prägenden Ortsgemeinden auf der ersten Stufe der Kommunal- und Verwaltungsreform ist nicht geplant. Gebietsänderungen von Ortsgemeinden auf freiwilliger Basis können jedoch umgesetzt werden.

Nach dem Koalitionsvertrag von SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für 2016 bis 2021 wird die erste Stufe der Kommunal- und Verwaltungsreform fortgesetzt. Wie aus dem Koalitionsvertrag ferner hervorgeht, wird sich daran die zweite Stufe der Kommunal- und Verwaltungsreform auf der Grundlage der Ergebnisse der in Auftrag gegebenen Gutachten anschließen.

Zur Vorbereitung der zweiten Stufe der Kommunal- und Verwaltungsreform laufen derzeit umfangreiche wissenschaftliche Untersuchungen.

Auf die wissenschaftlichen Untersuchungen haben sich in der vergangenen Wahlperiode des Landtags Rheinland-Pfalz die Landtagsfraktionen der SPD, der CDU und von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und die Landesregierung verständigt. Ebenso ist zwischen diesen drei Landtagsfraktionen und der Landesregierung Einvernehmen erzielt worden, mit den Untersuchungen einen Wissenschaftlerkreis unter der Federführung des Herrn Professors Dr. Junkernheinrich und des Herrn Professors Dr. Ziekow zu beauftragen.

Die Untersuchungen erstrecken sich auf die folgenden Themenbereiche:

- Demografische Entwicklung, Raumordnung und Landesplanung,
- Organisation für die kommunalen Ebenen und die Landesverwaltung sowie Funktionalität der künftigen Aufgabenstruktur

(Optimierung der Aufgabenzuordnungen und der Organisationsstrukturen in aufgabenbezogener Betrachtung,

rechtlicher Rahmen und rechtliche Bewertung der vorgeschlagenen Aufgabenstruktur),

- Gebietsstrukturen, insbesondere auch Gebietsstrukturen der Landkreise und kreisfreien Städte, und Finanzen
 - (Entwicklung von Bewertungsrahmen und Vorschlägen,
 - verfassungsrechtlicher Rahmen und rechtliche Bewertung der vorgeschlagenen Gebietsstrukturen),
- Landesorganisationsgesetz,
- Gesetzesfolgenabschätzung,
- Kommunalrechtliche Fragen und Folgerungen und
- Bürgerbeteiligung.

Für die Untersuchungen ist ein Zeitraum bis Mai 2018 veranschlagt.

Die Leitlinien des Landesgesetzes über die Grundsätze der Kommunal- und Verwaltungsreform für Gebietsänderungen von verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden werden durch die Untersuchungen nicht berührt. Mithin werden die Gebietsänderungen von verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden weiterhin nach Maßgabe dieses Landesgesetzes erfolgen.

Der Rechnungshof Rheinland-Pfalz hat in seinem Kommunalbericht 2016 noch einmal auf die Notwendigkeit einer umfassenden Gebietsreform unter Einbeziehung aller kommunalen Gebietsebenen hingewiesen. Wie sich aus dem Kommunalbericht 2016 weiter ergibt, begrüßt der Rechnungshof Rheinland-Pfalz, dass die Verwaltungsreform fortgesetzt und um eine zweite Stufe ergänzt werden soll.

Kommunale Gebietsänderungen und kommunale Kooperationen

Kommunale Kooperationen werden nicht als gleichwertiger Ersatz für erforderliche kommunale Gebietsänderungen erachtet. Vielmehr werden in kommunalen Kooperationen sachgerechte Ergänzungen zu erforderlichen kommunalen Gebietsänderungen gesehen. Die Erfüllung einer Aufgabe für die Gebiete mehrerer selbstständiger kommunaler Gebietskörperschaften mit jeweils eigenen Organen und eigenem Ortsrecht geht schon aufgrund der größeren Anzahl potenzieller Vetospieler mit tendenziell höheren Abstimmungs- und Verhandlungskosten einher als bei einer Aufgabenwahrnehmung nur für das Gebiet einer einzigen Kommune. Dementsprechend muss davon ausgegangen werden, dass die Transaktionskosten (unter ansonsten vergleichbaren strukturellen Verhältnissen) mit steigender Gemeinde- oder Verbandsgemeindegröße tendenziell zurückgehen, da die Anzahl der institutionell begründeten Vetospieler, etwa die Organe, geringer ist. Gegenüber einem gebietsstrukturellen Lösungsansatz ist daher das Kooperationsinstrument systematisch unterlegen.

<u>Grundsätze für eine Optimierung der Gebietsstrukturen von verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden</u>

Nach Artikel 49 Abs. 1 Satz 1 der Verfassung für Rheinland-Pfalz (LV) sind die Gemeinden in ihrem Gebiet unter eigener Verantwortung die ausschließlichen Träger der gesamten örtlichen öffentlichen Verwaltung. Artikel 49 Abs. 1 Satz 2 LV ermöglicht ihnen, jede öffentliche Aufgabe zu übernehmen, soweit sie nicht durch ausdrückliche gesetzliche Vorschrift anderen Stellen in dringendem öffentlichen Interesse ausschließlich zugewiesen werden. Demgegenüber sichert Artikel 49 Abs. 2 LV den Gemeindeverbänden im Rahmen ihrer gesetzlichen Zuständigkeit die gleiche Stellung wie den Gemeinden. Bei der Festlegung des Aufgabenzuschnitts ist der Gesetzgeber mithin gehalten, den Gemeindeverbänden einen Wirkungskreis einzuräumen, in dem sie sich durch eigenverantwortliches Handeln entfalten, das heißt substanzielle Selbstverwaltung praktizieren können. Nach Artikel 49 Abs. 3 Satz 1 LV ist den Gemeinden und Gemeindeverbänden das Recht ihrer Selbstverwaltung gewährleistet. Artikel 49 Abs. 3 Satz 2 LV sieht eine Beschränkung der Aufsicht des Staates darauf vor, dass die Verwaltung der Gemeinden und Gemeindeverbände im Einklang mit den Gesetzen geführt wird.

Die Gemeinden und Gemeindeverbände werden durch Artikel 49 LV nur allgemein in ihrem Bestand geschützt. Deshalb verlangt Artikel 49 LV, ebenso wie Artikel 28 Abs. 2 des Grundgesetzes, dass im gesamten Landesgebiet Gemeinden und Gemeindeverbände als Verwaltungsträger mit eigenem Wirkungskreis bestehen müssen. Dieser Bestandsschutz bezieht sich nicht auf die Existenz der einzelnen Kommune, sondern nur auf die Institution der Gemeinde oder des Gemeindeverbandes. Folglich sind die Gemeinden und Gemeindeverbände durch Artikel 49 LV lediglich institutionell, nicht aber individuell geschützt.

Auflösungen und Zusammenschlüsse von Gemeinden und Gemeindeverbänden, Eingemeindungen sowie sonstige gemeindliche Gebietsänderungen beeinträchtigen den verfassungsrechtlich geschützten Kernbereich des Selbstverwaltungsrechts grundsätzlich nicht.

Zur Selbstverwaltung gehört außer der institutionellen Rechtssubjektsgarantie, dass Gemeinden und Gemeindeverbände in ihrem individuellen Bestand allein aus Gründen des Gemeinwohls und nach vorheriger Anhörung der betroffenen Gebietskörperschaften geändert oder aufgelöst werden dürfen.

§ 10 GemO, wonach Gebietsänderungen von Gemeinden aus Gründen des Gemeinwohls herbeigeführt werden können, ist nichts anderes als ein wiederholender Hinweis auf die in Artikel 49 LV verankerte Bindung an das Gemeinwohlprinzip. Gleiches gilt für die in § 65 Abs. 2 GemO geregelten Gebietsänderungen von Verbandsgemeinden. Die Gebietsänderungen von verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden nach Maßgabe des Landesgesetzes über die Grundsätze der Kommunal- und Verwaltungsreform dürfen auch nur aus Gründen des Gemeinwohls umgesetzt werden, auch wenn die Rechtsvorschrift dies nicht ausdrücklich regelt.

Bei Gebietsänderungen, die das gesamte Land betreffen, darf typisierend vorgegangen und mithin auch eine Orientierung an Werten im Sinne von Regelgrößen vorgenommen werden. Dies ermöglicht Abweichungen in Ausnahmefällen, verlangt aber zugleich, das Grundraster nicht ohne hinreichende Gründe zu verlassen.

Für die landesweite Optimierung der Gebietsstrukturen von verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden ist ein Leitbild mit Systemkriterien und Maßstäben definiert worden. Dieses Leitbild enthält das Landesgesetz über die Grundsätze der Kommunal- und Verwaltungsreform vom 28. September 2010 (GVBI. S. 272, BS 2020-7).

Mindesteinwohnerzahlen von verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden

§ 2 Abs. 2 Satz 1 des Landesgesetzes über die Grundsätze der Kommunal- und Verwaltungsreform (KomVwRGrG) geht davon aus, dass in der Regel verbandsfreie Gemeinden mit mindestens 10 000 EW und Verbandsgemeinden mit mindestens 12 000 EW eine ausreichende Leistungsfähigkeit, Wettbewerbsfähigkeit und Verwaltungskraft haben.

Wie § 2 Abs. 2 Satz 2 KomVwRGrG regelt, ist die vom Statistischen Landesamt Rheinland-Pfalz zum 30. Juni 2009 festgestellte amtliche Zahl der Personen, die mit alleiniger Wohnung oder, sofern eine Person mehrere Wohnungen hat, mit ihrer Hauptwohnung in der verbandsfreien Gemeinde oder Verbandsgemeinde gemeldet sind, maßgebend.

Mindesteinwohnerzahlen sind im Zusammenhang mit einer Optimierung der Gebietsund Verwaltungsstrukturen ein besonders objektives Kriterium zur Bestimmung der Leistungsfähigkeit und Verwaltungskraft kommunaler Gebietskörperschaften. Gebietsreformmaßnahmen in anderen Bundesländern haben ebenfalls an Mindesteinwohnerzahlen angeknüpft.

Die verschiedenen Mindesteinwohnerzahlen für die verbandsfreien Gemeinden und die Verbandsgemeinden liegen in der unterschiedlichen Aufgabenstellung dieser kommunalen Gebietskörperschaften begründet. Die verbandsfreien Gemeinden nehmen grundsätzlich alle örtlichen Selbstverwaltungsaufgaben und Auftragsangelegenheiten wahr. Demgegenüber sind den Verbandsgemeinden außer örtlichen Auftragsangelegenheiten und der Führung der Verwaltungsgeschäfte für die Ortsgemeinden lediglich einige Selbstverwaltungsaufgaben übertragen. In den Verbandsgemeinden haben die Ortsgemeinden die prinzipielle Allzuständigkeit für die Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft. Deshalb ist für die verbandsfreien Gemeinden eine niedrigere Mindesteinwohnerzahl als für die Verbandsgemeinden festgelegt worden.

In ihrem Bericht über eine begleitende Gesetzesfolgenabschätzung zu den Gesetzentwürfen der Landesregierung (Stand: 8. September 2009, Drucksachen 15/4488 und 15/4489), auf denen das Erste Landesgesetz zur Kommunal- und Verwaltungsreform mit dem Landesgesetz über die Grundsätze der Kommunal- und Verwaltungsreform und das Zweite Landesgesetz zur Kommunal- und Verwaltungsreform basieren, (Stand: 28. Januar 2010) haben das Institut für Gesetzesfolgenabschätzung und Evaluation Speyer (Professor Dr. Jan Ziekow) und die Technische Universität Kaiserslautern (Professor Dr. Martin Junkernheinrich) die Mindesteinwohnerzahlen von 10 000 EW für verbandsfreie Gemeinden und von 12 000 EW für Verbandsgemeinden wie folgt bewertet:

Bei den verbandsfreien Gemeinden ist ein relativ deutlicher Ortsgrößeneffekt auf die Kosten der allgemeinen Verwaltung (Einzelplan 0) nachweisbar (im Jahr 2006 Zu-

schussbedarfe [Salden von Einnahmen und Ausgaben] im Einzelplan 0 [ohne große kreisangehörige Städte] bei verbandsfreien Gemeinden mit weniger als 10 000 EW von 132 Euro je EW, bei verbandsfreien Gemeinden von 10 000 bis 15 000 EW von 123 Euro je EW, bei verbandsfreien Gemeinden von 15 001 bis 20 000 EW von 119 Euro je EW und bei verbandsfreien Gemeinden mit mehr als 20 000 EW von 104 Euro ie EW). Doch insbesondere in den größeren verbandsfreien Gemeinden wird der Effekt durch strukturelle Einflüsse auf die Ausgaben anderer Aufgabenbereiche, etwa durch den Einfluss der zentralörtlichen Bedeutung auf die Höhe der Kultur- und Verkehrsausgaben, überkompensiert. Die strukturellen Sonderlasten haben zur Folge, das kleine und große verbandsfreien Gemeinden (auch unter Ausschluss der großen kreisangehörigen Städte) nur sehr eingeschränkt miteinander verglichen werden können, dies gilt speziell für verbandsfreie Gemeinden unter und über 12 000 EW. Kleine verbandsfreie Gemeinden mit vergleichsweise geringen strukturellen Sonderlasten sind angesichts der hohen fiskalischen Relevanz von Einzelplan 0 zu vermeiden. Eine Regelmindestgröße von 10 000 EW für verbandsfreie Gemeinden ist vor dem Hintergrund vertretbar. In den größeren verbandsfreien Gemeinden liegt hingegen eine andere Problemlage vor, da die Ausgabenintensität dort in deutlich stärkerem Maße durch strukturelle Sonderfaktoren, zum Beispiel die zentralörtliche Überschussbedeutung für den umliegenden Raum, geprägt wird.

Die Untersuchung zur konkreten Höhe einer künftigen Mindestortsgröße für Verbandsgemeinden ist mit Hilfe einer Varianzanalyse durchgeführt worden. Mit ihrer Hilfe lässt sich ermitteln, wie stark eine Variable (in diesem Fall: die Zuschussbedarfe der allgemeinen Verwaltung) streut sowie ob und gegebenenfalls inwiefern sich die Erwartungswerte der Variablen in verschiedenen Gruppen unterscheiden. Für den Fall, dass sie sich signifikant unterscheiden, kann angenommen werden, dass in den Gruppen unterschiedliche Gesetzmäßigkeiten wirken.

Varianzanalytisch sind zwei Schwellengrenzen ermittelt worden. Die erste liegt bei einer Einwohnerzahl von 10 703 EW, die zweite liegt bei einer Einwohnerzahl von etwa 13 000 EW.

Aufgrund der finanzwirtschaftlichen Schwierigkeiten und des bereits absehbaren demografischen Problemdrucks muss die dauerhafte Tragfähigkeit der kommunalen Gebiets- und Verwaltungsstrukturen in Rheinland-Pfalz stark bezweifelt werden.

Speziell am unteren Ende der Ortsgrößenskala lässt sich bereits gegenwärtig eine erhebliche Problemballung erkennen, deren Folgen jedoch erst in der Zukunft vollständig auf die Haushaltssituation durchschlagen werden. Auf der Verbandsgemeindebene korrespondieren weit überdurchschnittliche Kosten der Leistungserbringung mit einer deutlich unterdurchschnittlichen Ortsgröße und einer ausgesprochen negativen Bevölkerungsentwicklung (Verbandsgemeinde mit 17 900 EW [Einwohnerzahl zum 30. Juni 2006], Verringerung der Einwohnerzahl im Zeitraum von 2006 bis 2020 von 2%; Zuschussbedarf im Einzelplan 0 von weniger als 80 Euro je EW; Verbandsgemeinde mit 17 700 EW, Verringerung der Einwohnerzahl im Zeitraum von 2006 bis 2020 von 2 %; Zuschussbedarf im Einzelplan 0 von 80 bis 90 Euro je EW; Verbandsgemeinde mit 14 500 EW; Verringerung der Einwohnerzahl im Zeitraum von 2006 bis 2020 von 1 %; Zuschussbedarf im Einzelplan 0 von 90 bis 100 Euro je EW; Verbandsgemeinde mit 12 900 EW; Verringerung der Einwohnerzahl von 2006 bis 2020 von 4%; Zuschussbedarf im Einzelplan 0 von 100 bis 110 Euro je EW; Verbandsge-

meinde mit 10 200 EW; Verringerung der Einwohnerzahl im Zeitraum von 2006 bis 2020 von 5%; Zuschussbedarf im Einzelplan 0 von mehr als 110 Euro je EW). Diese Konstellation "klein, teuer, schrumpfend" ist insofern problematisch, als sie für die Zukunft eine deutliche Zunahme des fiskalischen Problemdrucks erwarten lässt. Auch wenn die Ortsgröße keinen determinierenden Einfluss auf die Kosten der kommunalen Aufgabenerfüllung hat, muss vor diesem Hintergrund mit einer Verschärfung der fiskalischen Probleme gerechnet werden. Die gegenwärtig bereits ausgesprochen hohe und künftig noch zunehmende fiskalische und demografische Problemballung am unteren Ende der Ortsgrößenskala ist mit einer stark unterdurchschnittlichen Kostenvarianz (und damit einhergehenden Unberechenbarkeit der künftigen Verwaltungskosten) unterhalb der zwischen 11 000 und 13 000 EW liegenden Ortsgrößenschwelle verbunden. Angesichts der langfristigen Orientierung der Kommunal- und Verwaltungsreform sprechen diese Aspekte dafür, die Mindesteinwohnerzahl für Verbandsgemeinden eher am oberen Ende des varianzanalytisch ermittelten Schwellenwertes zu orientieren und so einen Puffer gegen die tendenziell problemverschärfend wirkende demografische Entwicklung zu schaffen. Mit Blick auf die Ergebnisse der Varianzanalyse könnte die künftige Mindestgröße von Verbandsgemeinden demnach bei etwa 13 000 EW angesetzt werden. Der zu erwartende gravierende Bevölkerungsrückgang, speziell in den kleineren Verbandsgemeinden, wird zahlreiche Verbandsgemeinden jedoch unter die Schwellenwerte von 10 703 EW und von etwa 13 000 EW rutschen lassen, auch wenn ihre Einwohnerzahlen derzeit teilweise noch deutlich darüber liegen sollte. Nimmt man hinzu, dass die Schwellenwerte von 10 703 EW und etwa 13 000 EW auf der Grundlage von Ist-Ausgaben und nicht von betriebswirtschaftlich optimierten Größen beruhen, so sollten nach Auffassung der Gutachter politisch Schwellenwerte zwischen 13 000 und 15 000 EW in Erwägung gezogen werden. Nur dann lässt sich auf mittlere Sicht die notwendige Effizienzrendite erzielen.

Generell kann davon ausgegangen werden, dass mit zunehmender Gemeindegröße die Leistungsfähigkeit bei der Infrastruktur, bei der Qualität und beim Umfang des Leistungsangebots, bei der betriebswirtschaftlichen und politischen Führung sowie bei der Innovationsfähigkeit steigt. Gemäß der Theorie der Skalenerträge sind große Kommunen kostengünstiger zu verwalten. Denn die Kosten pro Einwohnerin und Einwohner verringern sich mit wachsender Einwohnerzahl der Kommune. Der öffentliche Dienst profitiert von fallenden Durchschnittskosten, wenn sich sein Kundenkreis erweitert. Kommunale Gebietskörperschaften brauchen Mindestgrößen, um spezialisierte Dienste anbieten oder bestimmte Leistungen finanzieren zu können. Fehlt diese "kritische Masse", wird entweder zu teuer (Überversorgung) oder gar nicht (Unterversorgung) produziert.

Ausnahmen bei Unterschreitungen der Mindesteinwohnerzahlen

Das Landesgesetz über die Grundsätze der Kommunal- und Verwaltungsreform lässt Unterschreitungen der Mindesteinwohnerzahlen ausnahmsweise zu.

Nach § 2 Abs. 3 Satz 1 KomVwRGrG sind Unterschreitungen der Mindesteinwohnerzahl von 12 000 EW in der Regel bei Verbandsgemeinden mit mindestens 10 000 EW, einer Fläche von mehr als 100 Quadratkilometern und mehr als 15 Ortsgemeinden unbeachtlich.

§ 2 Abs. 3 Satz 2 KomVwRGrG sieht vor, dass Unterschreitungen der Mindesteinwohnerzahlen von 10 000 EW bei verbandsfreien Gemeinden und von 12 000 EW bei Verbandsgemeinden aus besonderen Gründen unbeachtlich sein können, wenn die kommunalen Gebietskörperschaften die Gewähr dafür bieten, langfristig die eigenen und übertragenen Aufgaben in fachlich hoher Qualität, wirtschaftlich sowie bürger-, sach- und ortsnah wahrzunehmen. Das Landesgesetz nennt in § 2 Abs. 3 Satz 3 KomVwRGrG beispielhaft besondere Ausnahmegründe. Dies sind landschaftliche und topografische Gegebenheiten, die geografische Lage einer kommunalen Gebietskörperschaft unmittelbar an der Grenze zu einem Nachbarstaat oder einem Nachbarland, die Wirtschafts- und Finanzkraft, die Erfordernisse der Raumordnung sowie die Zahl der nicht kasernierten Soldatinnen und Soldaten, Zivilangehörigen und Familienangehörigen der ausländischen Stationierungsstreitkräfte, soweit diese nicht den deutschen Meldevorschriften unterliegen.

Je mehr die Einwohnerzahl einer verbandsfreien Gemeinde oder Verbandsgemeinde die einschlägige gesetzliche Mindesteinwohnerzahl unterschreitet, desto gewichtiger müssen die besonderen Ausnahmegründe, die für einen unveränderten Fortbestand der kommunalen Gebietskörperschaft sprechen, sein.

Herr Professor Dr. Junkernheinrich hat untersucht, ob und gegebenenfalls welche Ausnahmegründe für einen unveränderten Fortbestand der verbandsfreien Gemeinden mit weniger als 10 000 EW und der Verbandsgemeinden mit weniger als 12 000 EW vorliegen.

Die Ergebnisse dieser Untersuchungen sind in seinem Bericht vom 1. August 2012 festgehalten und werden den anstehenden Gebietsänderungen von verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden zugrunde gelegt.

Danach erfüllen

die Verbandsgemeinde Ulmen (10 931 Einwohnerinnen und Einwohnern,

147 Quadratkilometer Fläche und 16 Orts-

gemeinden),

die Verbandsgemeinde Kirn-Land (10 243 Einwohnerinnen und Einwohner,

118 Quadratkilometer Fläche und 20 Orts-

gemeinden),

die Verbandsgemeinde Lauterecken (11 096 Einwohnerinnen und Einwohner,

134 Quadratkilometer Fläche und 26 Orts-

gemeinden) und

die Verbandsgemeinde Rockenhausen (11 421 Einwohnerinnen und Einwohner,

141 Quadratkilometer Fläche und 20 Orts-

gemeinden)

die primären Ausnahmegründe des § 2 Abs. 3 Satz 1 KomVwRGrG (Einwohnerzahl zwischen 10 000 und 12 000 EW, mehr als 100 qkm Fläche und mehr als 15 Ortsgemeinden.

Die statischen Grenzwerte der Flächengröße und der Zahl der Ortsgemeinden als primäre Ausnahmegründe in § 2 Abs. 3 Satz 1 KomVwRGrG werden durch "interne Kompensationen" innerhalb eines Toleranzbereiches dynamisch interpretiert, um Inkonsistenzen und nicht intendierte Wirkungen der Vorgaben des Landesgesetzes über die Grundsätze der Kommunal- und Verwaltungsreform zu verhindern. Entsprechendes gilt bei geringfügigen negativen Abweichungen vom Korridorbereich der Einwohnerzahlen in § 2 Abs. 3 Satz 1 KomVwRGrG und gleichzeitiger Kompensation durch hohe Überschreitungen der dort geregelten Flächengröße und Zahl der Ortsgemeinden.

So hat die Verbandsgemeinde Altenahr im Landkreis Ahrweiler bei einer Einwohnerzahl von 11 296 EW zwar nur zwölf Ortsgemeinden, andererseits aber eine Fläche von 154 qkm. Sie erfüllt demnach die primären Ausnahmegründe des § 2 Abs. 3 Satz 1 KomVwRGrG hinsichtlich der Einwohnerzahl und der Fläche, allerdings nicht hinsichtlich der Zahl der Ortsgemeinden. Das Kriterium der Zahl der Ortsgemeinden unterschreitet die Verbandsgemeinde Altenahr geringfügig. Sie kompensiert diese negative Abweichung durch eine stark überdurchschnittliche Flächengröße. Dem Flächenkriterium wird als wesentliche Determinante des Gebietszuschnitts aus inhaltlichen Gründen ein höheres Gewicht als der Zahl der Ortsgemeinden eingeräumt.

Die Verbandsgemeinde Arzfeld mit 9 737 EW und die Verbandsgemeinde Neuerburg mit 9 641 EW verfehlen zwar den Korridorbereich zwischen 10 000 und 12 000 EW als primären Ausnahmegrund des § 2 Abs. 3 Satz 1 KomVwRGrG. Sie erfüllen jedoch bei einer sehr geringen Bevölkerungsdichte von weniger als 40 EW je qkm die anderen beiden primären Ausnahmegründe des § 2 Abs. 3 Satz 1 KomVwRGrG um jeweils mehr als das Doppelte. Die Verbandsgemeinde Arzfeld hat eine Fläche von 267 qkm und 43 Ortsgemeinden. Demgegenüber umfasst die Verbandsgemeinde Neuerburg eine Fläche von 245 qkm. Ihr gehören 49 Ortsgemeinden an. Die Verbandsgemeinden Arzfeld und Neuerburg zählen insoweit zu den größten Verbandsgemeinden in Rheinland-Pfalz.

Bei den Verbandsgemeinden Altenahr, Arzfeld und Neuerburg wird mithin nicht von einem immanenten Gebietsänderungsbedarf ausgegangen.

Die nicht kasernierten Soldatinnen und Soldaten, Zivilangehörigen und Familienangehörigen der ausländischen Stationierungsstreitkräfte werden mit einem Anteil von 50 v. H. berücksichtigt und der originären Einwohnerzahl (Stichtag: 30. Juni 2009) hinzugerechnet.

§ 130 Abs. 2 Satz 1 GemO sieht auch einen Anteil von 50 v. H. vor. So sind nach § 130 Abs. 1 Satz 1 GemO in den Fällen des § 51 Abs. 2 Satz 2 und 3 GemO (Bestellung hauptamtlicher Beigeordneten in verbandsfreien Gemeinden und großen kreisangehörigen Städten) der Einwohnerzahl Familienangehörige der nicht meldepflichtigen Angehörigen der Stationierungsstreitkräfte und nicht kasernierte Mitglieder der Stationierungsstreitkräfte mit einem Anteil von 50 v. H. hinzuzurechnen.

§ 13 Abs. 1 Satz 2 der Kommunal-Besoldungsverordnung vom 15. November 1978 (GVBI. S. 710), zuletzt geändert durch Artikel 24 des Gesetzes vom 18. Juni 2013 (GVBI. S. 157), BS 2032-9, regelt, dass der Einwohnerzahl Familienangehörige der nicht meldepflichtigen Angehörigen der Stationierungsstreitkräfte und nicht kasernierte

Mitglieder der Stationierungsstreitkräfte mit einem Anteil von 50 v. H. hinzuzurechnen sind.

Demgegenüber stellt § 11 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 des Landesfinanzausgleichsgesetzes (LFAG) vom 30. November 1999 (GVBI. S. 415), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2016 (GVBI. S. 583), BS 6022-1, auf einen Anteil von 40 v. H. ab. Danach beträgt der zum Ausgleich besonderer Belastungen gewährte Leistungsansatz für nicht kasernierte Soldatinnen und Soldaten, Zivilangehörige und Familienangehörige der ausländischen Stationierungsstreitkräfte bei Gemeinden 40 v. H. der nach dem Stand vom 30. Juni des Vorjahres von den zuständigen Wohnungsämtern der ausländischen Stationierungsstreitkräfte erfassten Angehörigen dieses Personenkreises.

Die nicht kasernierten Soldatinnen und Soldaten, Zivilangehörigen und Familienangehörigen der ausländischen Stationierungsstreitkräfte sind nicht in gleicher Weise wie die im Melderegister mit Hauptwohnsitz in der jeweiligen Kommune verzeichneten Einwohnerinnen und Einwohner zu berücksichtigen. Davon auszugehen ist nämlich, dass diese Bevölkerungsgruppe die Leistungen der Kommunalverwaltungen und die kommunalen Einrichtungen vor Ort nicht im gleichen Umfang wie die Einwohnerinnen und Einwohner mit Hauptwohnsitz in der Kommune nutzt.

Für die verbandsfreien Gemeinden haben die Zahlen der nicht kasernierten Soldatinnen und Soldaten, Zivilangehörigen und Familienangehörigen der ausländischen Stationierungsstreitkräfte keine nennenswerten Auswirkungen.

Bei seinen Untersuchungen sind von Herrn Professor Dr. Junkernheinrich 38 Verbandsgemeinden unter 12 000 EW als Wohnsitz nicht kasernierter Soldatinnen und Soldaten, Zivilangehörigen und Familienangehörigen der Stationierungsstreitkräfte ermittelt worden.

Durch die Hinzurechnung eines Anteils von 50 v. H. der Zahl der nicht kasernierten Soldatinnen und Soldaten, Zivilangehörigen und Familienangehörigen der Stationierungsstreitkräfte hat nach den Untersuchungsergebnissen des Herrn Professors Dr. Junkernheinrich allein die Verbandsgemeinde Baumholder die Mindesteinwohnerzahl von 12 000 EW (originäre Einwohnerzahl zum 30. Juni 2009: 9 861 EW zuzüglich 2 507 EW [50 % von 5 013 nicht kasernierten Soldatinnen und Soldaten, Zivilangehörigen und Familienangehörigen] ergibt eine modifizierte Einwohnerzahl von 12 368 EW) überschritten. Für die Verbandsgemeinde Baumholder ist deshalb von Herrn Professor Dr. Junkernheinrich kein immanenter Gebietsänderungsbedarf konstatiert worden.

Die Ausnahmegründe der landschaftlichen und topografischen Gegebenheiten sowie der geografischen Grenzlage werden aufgrund ihrer engen inhaltlichen Verbindung zusammengefasst, da sie ähnliche Dimensionen behandeln. So kann sich beispielsweise die topografische Barrierewirkung in Verbindung mit einer geografischen Grenzlage zu einem Nachbarstaat oder einem Nachbarland stark auf die Eignung für eine Gebietsänderung auswirken.

Topografische Besonderheiten, die in Rheinland-Pfalz eine massive Barrierewirkung für eine Gebietsänderung entfalten, etwa extreme Höhen-, Mulden-, Tal- und Spornlagen, und daher allein einen hinreichenden Ausnahmegrund für den unveränderten Fortbestand einer verbandsfreien Gemeinde oder Verbandsgemeinde bilden, hat Herr

Professor Dr. Junkernheinrich nicht identifiziert. Landesweit sind von ihm ebenso wenig aufgrund der Lage einer verbandsfreien Gemeinde oder Verbandsgemeinde im Verkehrsnetz oder der Lagebeziehungen der Siedlungen zueinander Hinderungsgründe festgestellt worden, die für sich bereits einer Gebietsänderung entgegenstehen können.

Lediglich bei der Verbandsgemeinde Hagenbach hat er die geografische Lage an der Grenze zu Frankreich und der Grenze zu Baden-Württemberg in Kombination mit der unmittelbaren Nachbarschaft zu einer einzigen rheinland-pfälzischen Kommune, die zudem einen anderen kommunalrechtlichen Status hat (verbandsfreie Gemeinde) und eine verhältnismäßig hohe Einwohnerzahl aufweist, die Stadt Wörth am Rhein (17 331 EW), als hinreichenden Ausnahmegrund für ihren unveränderten Fortbestand angesehen.

In raumordnerischer und landesplanerischer Hinsicht sind für Herrn Professor Dr. Junkernheinrich keine besonderen Ausnahmegründe ersichtlich gewesen, die allein den unveränderten Fortbestand einer verbandsfreien Gemeinde mit weniger als 10 000 EW oder einer Verbandsgemeinde mit weniger als 12.000 EW rechtfertigen können.

Aus dem Kriterium der Raumordnung lässt sich der Ausnahmetatbestand der demografischen Entwicklung ableiten. Denn die Ziele und Grundsätze der Raumordnung verlangen eine Berücksichtigung der demografischen Entwicklung. Zudem bildet die Einwohnerzahl einer verbandsfreien Gemeinde oder Verbandsgemeinde den zentralen gesetzlich konkretisierten Indikator zur Beurteilung des Gebietsänderungsbedarfs.

Nur die Verbandsgemeinde Wöllstein im Landkreis Alzey-Worms erfüllt nach den Untersuchungsergebnissen des Herrn Professors Dr. Junkernheinrich unter Berücksichtigung des Mindesteinwohnergrenzwertes von 12 000 EW den Ausnahmegrund der demografischen Entwicklung.

Der besondere Ausnahmegrund der Wirtschafts- und Finanzkraft berücksichtigt die wirtschaftliche Situation vor Ort und damit letztlich das grundsätzliche Einnahmenpotenzial der verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden. Denn die finanziellen Rahmenbedingungen sind für die Handlungsmöglichkeiten der Kommunen von entscheidender Bedeutung.

Auf der kleinräumigen Ebene der Gemeinden kann die empirische Erfassung der Wirtschaftskraft nicht anhand des gebräuchlichen Indikators des Bruttoinlandsprodukts vorgenommen werden. Die Angaben zum Bruttoinlandsprodukt liegen nicht regionalisiert vor. Daher wird die Wirtschafts- und Finanzkraft einer Kommune über die Auswertung der Steuerkraft näherungsweise erfasst. Die Steuerkraft als Finanzindikator verdeutlicht, mit welcher originären Finanzausstattung eine Kommune ihrem Finanzbedarf begegnet. Die allgemeinen Deckungsmittel werden nicht als Gesamtindikator angewandt, da sie auch allgemeine Zuweisungen enthalten. Zur Beurteilung des Ausnahmetatbestandes der Wirtschafts- und Finanzkraft hat Herr Professor Dr. Junkernheinrich die Betrachtung allein auf die originäre Einnahmebasis erstreckt. Hierzu ist von ihm die jahresdurchschnittliche Steuerkraft in Euro je EW für den Zeitraum von 2001 bis 2009 gebildet worden. Die verbandsfreie (große kreisangehörige) Stadt Ingelheim am Rhein weist mit einer jahresdurchschnittlichen Steuerkraft im Zeitraum von 2001 bis 2009 in Höhe von 4 274 Euro je EW einen erheblich überdurchschnittlichen Wert auf. Um die daraus resultierenden Verzerrungen bei der Bewertung

der anderen verbandsfreien Gemeinden zu vermeiden, hat Herr Professor Dr. Junkernheinrich den Mittelwert für diesen Gemeindetyp als arithmetisches Mittel unter Ausschluss der Werte für die Stadt Ingelheim am Rhein berechnet. Bei einer positiven Abweichung vom durchschnittlichen Betrag für den jeweiligen Gemeindetyp im Mehrjahresdurchschnitt ist von ihm der Ausnahmegrund der Wirtschafts- und Finanzkraft als erfüllt angesehen worden.

Insgesamt hat die jahresdurchschnittliche Steuerkraft im Zeitraum von 2001 bis 2009 in der verbandsfreien Gemeinde Budenheim und in 17 Verbandsgemeinden mit weniger als 12 000 EW über den maßgebenden Mittelwerten (697 Euro je EW bei einer verbandsfreien Gemeinde und 538 Euro je EW bei einer Verbandsgemeinde) gelegen. Die 17 Verbandsgemeinden sind die Verbandsgemeinden Daaden, Stromberg, Rhens, Dierdorf, Rheinböllen, St. Goar-Oberwesel, Braubach, Kelberg, Monsheim, Deidesheim, Wachenheim an der Weinstraße, Waldmohr, Maikammer, Dudenhofen, Heßheim, Waldsee und Heidesheim am Rhein.

Den Ausnahmegrund einer überdurchschnittlichen Wirtschafts- und Finanzkraft allein hat Herr Professor Dr. Junkernheinrich jedoch bei den Verbandsgemeinden Stromberg, Rhens, Rheinböllen, St. Goar-Oberwesel, Braubach, Kelberg, Monsheim, Wachenheim an der Weinstraße, Waldmohr, Maikammer, Heßheim, Waldsee und Heidesheim am Rhein nicht für hinreichend gehalten. Ihre Einwohnerzahlen weichen von der gesetzlichen Mindesteinwohnerzahl für die Verbandsgemeinden erheblich ab. Vor allem für Klein- und Kleinstkommunen ist die Wirtschafts- und Finanzkraft kein eigenständiger besonderer Belang, da der kleinräumige Gebietszuschnitt sie bevorteilt. Eine überdurchschnittliche Wirtschafts- und Finanzkraft muss mit einem den angestrebten Größenverhältnissen zumindest annähernd entsprechenden Territorium einhergehen. Ansonsten kann das Ziel der Nivellierung gebietlicher Disparitäten nicht erreicht werden.

Ergänzend zu den besonderen Ausnahmegründen muss eine dauerhafte Leistungsfähigkeit sichergestellt sein, um eine Kommune unterhalb der gesetzlichen Mindesteinwohnerzahl unverändert bestehen lassen zu können.

Unterstellt wird, dass die verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden die Gewähr dafür bieten, langfristig die eigenen und übertragenen Aufgaben in fachlich hoher Qualität, wirtschaftlich sowie bürger-, sach- und ortsnah wahrzunehmen, wenn nicht dagegen sprechende Anhaltspunkte vorliegen.

Die Möglichkeit einer verbandsfreien Gemeinde oder Verbandsgemeinde zum Ausgleich ihres Haushalts indiziert eine solche langfristig gesicherte Aufgabenerfüllung.

Aus der Sicht des Herrn Professors Dr. Junkernheinrich kann die dauerhafte Leistungsfähigkeit der verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden mittels zweier Kriterien beurteilt werden. Das erste Kriterium ist ein im Neunjahresdurchschnitt ausgeglichener Finanzierungssaldo. Bei dem zweiten Kriterium geht es darum, dass eine verbandsfreie Gemeinde oder Verbandsgemeinde seit dem Jahr 2007 maximal ein Jahr mit negativem Finanzierungssaldo aufweist. Das zweite Kriterium berücksichtigt die bei der Erstellung des Gutachtens neuesten Daten der kommunalen Haushaltslage, um verstärkt die aktuelle Finanzsituation einer verbandsfreien Gemeinde oder Verbandsgemeinde abzubilden.

Demzufolge haben die Verbandsgemeinden Altenahr, Rhens, Dierdorf, Traben-Trarbach, Hillesheim, Wöllstein, Wachenheim an der Weinstraße, Otterberg, Glan-Münchweiler, Waldsee, Thaleischweiler-Fröschen und Wallhalben eine dauerhafte Leistungsfähigkeit aufgewiesen.

Letztlich hat Herr Professor Dr. Junkernheinrich bei elf Verbandsgemeinden mit weniger als 12 000 EW hinreichende Ausnahmegründe anerkannt. Dies sind die Verbandsgemeinden Ulmen, Kirn-Land, Lauterecken, Rockenhausen, Altenahr, Arzfeld, Neuerburg, Baumholder, Wöllstein, Hagenbach und Dierdorf.

Demgegenüber ist er bei acht verbandsfreien Gemeinden und 55 Verbandsgemeinden von einem immanenten Gebietsänderungsbedarf ausgegangen.

Dabei handelt es sich um

die verbandsfreien Gemeinden Altrip, Budenheim, Stadt Herdorf, Stadt Kirn, Lambsheim, Neuhofen, Stadt Osthofen und Römerberg

sowie

die Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel, Altenglan, Bad Hönningen, Bad Kreuznach, Bad Münster am Stein-Ebernburg, Braubach, Bruchmühlbach-Miesau, Daaden, Deidesheim, Dudenhofen, Flammersfeld, Gebhardshain, Glan-Münchweiler, Guntersblum, Hahnstätten, Hauenstein, Heidesheim am Rhein, Heßheim, Hettenleidelheim, Hillesheim, Hochspeyer, Irrel, Kaiserslautern-Süd, Katzenelnbogen, Kelberg, Kell am See, Kröv-Bausendorf, Kyllburg, Loreley, Maikammer, Manderscheid, Meisenheim, Monsheim, Nassau, Neumagen-Dhron, Obere Kyll, Otterbach, Otterberg, Rhaunen, Rheinböllen, Rhens, St. Goar-Oberwesel, Speicher, Stromberg, Thaleischweiler-Fröschen, Thalfang am Erbeskopf, Traben-Trarbach, Treis-Karden, Wachenheim an der Weinstraße, Waldbreitbach, Waldmohr, Waldsee, Wallhalben, Westhofen und Wolfstein.

Zusammenschlüsse von verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden

Nach § 2 Abs. 4 Satz 1 KomVwRGrG sollen verbandsfreie Gemeinden und Verbandsgemeinden mit benachbarten verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden desselben Landkreises zusammengeschlossen werden.

Die Wahrnehmung der eigenen und der übertragenen Aufgaben in einer verbandsfreien Gemeinde oder in einer Verbandsgemeinde hat zu gewachsenen Verwaltungsund Einrichtungsstrukturen sowie funktionalen Verflechtungen geführt. Deshalb lässt sich ein Zusammenschluss ganzer verbandsfreier Gemeinden oder Verbandsgemeinden mit dem geringstmöglichen organisatorischen und finanziellen Aufwand realisieren. Dies gilt insbesondere auch, wenn der kommunale Zusammenschluss ohne Änderung von Landkreisen vorgenommen wird.

§ 2 Abs. 4 Satz 2 KomVwRGrG lässt Ausnahmen von § 2 Abs. 4 Satz 1 KomVwRGrG zu. Mithin können auf der Grundlage des § 2 Abs. 4 Satz 2 KomVwRGrG verbandsfreie Gemeinden oder Verbandsgemeinden, die in verschiedenen Landkreisen liegen, zusammengeschlossen werden. Dies ist mit der einhergehenden Änderung einer Landkreisgrenze und in der Form einer landkreisübergreifenden Lösung möglich. Eine landkreisübergreifende Lösung soll bis zur Änderung einer Landkreisgrenze nur über-

gangsweise realisiert werden. Nach § 2 Abs. 4 Satz 2 KomVwRGrG kommt ein Zusammenschluss von verbandsfreien Gemeinden oder Verbandsgemeinden, die in unterschiedlichen Landkreisen liegen, in Betracht, vor allem wenn innerhalb desselben Landkreises ein Zusammenschluss zu einer verbandsfreien Gemeinde oder Verbandsgemeinde mit einer ausreichenden Leistungsfähigkeit, Wettbewerbsfähigkeit und Verwaltungskraft nicht möglich ist. Mithin kann ein solcher Zusammenschluss auch aus einem anderen als dem in § 2 Abs. 4 Satz 2 KomVwRGrG genannten Grund vorgenommen werden.

Wie § 2 Abs. 4 Satz 3 KomVwRGrG regelt, kommen ferner in Ausnahmefällen eine Eingliederung der Ortsgemeinden einer Verbandsgemeinde in mehrere andere Verbandsgemeinden, ein Zusammenschluss der Ortsgemeinden einer Verbandsgemeinde und der Ortsgemeinden mehrerer anderer Verbandsgemeinden zu einer neuen Verbandsgemeinde sowie die Umgliederung einer Ortsgemeinde aus einer Verbandsgemeinde in eine andere Verbandsgemeinde in Betracht.

§ 2 Abs. 5 KomVwRGrG führt beispielhaft Kriterien für Zusammenschlüsse kommunaler Gebietskörperschaften auf. Nach § 2 Abs. 5 KomVwRGrG sind beim Zusammenschluss kommunaler Gebietskörperschaften vor allem die Erfordernisse der Raumordnung, landschaftliche und topografische Gegebenheiten, die öffentliche Verkehrsinfrastruktur, die Wirtschaftsstruktur und historische und religiöse Bindungen und Beziehungen zu berücksichtigen.

Herr Professor Dr. Junkernheinrich hat Neugliederungsoptionen für die verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden, deren Einwohnerzahlen die gesetzlichen Schwellenwerte unterschreiten und deren Gebietsänderungsbedarf von ihm konstatiert worden ist, näher untersucht. Seine Ergebnisse dokumentiert der Untersuchungsbericht aus dem September 2012. Bei den anstehenden Gebietsänderungen sind die Untersuchungen des Herrn Professors Dr. Junkernheinrich einbezogen worden.

Herr Professor Dr. Junkernheinrich hat seine Untersuchungen in drei Schritte gegliedert:

Zunächst ist von ihm eine fusionsorientierte Strukturanalyse für die fünf Raumordnungsregionen des Landes (Mittelrhein-Westerwald, Trier-Eifel, Rheinhessen-Nahe, Westpfalz und Rheinpfalz) durchgeführt worden.

Im Weiteren hat er für die einzelnen verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden mit einem von ihm festgestellten Gebietsänderungsbedarf grundsätzlich alle Neugliederungsoptionen (ausschließlich Zusammenschlüsse von verbandsfreien Gemeinden oder Verbandsgemeinden als Ganzes) im kreisangehörigen Bereich, die zu kommunalen Gebietskörperschaften mit mehr als 12 000 EW führen werden, benannt und bewertet. Nicht untersucht worden sind von ihm Konstellationen für Zusammenschlüsse zu kommunalen Gebietskörperschaften mit mehr als 38 568 EW, einer Fläche von mehr als 465 qkm oder mehr als 51 Ortsgemeinden. Nach der Begründung zu § 2 Abs. 5 KomVwRGrG im Entwurf der Landesregierung für ein Erstes Landesgesetz zur Kommunal- und Verwaltungsreform sollen die Gebietsänderungen zu keinen kommunalen Einheiten führen, die über die Größenverhältnisse der derzeit größten verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden wesentlich hinausgehen. Im Zeitraum der Untersuchungen des Herrn Professors Dr. Junkernheinrich ist die Ver-

bandsgemeinde Montabaur die einwohnerstärkste Verbandsgemeinde im Land gewesen. Ihre Einwohnerzahl hat am 30. Juni 2012 bei 38 175 EW gelegen. Die Verbandsgemeinde Prüm ist mit 465 qkm die landesweit flächengrößte Verbandsgemeinde. Bis zum 30. Juni 2014 hat die Verbandsgemeinde Bitburg-Land 51 Ortsgemeinden umfasst. Sie ist damit in Rheinland-Pfalz die Verbandsgemeinde mit den meisten Ortsgemeinden gewesen.

Abschließend hat er die bewerteten Neugliederungsoptionen für das gesamte Land zu einem gesamträumlichen kommunalen Gebietszuschnitt optimiert. Ziel dieser so genannten Gebietszuschnittsoptimierungsrechnung ist es, einen Gesamtlösungsvorschlag für die territoriale Neugliederung von verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden in Rheinland-Pfalz aufzuzeigen. Dazu hat Herr Professor Dr. Junkernheinrich drei Varianten ausgearbeitet.

Um die Neugliederungsoptionen für die verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden bewerten zu können, sind von Herrn Professor Dr. Junkernheinrich die ermittelten Ausprägungen von Indikatoren für bestimmte Zieldimensionen in ganze Punktwerte zwischen Null (Kriterien überhaupt nicht erfüllt) und Fünf (Kriterien voll erfüllt) übersetzt worden. Diese Normierung lässt eine Einbeziehung und Gewichtung von Indikatoren mit unterschiedlichen Messskalen zu.

Eine Optimierung der kommunalen Gebietsstrukturen erfordert, dass die Ziele der kommunalen Leistungsfähigkeit und der Bürgernähe einhergehend mit einem Disparitätenausgleich angestrebt werden.

Eine hohe kommunale Leistungsfähigkeit lässt sich zum einen durch eine Vergrößerung der Gebietseinheiten erreichen. Aufgrund einer besseren Auslastung der Produktionsfaktoren werden Skaleneffekte ermöglicht und damit Produktionskosten der öffentlichen Leistungserbringung gesenkt. Der unter dem Begriff "zunehmende Skalenerträge" oder "Economies of Scale" bekannte Effekt beschreibt Produktionsprozesse, bei denen eine Erhöhung des Inputs eine überproportionale Outputsteigerung und infolgedessen sinkende Stückkosten bewirkt. Wesentliche Gründe für zunehmende Skalenerträge können Spezialisierungsvorteile oder Lerneffekte (Vorteile von Arbeitsteilung und Professionalisierung), Fixkostendegression (Verteilung der Fixkosten auf größeren Output) sowie Mechanisierung oder Automatisierung (Nutzung nicht menschlicher Arbeitskraft) sein. Zum anderen ist durch eine Anpassung des Verwaltungszuschnitts an funktionsräumliche Einheiten (Arbeitsmarktregion, Schuleinzugsgebiet, zentralörtlicher Verflechtungsbereich) eine Erhöhung der Äquivalenz zwischen Kostenträgern, Nutzern und Anbietern möglich. Dadurch können effizienzmindernde Spillover-Effekte verhindert und eine bessere Zuordnung der Finanzierungsverantwortung hergestellt werden. Des Weiteren lassen sich Transaktionskosten, wie sie bei der Kooperation zwischen mehreren Kommunen entstehen, etwa durch den Wegfall von Vetospielern, vermindern.

Das Ziel der kommunalen Leistungsfähigkeit wird hauptsächlich durch die fiskalische Situation (finanzielles Potenzial, Wirtschaftlichkeit der Verwaltung) einer Kommune sowie durch deren demografische Entwicklungsfähigkeit (Einfluss auf die Höhe der Einnahmen und Ausgaben) beeinflusst.

Die Zieldimension der kommunalen Leistungsfähigkeit hat Herr Professor Dr. Junkernheinrich anhand der Kriterien der fiskalischen Situation und der demografischen Entwicklung beurteilt.

Das Kriterium der fiskalischen Situation ist von ihm über die Indikatoren der Steuerkraft und der Kredite zur Liquiditätssicherung dargestellt worden. Dies ermöglicht eine einnahmenseitige und haushaltsergebnisorientierte Betrachtung. Dabei identifiziert die haushaltsergebnisorientierte Betrachtung vor allem in Defiziten begründete Haushaltsproblemlagen. Zugrunde gelegt hat Herr Professor Dr. Junkernheinrich bei den Krediten zur Liquiditätssicherung die Beträge zum Stichtag des 31. Dezember 2009 und beim Indikator der Steuerkraft die Daten des Zeitraums von 2001 bis 2009, was einen langfristigen Rückblick erlaubt. Ziel der Gebietsoptimierung sind administrative Räume, die eine ähnliche fiskalische Leistungsfähigkeit haben. Dazu bedarf es grundsätzlich eines Zusammenschlusses steuerkraftschwacher und steuerkraftstarker Kommunen und einer Schaffung von Kommunen mit einem Niveau der Kredite zur Liguiditätssicherung nahe dem rheinland-pfälzischen Durchschnitt. Demnach ist die Neugliederungsoption, deren Steuerkraft und Schulden aus Krediten zur Liquiditätssicherung möglichst genau, das heißt zwischen -0,5 und +0,5 Standardabweichungen, den Mittelwerten der verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden in Rheinland-Pfalz entsprechen, mit der höchsten Punktzahl bewertet. Mit zunehmender Entfernung vom Mittelwert nimmt der Punktwert sukzessive um einen Punkt je 0,5 Standardabweichungen ab.

Zur Beurteilung des Kriteriums der demografischen Entwicklung hat Herr Professor Dr. Junkernheinrich auf die Indikatoren der Einwohnerentwicklung bis zum Jahr 2020 und der Einwohnerzahl im Jahr 2020 zurückgegriffen. Die Leistungsfähigkeit einer Kommune hängt auch vom vorhandenen und künftigen demografischen Potenzial. das in erheblichem Maß die kommunale Einnahmen- und Ausgabenseite bestimmt, ab. Aufgrund der prognostizierten Einwohnerentwicklung lässt sich die Größe des demografischen Potenzials abschätzen. Ziel sind demografisch stabile Kommunen. die auch in Zukunft eine hohe Leistungsfähigkeit gewährleisten können. Der Indikator der Einwohnerzahl im Jahr 2020 präferiert folglich Neugliederungsoptionen, die über dem berechneten landesweiten Einwohner-Mittelwert (14 805 EW) liegen. Die Neugliederungsoption, die im Jahr 2020 mindestens eine prognostizierte Einwohnerzahl von 22 000 EW aufweist, ist von Herrn Professor Dr. Junkernheinrich mit der höchsten Punktzahl bewertet worden. Ohne Punkt ist bei ihm eine Neugliederungsoption mit einer prognostizierten Einwohnerzahl unterhalb dieses Mittelwertes geblieben. Der Indikator der Einwohnerentwicklung bis zum Jahr 2020 bevorzugt eine Neugliederungsoption, bei der für die Zukunft von einer ausgeglichenen Einwohnerentwicklung ausgegangen wird. Somit sollen neu gebildete oder umgebildete kommunale Einheiten keinen extremen Einwohnerrückgang, aber auch kein zu starkes Einwohnerwachstum haben. Demnach sind Neugliederungsoptionen mit einer erwarteten Bevölkerungsveränderung (positiv oder negativ) bis zum Jahr 2020 von unter 1 % am höchsten und von über 5 % ohne Punkt bewertet.

Eine große Bürgernähe hat Herr Professor Dr. Junkernheinrich als gegeben erachtet, wenn die Kommunalverwaltung gut erreichbar ist und ein präferenzgerechtes Leistungsangebot bereitstellt.

Die Ausprägung der Zieldimension der Bürgernähe hängt von der räumlichen Nähe und Verflechtung potenzieller Partner für einen Gebietszusammenschluss (Kongruenz von Verwaltungs- und Funktionalraum) und der Ortsgröße (Möglichkeit der Präferenzenthüllung [ausreichende Abbildung der Nachfrage der Bürgerinnen und Bürger nach öffentlichen Leistungen] und Präferenzbedienung [adäquate Erfüllung der Nachfrage der Bürgerinnen und Bürger nach öffentlichen Leistungen]) ab.

Für die Zieldimension der Bürgernähe hat Herr Professor Dr. Junkernheinrich die Kriterien der räumlichen Nähe und Verflechtung sowie der Ortsgröße herangezogen.

Das Kriterium der räumlichen Nähe und Verflechtung ist von ihm über die Indikatoren der Pendlerverflechtung, der die Wohn- und Arbeitsortbeziehungen der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten abbildet, und die Entfernung dargestellt worden.

Eine bürgernahe Verwaltungsleistung setzt eine strukturelle Verflechtung potenzieller Neugliederungspartner voraus. Gleichzeitig indiziert eine starke Pendlerverflechtung, dass durch die entsprechende Neugliederungsoption eine höhere Kongruenz von Funktional- und Verwaltungsraum erreicht werden kann. Eine bürgernahe Verwaltung erfordert eine gute Erreichbarkeit. Deshalb wird die Entfernung zwischen den Verwaltungssitzen der bisherigen kommunalen Gebietskörperschaften in Straßenkilometern berücksichtigt. Vor dem Hintergrund werden Neugliederungen, die hohe Pendlerverflechtungen und geringe räumliche Entfernungen zwischen den Verwaltungssitzen der an den Gebietsänderungsmaßnahmen beteiligten verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden aufweisen, angestrebt. Ziel des Indikators der Pendlerverflechtung ist nicht der räumliche Disparitätenausgleich, sondern die Schaffung kongruenter Funktional- und Verwaltungsräume. Ein kommunaler Gebietszuschnitt, der die Pendlerströme einbezieht, ermöglicht, eventuell auftretende externe Effekte der Infrastrukturbereitstellung zu internalisieren. Deshalb liegt die Punktzahl einer Neugliederungsoption umso höher, je stärker die Ausprägung der Pendlerverflechtungen zwischen den Neugliederungspartnern ist. Mit der Höchstpunktzahl bewertet hat Herr Professor Dr. Junkernheinrich die Konstellation, bei der mehr als 12,5 % der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten zwischen den Neugliederungspartnern pendeln. Je Abnahme des Pendleranteils um 2,5 % verringert sich die Punktzahl um einen ganzen Punkt. Folglich bleibt eine Neugliederungsoption mit einem Pendleranteil unter 2,5 % ohne Punkt. Bei der Entfernung zwischen den Verwaltungssitzen zweier Neugliederungspartner hat Herr Professor Dr. Junkernheinrich einen Entfernungswert unter 10 Kilometern mit der Höchstpunktzahl bewertet. Die vergebene Punktzahl nimmt pro weitere fünf Entfernungskilometern um einen Punkt ab. Ohne Punkt bleibt eine Entfernung von mehr als 30 Kilometern. Für eine Neugliederungsoption mit mehr als zwei Fusionspartnern wird vom Mittelwert ausgegangen.

Beim Kriterium der Ortsgröße hat Herr Professor Dr. Junkernheinrich auf die Indikatoren der Fläche und der Einwohnerzahl im Jahr 2009 abgestellt. Kleine administrative Einheiten fördern die bürgernahe Aufgabenwahrnehmung, große administrative Einheiten verbessern die Wirtschaftlichkeit der Aufgabenerledigung. Ziel ist, durch Neugliederungen auf der Ebene der verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden zu kommunalen Gebietskörperschaften mit Einwohnerzahlen und Flächen über den aktuellen landesweiten Durchschnittswerten zu kommen. Gleichzeitig dürfen die neu gebildeten oder umgebildeten kommunalen Einheiten nicht zu groß werden. Nur dann

lassen sich das Kriterium der bürgernahen kommunalen Selbstverwaltung erfüllen und eine homogenere Kommunalstruktur erreichen.

Im Hinblick auf den Indikator der Fläche hat Herr Professor Dr. Junkernheinrich die Neugliederungsoption, deren Gebietsgröße das arithmetische Mittel aller verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden im Land um weniger als zwei Standardabweichungen überschreitet, am höchsten bewertet. Ab diesem Schwellenwert reduziert sich die Punktzahl mit steigender Größe um einen Punkt je 0,5 Standardabweichungen. Der Indikator der Einwohnerzahl im Jahr 2009 ist von Herrn Professor Dr. Junkernheinrich entsprechend bewertet worden.

Für die konkreten Gebietsänderungsmaßnahmen muss zwischen den teilweise widerstreitenden Zieldimensionen der kommunalen Leistungsfähigkeit (tendenziell große Gebietseinheiten) und der Bürgernähe (tendenziell kleine Gebietseinheiten) abgewogen werden.

Im Hinblick auf eine zukunftsfähige Entwicklung im kommunalen Bereich gilt es einen möglichst weitgehenden Ausgleich von Disparitäten herbeizuführen. Zwischen den Kommunen im Land bestehen teilweise erhebliche Disparitäten bei der Flächengröße, der finanziellen Leistungsfähigkeit, dem demografischen Potenzial und anderen Merkmalen. Diese Allokation von Ressourcen hat zur Entstehung entwicklungsstarker und entwicklungsschwacher Kommunen beigetragen.

Der horizontale und vertikale Finanzausgleich mindert zwar die mit einem gesamträumlich unausgewogenen Wachstum entstehenden Disparitäten. Eine am Ausgleich orientierte Struktur kann allerdings dazu beitragen, negative Effekte bereits im Voraus zu vermeiden und die mit dem Instrumentarium des Finanzausgleichs verbundenen potenziellen Ineffizienzen zu reduzieren.

Der Disparitätenausgleich wird nicht durch eigenständige Kriterien beeinflusst. Vielmehr führt die zielgerichtete Kombination unterschiedlicher Ausprägungen von Kriterien automatisch zu deren Ausgleich. Somit stellt der Disparitätenausgleich keine eigene Zieldimension der Optimierung der kommunalen Gebietsstrukturen dar. Allerdings bildet der Disparitätenausgleich ein wichtiges Instrument, um eine langfristig leistungsfähige kommunale Gebietsstruktur im gesamten Land zu schaffen.

Auf der Grundlage der ermittelten und bewerteten einzelgemeindlichen Neugliederungsoptionen hat Herr Professor Dr. Junkernheinrich einen optimierten Gesamtlösungsvorschlag für alle verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden mit einem von ihm festgestellten Gebietsänderungsbedarf im Land durch ein iteratives Verfahren ausgearbeitet. Den Gesamtlösungsvorschlag gibt es in drei Varianten, die unterschiedlichen Bedingungen und Voraussetzungen folgen. Der Gesamtlösungsvorschlag weist den höchstmöglichen durchschnittlichen Punktwert aller von ihm erfassten Neugliederungsoptionen auf.

Die erste Neugliederungsvariante lässt die seinerzeit bereits gesetzlich geregelten freiwilligen Gebietsänderungsmaßnahmen unberücksichtigt. Dabei handelt es sich um die freiwillige Gebietsänderung der Verbandsgemeinde Neumagen-Dhron in Form einer Eingliederung ihrer drei Ortsgemeinden Neumagen-Dhron, Minheim und Piesport in die Verbandsgemeinde Bernkastel-Kues und die Eingliederung ihrer vierten Ortsgemeinde, der Ortsgemeinde Trittenheim, in die Verbandsgemeinde Schweich an der

Römischen Weinstraße im Landkreis Trier-Saarburg zum 1. Januar 2012, die freiwillige Bildung der neuen Verbandsgemeinde Braubach-Loreley aus den Verbandsgemeinden Braubach und Loreley zum 1. Juli 2012 und die freiwillige Bildung der neuen Verbandsgemeinde Otterbach-Otterberg aus den Verbandsgemeinden Otterbach und Otterberg zum 1. Juli 2014. Ferner spart die erste Neugliederungsvariante die drei freiwilligen Gebietsänderungsmaßnahmen, für die zum Zeitpunkt der Untersuchungen durch Herrn Professor Dr. Junkernheinrich die Gesetzgebungsverfahren kurzfristig bevorgestanden haben, aus. Mithin erfasst sie nicht die freiwilligen Zusammenschlüsse der verbandsfreien Stadt Osthofen und der Verbandsgemeinde Westhofen zur neuen Verbandsgemeinde Wonnegau, der Verbandsgemeinden Rhens und Untermosel zur neuen Verbandsgemeinde Rhein-Mosel sowie der verbandsfreien Gemeinde Römerberg und der Verbandsgemeinde Dudenhofen zur neuen Verbandsgemeinde Römerberg-Dudenhofen.

Die zweite Neugliederungsvariante bezieht darüber hinaus keine Neugliederungsoption unter Beteiligung einer verbandsfreien Gemeinde mit mehr als 10 000 EW ein.

Bei der dritten Neugliederungsvariante sind zudem soweit als möglich Neugliederungsoptionen unter Beteiligung einer Kommune ohne eigenen Gebietsänderungsbedarf außen vor gelassen worden.

Der Gesamtlösungsvorschlag enthält zum Teil Neugliederungsoptionen, die in den Fällen der einzelgemeindlichen Bewertungen nicht die höchsten Punktwerte erzielt haben.

Zur Ermittlung des Gesamtlösungsvorschlags ist zunächst die unter allen 610 ermittelten Neugliederungsoptionen mit der höchsten Punktzahl bewertete Konstellation gesetzt worden. Alle weiteren Neugliederungsoptionen mit dem bereits gesetzten Neugliederungspartner haben für den Gesamtlösungsvorschlag nicht mehr zur Verfügung gestanden. Im Weiteren sind die Neugliederungsoption mit dem zweithöchsten Punktwert für den Gesamtlösungsvorschlag gesetzt und die dann nicht mehr möglichen Konstellationen aussortiert worden. Das Verfahren hat mit der Auswahl aller Neugliederungsoptionen für den Gesamtlösungsvorschlag ein Zwischenergebnis erreicht. Trotz des eng definierten Verfahrensalgorithmus sind Situationen mit einem zusätzlichen Abwägungserfordernis entstanden. So sind in den Fällen einer Punktgleichheit landkreisinterne Neugliederungsoptionen bevorzugt worden. Um den Neugliederungsaufwand gering zu halten, wird es als vorteilhaft erachtet, wenn alle Neugliederungspartner demselben Landkreis angehören. Ferner sind Neugliederungsoptionen nur unter Beteiligung von Kommunen mit gleichem kommunalrechtlichen Status bevorzugt und daher Zusammenschlüsse von verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden nach Möglichkeit vermieden worden. Abrundend hat es vereinzelt einer Korrektur der Zuordnung der Neugliederungspartner bedurft, um für alle verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden mit einem konstatierten Gebietsänderungsbedarf eine sachgerechte Gebietsänderungsoption in den Gesamtlösungsvorschlag aufnehmen zu können. Diese Vorgehensweise ist für alle Varianten unter Berücksichtigung der variantenspezifischen Rahmenbedingungen durchgeführt worden.

Eine Umsetzung der ersten bis dritten Neugliederungsvariante wird nach den Untersuchungen des Herrn Professors Dr. Junkernheinrich die folgenden Auswirkungen entfalten:

	Aktueller	Neugl	iederungsvariar	nte
	Gebietsstand			
Zahl der Einwohnerinnen und Einwohner	15 096	20 162	19 895	18 430
		(+5 066)	(+4 799)	(+3 334)
Fläche (Quadratkilome- ter)	94,3	125,9	124,3	115,1
		(+31,6)	(+30,0)	(+20,8)
Zahl der Ortsgemeinden	14	18	19	17
(nur Verbandsgemeinden und Neugliede- rungsoptionen unter Be- teiligung von Verbands- gemeinden)		(+4)	(+5)	(+3)
Steuerkraft in Euro je EW	540	554	558	555
		(+14)	(+18)	(+15)
Kredite zur Liquiditätssi- cherung in Euro je EW	290	257	253	264
		(-33)	(-37)	(-26)
Bevölkerungsentwicklung in Prozent	-2,1	-2,11	-2,08	-2,08
		(-0,01)	(+0,02)	(+0,02)

<u>Freiwillige Gebietsänderungen von verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden und Verbandsgemeinden</u>

Bis zum 30. Juni 2012 ist eine Freiwilligkeitsphase der Kommunal- und Verwaltungsreform angesetzt gewesen. In der Freiwilligkeitsphase haben verbandsfreie Gemeinden und Verbandsgemeinden selbst auf Gebietsänderungen im Sinne der Zielsetzung der Kommunal- und Verwaltungsreform hinwirken können.

Regelungen für freiwillige Gebietsänderungen von verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden enthält § 3 KomVwRGrG.

Nach § 3 Abs. 1 und 2 KomVwRGrG bedarf es für eine freiwillige Gebietsänderung von verbandsfreien Gemeinden oder Verbandsgemeinden der übereinstimmenden Beschlüsse der Räte dieser Kommunen. Darüber hinaus verlangt § 3 Abs. 1 und 2 KomVwRGrG in jeder beteiligten Verbandsgemeinde die zustimmenden Beschlüsse der Ortsgemeinderäte einer Mehrheit der Ortsgemeinden mit einer Mehrheit der Einwohnerinnen und Einwohner der Verbandsgemeinde.

§ 3 Abs. 3 KomVwRGrG stellt klar, dass zu einer freiwilligen Gebietsänderung von verbandsfreien Gemeinden oder Verbandsgemeinden mit gleichzeitiger Änderung einer Landkreisgrenze die betroffenen Landkreise anzuhören sind.

Die Stellungnahmen der Landkreise zu der gemeindlichen Gebietsänderung müssen in den Abwägungs- und Entscheidungsprozess einfließen.

Für freiwillige Gebietsänderungen von verbandsfreien Gemeinden oder Verbandsgemeinden hat das Land eine einmalige einwohnerbezogene Zuweisung, eine so genannte "Hochzeitsprämie", gewährt.

Näheres dazu hat der durch Artikel 1 Nr. 9 des Vierten Landesgesetzes zur Änderung des Landesfinanzausgleichsgesetzes vom 7. Juli 2009 (GVBI. S. 272) in das Landesfinanzausgleichsgesetz eingefügte § 17 a geregelt.

Empfängerin der Zuweisung ist die aufnehmende oder neu gebildete kommunale Gebietskörperschaft gewesen. Die Zuweisung hat sich nach der Einwohnerzahl der kleineren an einer Gebietsänderung beteiligten verbandsfreien Gemeinde oder Verbandsgemeinde gerichtet. Bei mehr als zwei an der Gebietsänderung beteiligten verbandsfreien Gemeinden oder Verbandsgemeinden haben die Einwohnerzahlen der kleineren Partner gegolten. Ferner hat sich die Höhe der Zuweisungsbeträge je Einwohnerin und Einwohner nach dem Jahr, in dem der letzte der notwendigen Beschlüsse der Räte der an der Gebietsänderung beteiligten verbandsfreien Gemeinden oder Verbandsgemeinden gefasst worden ist, bestimmt. Folgende Zuweisungsbeträge je Einwohnerin und Einwohner sind seitens des Landes für freiwillige Gebietsänderungen von verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden gewährt worden:

für die ersten 5 000 EW 2010: 130 Euro,

2011: 100 Euro und

2012: 70 Euro:

für die weiteren Einwohnerinnen und Einwohner: 2010: 100 Euro je EW,

2011: 80 Euro je EW und

2012: 50 Euro je EW.

Die Zuweisungen sind zur Finanzierung der im Zusammenhang mit den freiwilligen Gebietsänderungen einmalig oder vorübergehend anfallenden Aufwendungen, zum Abbau von Schulden und zur Finanzierung von Maßnahmen, die einer strukturellen Entwicklung der umgebildeten oder neuen kommunalen Gebietskörperschaften dienen, gedacht gewesen.

Keine einmaligen Zuweisungen hat das Land für eine freiwillige Umgliederung von Ortsgemeinden aus einer Verbandsgemeinde in eine andere Verbandsgemeinde in Aussicht gestellt.

Außer den "Hochzeitsprämien" sind seitens des Landes Projektförderungen aus Anlass freiwilliger Gebietsänderungen von verbandsfreien Gemeinden oder Verbandsgemeinden bewilligt oder signalisiert worden. Dabei handelt es sich um Förderungen von Projekten, die in einem Kontext der Gebietsänderung stehen und strukturellen Verbesserungen in den umgebildeten oder neuen kommunalen Gebietskörperschaften dienen. Die Projektförderungen bei freiwilligen Gebietsänderungen von verbands-

freien Gemeinden und Verbandsgemeinden sind hinsichtlich der Förderzeitpunkte und der Höhe der Fördersätze vorteilhafter als in den Regelfällen (vgl. Drucksache 15/4488, S. 33; Begründung zu Artikel 1 § 3 des Gesetzentwurfs der Landesregierung für ein Erstes Landesgesetz zur Kommunal- und Verwaltungsreform).

Auf der Grundlage der erforderlichen zustimmenden Beschlüsse der kommunalen Vertretungen sind als freiwillige Gebietsänderungsmaßnahmen

- die Eingliederung der verbandsfreien Stadt Cochem in die Verbandsgemeinde Cochem-Land (umbenannt in Verbandsgemeinde Cochem) am 7. Juni 2009 durch das Landesgesetz vom 18. Februar 2009 (GVBI. S. 79, BS 2020-82),
- die Gebietsänderung der Verbandsgemeinde Neumagen-Dhron in Form der Eingliederung ihrer drei Ortsgemeinden Neumagen-Dhron, Minheim und Piesport in
 die Verbandsgemeinde Bernkastel-Kues und der Eingliederung ihrer vierten Ortsgemeinde, der Ortsgemeinde Trittenheim, in die Verbandsgemeinde Schweich an
 der Römischen Weinstraße im Landkreis Trier-Saarburg am 1. Januar 2012 durch
 das Landesgesetz vom 26. September 2011 (GVBI. S. 373, BS 2020-83),
- die Bildung der neuen Verbandsgemeinde Braubach-Loreley aus den Verbandsgemeinden Braubach und Loreley am 1. Juli 2012 durch das Landesgesetz vom 20. Dezember 2011 (GVBI. S. 417, BS 2020-84),
- die Bildung der neuen Verbandsgemeinde Otterbach-Otterberg aus den Verbandsgemeinden Otterbach und Otterberg am 1. Juli 2014 durch das Landesgesetz vom 20. Dezember 2011 (GVBI. S. 420, BS 2020-85),
- die Bildung der neuen Verbandsgemeinde Wonnegau aus der verbandsfreien Stadt Osthofen und der Verbandsgemeinde Westhofen am 1. Juli 2014 durch das Landesgesetz vom 19. Dezember 2012 (GVBI. S. 406, BS 2020-86),
- die Bildung der neuen Verbandsgemeinde Rhein-Mosel aus den Verbandsgemeinden Rhens und Untermosel am 1. Juli 2014 durch das Landesgesetz vom 8. Mai 2013 (GVBI. S. 132, BS 2020-87),
- die Bildung der neuen Verbandsgemeinde Römerberg-Dudenhofen aus der verbandsfreien Gemeinde Römerberg und der Verbandsgemeinde Dudenhofen am 1.
 Juli 2014 durch das Landesgesetz vom 8. Mai 2013 (GVBI. S. 135, BS 2020-88),
- die Bildung der neuen Verbandsgemeinde Lauterecken-Wolfstein aus den Verbandsgemeinden Lauterecken und Wolfstein am 1. Juli 2014 durch das Landesgesetz vom 22. November 2013 (GVBI. S. 479, BS 2020-89),
- die Bildung der neuen Verbandsgemeinde Waldsee (die neue Verbandsgemeinde führt seit dem 1. Januar 2016 den Namen "Verbandsgemeinde Rheinauen") aus den verbandsfreien Gemeinden Altrip und Neuhofen und der Verbandsgemeinde Waldsee am 1. Juli 2014 durch das Landesgesetz vom 22. November 2013 (GVBI. S. 482, BS 2020-90),
- die Bildung der neuen Verbandsgemeinde Bitburger Land aus den Verbandsgemeinden Bitburg-Land und Kyllburg am 1. Juli 2014 durch das Landesgesetz vom 22. November 2013 (GVBI. S. 486, BS 2020-91) und

die Bildung der neuen Verbandsgemeinde Lambsheim-Heßheim aus der verbandsfreien Gemeinde Lambsheim und der Verbandsgemeinde Heßheim am 1. Juli 2014 durch Artikel 1 des Landesgesetzes über freiwillige Gebietsänderungen der Gemein-de Lambsheim und der Verbandsgemeinde Heßheim sowie der Städte Bad Kreuznach und Bad Münster am Stein-Ebernburg vom 22. November 2013 (GVBI. S. 489, BS 2020-92)

realisiert worden.

Ferner hat das Landesgesetz vom 22. November 2013 (GVBI. S. 494, BS 2020-94) die Gebietsänderung der Verbandsgemeinde Treis-Karden in Form einer Eingliederung ihrer Ortsgemeinden Lieg, Lütz, Moselkern, Müden (Mosel), Pommern und Treis-Karden in die Verbandsgemeinde Cochem, ihrer Ortsgemeinden Binningen, Brieden, Brohl, Dünfus, Forst (Eifel), Kail, Möntenich und Roes in die Verbandsgemeinde Kaisersesch und ihrer Ortsgemeinden Lahr, Mörsdorf und Zilshausen in die Verbandsgemeinde Kastellaun im Rhein-Hunsrück-Kreis zum 1. Juli 2014 geregelt.

Zudem sind durch Landesverordnung vom 24. November 2013 (GVBI. S. 503, BS 2020-1-20) die Ausgliederung der Stadt Bad Münster am Stein-Ebernburg aus der Verbandsgemeinde Bad Münster am Stein-Ebernburg sowie die freiwillige Auflösung der Stadt Bad Münster am Stein-Ebernburg und Eingliederung ihres Gebietes in die Stadt Bad Kreuznach zum 1. Juli 2014 geregelt worden. Die um das Gebiet von Bad Münster am Stein-Ebernburg verkleinerte Verbandsgemeinde Bad Münster am Stein-Ebernburg wird vorübergehend fortbestehen.

Auf konsensualer Basis im kommunalen Bereich sind auch

- die Bildung der neuen Verbandsgemeinde Landstuhl aus den Verbandsgemeinden Landstuhl und Kaiserslautern-Süd zum 1. Juli 2019 durch Landesgesetz vom 27. November 2015 (GVBI. S. 413, BS 2020-105),
- die Bildung der neuen Verbandsgemeinde Betzdorf-Gebhardshain aus den Verbandsgemeinden Betzdorf und Gebhardshain zum 1. Januar 2017 durch Landesgesetz vom 8. März 2016 (GVBI. S. 182, BS 2020-106),
- die Bildung der neuen Verbandsgemeinde Leiningerland aus den Verbandsgemeinden Grünstadt-Land und Hettenleidelheim zum 1. Januar 2018 durch Landesgesetz vom 8. März 2016 (GVBI. S. 185, BS 2020-107),
- die Bildung der neuen Verbandsgemeinde Kusel-Altenglan aus den Verbandsgemeinden Altenglan und Kusel zum 1. Januar 2018 durch Landesgesetz vom 8.
 März 2016 (GVBI. S. 188, BS 2020-108),
- die Bildung der neuen Verbandsgemeinde Oberes Glantal aus den Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler, Schönenberg-Kübelberg und Waldmohr zum 1. Januar 2017 durch Landesgesetz vom 22. Juli 2016 (GVBI. S. 305, BS 2020-109),
- die Eingliederung der Verbandsgemeinde Heidesheim am Rhein mit ihren Ortsgemeinden Heidesheim am Rhein und Wackernheim in die Stadt Ingelheim am Rhein zum 1. Juli 2019 durch Landesgesetz vom 22. Juli 2016 (GVBI. S. 309, BS 2020-110),

- die Gebietsänderung der Verbandsgemeinde Bad Münster am Stein-Ebernburg in der Form der Eingliederung ihrer Ortsgemeinden Duchroth, Niederhausen, Norheim, Oberhausen an der Nahe und Traisen in die Verbandsgemeinde Rüdesheim und der Eingliederung ihrer anderen Ortsgemeinden, der Ortsgemeinden Altenbamberg, Feilbingert, Hallgarten und Hochstätten, in die Verbandsgemeinde Bad Kreuznach zum 1. Januar 2017 durch Landesgesetz vom 21. Oktober 2016 (GVBI. S. 551, BS 2020-111) und
- die Bildung der neuen Verbandsgemeinde Rengsdorf-Waldbreitbach aus den Verbandsgemeinden Rengsdorf und Waldbreitbach zum 1. Januar 2018 durch Landesgesetz vom 4. April 2017 (GVBI. S. 75, BS 2020-112),
- die Bildung der neuen Verbandsgemeinde Aar-Einrich aus den Verbandsgemeinden Hahnstätten und Katzenelnbogen zum 1. Juli 2019

geregelt worden.

Nicht auf freiwilliger Basis herbeigeführte Gebietsänderungen von verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden

Nicht auf freiwilliger Basis sind

- die Eingliederung der verbandsfreien Stadt Herdorf in die Verbandsgemeinde Daaden (die umgebildete Verbandsgemeinde führt den Namen "Verbandsgemeinde Herdorf-Daaden") am 1. Juli 2014 durch das Landesgesetz vom 20. Dezember 2013 (GVBI. S. 539, BS 2020-95),
- die Eingliederung der Verbandsgemeinde Maikammer in die Verbandsgemeinde Edenkoben am 1. Juli 2014 durch das Landesgesetz vom 20. Dezember 2013 (GVBI. S. 541, BS 2020-96),
- die Bildung der neuen Verbandsgemeinde Traben-Trarbach aus den Verbandsgemeinden Kröv-Bausendorf und Traben-Trarbach am 1. Juli 2014 durch das Landesgesetz vom 20. Dezember 2013 (GVBI. S. 543, BS 2020-97),
- die Eingliederung der Verbandsgemeinde Manderscheid in die Verbandsgemeinde Wittlich-Land am 1. Juli 2014 durch das Landesgesetz vom 20. Dezember 2013 (GVBI. S. 545, BS 2020-98),
- die Eingliederung der Verbandsgemeinde Guntersblum in die Verbandsgemeinde Nierstein-Oppenheim (die umgebildete Verbandsgemeinde führt den Namen "Verbandsgemeinde Rhein-Selz") am 1. Juli 2014 durch das Landesgesetz vom 20. Dezember 2013 (GVBI. S. 547, BS 2020-99),
- die Eingliederung der Verbandsgemeinde Irrel in die Verbandsgemeinde Neuerburg (die umgebildete Verbandsgemeinde führt den Namen "Verbandsgemeinde Südeifel") am 1. Juli 2014 durch das Landesgesetz vom 20. Dezember 2013 (GVBI. S. 549, BS 2020-100),
- die Bildung der neuen Verbandsgemeinde Thaleischweiler-Fröschen Wallhalben (die neue Verbandsgemeinde führt seit dem 1. Januar 2016 den Namen "Verbandsgemeinde Thaleischweiler-Wallhalben") aus den Verbandsgemeinden

Thaleischweiler-Fröschen und Wallhalben am 1. Juli 2014 durch das Landesgesetz vom 20. Dezember 2013 (GVBI. S. 551, BS 2020-101) und

 die Eingliederung der Verbandsgemeinde Hochspeyer in die Verbandsgemeinde Enkenbach-Alsenborn am 1. Juli 2014 durch das Landesgesetz vom 20. Dezember 2013 (GVBI. S. 553, BS 2020-102)

vorgenommen worden.

Der Verfassungsgerichtshof Rheinland-Pfalz hat mit Urteil vom 8. Juni 2015, VGH N 18/14, das Landesgesetz über die Eingliederung der Verbandsgemeinde Maikammer in die Verbandsgemeinde Edenkoben für unvereinbar mit Artikel 49 Abs. 1 bis 3 LV und daher für nichtig erklärt.

Des Weiteren sind vom Verfassungsgerichtshof Rheinland-Pfalz

- mit Urteil vom 29. Juni 2015, VGH N 7/14, der Normenkontrollantrag der Verbandsgemeinde Irrel zum Landesgesetz über die Eingliederung der Verbandsgemeinde Irrel in die Verbandsgemeinde Neuerburg,
- mit Urteil vom 26. Oktober 2015, VGH N 8/14, der Normenkontrollantrag der Verbandsgemeinde Wallhalben zum Landesgesetz über die Bildung der neuen Verbandsgemeinde Thaleischweiler-Fröschen – Wallhalben,
- mit Urteil vom 26. Oktober 2015, VGH N 36/14, der Normenkontrollantrag der Verbandsgemeinde Kröv-Bausendorf zum Landesgesetz über die Bildung der neuen Verbandsgemeinde Traben-Trarbach,
- mit Urteil vom 11. Januar 2016, VGH N 10/14 und VGH N 25/14, die Normenkontrollanträge der Verbandsgemeinden Wittlich-Land und Manderscheid zum Landesgesetz über die Eingliederung der Verbandsgemeinde Manderscheid in die Verbandsgemeinde Wittlich-Land,
- mit Urteil vom 29. Januar 2016, VGH N 11/14, der Normenkontrollantrag der Verbandsgemeinde Enkenbach-Alsenborn zum Landesgesetz über die Eingliederung der Verbandsgemeinde Hochspeyer in die Verbandsgemeinde Enkenbach-Alsenborn und
- mit Urteil vom 30. März 2016, VGH N 9/14 und VGH N 13/14, die Normenkontrollanträge der Stadt Herdorf und der Verbandsgemeinde Daaden zum Landesgesetz über die Eingliederung der verbandsfreien Stadt Herdorf in die Verbandsgemeinde Daaden

abgelehnt worden.

Bürgerschaftliche Mitwirkung und Betreuung der Ortsgemeinden

Die bürgerschaftliche Beteiligung an der kommunalen Selbstverwaltung muss nach den Gebietsänderungen von verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden in ausreichender und zumutbarer Art und Weise gewahrt bleiben. Den politischdemokratischen Gesichtspunkt, der als Ausfluss des Demokratieprinzips das Streben nach einer wirksamen Teilnahme der Bürgerinnen und Bürger an den Angelegenheiten des Gemeinwesens fordert, gilt es zu berücksichtigen. Deshalb sollen Gebietsänderungen auf der Ebene der verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden zu keinen Kommunen führen, die über die Größenverhältnisse der derzeit größten verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden wesentlich hinausgehen. Bei diesen größten verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden sind keine Anhaltspunkte ersichtlich, die den Schluss auf eine unzureichende und unzumutbare Möglichkeit einer wirksamen Teilnahme der Bürgerinnen und Bürger an den kommunalen Angelegenheiten zulassen.

Die Gebietsänderungen von verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden durch Zusammenschlüsse zu weniger und größeren Einheiten werden zu einer Verringerung der Dichte der kommunalen Mandate und der Repräsentationsquote in den Räten der neu gebildeten oder umgebildeten Kommunen führen. Im Hinblick auf das Ziel, verbandsfreie Gemeinden und Verbandsgemeinden mit einer größeren Leistungsfähigkeit, Wettbewerbsfähigkeit und Verwaltungskraft zu schaffen, die auch in Zukunft die Aufgaben qualitativ hochwertig und wirtschaftlich wahrnehmen können, was im gemeindlichen Interesse und im Interesse der Bürgerinnen und Bürger liegt, wird dies für vertretbar gehalten. Der Gemeinde-, Stadt- oder Verbandsgemeinderat ist die Vertretung der gesamten Einwohnerschaft der Kommune, nicht nur eines Teils davon. Die Ratsmitglieder sind vor allem dem Gemeinwohl verpflichtet. Ferner bestehen neben dem repräsentativen System der kommunalen Vertretungen verschiedene Formen der unmittelbaren Mitwirkung der Bürgerinnen und Bürger sowie Einwohnerinnen und Einwohner in kommunalen Angelegenheiten, wie etwa der Einwohnerantrag (§ 17 GemO) und das Bürgerbegehren und der Bürgerentscheid (§ 17 a GemO).

In den durch Gebietsänderungen neu gebildeten oder umgebildeten Verbandsgemeinden gilt es auch eine sachgerechte Betreuung der Ortsgemeinden durch die Verbandsgemeinden zu gewährleisten. Dies ist ebenfalls ein Grund dafür, dass keine Verbandsgemeinde, die über die Größenverhältnisse der aktuell größten Verbandsgemeinden wesentlich hinausgeht, entstehen soll. Für eine unzureichende Betreuung der Ortsgemeinden in den bisher größten Verbandsgemeinden im Land sind Anhaltspunkte nicht ersichtlich.

Ergebnis der Beteiligung

Das Ministerium des Innern und für Sport hat mit Schreiben vom 9. Januar 2018 den Entwurf eines Landesgesetzes über den Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Kell am See und Saarburg (Stand: 9. Januar 2018) den Verbandsgemeinden Kell am See und Saarburg und ihren Ortsgemeinden, den Verbandsgemeinden Hermeskeil, Ruwer und Konz sowie dem Landkreis Trier-Saarburg übersandt. Ferner sind sie darin gebeten worden, eine etwaige Stellungnahme zum Gesetzentwurf dem Ministerium des Innern und für Sport bis zum 14. Februar 2018 zu übermitteln. Aus den daraufhin dem Ministerium des Innern und für Sport übermittelten Äußerungen kommunaler Gebietskörperschaften ergibt sich Folgendes:

Ortsgemeinde Baldringen

(Schreiben der Ortsgemeinde Baldringen vom 31. Januar 2018),

Ortsgemeinde Greimerath

(Schreiben der Ortsgemeinde Greimerath vom 31. Januar 2018),

Ortsgemeinde Heddert

(Schreiben der Ortsgemeinde Heddert vom 31. Januar 2018),

Ortsgemeinde Hentern

(Schreiben der Ortsgemeinde Hentern vom 31. Januar 2018),

Ortsgemeinde Kell am See

(Schreiben der Ortsgemeinde Kell am See vom 7. Februar 2018),

Ortsgemeinde Mandern

(Schreiben der Ortsgemeinde Mandern vom 31. Januar 2018),

Ortsgemeinde Paschel

(Schreiben der Ortsgemeinde Paschel vom 31. Januar 2018),

Ortsgemeinde Schillingen

(Schreiben der Ortsgemeinde Schillingen vom 31. Januar 2018),

Ortsgemeinde Schömerich

(Schreiben der Ortsgemeinde Schömerich vom 31. Januar 2018),

Ortsgemeinde Vierherrenborn

(Schreiben der Ortsgemeinde Vierherrenborn vom 2. Februar 2018),

Ortsgemeinde Waldweiler

(Schreiben der Ortsgemeinde Waldweiler vom 31. Januar 2018),

Ortsgemeinde Zerf

(Schreiben der Ortsgemeinde Zerf vom 31. Januar 2018),

Verbandsgemeinde Saarburg

(Schreiben der Verbandsgemeinde Saarburg vom 23. Januar 2018),

Ortsgemeinde Ayl

(Schreiben der Ortsgemeinde Ayl vom 25. Januar 2018),

Ortsgemeinde Fisch

(Schreiben der Ortsgemeinde Fisch vom 24. Januar 2018),

Ortsgemeinde Freudenburg

(Schreiben der Ortsgemeinde Freudenburg vom 24. Januar 2018),

Ortsgemeinde Kastel-Staadt

(Schreiben der Ortsgemeinde Kastel-Staadt vom 24. Januar 2018),

Ortsgemeinde Kirf

(Schreiben der Ortsgemeinde Kirf vom 24. Januar 2018),

Ortsgemeinde Merzkirchen

(Schreiben der Ortsgemeinde Merzkirchen vom 31. Januar 2018),

Ortsgemeinde Ockfen

(Schreiben der Ortsgemeinde Ockfen vom 24. Januar 2018),

Ortsgemeinde Palzem

(Schreiben der Ortsgemeinde Palzem vom 24. Januar 2018),

Ortsgemeinde Stadt Saarburg

(Schreiben der Ortsgemeinde Stadt Saarburg vom 23. Januar 2018),

Ortsgemeinde Schoden

(Schreiben der Ortsgemeinde Schoden vom 8. Februar 2018),

Ortsgemeinde Taben-Rodt

(Schreiben der Ortsgemeinde Taben-Rodt vom 24. Januar 2018),

Ortsgemeinde Trassem

(Schreiben der Ortsgemeinde Trassem vom 23. Januar 2018),

Ortsgemeinde Wincheringen

(Schreiben der Ortsgemeinde Wincheringen vom 24. Januar 2018)

Auf dem Vorblatt des Gesetzentwurfs sollten mittel- bis längerfristige Einsparungen von 15 v. H., bezogen auf den Personal- und Sachaufwand der Verbandsgemeinden Kell am See und Saarburg im Jahr 2015, durch den Zusammenschluss der beiden Verbandsgemeinden angegeben werden. Diese Einsparungen entsprechen dem möglichen Einsparvolumen, das sich nach einem im Auftrag der Verbandsgemeinden Kell am See und Saarburg erstellten Gutachten ergibt. Die auf dem Vorblatt des Gesetzentwurfs bisher genannten Einsparungen von 20 v. H., bezogen auf den Personalund Sachaufwand der Verbandsgemeinden Kell am See und Saarburg im Jahr 2015, werden als nicht realisierbar angesehen. Abweichend von großen Teilen des Landes Rheinland-Pfalz wird die künftige Verbandsgemeinde Saarburg-Kell eine Region mit wachsenden Einwohnerzahlen sein. Die damit einhergehenden Aufgaben, etwa in den Bereichen der Schulen, der Kindergärten und der Baulandentwicklung, werden eine entsprechende Personalausstattung der neuen Verbandsgemeinde erfordern.

Vorgeschlagen wird, in § 5 Abs. 1 des Landesgesetzes über den Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Kell am See und Saarburg zu regeln, dass innerhalb eines Zeitraums von zwei Jahren ab der Gebietsänderung für die neue Verbandsgemeinde eine Wehrleiterin oder ein Wehrleiter und eine Vertreterin oder ein Vertreter oder mehrere Vertreterinnen oder Vertreter der Wehrleiterin oder des Wehrleiters gewählt, auf die Dauer von zehn Jahren bestellt und zu Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamten ernannt werden, dass bis zur Bestellung und Ernennung der ersten Wehrleitung ein verantwortlicher Wehrleiter der neuen Verbandsgemeinde bestellt wird und dass die

Wehrleiter der Verbandsgemeinden Kell am See und Saarburg und ihre Vertreter bis zur Bestellung und Ernennung der ersten Wehrleitung der neuen Verbandsgemeinde in ihren Ämtern und im jeweiligen Gebiet der beiden bisherigen Verbandsgemeinden zuständig bleiben werden. Bisher sieht § 5 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzentwurfs einen Übergangszeitraum von bis zu sechs Monaten ab der Gebietsänderung bis zur Wahl, Bestellung und Ernennung der Angehörigen der ersten Wehrleitung der neuen Verbandsgemeinde Saarburg-Kell vor. Wie in § 6 Abs. 2 Satz 2 der Vereinbarung der Verbandsgemeinden Kell am See und Saarburg über ihre freiwillige Fusion festgehalten ist, soll die Wahl der ersten Wehrleitung der neuen Verbandsgemeinde Saarburg-Kell erst nach einem Übergangszeitraum erfolgen. Die derzeitigen Wehrleitungen der Verbandsgemeinden Kell am See und Saarburg sollen bis zum Jahr 2020 die Alarmund Ausrückeordnung für die neue Verbandsgemeinde ausarbeiten. Darüber hinaus wird eine enge Zusammenarbeit der Wehren bereits vor der Wahl der ersten Wehrleitung der neuen Verbandsgemeinde für sehr wichtig gehalten. Befürchtet wird, dass ansonsten aufgrund des Bekanntheitsgrades und der Anzahl der örtlichen Feuerwehreinheiten das im Vergleich zum Gebiet der bisherigen Verbandsgemeinde Saarburg kleinere Gebiet der bisherigen Verbandsgemeinde Kell am See in der Wehrleitung der neuen Verbandsgemeinde unterrepräsentiert sein könnte.

Erbeten wird, im Entwurf eines Landesgesetzes über den Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Kell am See und Saarburg ergänzend zu der in § 12 Abs. 5 vorgesehenen Möglichkeit darauf hinzuweisen, dass § 7 Abs. 1 Satz 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20. Juni 1995 (GVBI. S. 175), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBI. S. 472), BS 610-10, davon unberührt bleibt. Wie § 12 Abs. 5 des Gesetzentwurfs regelt, kann die neue Verbandsgemeinde für die Beitrags- und Gebührenkalkulationen die Einrichtungen der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung, die sie in den Gebieten der bisherigen Verbandsgemeinden Kell am See und Saarburg betreibt, bis zum 31. Dezember 2028 als getrennte Einrichtungen behandeln.

Im Übrigen wird dem Gesetzesentwurf in der vorliegenden Fassung zugestimmt.

Ortsgemeinde Serrig

(E-Mail und Schreiben der Ortsgemeinde Serrig an das Ministerium des Innern und für Sport nebst Anlagen vom 14. Februar 2018)

Die Verbandsgemeindeverwaltung der neuen Verbandsgemeinde sollte sich im Zuge des Qualitätsmanagements und der verantwortungsbewussten Haushaltsplanung, welche im Wege der Verbandsgemeindeumlage auf alle Ortsgemeinden Auswirkungen hat, selbst verpflichten, im Rahmen eines kontinuierlichen Verbesserungsprozesses weitere Einsparmöglichkeiten zu prüfen.

Im Übrigen ist Entsprechendes wie von der Verbandsgemeinde Saarburg und von den Ortsgemeinden Ayl, Fisch, Freudenburg, Kastel-Staadt, Kirf, Merzkirchen, Ockfen, Palzem, Stadt Saarburg, Schoden, Taben-Rodt, Trassem und Wincheringen vorgebracht worden.

Ortsgemeinde Lampaden

(E-Mail der Ortsgemeinde Lampaden an das Ministerium des Innern und für Sport vom 15. Februar 2018)

- Die Ortsgemeinde Lampaden kann nicht erkennen, dass die Fusion der Verbandsgemeinden Kell am See und Saarburg wegen des faktischen Fortbestands der bisherigen Verwaltungsgebiete der Verbandsgemeinden Kell am See und Saarburg zu echten Einsparungen führen wird. Auf eine derartige Fusion light nahezu ohne jede Veränderung gegenüber bisher, etwa beim Gebäudemanagement und im Stellenplan, könnte verzichtet werden. Die aktuell absehbare Personalaufstockung bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kell am See um mehrere Beschäftigte (siehe Stellenausschreibungen in den jüngeren Ausgaben des Amtsblattes der Verbandsgemeinde Kell am See) stellt schon jetzt die gutachterlich prognostizierte Einsparung von sieben Stellen infolge des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kell am See und Saarburg in Frage. Selbst die auf dem Vorblatt des Gesetzentwurfs angeführten Kosteneinsparungen von 20 v. H. durch einen Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Kell am See und Saarburg wird von den beiden Verbandsgemeinden als zu hoch angesehen. Sie selbst prognostizieren Kosteneinsparungen aufgrund des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kell am See und Saarburg von 15 v. H. Ein geplanter Bau eines Verwaltungsgebäudes für die Verbandsgemeindewerke in der Stadt Saarburg zeigt ferner, dass eher kein Stellenabbau durch den Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Kell am See und Saarburg langfristig zu erwarten ist. Die Einsparungen im Verwaltungsbereich der neuen Verbandsgemeinde Saarburg-Kell werden auch wegen der Regelungen im Gesetzentwurf zur Besitzstandswahrung für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter butterweich ausfallen.
- In einer Zusammenführung der Verbindlichkeiten der Verbandsgemeinden Kell am See und Saarburg mit der Gebietsänderung in einem Topf gegenüber der im Gesetzentwurf geregelten Erhebung unterschiedlicher Beiträge und Verbandsgemeindeumlagen in den Gebieten der bisherigen Verbandsgemeinden Kell am See und Saarburg durch die neue Verbandsgemeinde Saarburg-Kell sieht die Ortsgemeinde Lampaden eine Ungleichbehandlung. Demzufolge werden in der neuen Verbandsgemeinde Saarburg-Kell die Einwohnerinnen und Einwohner im Gebiet der bisherigen Verbandsgemeinde Kell am See eine höhere Beitragslast als die Einwohnerinnen und Einwohner im Gebiet der bisherigen Verbandsgemeinde Saarburg und zusätzlich die auf die Verbandsgemeinde Saarburg zurückgehende Schuldenlast zu tragen haben.
- Die Ortsgemeinde Lampaden befürchtet, dass die Verbandsgemeinde Kell am See ihre noch fehlenden Jahresabschlüsse und Gesamtabschlüsse bis hin zu den Abschlüssen für den Schluss des Haushaltsjahres 2017 nicht bis Ende 2018 aufgestellt haben wird. Nach Mitteilung der Verbandsgemeindeverwaltung Kell am See werden die noch ausstehenden Jahresabschlüsse der Ortsgemeinde Lampaden erst aufgestellt, wenn deren Rat die von ihr vorgelegten Jahresabschlüsse der Ortsgemeinden Lampaden für den Schluss der Haushaltsjahre 2011 und 2012 beschlossen hat. Dem Rechnungsprüfungsausschuss des Ortsgemeinderates Lampaden ist es jedoch bisher nicht möglich gewesen, sich mit diesen Jahresabschlüssen ordentlich zu befassen und anschließend über die Entlastungen zu ent-

- scheiden. Die Gründe dafür liegen, so die Ortsgemeinde Lampaden, in der Verbandsgemeindeverwaltung Kell am See.
- § 10 Abs. 3 des Gesetzentwurfs begegnet Bedenken. Der Verbandsgemeinderat der neuen Verbandsgemeinde kann die ihm darin zugeschriebenen Zuständigkeiten nicht ordnungsgemäß wahrnehmen. Denn er hat vermutlich keine Kenntnisse in den Angelegenheiten, zu denen es von ihm Beschlüsse herbeizuführen gilt. Die Verbandsgemeinden Kell am See und Saarburg müssten ihre Abschlüsse bis 2018 selbst herbeiführen und anschließend beispielsweise von einem unabhängigen Wirtschaftsprüfer prüfen lassen. Im Weiteren wären die geprüften Abschlüsse in die neue Verbandsgemeinde zu überführen.
- Die Ortsgemeinde Lampaden hält lediglich einen Zeitraum von zwei Jahren, in dem die neue Verbandsgemeinde Saarburg-Kell von den Ortsgemeinden der bisherigen Verbandsgemeinde Kell am See Verbandsgemeindeumlagen mit höheren Umlagesätzen als von den Ortsgemeinden der bisherigen Verbandsgemeinde Saarburg erheben können darf, für vertretbar. Bei einem längeren Übergangszeitraum wird es zu einer nicht hinnehmbaren Ungleichbehandlung der Ortsgemeinden der bisherigen Verbandsgemeinde Kell am See und der Ortsgemeinden der bisherigen Verbandsgemeinde Saarburg kommen. Dies widerspricht dem Gleichbehandlungsgrundsatz des Artikels 3 Abs. 1 des Grundgesetzes. Der zweijährige Übergangszeitraum verschafft dem Verbandsgemeinderat der neuen Verbandsgemeinde ausreichend Zeit, eine Gleichbehandlung der Ortsgemeinden der bisherigen Verbandsgemeinde Kell am See und der Ortsgemeinden der bisherigen Verbandsgemeinde Saarburg hinsichtlich der Umlagesätze der von ihnen zu erhebenden Verbandsgemeindeumlagen zu erzielen. Eine solche absolute Gleichbehandlung ist notwendig, da für den Fusionspartner der Verbandsgemeinde Saarburg keine fusionsbedingten Nachteile entstehen dürfen.
- Die Aufnahme des Hinweises, dass § 7 Abs. 1 Satz 6 KAG von § 12 Abs. 5 des Gesetzentwurfs unberührt bleibt, in den Gesetzentwurf lehnt die Ortsgemeinde Lampaden ab. Eine Anwendung des § 7 Abs. 1 Satz 6 KAG in der neuen Verbandsgemeinde Saarburg-Kell wird zu einer Ungleichbehandlung der Entgeltpflichtigen für die Entgelte der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung in den Gebieten der bisherigen Verbandsgemeinden Kell am See und Saarburg führen. Dies widerspricht dem Gleichbehandlungsgrundsatz des Artikels 3 Abs. 1 des Grundgesetzes. Seitens der Ortsgemeinde Lampaden wird lediglich eine auf zwei Jahre befristete Anwendung des § 7 Abs. 1 Satz 6 KAG für akzeptabel gehalten. Innerhalb dieses Zeitraums ist der Verbandsgemeinderat der neuen Verbandsgemeinde Saarburg-Kell in der Lage, eine absolute Gleichbehandlung der Entgeltpflichtigen für die Entgelte der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung in den Gebieten der bisherigen Verbandsgemeinden Kell am See und Saarburg herbeizuführen. Einer solchen absoluten Gleichbehandlung bedarf es, da für den Fusionspartner der Verbandsgemeinde Saarburg keine fusionsbedingten Nachteile eintreten dürfen.
- Die Ortsgemeinde Lampaden hält ebenfalls nur zweijährige Übergangszeiträume ab der Bildung der neuen Verbandsgemeinde Saarburg-Kell bis zur dortigen Angleichung des in den Gebieten der bisherigen Verbandsgemeinde Kell am See und Saarburg geltenden Ortsrechts der Verbandsgemeinde und bis zur Aufstellung des

Flächennutzungsplans der neuen Verbandsgemeinde für deren gesamtes Gebiet für vertretbar. Längere Übergangszeiträume werden eine inakzeptable Ungleichbehandlung für das Gebiet der bisherigen Verbandsgemeinde Kell am See und das Gebiet der bisherigen Verbandsgemeinde Saarburg in der neuen Verbandsgemeinde Saarburg-Kell bewirken. Dies ist mit dem Gleichbehandlungsgrundsatz des Artikels 3 Abs. 1 des Grundgesetzes nicht vereinbar. Ein zweijähriger Übergangszeitraum genügt zur Angleichung des in den Gebieten der bisherigen Verbandsgemeinden Kell am See und Saarburg geltenden Ortsrechts durch die neue Verbandsgemeinde Saarburg-Kell und zur Aufstellung des das gesamte Verbandsgemeindegebiet erfassenden Flächennutzungsplans der neuen Verbandsgemeinde. Für den Fusionspartner der Verbandsgemeinde Saarburg dürfen sich nämlich keine fusionsbedingten Nachteile ergeben.

- Die Ortsgemeinden der neuen Verbandsgemeinde Saarburg-Kell werden unterschiedlichen Amtsgerichtsbezirken zugeordnet. Dadurch sieht sich die Ortsgemeinde Lampaden in ihrer Auffassung, dass in der neuen Verbandsgemeinde Saarburg-Kell faktisch zwei verschiedene Verwaltungseinheiten bestehen werden, bestärkt. Die Ortsgemeinde Lampaden befürwortet die Zuordnung aller Ortsgemeinden der neuen Verbandsgemeinde Saarburg-Kell zum Dienstbezirk eines einzigen Amtsgerichtes.
- Die Festlegung im Fusionsvertrag über die freiwillige Fusion der Verbandsgemeinden Kell am See und Saarburg, dass das im Jahr 2017 vom Rat der Verbandsgemeinde Kell am See für diese kommunale Gebietskörperschaft beschlossene Grundschulkonzept umgesetzt werden soll, steht nach Auffassung der Ortsgemeinde Lampaden nicht im Einklang mit den derzeit geltenden "Leitlinien für wohnortnahe Grundschulangebote" der Landesregierung und möglichen künftigen schulorganisatorischen Änderungen. Zudem ist die Verbandsgemeinde Kell am See bis heute ein konkretes Grundschulkonzept schuldig geblieben.
- Das Land möchte die Ortsgemeindeebene erhalten. Die Ortsgemeinden werden in Lampaden als Basis des bürgerschaftlichen und ehrenamtlichen Engagements gesehen. Im Rahmen weiterer Schritte einer Gebietsreform soll es auch die Option freiwilliger Zusammenschlüsse benachbarter Ortsgemeinden geben. Die Ortsgemeinde Lampaden wird am äußeren Rand der neuen Verbandsgemeinde Saarburg-Kell liegen. Ihr sollte auch nach der Bildung der neuen Verbandsgemeinde Saarburg-Kell ein Zusammenschluss mit einer Ortsgemeinde innerhalb des Verbandsgemeindegebietes oder mit einer Ortsgemeinde der Verbandsgemeinde Konz, der Verbandsgemeinde Ruwer oder der Verbandsgemeinde Trier-Land möglich sein. Denkbar wäre ebenso beispielsweise ein Zusammenschluss mehrerer Ortsgemeinden. So würden sich in Richtung Trier Ortsgemeinden wie Pellingen, Franzenheim, Hockweiler und Ollmuth und in Richtung Saarburg Ortsgemeinden wie Schömerich, Paschel, Hentern und Baldringen für einen Zusammenschluss anbieten. Allerdings könnte die Bildung größerer Ortsgemeinden zu einem Verlust an Bürgernähe führen.

Verbandsgemeinde Hermeskeil

(Schreiben der Verbandsgemeindeverwaltung Hermeskeil an das Ministerium des Innern und für Sport vom 17. Januar 2018)

- Die im Entwurf eines Landesgesetzes über den Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Kell am See und Saarburg vorgesehene Bildung einer neuen Verbandsgemeinde aus den bisherigen Verbandsgemeinden Kell am See und Saarburg trägt den Anforderungen des § 2 Abs. 5 KomVwRGrG sowie den Festlegungen des Landesentwicklungsprogramms IV, zumindest für den östlichen Teil der Verbandsgemeinde Kell am See, nicht Rechnung.
- § 2 Abs. 5 KomVwRGrG sieht vor, dass bei dem Zusammenschluss kommunaler Gebietskörperschaften vor allem die Erfordernisse der Raumordnung, landschaftliche und topografische Gegebenheiten, die öffentliche Verkehrsinfrastruktur, die Wirtschaftsstruktur und historische und religiöse Bindungen und Beziehungen zu berücksichtigen sind. Diese gesetzliche Regelung wird zumindest für den östlichen Teil der Verbandsgemeinde Kell am See, insbesondere für die Ortsgemeinden Kell am See, Mandern, Waldweiler, Schillingen und Heddert, die dem Mittelbereich Hermeskeil zugeordnet sind, nicht eingehalten.
- Im Gutachten des Herrn Professors Dr. Junkernheinrich zur Fusion von Verbandsgemeinden und verbandsfreien Gemeinden in Rheinland-Pfalz – Teil B – Gebietsoptimierungsrechnung und Entwicklung von Neugliederungsoptionen – vom September 2012 wird für die Verbandsgemeinde Kell am See im Hinblick auf räumliche Verflechtungen ein Zusammenschluss mit der Verbandsgemeinde Hermeskeil als beste Neugliederungskonstellation bewertet. Das Gutachten des Herrn Professors Dr. Junkernheinrich stellt besonders heraus, dass bei der Umsetzung von Gebietsänderungsmaßnahmen das Landesentwicklungsprogramm zu berücksichtigen ist und dabei vor allem die Nahbereichsabgrenzungen und die zentralörtliche Gliederung beachtet werden müssen. Gerade die Sicherung von dauerhafter Tragfähigkeit und Leistungsfähigkeit der Gebietskörperschaften in ländlichen geprägten Regionen ist ein gemeinsames Kernziel. Ein vorrangiges Ziel der Reform liegt in der Stärkung der Zentralorte (Mittelzentren) sowie der Stabilisierung ländlicher Bereiche. Die Einrichtung von leistungsfähigen Verbandsgemeinden ist im Interesse der Schaffung verwaltungspolitisch und ansonsten gleichwertiger Lebensräume auch in raumordnerischer und landesplanungsrechtlicher Hinsicht geboten. Zumindest soll eine annähernde Kongruenz des Verflechtungsraums mit dem Verwaltungsraum hergestellt werden.
- Dem aktuellen Landesentwicklungsprogramm IV lässt sich in mehreren Ansätzen eine enge Anbindung zumindest des östlichen Teils der Verbandsgemeinde Kell am See an die Verbandsgemeinde Hermeskeil entnehmen. So gehört der östliche Teil der Verbandsgemeinde Kell am See nach der Raumstrukturgliederung zum monozentralen Mittelbereich Hermeskeil. Die Mittelzentren sollen für die ihnen zugeordneten Räume als Versorgungsschwerpunkte ausgestattet werden. Wesentliche Bestandteile der Sicherung der Daseinsgrundlage in diesen Mittelzentren ist die Vorhaltung unterschiedlicher öffentlicher, wie privater Einrichtungen und Dienstleistungen mit zentralörtlicher Bedeutung der Funktionen Wohnen, Arbeiten, Versorgen, Soziales, Bilden/Wissenschaft, Gesundheitswesen, Erholen und Mobilität. Dabei hat sich die Landesregierung selbst zum Ziel gesetzt, die öffentliche Infrastruktur über leistungsfähige, zukunftsorientierte und bürgernahe Kommunalstrukturen an-

gemessen und nachhaltig zu sichern. Mit dem Schritt, die gesamte Verbandsgemeinde Kell am See mit der Verbandsgemeinde Saarburg zusammenzuschließen, wird eine gegenteilige Entwicklung zum Nachteil des Mittelzentrums Hermeskeil auf den Weg gebracht. Nicht zuletzt ist zu befürchten, dass öffentliche Einrichtungen, wie beispielsweise das Amtsgericht Hermeskeil und die Agentur für Arbeit in Hermeskeil, deren Zuständigkeitsbereiche sich derzeit noch auf die Verbandsgemeinde Kell am See erstrecken, dauerhaft in ihrem Bestand gefährdet sind.

- Durch den beabsichtigten Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Kell am See mit Saarburg werden ebenfalls die Planungen des Landkreises Trier-Saarburg in den Bereichen der Jugendhilfe und des Öffentlichen Personennahverkehrs konterkariert. Die Jugendhilfe des Landkreises sieht einen Sozialraum Hermeskeil, mit einem Sozialraumzentrum (SRZ) in Hermeskeil, vor, dem auch die Ortsgemeinden im östlichen Teil der Verbandsgemeinde Kell am See, das heißt die Ortsgemeinden Kell am See, Waldweiler, Mandern, Schillingen und Heddert, zugeordnet sind. Im Sozialraumzentrum Hermeskeil werden Hilfen durch Einzelberatungen, Erziehungsbeistandschaft, Familienhilfe und dergleichen angeboten.
- Selbst die Begründung des vorliegenden Gesetzentwurfs stellt fest, dass nach den landschaftlichen und topografischen Gegebenheiten die Verbandsgemeinden Kell am See und Hermeskeil am besten zusammenpassen. Das gleiche gilt im Hinblick auf die Verflechtungen im Bereich des öffentlichen Personennahverkehrs, die Pendlerströme, die bestehenden Kooperationen, die kirchlichen Verflechtungen und die Wirtschafts- und Finanzkraft. Im Rahmen der Pfarreienreform im Bistum Trier soll der östliche Teil der Verbandsgemeinde Kell am See der Pfarrei Hermeskeil zugeordnet werden. Die Katholiken in diesem Gebiet haben sich klar gegen eine Zuordnung zur neuen Pfarrei Saarburg ausgesprochen. Die Evangelische Kirchengemeinde Hermeskeil-Züsch umfasst ebenfalls den östlichen Teil der Verbandsgemeinde Kell am See.

Verbandsgemeinde Konz

(E-Mail der Verbandsgemeindeverwaltung Konz an das Ministerium des Innern und für Sport vom 6. Februar 2018)

Die Verbandsgemeinde Konz gibt keine Stellungnahme zum Gesetzentwurf ab.

Landkreis Trier-Saarburg

(Schreiben der Kreisverwaltung des Landkreises Trier-Saarburg an das Ministerium des Innern und für Sport vom 13. Februar 2018)

Der Vertrag zwischen den Verbandsgemeinden Kell am See und Saarburg über ihre freiwillige Fusion ist in einer sehr transparenten Form erarbeitet und der betroffenen Bevölkerung in mehreren Versammlungen vorgestellt worden. Die Räte der Verbandsgemeinden Kell am See und Saarburg und die Räte ihrer Ortsgemeinden

haben dem Vertrag mehrheitlich zugestimmt. Daher ist davon auszugehen, dass die Fusion der beiden Verbandsgsemeinden auch von den Bürgerinnen und Bürgern so angenommen wird.

- Gebeten wird darum, im Gesetzentwurf die von den Verbandsgemeinden Kell am See und Saarburg vorgeschlagenen Änderungen vorzunehmen.
- § 18 des Gesetzentwurfs wirkt sich unmittelbar auf die Aufgaben der Sozialverwaltung aus. Da das Amtsgericht Hermeskeil weiterhin für die Ortsgemeinden der bisherigen Verbandsgemeinde Kell am See zuständig bleiben soll, ändern sich auch nicht die Zuständigkeiten in Unterhalts- und Betreuungsverfahren. Ansonsten ist durch den Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Kell am See und Saarburg und damit einhergehend die Bildung einer größeren Verwaltungseinheit eine bessere Bearbeitung im Bereich der Sozialhilfe zu erwarten. Gerade in den Zeiten der Flüchtlingskrise hat sich gezeigt, dass eine kleine Verwaltungseinheit den massiv gewachsenen Anforderungen nur schwerlich folgen kann. Dies gilt erst recht, wenn gleichzeitig noch personelle Fluktuationen und Krankenstände zu bewältigen sind.
- Im Bereich der Jugendhilfe könnte eine Änderung der Gebietsgrenzen durch die Bildung der neuen Verbandsgemeinde Saarburg-Kell eine Neuordnung der im Landkreis Trier-Saarburg gebildeten Sozialraumzentren notwendig machen. Zu beachten ist dabei aber auch, dass sich die örtlichen Zuständigkeiten der Amtsgerichte nicht ändern sollen.
- Auswirkungen könnte der Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Kell am See und Saarburg zur neuen Verbandsgemeinde Saarburg-Kell im Bereich der schulischen Bildung haben. Dabei ist aus der Sicht des Landkreises Trier-Saarburg Folgendes zu bedenken:

a) Allgemeinbildende Schulen:

Auf dem Gebiet der Verbandsgemeinde Kell am See gibt es im Schuljahr 2017/2018 insgesamt fünf Allgemeinbildende Schulen. Dies sind die vier Grundschulen Greimerath, Mandern-Waldweiler, Schillingen und Zerf sowie die Realschule plus Kell am See/Zerf. Während die Gemeinde oder Verbandsgemeinde die Trägerschaft für die Grundschulen hat, ist die organisatorisch verbundene Grund- und Realschule plus in der Schulträgerschaft des Landkreises Trier-Saarburg.

b) Weiterführende Schule:

Die Realschule plus Kell am See/Zerf wird seit dem 1. August 2009 in kooperativer Form als Schule mit Ganztagsangebot disloziert mit den Standorten in Kell am See (Klassenstufen 5 und 6) und Zerf geführt. Die Grundschule Zerf und die Realschule plus Kell am See/Zerf sind nach § 17 des Schulgesetzes organisatorisch verbunden.

Die Einrichtung der Realschule plus und die Aufhebung der bestehenden Regionalschule sind auf der Grundlage des Schulstruktureinführungsgesetzes des Landes Rheinland-Pfalz zum Schuljahr 2009/2010 erfolgt. Seit 1999 war die Schule Regionalschule mit den Schulstandorten in Kell am See und Zerf. Die Hauptschule hat ihre letzten Schülerinnen und Schüler im Sommer 2003 entlassen. Durch die Organisationsverfügung der Aufsichts- und Dienstleistungsdi-

rektion vom 5. Juli 2005 sind die Grundschule Zerf und die Regionale Schule Kell-Zerf zum 1. August 2005 organisatorisch verbunden worden. Vor der Errichtung der Regionalen Schule gab es – seit dem 1. August 1976 – in Kell am See eine Hauptschule und in Zerf eine organisatorisch mit der Grundschule Zerf verbundene Hauptschule.

Der Landkreis Trier-Saarburg hat die Grund- und Realschule plus Kell am See/Zerf nach der Entscheidung seines Kreistages und des Verbandsgemeinderates Kell am See und der Verfügung der Schulbehörde zum Schuljahr 2010/2011 als Schulträger übernommen.

Auf Antrag hat der Landkreis Trier-Saarburg – als Schulträger – im Jahr 2013 eine Ausnahmegenehmigung der Schulbehörde zur Führung der Schule auch unterhalb der nach dem Schulgesetz vorgeschriebenen Dreizügigkeit erhalten.

An der Realschule plus werden zum Schuljahr 2017/18 insgesamt 181 Schülerinnen und Schüler in neun Klassen unterrichtet. In den fünften bis siebten Klassenstufen sind dies am Standort Kell am See derzeit 87 Schülerinnen und Schüler.

Die Realschule plus Kell am See/Zerf trägt nach dem Schulentwicklungsplan des Landkreises Trier-Saarburg dazu bei, dass die Kinder und Jugendlichen im Hochwald, vorrangig aus dem Bereich der Verbandsgemeinde Kell am See sowie der Verbandsgemeinde Hermeskeil (vor allem aus den Grundschulen Reinsfeld und Gusenburg), eine wirksame Förderung erfahren und wohnortnah einen Zugang zu allen schulischen Abschlüssen und den damit verbundenen beruflichen und sozialen Chancen erhalten.

Seit ihrer Errichtung zum Schuljahr 2009/2010 hat die Schule die gesetzlich vorgesehene Mindestgröße von drei Zügen nicht erreicht. Die Zahl der neu aufgenommenen Schülerinnen und Schüler (fünfte Klassenstufe) ist in den letzten Jahren kontinuierlich gesunken, wird sich aber mittel- und langfristig für eine zweizügige Realschule plus stabilisieren.

Schon in den Arbeitskreisen zur Schulentwicklungsplanung und später dann in der Arbeitsgruppe "Bildung" im Rahmen der Daseinsvorsorge Landkreis Trier-Saarburg ist einer zukunftsfähigen Entwicklung der Realschule plus im Landkreis besondere Bedeutung beigemessen worden. Einvernehmlich ist dabei die Sicherung für den nachhaltigen Bestand der kleinen Realschulen plus über ein qualitativ hochwertiges Angebot am jeweiligen Standort gesehen worden.

Mit der Antragstellung auf Ausnahmegenehmigung zur Führung der Schule auch unterhalb der nach dem Schulgesetz vorgeschriebenen Dreizügigkeit und der erfolgten Genehmigung durch die Schulbehörde ist der Entwicklung Rechnung getragen worden. Weitere Schritte einer zukunftsorientierten Entwicklung der Schule werden seither sowohl im pädagogischen, im schulorganisatorischen, als auch im baulichen Bereich am Schulstandort in Kell am See zur Bestandssicherung der Schule umgesetzt.

Nicht nur aufgrund der geografischen Lage ist Kell am See bei der Wahl des Standortes für die künftige Realschule plus im Hochwald vom Kreistag des Landkreises Trier-Saarburg festgeschrieben worden. Eine Konzentration des schulischen Angebots in Zerf hat der Landkreis Trier-Saarburg nicht als sinnvoll angesehen, da hierdurch die in Relation schülerstarken Standorte der Verbandsgemeinde Hermeskeil, die letztlich erst den Bestand der Schule nachhaltig sichern, wohl aus dem "Einzugsbereich" der Schule fallen würden.

Auch in einem Gutachten des Instituts für Schulentwicklung der TU Dortmund zur Schulentwicklung im Hochwald vom 28. Mai 2015 die Zusammenführung der beiden Schulstandorte an einem Standort – vorzugsweise in Kell am See – und ein zukunftsfähiger Ausbau des Standortes in Kell am See empfohlen.

Der Kreistag des Landkreises Trier-Saarburg hat demzufolge 2015 beschlossen, dass die Kreisverwaltung beauftragt wird, bei der zuständigen Schulbehörde die Aufhebung der Dislozierung für die Grund- und Realschule plus Kell am See/Zerf zu beantragen. Die räumliche und organisatorische Verbindung der Schule soll aufgelöst und die Realschule plus am Standort Kell am See und die Grundschule am Standort Zerf fortgeführt werden. Gleichzeitig mit der Aufhebung der Dislozierung soll die organisatorische Verbindung für die Grundund Realschule plus dann aufgehoben werden.

Zudem hat der Kreistag des Landkreises Trier-Saarburg die Kreisverwaltung beauftragt, die notwendigen baulichen Maßnahmen für die Einrichtung der Realschule plus am Standort Kell am See zu planen und in Angriff zu nehmen, was sich derzeit in der Umsetzung befindet.

- Für den Bereich der Wirtschafts- und Agrarförderung werden durch den Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Kell am See und Saarburg keine Änderungen erwartet. Die Verbandsgemeinde Kell am See und die Verbandsgemeinde Saarburg nehmen am LEADER-Programm in der aktuellen Förderperiode von 2014-2020 teil. Organisiert sind die Verbandsgemeinde Kell am See in der LEADER-Gruppe Erbeskopf und die Verbandsgemeinde Saarburg in der LEADER-Gruppe Moselfranken. Da die Teilnahme an dem LEADER-Programm nicht an politische Grenzen gebunden ist, können die jetzigen Gebietskulissen für die beiden LEADER-Gruppen bestehen bleiben. Mögliche organisatorische Anpassungen sind mit den Geschäftsführungen der beiden LEADER-Gruppen abzustimmen.
- Aufgrund des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kell am See und Saarburg ergeben sich allerdings Änderungen im Verein Naturpark Saar-Hunsrück. Die beiden Verbandsgemeinden sind Mitglieder des Vereins Naturpark Saar-Hunsrück. Hier sind unter Umständen infolge des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kell am See und Saarburg organisatorische Änderungen mit der Geschäftsführung des Vereins Naturpark Saar-Hunsrück abzustimmen. In der Mitgliederversammlung haben der Landkreis Trier-Saarburg und die fünf Verbandsgemeinden 13 Stimmen (davon entfallen auf den Landkreis Trier-Saarburg drei Stimmen sowie auf die Verbandsgemeinden Hermeskeil, Kell am See, Konz, Ruwer und Saarburg jeweils zwei Stimmen). Durch den Wegfall einer Verbandsgemeinde werden auch zwei Stimmen in der Mitgliederversammlung des Vereins Naturpark Saar-Hunsrück entfallen.

Im Vorstand des Vereins Naturpark Saar-Hunsrück sind je acht Mitglieder aus Rheinland-Pfalz und dem Saarland vertreten. Der Landkreis Trier-Saarburg hat nach seinem Flächenanteil vier Sitze (Landrat sowie Bürgermeister der Verbandsgemeinden Hermeskeil, Kell am See und Saarburg). Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister der neuen Verbandsgemeinde Saarburg-Kell wird im Laufe des Jahres 2018 gewählt. Sie oder er wird dann in den Vorstand des Vereins Naturpark Saar-Hunsrück zu wählen sein. Daneben wird ein weiteres Vorstandsmitglied gewählt werden müssen, um wieder vier Vertreterinnen oder Vertreter aus dem Landkreis Trier-Saarburg im Vorstand des Vereins Naturpark Saar-Hunsrück zu haben.

Ferner wird der derzeitige Bürgermeister der Verbandsgemeinde Hermeskeil, zum 31. März 2018 aus seinem Amt ausscheiden. Nach der Satzung endet die Mitgliedschaft im Vorstand des Vereins Naturpark Saar-Hunsrück mit dem Ausscheiden als stimmberechtigte Vertreterin oder als stimmberechtigter Vertreter in der Mitgliederversammlung dieses Vereins. Daher gilt es zu entscheiden, ob die beauftragte Person in der Funktion der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters der Verbandsgemeinde Hermeskeil in den Vorstand des Vereins Naturpark Saar-Hunsrück zu wählen ist.

Anmerkungen:

Im Gutachten des Herrn Professors Dr. Junkernheinrich zur Fusion von Verbandsgemeinden und verbandsfreien Gemeinden in Rheinland-Pfalz – Teil B – Gebietsoptimierungsrechnung und Entwicklung von Neugliederungsoptionen – vom September 2012 wird bei der einzelgemeindlichen Betrachtung für die Verbandsgemeinde Kell am See ihr Zusammenschluss mit der Verbandsgemeinde Hermeskeil als beste Gebietsänderungsmaßnahme, ihr Zusammenschluss mit der Verbandsgemeinde Ruwer als zweitbeste Gebietsänderungsmaßnahme, ihr Zusammenschluss mit den Verbandsgemeinden Hermeskeil und Thalfang am Erbeskopf als drittbeste Gebietsänderungsmaßnahme und ihr Zusammenschluss mit der Verbandsgemeinde Saarburg als schlechteste Gebietsänderungsmaßnahme bewertet. Die Gesamtoptimierungsrechnung des Herrn Professors Dr. Junkernheinrich hat für die Verbandsgemeinde Kell am See bei der ersten und zweiten Neugliederungsvariante einen Zusammenschluss mit der Verbandsgemeinde Hermeskeil und bei der dritten Neugliederungsvariante einen Zusammenschluss mit den Verbandsgemeinden Hermeskeil und Thalfang am Erbeskopf als Vorschläge ergeben.

Das Land ist an die Bewertungen des Herrn Professors Dr. Junkernheinrich zu Neugliederungen auf der Ebene der verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden nicht gebunden.

Herr Professor Dr. Junkernheinrich hat für Neugliederungsoptionen auf der Ebene der verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden acht Einzelkriterien untersucht und bewertet. Dabei handelt es sich um die Kriterien des Pendleranteils, der Distanz zwischen den Sitzgemeinden der Gemeindeverwaltungen der verbandsfreien Gemeinden und der Verbandsgemeindeverwaltungen, der Fläche, der aktuellen Einwohnerzahl, der Steuerkraft, der Schulden aus Krediten zur Liquiditätssicherung, der Einwohnerzahl im Jahr 2020 und der Entwicklung der Einwohnerzahl bis zum Jahr 2020.

In die Abwägungen des Landes zu Gebietsänderungen auf der Ebene der verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden fließen etliche weitere Belange ein. Dazu

gehören kommunale Ratsbeschlüsse und der Belang der Freiwilligkeit einer Gebietsänderungsmaßnahme.

Die Abwägungen zur Gebietsänderung der Verbandsgemeinde Kell am See haben die Belange der Raumordnung einbezogen.

Was die Abwägungen zur Gebietsänderung der Verbandsgemeinde Kell am See anbelangt, wird auf die Ausführungen zum Fazit im Gesetzentwurf verwiesen.

Die Bildung der neuen Verbandsgemeinde Saarburg-Kell aus den Ortsgemeinden der bisherigen Verbandsgemeinden Kell am See und Saarburg und damit auch die Nichteinbindung der Ortsgemeinden im östlichen Teil der Verbandsgemeinde Kell am See in die Verbandsgemeinde Hermeskeil lässt keine negativen Auswirkungen oder sogar Unzumutbarkeiten für die Einwohnerinnen und Einwohnerinnen und Einwohner, auf Aufgaben und Einrichtungen oder auf sonstige Gemeinwohlbelange erwarten.

Auf dem Vorblatt des Gesetzentwurfs werden nun mittel- bis längerfristige Einsparungen von 15 v. H., bezogen auf den Personal- und Sachaufwand der beiden Verbandsgemeinden im Jahr 2015, die aufgrund der Gebietsänderungsmaßnahme angestrebt sind, genannt.

Bisher sind auf dem Vorblatt des Gesetzentwurfs mittel- bis längerfristige Einsparungen von 20 v. H., bezogen auf den Personal- und Sachaufwand der Verbandsgemeinden Kell am See und Saarburg im Jahr 2015, vorgesehen gewesen.

Die Änderung der Angabe zu den mittel- bis längerfristigen Einsparungen auf dem Vorblatt des Gesetzentwurfs resultiert auch aus den Ergebnissen eines Gutachtens der Theisen-BPF-Kommunalberatung zur Fusion der beiden Verbandsgemeinden (gemeint sind die Verbandsgemeinden Kell am See und Saarburg) – Organisationsmodell, Personalbedarf sowie Analyse möglicher Synergieeffekte – vom 1. November 2017. Nach dem Gutachten können aufgrund des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kell am See und Saarburg mittel- bis längerfristig Synergieeffekte von 642 000 Euro erreicht werden.

Aufgrund von Gebietsänderungen lassen sich bei den Personal- und Sachaufwendungen der neu gebildeten und umgebildeten kommunalen Gebietskörperschaften vielfach die größten Einsparungen dauerhaft herbeiführen.

Die Regelungen des Gesetzentwurfs verhindern oder erschweren nicht mittel- bis längerfristige substanzielle Einsparungen in bestimmten Bereichen der neuen Verbandsgemeinde Saarburg-Kell, etwa im Personalbereich.

Infolge der Bildung der neuen Verbandsgemeinde Saarburg-Kell werden auch Kosten im konsumtiven und im investiven Bereich entstehen. Sie lassen sich derzeit nicht verlässlich quantifizieren.

Angemerkt wird, dass die Gebietsänderungen auf der Ebene der verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden im Rahmen der Kommunal- und Verwaltungsreform primär auf qualitative Ziele ausgerichtet sind. Wie § 2 Abs. 1 KomVwRGrG regelt, werden zur Stärkung der Leistungsfähigkeit, der Wettbewerbsfähigkeit und der Verwaltungskraft der verbandsfreien Gemeinden und der Verbandsgemeinden die vorhandenen Gebietsstrukturen dieser kommunalen Gebietskörperschaften verbessert.

In § 5 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzentwurfs ist der Übergangszeitraum bis zur Wahl, Bestellung und Ernennung der Angehörigen der ersten Wehrleitung der neuen Verbandsgemeinde Saarburg-Kell von bis zu sechs Monaten ab der Gebietsänderung auf bis zu zwei Jahre ab der Gebietsänderung verlängert worden. Im Übrigen ist § 5 Abs. 2 des Gesetzentwurfs unverändert geblieben.

Nach § 5 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzentwurfs gehen mit dem Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Kell am See und Saarburg deren Wehrleiter und aus den örtlichen Feuerwehreinheiten in den Gebieten der beiden Verbandsgemeinden die Wehrführer sowie ihre Vertreter auf die neue Verbandsgemeinde Saarburg-Kell über. Innerhalb eines Zeitraums von zwei Jahren ab der Gebietsänderung werden, so jetzt § 5 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzentwurfs, für die neue Verbandsgemeinde eine Wehrleiterin oder ein Wehrleiter und eine Vertreterin oder ein Vertreter oder mehrere Vertreterinnen oder Vertreter der Wehrleiterin oder des Wehrleiters (Wehrleitung) gewählt, auf die Dauer von zehn Jahren bestellt und zu Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamten ernannt. § 5 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzentwurfs sieht vor, dass die ersten Wahlen durch die Wehrführer in den Gebieten der bisherigen Verbandsgemeinden Kell am See und Saarburg erfolgen. Wie § 5 Abs. 1 Satz 4 des Gesetzentwurfs regelt, bleiben bis zur Bestellung und Ernennung der ersten Wehrleitung der neuen Verbandsgemeinde die Wehrleiter der Verbandsgemeinden Kell am See und Saarburg in ihren Ämtern und im jeweiligen Gebiet der bisherigen beiden Verbandsgemeinden zuständig.

§ 6 des Gesetzentwurfs enthält Regelungen zu den Beamtinnen und Beamten, Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern, Arbeitsverhältnissen der Beschäftigten sowie Ausbildungsverhältnissen der Auszubildenden der Verbandsgemeinden Kell am See und Saarburg im Zusammenhang mit der Bildung der neuen Verbandsgemeinde Saarburg-Kell aus den beiden kommunalen Gebietskörperschaften.

§ 6 Abs. 1 des Gesetzentwurfs regelt deklaratorisch, dass mit der Bildung der neuen Verbandsgemeinde Saarburg-Kell auf sie als Rechtsnachfolgerin der Verbandsgemeinden Kell am See und Saarburg deren Beamtinnen und Beamte, deren Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger, die Arbeitsverhältnisse von deren Beschäftigten sowie die Ausbildungsverhältnisse von deren Auszubildenden übergehen. Nach § 6 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzentwurfs werden diese Beamtenverhältnisse mit der neuen Verbandsgemeinde Saarburg-Kell fortgesetzt. Wie § 6 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzentwurfs regelt, ist die Fortsetzung der Beamtenverhältnisse und Versorgungsverhältnisse den Beamtinnen und Beamten sowie Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern von der neuen Verbandsgemeinde Saarburg-Kell schriftlich zu bestätigen. § 6 Abs. 2 Satz 4 des Gesetzentwurfs sieht vor, dass den in den Dienst der neuen Verbandsgemeinde Saarburg-Kell übergetretenen Beamtinnen und Beamten gleich zu bewertende Ämter zu übertragen sind, die ihren bisherigen Ämtern nach Bedeutung und Inhalt ohne Rücksicht auf Dienststellung und Dienstalter entsprechen. Nach § 6 Abs. 2 Satz 5 des Gesetzentwurfs kann die neue Verbandsgemeinde Saarburg-Kell innerhalb eines Zeitraums von einem Jahr ab ihrer Bildung Beamtinnen und Beamte in Beamtenverhältnissen auf Lebenszeit und auf Zeit, deren Aufgabenbereiche von der Gebietsänderung berührt wurden, in den einstweiligen Ruhestand versetzen. Dies gilt nur, so § 6 Abs. 2 Satz 6 des Gesetzentwurfs, wenn die Zahl der bei der neuen Verbandsgemeinde Saarburg-Kell im Anschluss an die Gebietsänderung vorhandenen Beamtinnen und Beamten den tatsächlichen Bedarf übersteigt. § 6 Abs. 2 Satz 7 des Gesetzentwurfs regelt, dass § 27 Abs. 3 LBG in Verbindung mit den §§ 16 bis 19 BeamtStG und § 40 LBG keine Anwendung finden. Nach § 6 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzentwurfs tritt die neue Verbandsgemeinde Saarburg-Kell in die Rechte und Pflichten der auf sie übergehenden Arbeitsverhältnisse der Beschäftigten der Verbandsgemeinden Kell am See und Saarburg ein. Wie § 6 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzentwurfs regelt, dürfen erworbene Besitzstände wegen des Übergangs der Arbeitsverhältnisse nicht eingeschränkt werden. § 6 Abs. 3 Satz 3 des Gesetzentwurfs sieht vor, dass betriebsbedingte Kündigungen und entsprechende Änderungskündigungen mit dem Ziel der Herabgruppierung aus Anlass des Übergangs der Arbeitsverhältnisse ausgeschlossen sind. Bei der Berechnung von Beschäftigungszeiten werden, so § 6 Abs. 3 Satz 4 des Gesetzentwurfs, die vor dem Übergang der Arbeitsverhältnisse nach Maßgabe der jeweiligen tarifrechtlichen Vorschriften anerkannten Beschäftigungszeiten als Beschäftigungszeit im Sinne des § 34 Abs. 3 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst (TVöD) berücksichtigt. Nach § 6 Abs. 3 Satz 5 des Gesetzentwurfs gilt der Übergang der Arbeitsverhältnisse nicht als Unterbrechung im Sinne des § 1 Abs. 1 des Tarifvertrags zur Überleitung der Beschäftigten der kommunalen Arbeitgeber in den TVöD und zur Regelung des Übergangsrechts (TVÜ-VKA). § 6 Abs. 3 Satz 6 des Gesetzentwurfs verlangt, die vom Übergang der Arbeitsverhältnisse betroffenen Beschäftigten rechtzeitig in schriftlicher Form über den bevorstehenden Übergang zu unterrichten.

Die Regelungen des § 6 des Gesetzentwurfs entsprechen weitgehend den Regelungen des § 5 KomVwRGrG.

Ebenso nehmen die Regelungen des § 6 des Gesetzentwurfs auf, was in § 3 Abs. 1 und 2 des Fusionsvertrages über die freiwillige Fusion der Verbandsgemeinden Kell am See und Saarburg festgehalten ist.

Die Regelungen des § 6 des Gesetzentwurfs werden für angemessen gehalten.

Seit dem Beginn der Kommunal- und Verwaltungsreform wird darauf abgezielt, dass die Reduzierung von Personal aufgrund der Gebietsänderungen sozialverträglich erfolgen.

Die Verbindlichkeiten der Verbandsgemeinden Kell am See und Saarburg gehen mit der Bildung der neuen Verbandsgemeinde Saarburg-Kell auf sie als Rechtsnachfolgerin der beiden bisherigen Verbandsgemeinden über. § 8 des Gesetzentwurfs enthält dazu eine deklaratorische Regelung. Was die Höhe der Schulden der Verbandsgemeinde Kell am See aus Investitionskrediten in den Kernhaushalten und aus Krediten zur Liquiditätssicherung pro Einwohnerin und Einwohner anbelangt, weicht sie von der Höhe der Schulden der Verbandsgemeinde Saarburg aus Investitionskrediten in den Kernhaushalten und aus Krediten zur Liquiditätssicherung nicht signifikant ab.

Die Regelungen des § 10 Abs. 1 und 3 des Gesetzentwurfs werden für sachgerecht gehalten. Nach § 10 Abs. 1 des Gesetzentwurfs hat die Verbandsgemeindeverwaltung der neuen Verbandsgemeinde Saarburg-Kell die Jahresabschlüsse und die Gesamtabschlüsse der Verbandsgemeinden Kell am See und Saarburg für den Schluss des Haushaltsjahres 2018 aufzustellen. § 10 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzentwurfs sieht vor, dass der Verbandsgemeinderat der neuen Verbandsgemeinde Saarburg-Kell über die Feststellung der geprüften Jahresabschlüsse der Verbandsgemeinden Kell am See

und Saarburg für den Schluss des Haushaltsjahres 2018 bis zum 31. Dezember 2019 beschließt. Wie § 10 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzentwurfs regelt, entscheidet der Verbandsgemeinderat der neuen Verbandsgemeinde Saarburg-Kell gesondert über die Entlastung der bisherigen Bürgermeister der Verbandsgemeinden Kell am See und Saarburg und der bisherigen Beigeordneten dieser Verbandsgemeinden, soweit sie einen eigenen Geschäftsbereich geleitet oder den Bürgermeister vertreten haben. Die Gesamtabschlüsse der Verbandsgemeinden Kell am See und Saarburg für den Schluss des Haushaltsjahres 2018 sind, so § 10 Abs. 3 Satz 3 des Gesetzentwurfs, dem Verbandsgemeinderat der neuen Verbandsgemeinde Saarburg-Kell zur Kenntnis vorzulegen. Bei der neuen Verbandsgemeinde Saarburg-Kell, deren Rat die Zuständigkeiten für die Beschlussfassungen nach § 10 Abs. 3 Satz 1 und 2 des Gesetzentwurfs obliegen, handelt es sich um die Rechtsnachfolgerin der Verbandsgemeinden Kell am See und Saarburg, die mit dem Ablauf des 31. Dezember 2018 aufgelöst werden.

§ 12 Abs. 4 des Gesetzentwurfs greift § 12 des Fusionsvertrags über die freiwillige Fusion der Verbandsgemeinden Kell am See und Saarburg auf. Dem Vereinbarungsentwurf haben die Verbandsgemeinden Kell am See und Saarburg sowie die Ortsgemeinden der beiden Verbandsgemeinden mit Ausnahme der Ortsgemeinde Lampaden zugestimmt. Nach § 12 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzentwurfs kann die neue Verbandsgemeinde Saarburg-Kell bis zum 31. Dezember 2028, das heißt befristet, von den Ortsgemeinden der bisherigen Verbandsgemeinde Kell am See Verbandsgemeindeumlagen mit höheren Umlagesätzen als von den Ortsgemeinden der bisherigen Verbandsgemeinde Saarburg erheben, um so die den Ortsgemeinden der bisherigen Verbandsgemeinde Kell am See anderenfalls entstehenden finanziellen Vorteile aufgrund des bis zur Gebietsänderung bestehenden höheren Umlagebedarfs der Verbandsgemeinde Kell am See im Vergleich zur Verbandsgemeinde Saarburg auszugleichen. § 12 Abs. 4 Satz 2 des Gesetzentwurfs regelt, dass die Umlagesätze der Verbandsgemeindeumlagen in den Haushaltssatzungen der neuen Verbandsgemeinde Saarburg-Kell festzusetzen sind. Der Rat der neuen Verbandsgemeinde Saarburg-Kell hat mithin zu entscheiden, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang Verbandsgemeindeumlagen mit höheren Umlagesätzen von den Ortsgemeinden der bisherigen Verbandsgemeinde Kell am See gegenüber den Ortsgemeinden der bisherigen Verbandsgemeinde Saarburg erhoben werden. Die Verbandsgemeinde Kell am See hat einen deutlich höheren Umlagebedarf als die Verbandsgemeinde Saarburg, was eine gesetzliche Regelung, wie sie § 12 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzentwurfs enthält, sachlich rechtfertigt. Mit Verbandsgemeindeumlagen werden auch Kredittilgungen und -zinsen einer Verbandsgemeinde finanziert. Eine in § 12 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzentwurfs angelegte sachlich unbegründete oder unzureichend begründete Ungleichbehandlung der Ortsgemeinden im Gebiet der bisherigen Verbandsgemeinde Kell am See und der Ortsgemeinden im Gebiet der bisherigen Verbandsgemeinde Saarburg durch die neue Verbandsgemeinde Saarburg-Kell vermag nicht erkannt zu werden. Der in § 12 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzentwurfs festgelegte Übergangszeitraum für eine mögliche Erhebung von Verbandsgemeindeumlagen mit unterschiedlichen Umlagesätzen wird als angemessen erachtet.

Entsprechendes gilt für die der neuen Verbandsgemeinde Saarburg-Kell übergangsweise mögliche Behandlung der Einrichtungen der Wasserversorgung und der Ab-

wasserbeseitigung, die sie in den Gebieten der bisherigen Verbandsgemeinden Kell am See und Saarburg betreibt, als getrennte Einrichtungen.

§ 12 Abs. 5 des Gesetzentwurfs berechtigt die neue Verbandsgemeinde Saarburg-Kell, für die Beitrags- und Gebührenkalkulationen ihre Einrichtungen der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung in den Gebieten der bisherigen Verbandsgemeinden Kell am See und Saarburg bis zum 31. Dezember 2018 als getrennte Einrichtungen zu behandeln. Demnach lässt § 12 Abs. 5 des Gesetzentwurfs eine allmähliche Angleichung der Entgelte für die Wasserversorgung und die Abwasserbeseitigung in den Gebieten der bisherigen Verbandsgemeinden Kell am See und Saarburg zu. Der in § 12 Abs. 5 des Gesetzentwurfs geregelte Übergangszeitraum für die Behandlung der Einrichtungen der Wasserversorgung und der Abwassserbeseitigung als getrennte Einrichtungen wird für angemessen gehalten. Mit § 12 Abs. 5 des Gesetzentwurfs wird § 11 des Fusionsvertrags über die freiwillige Fusion der Verbandsgemeinden Kell am See und Saarburg aufgenommen.

Die Begründung zu § 12 Abs. 5 des Gesetzentwurfs ist ergänzt worden. Die Ergänzung umfasst den Hinweis, dass § 7 Abs. 1 Satz 6 KAG von § 12 Abs. 5 des Gesetzentwurfs unberührt bleibt. Nach § 12 Abs. 5 des Gesetzentwurfs kann die neue Verbandsgemeinde Saarburg-Kell für die Beitrags- und Gebührenkalkulationen die Einrichtungen der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung, die sie in den Gebieten der bisherigen Verbandsgemeinden Kell am See und Saarburg betreibt, bis zum 31. Dezember 2028 als getrennte Einrichtungen behandeln. § 7 Abs. 1 Satz 6 KAG ermöglicht es, Einrichtungen und Anlagen, die der Erfüllung derselben Aufgabe dienen, als mehrere Einrichtungen zu behandeln, wenn der Träger dies im Hinblick auf die örtlichen Gegebenheiten für geboten hält. Die unbefristete Regelung des § 7 Abs. 1 Satz 6 KAG gibt es seit langem unverändert. Sie ist keine spezifische Regelung, die im Kontext einer kommunalen Gebietsänderung steht. Bei einer Anwendung des § 7 Abs. 1 Satz 6 KAG in der neuen Verbandsgemeinde Saarburg-Kell zur Behandlung der Einrichtungen und Anlagen der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung in den Gebieten der bisherigen Verbandsgemeinden Kell am See und Saarburg als mehrere Einrichtungen wird kein Verstoß gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz des Artikels 3 Abs. 1 des Grundgesetzes eintreten. Ein sachlicher Grund dafür, die Anwendbarkeit der Regelung des § 7 Abs. 1 Satz 6 KAG in der aus den bisherigen Verbandsgemeinden Kell am See und Saarburg gebildeten neuen Verbandsgemeinde Saarburg-Kell gesetzlich auszuschließen oder ansonsten zu untersagen, ist nicht ersichtlich. Mit der Aufnahme des Hinweisen darauf, dass § 7 Abs. 1 Satz 6 KAG von § 12 Abs. 5 des Gesetzentwurfs unberührt bleibt. in den Gesetzentwurf wird § 11 des Fusionsvertrags über die freiwillige Fusion der Verbandsgemeinden Kell am See und Saarburg Rechnung getragen.

Die in § 13 des Gesetzentwurfs festgelegten Übergangszeiträume werden als angemessen erachtet. Wie § 13 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzentwurfs regelt, gilt das am Vortag der Bildung der neuen Verbandsgemeinde Saarburg-Kell bestehende Ortsrecht der Verbandsgemeinden Kell am See und Saarburg in deren bisherigen Gebieten übergangsweise fort. Nach § 13 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzentwurfs muss im neuen Verbandsgemeindegebiet spätestens ab dem 1. Januar 2029 einheitliches Ortsrecht der Verbandsgemeinde für die Wasserversorgung und die Abwasserbeseitigung und spätestens ab dem 1. Januar 2024 einheitliches Ortsrecht der Verbandsgemeinde im

Übrigen gelten. § 13 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzentwurfs sieht vor, dass die neue Verbandsgemeinde Saarburg-Kell bis zum 1. Januar 2026 einen Flächennutzungsplan aufzustellen hat. Die Flächennutzungspläne der Verbandsgemeinden Kell am See und Saarburg gelten, so § 13 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzentwurfs, fort, bis der Flächennutzungsplan der neuen Verbandsgemeinde wirksam ist.

Zusammenschlüsse von Ortsgemeinden sind schon bisher möglich. Sie werden auch weiterhin erfolgen können. So lässt § 10 GemO zu, dass aus Gründen des Gemeinwohls Gemeinden aufgelöst und ihr Gebiet in eine oder mehrere andere Gemeinden eingegliedert, Gemeinden aufgelöst und aus ihrem Gebiet eine oder mehrere neue Gemeinden gebildet, Gebietsteile aus einer oder mehreren Gemeinden ausgegliedert und aus ihnen eine neue Gemeinde gebildet und Gebietsteile aus einer Gemeinde ausgegliedert und in eine andere Gemeinde eingegliedert werden. In Betracht kommen ein Zusammenschluss von Ortsgemeinden innerhalb desselben Verbandsgemeindegebietes und von Ortsgemeinden, die in verschiedenen Landkreisen und in unterschiedlichen Landkreisen liegen.

Aus dem Schreiben der Kreisverwaltung des Landkreises Trier-Saarburg an das Ministerium des Innern und für Sport ergibt sich nichts, dass eine Änderung des Gesetzentwurfs einschließlich seines Begründungsteils angezeigt sein ließe.

Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu § 1

Nach § 1 Absatz 1 wird aus den Verbandsgemeinden Saarburg und Kell am See am 1. Januar 2018 eine neue Verbandsgemeinde gebildet.

Die Regelung entspricht §1 Abs. 1 und 3 der Vereinbarung zwischen den Verbandsgemeinden Kell am See und Saarburg über ihre freiwillige Fusion.

Wie sich aus § 1 Abs. 1 Satz 1 der Vereinbarung ergibt, sollen die Verbandsgemeinden Kell am See und Saarburg zu einer Verbandsgemeinde zusammengeschlossen werden. § 1 Abs. 1 Satz 2 der Vereinbarung stellt klar, dass diese Verbandsgemeinde das Gebiet der heutigen Verbandsgemeinde Kell am See mit den zugehörenden 13 Ortsgemeinden und der heutigen Verbandsgemeinde Saarburg mit den zugehörenden 16 Ortsgemeinden umfassen soll. Nach § 1 Abs. 3 der Vereinbarung soll der Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Kell am See und Saarburg zum 1. Januar 2019 erfolgen.

Die Vereinbarung haben die Bürgermeister der Verbandsgemeinden Kell am See und Saarburg am 6. Februar 2018 unterzeichnet.

Gebietsänderungsbedarf

Für die <u>Verbandsgemeinde Kell am See</u> besteht nach Maßgabe des Landesgesetzes über die Grundsätze der Kommunal- und Verwaltungsreform ein eigener Gebietsänderungsbedarf.

§ 2 Abs. 2 Satz 1 KomVwRGrG geht davon aus, dass in der Regel Verbandsgemeinden mit mindestens 12 000 EW eine ausreichende Leistungsfähigkeit, Wettbewerbsfähigkeit und Verwaltungskraft haben.

Wie § 2 Abs. 2 Satz 2 KomVwRGrG regelt, ist die vom Statistischen Landesamt Rheinland-Pfalz zum 30. Juni 2009 festgestellte amtliche Zahl der Personen, die mit alleiniger Wohnung oder, sofern eine Person mehrere Wohnungen hat, mit ihrer Hauptwohnung in der Verbandsgemeinde gemeldet sind, maßgebend.

Die Einwohnerzahl der Verbandsgemeinde Kell am See unterschreitet die Mindesteinwohnerzahl des § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KomVwRGrG merklich.

Nach den Daten des Statistischen Landesamtes Rheinland-Pfalz hatte die Verbandsgemeinde Kell am See am 30. Juni 2009 9 536 EW und am 31. Dezember 2015 9 335 EW.

Das Gebiet der Verbandsgemeinde Kell am See umfasst eine Fläche von 160,17 Quadratkilometern (qkm).

Ihr gehören 13 Ortsgemeinden an. Dies sind die Ortsgemeinden Baldringen (255 EW [30. Juni 2009]/269 EW [31. Dezember 2015]), Greimerath (1 072 EW/986 EW), Heddert (237 EW/260 EW), Hentern (389 EW/389 EW), Kell am See (1 903 EW/ 1 923 EW), Lampaden (544 EW/576 EW), Mandern (887 EW/867 EW), Paschel (254

EW/246 EW), Schillingen (1 242 EW/1 184 EW), Schömerich (129 EW/132 EW), Vierherrenborn (204 EW/197 EW), Waldweiler (876 EW/820 EW) und Zerf (1 544 EW/ 1 486 EW).

Das Landesgesetz über die Grundsätze der Kommunal- und Verwaltungsreform lässt einen unveränderten Fortbestand von Verbandsgemeinden mit weniger als 12 000 EW ausnahmsweise zu.

So sind nach § 2 Abs. 3 Satz 1 KomVwRGrG Unterschreitungen der Mindesteinwohnerzahl von 12 000 EW bei Verbandsgemeinden mit mindestens 10 000 EW, einer Fläche von mehr als 100 qkm und mehr als 15 Ortsgemeinden in der Regel unbeachtlich.

§ 2 Abs. 3 Satz 2 KomVwRGrG sieht vor, dass bei Verbandsgemeinden Unterschreitungen der Mindesteinwohnerzahl von 12 000 EW aus besonderen Gründen unbeachtlich sein können, wenn die kommunalen Gebietskörperschaften die Gewähr dafür bieten, langfristig die eigenen und die übertragenen Aufgaben in fachlich hoher Qualität, wirtschaftlich sowie bürger-, sach- und ortsnah wahrzunehmen.

Besondere Ausnahmegründe nennt § 2 Abs. 3 Satz 3 KomVwRGrG beispielhaft. Danach sind besondere Gründe vor allem landschaftliche und topografische Gegebenheiten, die geografische Lage einer kommunalen Gebietskörperschaft unmittelbar an der Grenze zu einem Nachbarstaat oder einem Nachbarland, die Wirtschafts- und Finanzkraft, die Erfordernisse der Raumordnung sowie die Zahl der nicht kasernierten Soldatinnen und Soldaten, Zivilangehörigen und Familienangehörigen der ausländischen Stationierungsstreitkräfte, soweit diese nicht den deutschen Meldevorschriften unterliegen.

Die Ausnahmeregelung des § 2 Abs. 3 Satz 1 KomVwRGrG greift nicht für die Verbandsgemeinde Kell am See. Ihre Einwohnerzahl hat zu den Stichtagen des 30. Juni 2009 und des 31. Dezember 2015 jeweils unterhalb des Korridors zwischen 10 000 und 12 000 EW gelegen.

Ebenso wenig erfüllt die Verbandsgemeinde Kell am See die Voraussetzungen des § 2 Abs. 3 Satz 2 und 3 KomVwRGrG.

Weder die geografische Lage noch landschaftliche oder naturräumliche Gegebenheiten bilden einen solchen besonderen Ausnahmegrund. Vor allem gibt es aufgrund der Lage der Verbandsgemeinde Kell am See auch keine Barriere, die sich auf ihre Eignung für eine Gebietsänderung auswirkt.

Wegen ihrer engen inhaltlichen Verbindung werden die Ausnahmegründe der landschaftlichen und topografischen Gegebenheiten und der geografischen Grenzlage zusammengefasst, da sie ähnliche Dimensionen behandeln. So kann sich beispielsweise die topografische Barrierewirkung in Verbindung mit einer geografischen Grenzlage zu einem Nachbarstaat oder einem Nachbarland stark auf die Eignung für eine Gebietsänderung auswirken.

Das Gebiet der Verbandsgemeinde Kell am See liegt in der naturräumlichen Haupteinheitengruppe Hunsrück, den drei Haupteinheiten Hoch- und Idarwald (mit den Untereinheiten Schwarzwälder Hochwald und Osburger Hochwald), der Hunsrückhochfläche (mit der Untereinheit Keller Mulde) sowie dem Saar-Hunsrück. Des Weiteren befinden sich die drei Teileinheiten Greimerather Hochwald, Pellinger Hochfläche

und Ruwerengtal innerhalb der Verbandsgemeinde Kell am See. Auch liegt die Verbandsgemeinde Kell am See im Zentrum des Naturparks Saar-Hunsrück.

Der sich im Verbandsgemeindegebiet Kell am See von Südwesten nach Osten erstreckende Greimerather Hochwald stellt einen 17 km langen Höhenrücken dar, der von einer sumpfigen Niederung im Südwesten auf 695 m ü. NN ansteigt. Dabei ist die südliche Talflanke durch mehrere Kerbtäler zerlappt, wohingegen die Nordflanke weitgehend ungegliedert ist. Die sandigen und nährstoffarmen Böden sind überwiegend mit Nadel- und Mischwald bestanden. Die Fließgewässer wie Eselbach, Wadrill und Großbach sind naturnahe, mäandrierende Bachläufe mit am Hangfuß des Höhenrückens ausgebildeten Quellmulden. Die Offenlandinsel um Greimerath wird landschaftlich überwiegend als Grünland genutzt. Das westlich der Ortslage befindliche Naturschutzgebiet "Pflanzenbruch bei Greimerath" wird durch Feucht- und Nasswiesen, Röhricht und Seggenriede geprägt.

Der sich östlich von Zerf nach Norden erstreckende Osburger Hochwald ist ein durch Misch- und Nadelwälder geprägter Höhenrücken der durch tief eingeschnittene Kerbtäler gegliedert wird. Von der höchsten Erhebung, dem Rösterkopf 708 m ü. NN, senkt sich der Höhenrücken nach Nordosten auf 490 m ü. NN und nach Südwesten zum Ruwertal hin auf 390 m ü. NN ab. Auf sandigen Quarzit-Böden finden sich naturnahe Buchenwälder und an den flachgründigen Böden der Süd- und Westhänge des Ruwertales sind Trockenwälder anzutreffen. Die Hangmulden mit Quellbächen sind nördlich von Schillingen und Kell am See von Moor- und Bruchwäldern bestanden. Die wenigen Offenlandbereiche um die Siedlungsflächen werden zumeist extensiv landwirtschaftlich genutzt.

Die Keller Mulde, die südwestlich von Mandern beginnt und sich weiter über Waldweiler, Schillingen und Kell am See Richtung Nordosten erstreckt, ist eine Hochmulde mit Höhen von 500 – 550 m ü. NN und ist mit Ausnahme der Muldentäler der Oberläufe von Ruwer- und Lösterbachsystem sowie dem Keller Stausee nur schwach reliefiert. Bis auf den östlichen von Wald bestandenen Teil sind die Hochflächen des Naturraums ackerbaulich genutzt. Die extensiv genutzten Hänge, Quellmulden, Heiden, Borstgrasrasen und ausgedehnten offenen Feuchtgebietsflächen sind für Vögel und Tagfalter besonders bedeutsam.

Der sich im Westen des Verbandsgemeindegebietes Kell am See befindliche Saar-Hunsrück ist eine Hochfläche, die durch häufige Gesteinswechsel geprägt wird. Die engen und steilen Kerbtäler sind bis zu 200 m tief in die Hochfläche eingeschnitten, hinzukommen flache Rücken und Kuppen, welche ein bewegtes Relief des Naturraums bedingen. Dreiviertel sind dabei von Wald bestanden. Der Großteil wird von Nadel- und Mischwäldern geprägt, nur an den steilen Hängen der Kerbtäler finden sich Laubwälder. An den Schieferhängen sind Trockenwälder verbreitet.

Die im Nordwesten der Verbandsgemeinde Kell am See befindliche Pellinger Hochfläche ist eine weitgespannte und wellige Hochfläche, die durch flache Quellmulden und wenig tief eigeschnittene Täler gegliedert wird. Die Firstlinie liegt dabei etwa bei 400 m ü. NN im Norden und bei 500 m ü. NN im Süden. Der Naturraum wird durch Offenland geprägt und bis auf die erodierten Kuppenlagen überwiegend ackerbaulich genutzt. Nur in den Quellmulden und Tallagen findet sich intensiv genutztes Grünland. Die Hanglagen und flachgründigen Kuppenlagen werden durch Borstgrasrasen und Ma-

gerwiesen eingenommen, um die Ortschaften liegen Streuobstwiesen vor. Dabei erhält der Naturraum insbesondere durch die weiten Fernbeziehungen seinen vielfältigen Erlebnisreiz.

Das sich von Oberzerf in Richtung Norden erstreckende Ruwerengtal ist ein tief in den Hunsrückschiefer eingeschnittenes Kerbtal mit steilen Talflanken. Dabei werden die Talhänge oftmals durch kurze und tiefe Seitentäler unterbrochen. Die Ruwer ist dabei im Nordteil auf eine schmale Talsohle mit Trockenrasen beschränkt, wohingegen im südlichen Teil eine Talaufweitung einen breiten Talboden mit Feucht- und Nasswiesen bildet. Die Talhänge sind überwiegend mit Misch- und Nadelholz bestanden, teilweise liegt Niederwald vor. Landschaftsprägend sind Kirchen und Kapellen, sowie kleine Dörfer und Weiler in den flachen Talhangabschnitten.

Der Hunsrück wird als Teil des Rheinischen Schiefergebirges von Gesteinen des Unterdevons aufgebaut. Dabei ist der Gebirgsrumpf tektonisch in Sättel und Mulden gegliedert. Die intensive Verfaltung hat bei den weichen Tonsteinen zur Entstehung des Hunsrückschiefers und bei den härteren Quarziten zum Zerbrechen in tiefreichende Längs- und Querklüfte geführt. Der Osburger Hochwald wird dabei vom Brohntal-Quarzit und der Schwarzwälder Hochwald vom Taunus-Quarzit der Siegen-Stufen aufgebaut. Die hohe Klüftigkeit des Quarzits führt zu einer hohen Grundwasserneubildungsrate. Im Südosten stehen ältere devonische Sedimente an, die von bunten Tonschiefer und grüngrauen Quarziten gebildet werden. Im Südwesten wird der Quarzit dagegen von Hauptbuntsandstein überlagert, der den Grenzbereich des Schiefergebirges markiert. Auf den Hunsrückhochflächen stehen die morphologisch weicheren Tonschiefer – der sogenannte Hunsrückschiefer – an, bei denen die sandigen Zerf-Schichten vorherrschen. Entlang der Keller Mulde sind die tonreicheren Kaub-Schichten als schmales Band eingeschlossen. Dabei ist aufgrund der Kompaktheit des Tonschiefers die Wasserdurchlässigkeit nur gering und es kommt überwiegend zu einem hohen Oberflächenabfluss der Niederschläge, was auch anhand des weit verzweigten Gewässernetzes ersichtlich wird. Im gesamten Verbandsgemeindegebiet ist das anstehende Gestein von einer unterschiedlich mächtigen pleistozänen Hangschuttdecke aus Lösslehm und Fließerden mit Verwitterungsmaterialien aus Löss und Bims überlagert. Am Nordrand der Keller Mulde am Fuß des Osburger Hochwaldes befinden sich zudem noch ausgedehnte kaolinitreiche Graulehmdecken als Reste der tiefgründigen tertiären Verwitterung und Bodenbildung.

In der Verbandsgemeinde Kell am See gibt es zahlreiche Fließgewässer, wobei das bedeutendste und größte die Ruwer ist. Die Ruwer entspringt nördlich des Verbandsgemeindegebietes und verläuft dann mit einer Gesamtlänge von 48,7 km und einer Größe von 237,3 qkm über Kell am See, Niederkell, Zerf, Hentern und verlässt dann das Verbandsgemeindegebiet, um bei Trier in die Mosel zu münden. Weitere wichtige Zuflüsse in der Verbandsgemeinde Kell am See sind der Burkelsbach, der Großbach, der Klinkbach, der Lehbach und der Rothbach. Dabei handelt es sich allerdings nicht um Gewässer 1. Ordnung. Die Ruwer ist nur in einem Teilstück von Zerf Richtung Baldringen bis zur Verbandsgemeindegrenze als Gewässer 2. Ordnung verzeichnet. Der restliche Verlauf der Ruwer ist, genauso wie die restlichen Vorfluter innerhalb der Verbandsgemeinde Kell am See, lediglich als Gewässer 3. Ordnung eingestuft.

In der Verbandsgemeinde Kell am See sind am 31. Dezember 2015 von der Bodenfläche

- 30,6 % auf Landwirtschaftsflächen (Anteil von 42,6 % in einer durchschnittlichen rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde der gleichen Größenklasse [5 000 bis 10 000 Einwohnerinnen und Einwohner am 31. Dezember 2015]),
- auf Waldflächen (Anteil von 46,0 % in einer durchschnittlichen rheinlandpfälzischen Verbandsgemeinde der gleichen Größenklasse),
 - 0,4 % auf Wasserflächen (Anteil von 0,7 % in einer durchschnittlichen rheinlandpfälzischen Verbandsgemeinde der gleichen Größenklasse),
 - 7,3 % auf Siedlungs- und Verkehrsflächen (Anteil von 10,3 % in einer durchschnittlichen rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde der gleichen Größenklasse)

und

0,0 % auf sonstige Flächen (Anteil von 0,4 % in einer durchschnittlichen rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde der gleichen Größenklasse) entfallen.

Demnach ist in der Verbandsgemeinde Kell am See der Anteil der Waldflächen erheblich größer als der Anteil der Landwirtschaftsflächen. Ebenso nehmen die Waldflächen in der Verbandsgemeinde Kell am See einen deutlich größeren Anteil ein als die Waldflächen in einer durchschnittlichen rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde derselben Größenklasse. Dagegen ist der Anteil der Landwirtschaftsflächen in der Verbandsgemeinde Kell am See kleiner als der Anteil der Landwirtschaftsflächen in einer durchschnittlichen rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde derselben Größenklasse. Die Siedlungs- und Verkehrsflächen in der Verbandsgemeinde Kell am See haben einen etwas geringeren Anteil als die Siedlungs- und Verkehrsflächen in einer durchschnittlichen rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde derselben Größenklasse.

An die Verbandsgemeinde Kell am See grenzen unmittelbar die Verbandsgemeinden Hermeskeil, Konz, Ruwer und Saarburg im selben Landkreis an.

Ferner liegt die Verbandsgemeinde Kell am See an der rheinland-pfälzischsaarländischen Landesgrenze. Trotz dieser Grenzlage der Verbandsgemeinde Kell am See gibt es für sie mehrere mögliche Neugliederungskonstellationen, die den Vorgaben und Zielen des Landesgesetzes über die Grundsätze der Kommunal- und Verwaltungsreform gerecht werden.

Erfordernisse der Raumordnung, die einen besonderen Ausnahmegrund im Sinne des § 2 Abs. 3 Satz 2 und 3 KomVwRGrG bilden, sind für die Verbandsgemeinde Kell am See nicht erkennbar. Das Gutachten des Herrn Professors Dr. Junkernheinrich zur Prüfung der Ausnahmegründe von der Fusionspflicht im Rahmen der territorialen Neugliederung rheinland-pfälzischer Verbandsgemeinden und verbandsfreier Gemeinden vom 1. August 2012 nennt auch kein Erfordernis der Raumordnung als besonderen Grund für den unveränderten Fortbestand der Verbandsgemeinde Kell am See.

In der Verbandsgemeinde Kell am See gibt es zwei Grundzentren. Zum Nahbereich des Grundzentrums Kell am See gehören die Ortsgemeinden Heddert, Kell am See,

Mandern, Schillingen und Waldweiler. Dem Nahbereich des Grundzentrums Zerf sind die Ortsgemeinden Baldringen, Greimerath, Hentern, Lampaden, Paschel, Schömerich, Vierherrenborn und Zerf zugeordnet. Die Ortsgemeinden Heddert, Kell am See, Mandern, Schillingen und Waldweiler liegen im Mittelbereich Hermeskeil mit dem Mittelzentrum Stadt Hermeskeil. Dagegen gehören die Ortsgemeinden Baldringen, Greimerath, Hentern, Lampaden, Paschel, Schömerich, Vierherrenborn und Zerf zum Mittelbereich Saarburg mit dem Mittelzentrum Stadt Saarburg. Zugehöriges Oberzentrum für die Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Kell am See ist die Stadt Trier.

Besondere Ausnahmegründe für den unveränderten Fortbestand der Verbandsgemeinde Kell am See stellen auch nicht die Entwicklungen der Einwohnerzahlen bis zu den Jahren 2025 und 2035 sowie die Einwohnerzahlen in den Jahren 2025 und 2035 dar.

Das Statistische Landesamt Rheinland-Pfalz hat in seiner Vierten regionalisierten Bevölkerungsvorausberechnung (Basisjahr 2013; mittlere Variante: eine konstante Geburtenrate von 1,4 Kindern je Frau, ein Anstieg der Lebenserwartung bis 2060 bei Frauen von 82,7 auf 88,7 Jahre und bei Männern von 77,8 auf 84,8 Jahre sowie ein Wanderungssaldo in den Jahren 2014 und 2015 von etwa 24 000 Nettozuzügen, ein Wanderungssaldo von 2016 bis 2021 von +6 000 Personen und ein anschließend konstanter Wanderungssaldo bis zum Jahr 2060) nach der mittleren Variante für den Landkreis Trier-Saarburg die folgende Entwicklung ermittelt:

Landkreis Trier-Saarburg			
Einwohnerzahl		Veränderung gegenüber	
		dem Basisjahr 2013	
2013	144 337		
2025	149 303	+4 966 (+3,44 %)	
2035	147 092	+2 755 (+1,91 %)	
2060	132 424	-11 913 (-8,25 %)	
Zahl der unter 20-jährigen		Veränderung gegenüber	
Einwohnerinnen und Einwohner		dem Basisjahr 2013	
2013	27 939		
	(Bevölkerungsanteil: 19,4 %)		
2025	26 793	-1 146 (-4,10 %)	
	(Bevölkerungsanteil: 17,9 %)		
2035	25 204	-2 735 (-9,70 %)	
	(Bevölkerungsanteil:		

	17,1 %)	
2060	20 924	-7 015 (-25,11 %)
	(Bevölkerungsanteil: 15,8 %)	
Zahl der 65-jährigen und älteren		Veränderung gegenüber
Einwohnerinnen und Einwohner		dem Basisjahr 2013
2013	27 708	
	(Bevölkerungsanteil: 19,2 %)	
2025	35 745	+8 037 (+29,01 %)
	(Bevölkerungsanteil: 23,9 %)	
2035	43 893	+16 185 (+58,41 %)
	(Bevölkerungsanteil: 29,8 %)	
2060	44 749	+17 041 (+61,50 %)
	(Bevölkerungsanteil: 33,8 %)	

Nach den Ergebnissen der Vierten kleinräumigen Bevölkerungsvorausberechnung (Basisjahr 2013) des Statistischen Landesamtes Rheinland-Pfalz für die verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden (tiefere Regionalisierung der vom Statistischen Landesamt Rheinland-Pfalz für die Kreisebene bis zum Jahr 2060 durchgeführten Vierten Bevölkerungsvorausberechnung [Basisjahr 2013]) wird sich die Einwohnerzahl in der Verbandsgemeinde Kell am See wie folgt entwickeln:

Verbandsgemeinde Kell am See				
Einwohnerzahl		Veränderung gegenüber		
		dem Basisjahr 2013		
2013	9 426			
2025	9 004	-422 (-4,48 %)		
2035	8 647	-779 (-8,26 %)		
Zahl der unter 20-jährigen		Veränderung gegenüber		
Einwohnerinnen und Einwohner		dem Basisjahr 2013		
2013	1 808			
	(Bevölkerungsanteil: 19,2 %)			

2025	1 574	-234 (-12,94 %)
	(Bevölkerungsanteil: 17,5 %)	
2035	1 551	-257 (-14,21 %)
	(Bevölkerungsanteil: 17,9 %)	
Zahl der 6	5-jährigen und älteren	Veränderung gegenüber
Einwohne	rinnen und Einwohner	dem Basisjahr 2013
2013	1 881	
	(Bevölkerungsanteil: 20,0 %)	
2025	2 271	+390 (+20,73 %)
	(Bevölkerungsanteil: 25,2 %)	
2035	2 723	+842 (+44,76 %)
	(Bevölkerungsanteil: 31,5 %)	

Die Vierte kleinräumige Bevölkerungsvorausberechnung zeigt, dass die Einwohnerzahl der Verbandsgemeinde Kell am See bis zu den Jahren 2025 und 2035 sinken wird. Folglich werden die Abstände der Einwohnerzahl der Verbandsgemeinde Kell am See zu der im Landesgesetz über die Grundsätze der Kommunal- und Verwaltungsreform für die Verbandsgemeinden festgelegten Mindesteinwohnerzahl von 12 000 EW bis zu den Jahren 2025 und 2035 größer.

Ebenso wenig ist die Zahl der nicht kasernierten Soldatinnen und Soldaten, Zivilangehörigen und Familienangehörigen der ausländischen Stationierungsstreitkräfte ein besonderer Ausnahmegrund für den unveränderten Fortbestand der Verbandsgemeinde Kell am See.

Nach den Angaben des Statistischen Landesamtes Rheinland-Pfalz haben in der Verbandsgemeinde Kell am See weder zum Stichtag des 30. Juni 2009 noch zum Stichtag des 30. Juni 2015 nicht kasernierte Soldatinnen und Soldaten, Zivilangehörige und Familienangehörige der ausländischen Stationierungsstreitkräfte gewohnt.

Ferner stellt die Wirtschafts- und Finanzkraft keinen besonderen Ausnahmegrund für den unveränderten Fortbestand der Verbandsgemeinde Kell am See dar.

Der besondere Ausnahmegrund der Wirtschafts- und Finanzkraft wird mit der Auswertung der Steuerkraft operationalisiert. Er berücksichtigt die wirtschaftliche Situation vor Ort und damit letztlich das grundsätzliche Einnahmenpotenzial der verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden. Denn die finanziellen Rahmenbedingungen sind für die Handlungsmöglichkeiten der Kommunen von entscheidender Bedeutung. Auf der kleinräumigen Ebene der Gemeinden kann die empirische Erfassung der

Wirtschaftskraft nicht anhand des gebräuchlichen Indikators des Bruttoinlandsprodukts vorgenommen werden. Die Angaben zum Bruttoinlandsprodukt liegen nicht regionalisiert vor. Daher wird die Wirtschafts- und Finanzkraft einer Kommune über die Auswertung der Steuerkraft näherungsweise erfasst. Die Steuerkraft als Finanzindikator verdeutlicht, mit welcher originären Finanzausstattung eine Kommune ihrem Finanzbedarf begegnet. Die allgemeinen Deckungsmittel werden nicht als Gesamtindikator angewandt, da sie auch allgemeine Zuweisungen enthalten. Zur Beurteilung des Ausnahmetatbestandes der Wirtschafts- und Finanzkraft erstreckt sich die Betrachtung allein auf die originäre Einnahmebasis. Hierzu ist die jahresdurchschnittliche Steuerkraft in Euro je Einwohnerin und Einwohner für den Zeitraum von 2001 bis 2009 und für den Zeitraum von 2005 bis 2014 gebildet worden. Bei einer positiven Abweichung vom durchschnittlichen Betrag für den jeweiligen Gemeindetyp im Mehrjahresdurchschnitt wird der Ausnahmegrund der Wirtschafts- und Finanzkraft als erfüllt angesehen.

Die jahresdurchschnittliche Steuerkraft der <u>Verbandsgemeinde Kell am See</u> je Einwohnerin und Einwohner hat sich in den Zeiträumen von 2001 bis 2009 und von 2005 bis 2014 auf die folgenden Beträge belaufen:

	Verbandsgemeinde
	Kell am See
Jahresdurchschnittliche Steuerkraft im	417 Euro
Zeitraum	
von 2001 bis 2009	
Mittelwert	538 Euro
Abweichung	-121 Euro
vom Mittelwert	(-22,49 %)
Jahresdurchschnittliche Steuerkraft im	525 Euro
Zeitraum	
von 2005 bis 2014	
Mittelwert	689 Euro
Abweichung	-164 Euro
vom Mittelwert	(-23,80 %)

Demnach ist die jahresdurchschnittliche Steuerkraft der Verbandsgemeinde Kell am See je Einwohnerin und Einwohner in den Zeiträumen von 2001 bis 2009 und von 2005 bis 2014 jeweils niedriger als der einschlägige Mittelwert einer rheinlandpfälzischen Verbandsgemeinde gewesen.

Ein anderer besonderer Ausnahmegrund für den unveränderten Fortbestand der Verbandsgemeinde Kell am See lässt sich nicht identifizieren.

Zur Beurteilung der dauerhaften Leistungsfähigkeit einer Verbandsgemeinde im Sinne des § 2 Abs. 3 Satz 2 KomVwRGrG werden zunächst zwei fiskalische Kriterien herangezogen, die kumulativ erfüllt sein müssen. Das erste Kriterium erfordert einen im Mehrjahresdurchschnitt positiven Finanzierungssaldo der Verbandsgemeinde. Dabei wird der Mehrjahresdurchschnitt von 2001 bis 2009 betrachtet. Das zweite Kriterium verlangt, dass die Verbandsgemeinde in den letzten drei Jahren eines Mehrjahreszeitraums maximal in einem Jahr einen negativen Finanzierungssaldo aufweist. Mithin richtet sich das Augenmerk auf die Finanzierungssalden der Verbandsgemeinde in den Jahren 2007 bis 2009. Zur Begründung für eine Prüfung dieser Kriterien wird auf den Bericht des Herrn Professors Dr. Junkernheinrich zur Fusion von Verbandsgemeinden und verbandsfreien Gemeinden in Rheinland-Pfalz, Teil A (Prüfung der Ausnahmegründe von der Fusionspflicht im Rahmen der territorialen Neugliederung rheinland-pfälzischer Verbandsgemeinden und verbandsfreien Gemeinden) verwiesen.

Nach den Angaben des Statistischen Landesamtes Rheinland-Pfalz haben sich für die Verbandsgemeinde Kell am See in den Jahren 2001 bis 2009 die folgenden Finanzierungssalden ergeben:

Jahr	Finanzierungssaldo in Euro
2001	-503 607
2002	-541 430
2003	-449 190
2004	-283 114
2005	-426 041
2006	-155 774
2007	248 911
2008	587 920
2009	189 570

Demzufolge ist im Zeitraum von 2001 bis 2009 der mehrjahresdurchschnittliche Finanzierungssaldo negativ gewesen. Die Verbandsgemeinde Kell am See hat in den letzten drei Jahren des Zeitraums von 2001 bis 2009 (2007 bis 2009) keinen negativen jährlichen Finanzierungssaldo erzielt. Mithin ist von der Verbandsgemeinde Kell am See im Zeitraum von 2001 bis 2009 lediglich eines der beiden herangezogenen Kriterien, maximal ein negativer jährlicher Finanzierungssaldo in den letzten drei Jahren des Betrachtungszeitraums, erfüllt worden.

Gegen die dauerhafte Leistungsfähigkeit der Verbandsgemeinde Kell am See im Sinne des § 2 Abs. 3 Satz 2 KomVwRGrG sprechen auch das erhebliche Maß der Abweichung ihrer Einwohnerzahl von dem in § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KomVwRGrG festgelegten Schwellenwert für die Verbandsgemeinden. Die Einwohnerzahl der Verbandsgemeinde Kell am See hat zum Stichtag des 30. Juni 2009 um 20,53 % unter

dem Schwellenwert von 12 000 EW gelegen. Zum Stichtag des 31. Dezember 2015 ist die Einwohnerzahl der Verbandsgemeinde Kell am See um 22,21 % niedriger als der Schwellenwert von 12 000 EW gewesen.

Ebenso hat das Statistische Landesamt Rheinland-Pfalz in seiner Vierten kleinräumigen Bevölkerungsvorausberechnung für die Verbandsgemeinde Kell am See deutlich rückläufige Einwohnerzahlen bis zu den Jahren 2025 und 2035 ermittelt, nämlich, ausgehend von den Einwohnerzahlen des Basisjahres 2013, einen Rückgang der Einwohnerzahl um 4,48 % bis zum Jahr 2025 und einen Rückgang der Einwohnerzahl um 8,26 % bis zum Jahr 2035.

Bei der Beurteilung zur dauerhaften Leistungsfähigkeit der Verbandsgemeinde Kell am See im Sinne des § 2 Abs. 3 Satz 2 KomVwRGrG ist ferner berücksichtigt worden, dass ihre jahresdurchschnittliche Steuerkraft im Zeitraum von 2001 bis 2009 und im Zeitraum von 2005 bis 2014 jeweils den einschlägigen Mittelwert für die rheinlandpfälzischen Verbandsgemeinden erheblich unterschritten hat. So ist die jahresdurchschnittliche Steuerkraft der Verbandsgemeinde Kell am See im Zeitraum von 2001 bis 2009 um 22,49 % und im Zeitraum von 2005 bis 2014 um 23,80 % niedriger als der jeweils einschlägige Mittelwert gewesen.

Keine andere Beurteilung zur dauerhaften Leistungsfähigkeit der Verbandsgemeinde Kell am See im Sinne des § 2 Abs. 3 Satz 2 KomVwRGrG ergibt sich daraus, dass deren mehrjahresdurchschnittlicher Finanzierungssaldo im Zeitraum von 2005 bis 2014 positiv und in den letzten drei Jahren dieses Zeitraums deren jeweiliger jährlicher Finanzierungssaldo positiv gewesen ist.

Laut Statistischem Landesamt Rheinland-Pfalz hat die Verbandsgemeinde Kell am See in den Jahren von 2005 bis 2014 die folgenden Finanzierungssalden erzielt:

Jahr	Finanzierungssaldo in Euro
2005	-426 041
2006	-155 774
2007	248 911
2008	587 920
2009	189 570
2010	-140 390
2011	-395 303
2012	374 585
2013	72 926
2014	104 334

Die Verbandsgemeinden Hermeskeil, Konz, Ruwer und Saarburg im selben Landkreis als Nachbarverbandsgemeinden der Verbandsgemeinde Kell am See weisen keinen eigenen Gebietsänderungsbedarf nach Maßgabe des Landesgesetzes über die Grundsätze der Kommunal- und Verwaltungsreform auf. Wie die Daten des Statisti-

schen Landesamtes Rheinland-Pfalz zeigen, sind die Einwohnerzahlen der Verbandsgemeinden Hermeskeil, Konz, Ruwer und Saarburg zu dem nach § 2 Abs. 2 Satz 2 KomVwRGrG maßgebenden Stichtag des 30. Juni 2009 und darüber hinaus zum Stichtag des 31. Dezember 2015 jeweils deutlich höher als der für die Verbandsgemeinden einschlägige Schwellenwert von 12 000 EW gewesen. So haben zum Stichtag des 30. Juni 2009 die Verbandsgemeinde Hermeskeil 14 687 EW, die Verbandsgemeinde Konz 31 052 EW, die Verbandsgemeinde Ruwer 17 964 EW und die Verbandsgemeinde Saarburg 21 550 EW und zum Stichtag des 31. Dezember 2015 die Verbandsgemeinde Hermeskeil 15 902 EW, die Verbandsgemeinde Konz 31 553 EW, die Verbandsgemeinde Ruwer 18 171 EW und die Verbandsgemeinde Saarburg 23 195 EW aufgewiesen. Anhaltspunkte dafür, die bei den Verbandsgemeinden Hermeskeil, Konz, Ruwer und Saarburg gegen die Regelvermutung des § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KomVwRGrG sprechen, lassen sich nicht erkennen.

Untersuchungen des Herrn Professors Dr. Junkernheinrich

Im Rahmen seiner auf das ganze Land bezogenen Untersuchung zu Neugliederungen auf der Ebene der verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden hat Herr Professor Dr. Junkernheinrich bei den einzelgemeindlichen Betrachtungen die Neugliederungskonstellationen für die Verbandsgemeinde Kell am See, die einen eigenen Gebietsänderungsbedarf nach Maßgabe des Landesgesetzes über die Grundsätze der Kommunal- und Verwaltungsreform aufweist, einschließlich zugrunde liegender Kriterien wie folgt bewertet:

Verbandsgemeinde	Punktwert
Kell am See	(maximal fünf Punkte)
Zusammenschluss mit der	4,000
Verbandsgemeinde Hermeskeil	
Zusammenschluss mit der	3,625
Verbandsgemeinde Ruwer	
Zusammenschluss mit den	3,500
Verbandsgemeinden Hermeskeil und Thalfang am Erbeskopf	
Zusammenschluss mit der	3,000
Verbandsgemeinde Saarburg	

Verbandsgemeinde Kell am See	Zusammen- schluss der Verbands- gemeinden Kell am See und Her- meskeil	Zusammen- schluss der Verbands- gemeinden Kell am See und Ruwer	Zusammen- schluss der Verbands- gemeinden Kell am See, Hermeskeil und Thalfang am Erbeskopf	Zusammen- schluss der Verbandsge- meinden Kell am See und Saarburg
---------------------------------	--	--	---	--

Pendlerverflechtung	5 Punkte	2 Punkte	5 Punkte	1 Punkt
Entfernung zwischen den Verwaltungs-				
sitzen der bisherigen Verbandsgemeinden				
	4 Punkte	1 Punkt	3 Punkte	1 Punkt
Fläche	2 Punkte	3 Punkte	0 Punkte	0 Punkte
Einwohnerzahl im Jahr 2009	5 Punkte	5 Punkte	4 Punkte	4 Punkte
Steuerkraft	4 Punkte	3 Punkte	4 Punkte	3 Punkte
Kredite zur Liquiditätssicherung	4 Punkte	5 Punkte	4 Punkte	5 Punkte
Einwohnerzahl im Jahr 2020	5 Punkte	5 Punkte	5 Punkte	5 Punkte
Einwohnerentwick- lung bis zum Jahr 2020	3 Punkte	5 Punkte	3 Punkte	5 Punkte
Gesamtpunktzahl	4,000	3,625	3,500	3,000
	Punkte	Punkte	Punkte	Punkte

Die folgenden näheren Betrachtungen für die Verbandsgemeinde Kell am See erstrecken sich auf die von Herrn Professor Dr. Junkernheinrich untersuchten und bewerteten Zusammenschlüsse mit der Verbandsgemeinde Hermeskeil, mit der Verbandsgemeinde Ruwer und mit der Verbandsgemeinde Saarburg.

Den Zusammenschluss mit der Verbandsgemeinde Hermeskeil, den Herr Professor Dr. Junkernheinrich als beste Gebietsänderungsmaßnahme für die Verbandsgemeinde Kell am See bewertet hat, bezieht eine Verbandsgemeinde ohne eigenen Gebietsänderungsbedarf im selben Landkreis, im Landkreis Trier-Saarburg, ein.

Gleiches gilt für die von Herrn Professor Dr. Junkernheinrich als zweitbeste und als viertbeste Gebietsänderung der Verbandsgemeinde Kell am See bewerteten Maßnahmen, nämlich für den Zusammenschluss mit der Verbandsgemeinde Ruwer und den Zusammenschluss mit der Verbandsgemeinde Saarburg.

Der von Herrn Professor Dr. Junkernheinrich als drittbeste Gebietsänderungsmaßnahme für die Verbandsgemeinde Kell am See bewertete Zusammenschluss mit den Verbandsgemeinden Hermeskeil und Thalfang am Erbeskopf bleibt außer Betracht. Er bezieht drei Verbandsgemeinden ein. Außerdem liegt eine der drei Verbandsgemeinden in einem anderen Landkreis, im Landkreis Bernkastel-Wittlich. Eine solche Neugliederungskonstellation ist nicht notwendig, um eine den Zielen und sonstigen Vorgaben des Landesgesetzes über die Grundsätze der Kommunal- und Verwaltungsreform gerecht werdende Gebietsänderungsmaßnahme für die Verbandsgemeinde Kell am See zu realisieren.

Die Gesamtoptimierungsrechnung des Herrn Professors Dr. Junkernheinrich hat für die Verbandsgemeinde Kell am See

- bei der ersten und zweiten Neugliederungsvariante einen Zusammenschluss mit der Verbandsgemeinde Hermeskeil und
- bei der dritten Neugliederungsvariante einen Zusammenschluss mit den Verbandsgemeinden Hermeskeil und Thalfang am Erbeskopf

als Vorschläge ergeben.

Der Zusammenschluss der Verbandsgemeinde Kell am See mit der Verbandsgemeinde Konz, ebenfalls eine Verbandsgemeinde ohne eigenen Gebietsänderungsbedarf im Landkreis Trier-Saarburg, ist von Herrn Professor Dr. Junkernheinrich nicht untersucht und bewertet worden. Nach der Begründung zu Artikel 1 § 2 Abs. 5 des Gesetzentwurfs der Landesregierung für ein Erstes Landesgesetz zur Kommunal- und Verwaltungsreform (Landtags-Drucksache 15/4488 vom 20. April 2010) soll ein Gebietszusammenschluss zu keiner kommunalen Gebietskörperschaft führen, die über die Größenverhältnisse der derzeit größten verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden wesentlich hinausgeht. Die Verbandsgemeinde in Rheinland-Pfalz mit der größten Bevölkerungszahl ist zum Stichtag des 30. Juni 2009 die Verbandsgemeinde Montabaur mit 38 667 EW und zum Stichtag des 31. Dezember 2015 die Verbandsgemeinde Rhein-Selz mit 40 768 EW gewesen. Die Verbandsgemeinde Montabaur verfügt über eine Fläche von 151,38 gkm und die Verbandsgemeinde Rhein-Selz über eine Fläche von 145,51 gkm. Ein Zusammenschluss der Verbandsgemeinde Kell am See mit der Verbandsgemeinde Konz würde zu einer Gebietskörperschaft führen, die die Einwohnerzahl der Verbandsgemeinde Montabaur (Stichtag 30. Juni 2009) um 1 921 EW (ca. 4,7 %) und die Einwohnerzahl der Verbandsgemeinde Rhein-Selz (Stichtag 31. Dezember 2015) um 120 EW (ca. 0.3 %) überschreitet. Im Hinblick auf diese lediglich relativ geringfügige Überschreitung wird gleichwohl auch die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kell am See und Konz im Folgenden näher betrachtet.

Neugliederungskonstellationen, die aus einer Aufteilung der Ortsgemeinden einer Verbandsgemeinde resultieren, hat Herr Professor Dr. Junkernheinrich im Hinblick auf § 2 Abs. 4 Satz 1 KomVwRGrG, wonach verbandsfreie Gemeinden oder Verbandsgemeinden als Ganzes zusammengeschlossen werden sollen, nicht untersucht und bewertet.

Zusammenschlusskriterien nach § 2 Abs. 5 KomVwRGrG

Nach § 2 Abs. 5 KomVwRGrG sind bei dem Zusammenschluss kommunaler Gebietskörperschaften vor allem die Erfordernisse der Raumordnung, landschaftliche und topografische Gegebenheiten, die öffentliche Verkehrsinfrastruktur, die Wirtschaftsstruktur und historische und religiöse Bindungen und Beziehungen zu berücksichtigen.

Die konkreten Gebietsänderungsmaßnahmen mit einer Beteiligung von verbandsfreien Gemeinden oder Verbandsgemeinden werden auf der Grundlage des § 2 Abs. 5 KomVwRGrG insbesondere nach den folgenden Kriterien bewertet:

- Beschlüsse kommunaler Vertretungen,
- Ergebnisse einer Bürgerbeteiligung,

- Größenverhältnisse (Einwohnerzahlen zu den Stichtagen des 30. Juni 2009 und des 31. Dezember 2015, Flächengrößen und Zahlen der Ortsgemeinden),
- Einwohnerzahlen in den Jahren 2025 und 2035,
- Entwicklung der Einwohnerzahlen bis zu den Jahren 2025 und 2035,
- geografische Lage sowie landschaftliche, naturräumliche und topografische Gegebenheiten,
- Verkehrserschließung sowie direkte Schienenverbindungen, direkte Verbindungen mit klassifizierten Straßen und direkte ÖPNV-Buslinienverbindungen zwischen den beteiligten Verbandsgemeinden,
- Pendlerzahlen zum Stichtag des 30. Juni 2015,
- zentrale Orte und Verflechtungsbereiche,
- weitere Gründe der Raumordnung und Landesplanung,
- Wirtschaftsstrukturen (sozialversicherungspflichtig Beschäftigte mit Arbeitsorten in den Verbandsgemeinden),
- Entfernungen zu den Sitzgemeinden der Verwaltungen der Verbandsgemeinden,
- durchschnittliche Entfernung der Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde zu den Sitzgemeinden der Verbandsgemeindeverwaltungen der Nachbarverbandsgemeinden,
- jahresdurchschnittliche Steuerkraft im Zeitraum von 2005 bis 2014,
- Schulden zum 31. Dezember 2014,
- Kooperationen sowie
- sonstige Bindungen und Beziehungen (zum Beispiel historische und religiöse Bindungen und Beziehungen).

In die weiteren Betrachtungen werden

die Zusammenschlüsse der Verbandsgemeinde Kell am See mit jeweils einer Nachbarverbandsgemeinde, mithin

- der Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Kell am See und Hermeskeil,
- der Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Kell am See und Konz,
- der Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Kell am See und Ruwer und
- der Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Kell am See und Saarburg einbezogen.

Befassung der kommunalen Räte und Bürgerbeteiligung

Der <u>Rat der Verbandsgemeinde Kell am See</u> hat in der Sitzung am 19. Oktober 2011 keinen vordringlichen Neugliederungsbedarf für diese Kommune gesehen und mit 20 Ja-Stimmen bei einer Nein-Stimme und zwei Enthaltungen beschlossen, sich für den

Erhalt und Fortbestand der Verbandsgemeinde Kell am See auch über das Jahr 2019 hinaus auszusprechen.

In der Sitzung am 15. Dezember 2011 ist die Kommunal- und Verwaltungsreform einschließlich einer Gebietsänderung der Verbandsgemeinde Kell am See in deren Verbandsgemeinderat thematisiert worden. Dabei hat der Bürgermeister der Verbandsgemeinde über Aktualitäten näher informiert.

Des Weiteren hat der Rat der Verbandsgemeinde Kell am See in der Sitzung am 9. Februar 2012 einstimmig eine "Resolution zur Zukunftsfähigkeit der Verbandsgemeinde Kell am See" verabschiedet. Darin wird insbesondere ausgeführt, dass für die Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Kell am See kein Mehrwert erkennbar sei, der eine Eingliederung in eine andere Verbandsgemeinde beziehungsweise den Zusammenschluss der Verbandsgemeinde Kell am See mit einer anderen Verbandsgemeinde rechtfertigen würde. Auch heißt es in der Resolution weiter, dass aufgrund der unterschiedlichen räumlichen Zuordnung der Grundzentren Kell am See und Zerf zu den Mittelzentren Hermeskeil und Saarburg eine Fusion der Verbandsgemeinde Kell am See mit einer anderen Verbandsgemeinde nicht realistisch sei. Zudem sei die Verbandsgemeinde Kell am See in der Lage, langfristig die eigenen und die übertragenen staatlichen Aufgaben in der vom Gesetzgeber geforderten Weise wahrzunehmen. Die vom Gesetzgeber geforderten Gründe für den Erhalt einer Verbandsgemeinde mit weniger als 12 000 EW im Fall der Verbandsgemeinde Kell am See vor.

In der Sitzung am 26. April 2012 hat der Rat der Verbandsgemeinde Kell am See mit 15 Ja-Stimmen bei sieben Nein-Stimmen einem Antrag der SPD-Fraktion zur Bildung einer Arbeitsgruppe zugestimmt, die mit den Nachbarverbandsgemeinden der Verbandsgemeinde Kell am See Gespräche über mögliche Kooperationen führen soll.

Ferner ist der Rat der Verbandsgemeinde Kell am See in den Sitzungen am 6. Juni 2012, am 13. Dezember 2012 und am 26. Februar 2015 von seinem Vorsitzenden über den aktuellen Sachstand zur Kommunal- und Verwaltungsreform informiert worden.

In der Sitzung am 28. April 2016 stimmte der Rat der Verbandsgemeinde Kell am See mit 22 Ja-Stimmen bei einer Nein-Stimme und einer Enthaltung dafür, die Möglichkeiten eines freiwilligen Zusammenschlusses der Verbandsgemeinde Kell am See mit jeweils einer der Nachbarverbandsgemeinden Hermeskeil, Saarburg und Ruwer zu beraten. Vorausgegangen war ein Gespräch über eine mögliche Gebietsänderung der Verbandsgemeinde Kell am See zwischen dem Bürgermeister der Verbandsgemeinde Kell am See und Vertretern der Abteilung Kommunales und Sport des Ministeriums des Innern und für Sport am 8. März 2016 in Mainz. Das Gespräch war auf Bitte der Verbandsgemeinde Kell am See zu Stande gekommen. Es ist vereinbart worden, dass bis Ende des Jahres 2016 vor Ort geklärt werden soll, ob und gegebenenfalls wie eine Gebietsänderung der Kommune auf freiwilliger Basis herbeigeführt werden kann.

In der Sitzung am 6. Oktober 2016 ist der Verbandsgemeinderat Kell am See von seinem Vorsitzenden über die Empfehlung des Lenkungsausschusses zur Gebietsreform informiert worden. Danach sollen, so die Information, Fusionsverhandlungen mit der Verbandsgemeinde Saarburg geführt werden, deren Ziel eine Einbindung der ganzen Verbandsgemeinde Kell am See in die Neugliederungskonstellation ist. Darüber hin-

aus hat der Vorsitzende darüber informiert, dass eine Bürgerversammlung zur Gebietsänderung im Rahmen der Kommunal- und Verwaltungsreform für den 26. Oktober 2016 in Mandern und eine Beratung in dieser Angelegenheit im Verbandsgemeinderat Kell am See für den 9. November 2016 vorgesehen sind.

Der Verbandsgemeinderat Kell am See hat in der Sitzung am 9. November 2016 beschlossen, der Empfehlung des Lenkungsausschusses zur Gebietsänderung im Rahmen der Kommunal- und Verwaltungsreform zu folgen und die Verbandsgemeinde Saarburg um die Aufnahme von Fusionsgesprächen zu bitten. Wie vom Verbandsgemeinderat weiter beschlossen worden ist, werden mit der Gesprächsführung für die Verbandsgemeinde Kell am See die Mitglieder des Lenkungsausschusses (Bürgermeister und Beigeordnete der Verbandsgemeinde und Vorsitzende der Fraktionen im Verbandsgemeinderat) beauftragt. Den Beschluss hat der Verbandsgemeinderat Kell am See einstimmig (22 Ja-Stimmen) gefasst.

Der Verbandsgemeinderat Kell am See hat in der Sitzung am 6. Dezember 2017 einer Fusion der Verbandsgemeinden Saarburg und Kell am See und dem vorliegenden Entwurf einer Vereinbarung zur freiwilligen Fusion der Verbandsgemeinden Kell am See und Saarburg einstimmig (24 Ja-Stimmen) zugestimmt.

Gefasst worden ist der Beschluss auf folgenden Grundlagen:

- Das Land erkennt für die Verbandsgemeinde Kell am See einen eigenen Gebietsänderungsbedarf nach Maßgabe des Landesgesetzes über die Grundsätze der Kommunal- und Verwaltungsreform. Sie hat weniger als 12 000 Einwohnerinnen und Einwohner und erfüllt nicht die Voraussetzungen einer Ausnahmeregelung des Landesgesetzes, die ihren unveränderten Fortbestand zuließe.
- Nach Sondierungsgesprächen hat der Verbandsgemeinderat Kell am See beschlossen, eine freiwillige Fusion mit der Verbandsgemeinde Saarburg zu prüfen.
 Dazu hat der Verbandsgemeinderat Saarburg seine Zustimmung gegeben.
- Im Anschluss an die Prüfung wollen die Verbandsgemeinden Kell am See und Saarburg im Interesse der Ortsgemeinden und der Einwohnerinnen und Einwohner, dass sie zusammengeschlossen und die mit einer solchen freiwilligen Gebietsänderungsmaßnahme verbundenen Chancen und Möglichkeiten genutzt werden.
- Eine neue Verbandsgemeinde aus den bisherigen Verbandsgemeinden Kell am See und Saarburg wird etwa 33 000 Einwohnerinnen und Einwohner in der Ortsgemeinde Stadt Saarburg und den anderen 28 Ortsgemeinden auf einer Fläche von etwa 360 Quadratkilometern haben.
- Zu einer Fusion der Verbandsgemeinden Kell am See und Saarburg hat eine eigens gegründete Lenkungsgruppe, deren Mitglieder von den Räten der Verbandsgemeinden Kell am See und Saarburg bestimmt worden sind, in mehreren Sitzungen innerhalb eines Jahres nach umfassender und unter größtmöglicher Transparenz vorgenommener Behandlung der Themen eine Vereinbarung vorbereitet. Sie hat im Wesentlichen folgenden Inhalt:
 - Aus den Verbandsgemeinden Kell am See und Saarburg soll eine neue Verbandsgemeinde gebildet werden. Sie soll das Gebiet der bisherigen Verbands-

- gemeinde Kell am See mit 13 Ortsgemeinden und das Gebiet der bisherigen Verbandsgemeinde Saarburg mit 16 Ortsgemeinden umfassen.
- Die Bildung der neuen Verbandsgemeinde soll zum 1. Januar 2019 erfolgen.
- Die neue Verbandsgemeinde soll den Namen "Saarburg-Kell" tragen.
- Der Sitz der Verwaltung der neuen Verbandsgemeinde soll die Ortsgemeinde Stadt Saarburg werden. In der Ortsgemeinde Kell am See soll eine weitere Verwaltungsstelle der Verbandsgemeindeverwaltung der neuen Verbandsgemeinde betrieben werden.
- Die neue Verbandsgemeinde soll das Wappen der bisherigen Verbandsgemeinde Saarburg führen.
- Die neue Verbandsgemeinde soll Rechtsnachfolgerin der Verbandsgemeinden Kell am See und Saarburg werden.
- Das Personal der Verbandsgemeinden Kell am See und Saarburg soll auf die neue Verbandsgemeinde übergehen.
- Die bisherigen Rechte und Anwartschaften des auf die neue Verbandsgemeinde übergehenden Personals der Verbandsgemeinden Kell am See und Saarburg sollen durch deren Zusammenschluss unberührt bleiben.
- Ab der Bildung der neuen Verbandsgemeinde bis zum Beginn der Amtszeit des bei ihrer Verwaltung zu wählenden Personalrats sollen die bei den Verbandsgemeindeverwaltungen der Verbandsgemeinden Kell am See und Saarburg gebildeten Personalräte die Geschäfte gemeinsam fortführen. Dieser Übergangszeitraum soll längstens sechs Monate dauern.
- Für die Jugend- und Auszubildenvertretung und die Schwerbehindertenvertretung soll Gleiches gelten.
- In der neuen Verbandsgemeinde sollen eine Beigeordnete oder ein Beigeordnete hauptamtlich und drei Beigeordnete ehrenamtlich tätig sein.
- Die Trägerschaften der Verbandsgemeinden Kell am See und Saarburg für Grundschulen sollen auf die neue Verbandsgemeinde übergehen. Das im Jahr 2017 vom Verbandsgemeinderat Kell am See beschlossene Grundschulkonzept soll umgesetzt werden. Die Trägerschaften von Ortsgemeinden für Grundschulen sollen von der Fusion unberührt bleiben.
- Die Trägerschaften von Ortsgemeinden für Kindertagesstätten sollen von der Fusion unberührt bleiben.
- Die Feuerwehreinheiten in den Gebieten der bisherigen Verbandsgemeinden Kell am See und Saarburg sollen über die Fusion hinaus unverändert bestehen bleiben.
- Die Wehrleitung der neuen Verbandsgemeinde soll aus einer Wehrleiterin oder einem Wehrleiter und drei Vertreterinnen oder Vertretern der Wehrleiterin oder des Wehrleiters bestehen. Die Wahl der ersten Wehrleitung der neuen Verbandsgemeinde soll nach einem Übergangszeitraum ab dem Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Kell am See und Saarburg erfolgen. Die

Wehrleiter der Verbandsgemeinden Kell am See und Saarburg und ihre Vertreter sollen bis zur Bestellung und Ernennung der ersten Wehrleitung der neuen Verbandsgemeinde in ihren Ämtern und im jeweiligen bisherigen Verbandsgemeindegebiet zuständig bleiben.

- Der Wehrleitung der neuen Verbandsgemeinde soll jeweils mindestens ein Feuerwehrmitglied aus den Gebieten der bisherigen Verbandsgemeinden Kell am See und Saarburg angehören.
- Die neue Verbandsgemeinde soll Trägerin der zentralen Sportanlagen des Freibades Hochwald und des Freizeitbades Saarburg mit dem Frei- und Hallenbad werden.
- Die Schulturnhallen in den Trägerschaften der bisherigen Verbandsgemeinden Kell am See und Saarburg sollen über die Fusion hinaus erhalten bleiben und auch für eine außerschulische Nutzung, das heißt für den Breitensport und Kulturtreibende, zur Verfügung gestellt werden.
- Die Sportanlagen der Ortsgemeinden in den Gebieten der bisherigen Verbandsgemeinden Kell am See und Saarburg sollen nach der Fusion unverändert bestehen bleiben.
- Die Ortsgemeinden haben die Aufgabe der Tourismusförderung auf die Verbandsgemeinden übertragen.
- Die neue Verbandsgemeinde soll die Aufgaben der Wirtschaftsförderung und der Tourismusförderung, soweit sie von überörtlicher Bedeutung sind, als Selbstverwaltungsaufgaben wahrnehmen.
- In den Verbandsgemeinden Kell am See und Saarburg gibt es Vereine zur Tourismusförderung. Wegen der unterschiedlichen Zielgruppen im Tourismusbereich sollen in der neuen Verbandsgemeinde die beiden Vereine in ihren bisherigen Formen unverändert bestehen bleiben.
- Die Finanzierungen der Tourismusorganisationen sind in den Verbandsgemeinden Kell am See und Saarburg unterschiedlich geregelt. Sie sollen nach der Fusion unverändert bleiben.
- Die Flächennutzungspläne für die Gebiete der bisherigen Verbandsgemeinden Kell am See und Saarburg sollen fortgelten, bis der Flächennutzungsplan der neuen Verbandsgemeinde wirksam wird.
- Das Ortsrecht der Verbandsgemeinden Kell am See und Saarburg soll fortgelten, bis die neue Verbandsgemeinde es aufhebt oder durch neues Ortsrecht ersetzt. Das Ortsrecht der Ortsgemeinden soll von der Fusion unberührt bleiben.
- Die Aufgaben der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung und die Eigenbetriebe für diese Aufgaben werden von den Verbandsgemeinden Kell am See und Saarburg mit der Fusion auf die neue Verbandsgemeinde übergehen.
- Die neue Verbandsgemeinde wird mit der Fusion als Rechtsnachfolgerin der Verbandsgemeinde Saarburg in die gemeinsame Anstalt des öffentlichen Rechts Wasserversorgung Saar-Obermosel eintreten.

- Die Aufgaben der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung sollen von einem Eigenbetrieb der neuen Verbandsgemeinde wahrgenommen werden. Der Eigenbetrieb soll seinen Sitz in der Ortsgemeinde Stadt Saarburg haben. Dem Eigenbetrieb (Verbandsgemeindewerke) der neuen Verbandsgemeinde sollen weitere Aufgaben übertragen werden können. Der neuen Verbandsgemeinde soll vorbehalten bleiben, nach einer Überprüfung den Eigenbetrieb (Verbandsgemeindewerke) zu einem späteren Zeitpunkt in eine Anstalt des öffentlichen Rechts zu überführen.
- Die Räte der Verbandsgemeinden Kell am See und Saarburg werden im Jahr 2018 eine Vereinheitlichung der Entgeltstrukturen für die Wasserversorgung und die Abwasserbeseitigung beschließen. In der neuen Verbandsgemeinde sollen spätestens ab dem Jahr 2021 einheitliche Entgeltstrukturen für die Wasserversorgung und die Abwasserbeseitigung gelten.
- Angestrebt werden soll, dass nach einem Übergangszeitraum das Gebiet der neuen Verbandsgemeinde ein einheitliches Abrechnungsgebiet für die Entgelte der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung bildet. Dieses einheitliche Abrechnungsgebiet soll gebildet werden, sobald die zu erwartenden Einsparungen und Synergieeffekte in den Bereichen der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung eingetreten sind.
- Die neue Verbandsgemeinde wird das Orchester der Verbandsgemeinde Kell am See e. V. und die kulturellen und sportlichen Veranstaltungen von überregionaler Bedeutung in gleicher Weise fördern, wie dies bisher durch die Verbandsgemeinden Kell am See und Saarburg geschehen ist.
- Der Umlagesatz der Verbandsgemeindeumlage der Verbandsgemeinde Kell am See ist aktuell deutlich höher als der Umlagesatz der Verbandsgemeindeumlage der Verbandsgemeinde Saarburg. In der neuen Verbandsgemeinde sollen Kosteneinsparungen und Synergieeffekte die Voraussetzungen dafür schaffen, dass von den Ortsgemeinden Verbandsgemeindeumlagen mit denselben Umlagesätzen erhoben werden. Infolge der Fusion soll es zu keiner Erhebung einer Verbandsgemeindeumlage mit einem höheren Umlagesatz als derzeit von den Ortsgemeinden der bisherigen Verbandsgemeinde Saarburg kommen.
- Solange die Kosteneinsparungen und Synergieeffekte nicht erreicht sind und demzufolge eine Verbandsgemeindeumlage mit einem einheitlichen Umlagesatz von allen Ortsgemeinden der neuen Verbandsgemeinde nicht erhoben wird, soll diese von den Ortsgemeinden der bisherigen Verbandsgemeinde Kell am See eine Verbandsgemeindeumlage mit einem höheren Umlagesatz erheben können. Über eine solche Erhebung einer Verbandsgemeindeumlage mit einem höheren Umlagesatz soll der Rat der neuen Verbandsgemeinde unter Berücksichtigung der Höhe der durch die Fusion zu erwartenden Einsparungen und der vom Land Rheinland-Pfalz für die freiwillige Fusion zugesagten Entschuldungshilfe entscheiden. Der Rat der neuen Verbandsgemeinde soll zunächst nach den Haushaltsgrundlagen für das Jahr 2019 entscheiden.

- Die Verbandsgemeinden Kell am See und Saarburg werden bis zum 31. Dezember 2018 ihre Abschlüsse bis zum 31. Dezember 2016 erstellen und ihre kommunalen Gremien damit abschließend befassen.
- Der Bürgermeister der Verbandsgemeinde Kell am See nennt ausdrücklich die Kernpunkte des Vereinbarungsentwurfs, wie etwa der Erhalt der Tourismus-Geschäftsstelle und des Freibades, die Gewährleistung eines Vor Ort-Services der Verbandsgemeindeverwaltung in der Form eines Bürgerbüros in der Ortsgemeinde Kell am See, die Beibehaltung der Feuerwehrstrukturen und der Name der neuen Verbandsgemeinde.
- Externe Berater haben aufgezeigt, dass durch einen Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Kell am See und Saarburg Synergieeffekte in der allgemeinen Verwaltung und in den Verbandsgemeindewerken entstehen werden, die mittelfristig den Ortsgemeinden und den Einwohnerinnen und Einwohnern zugute kommen.
- Die Vorsitzenden der Fraktionen im Verbandsgemeinderat Kell am See heben die soliden und fairen Gespräche in der Lenkungsgruppe, die auch bei strittigen Themen zu rationalen Entscheidungen geführt haben, hervor. Unisono vertreten sie die Auffassung, dass ein Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Kell am See und Saarburg in eine gute Zukunft führen kann.
- Der Bürgermeister der Verbandsgemeinde Saarburg verweist auf das konstruktive Miteinander in der Lenkungsgruppe. Er geht davon aus, dass die neue, größere Verwaltungseinheit gut aufgestellt sein wird, um die künftigen Herausforderungen, etwa die Digitalisierung, bewältigen zu können.

Der <u>Rat der Ortsgemeinde Baldringen</u> ist von ihrem Ortsbürgermeister in den Sitzungen am 14. Juni 2010 und am 2. November 2011 über den aktuellen Sachstand zur Kommunal- und Verwaltungsreform informiert worden.

Darüber hinaus hat der Rat der Ortsgemeinde Baldringen in der Sitzung am 12. Juli 2016 mit sechs Ja-Stimmen bei einer Enthaltung beschlossen, dass sich die Ortsgemeinde Baldringen im Falle eines freiwilligen Zusammenschlusses der Verbandsgemeinde Kell am See mit einer ihrer Nachbarverbandsgemeinden vorbehält, einen eigenständigen Weg zu beschreiten.

In der Sitzung am 16. Januar 2018 hat der Ortsgemeinderat Baldringen einer Fusion der Verbandsgemeinden Saarburg und Kell am See und dem vorliegenden Entwurf einer Vereinbarung über die freiwillige Fusion der Verbandsgemeinden Kell am See und Saarburg mit 5 Ja-Stimmen bei einer Gegenstimme zugestimmt

Der <u>Rat der Ortsgemeinde Greimerath</u> hat sich in der Sitzung am 1. Dezember 2011 für einen unveränderten Fortbestand der Verbandsgemeinde Kell am See ausgesprochen.

Auch in den Sitzungen am 19. Dezember 2011 und am 24. Januar 2012 hat sich der Ortsgemeinderat Greimerath mit der Kommunal- und Verwaltungsreform befasst.

In der Sitzung am 8. Mai 2012 hat der Rat der Ortsgemeinde Greimerath mit 15 Ja-Stimmen bei einer Enthaltung beschlossen, dass er zurzeit keinen Handlungsbedarf für Fusionsgespräche mit der Verbandsgemeinde Saarburg sehe. So führte der Vorsitzende des Ortsgemeinderates Greimerath aus, dass neben weiteren Faktoren die geografische Lage der Verbandsgemeinde Kell am See mit der räumlichen Orientierung zu zwei Mittelzentren eine einheitliche Fusionierung der Verbandsgemeinde Kell am See mit nur einer anderen Verbandsgemeinde verhindere.

Ferner ist der Rat der Ortsgemeinde Greimerath in den Sitzungen am 6. September 2012, am 14. April 2016 und am 21. Juli 2016 durch seinen Vorsitzenden über den aktuellen Sachstand zur Kommunal- und Verwaltungsreform unterrichtet worden.

Der Ortsgemeinderat Greimerath hat in der Sitzung am 20. Oktober 2016 die Auffassung des Lenkungssausschusses zur Gebietsänderung im Rahmen der Kommunalund Verwaltungsreform geteilt, wonach die Verbandsgemeinde Kell am See beauftragt wird, Fusionsgespräche mit der Verbandsgemeinde Saarburg aufzunehmen. Gefasst worden ist der Beschluss des Ortsgemeinderates einstimmig (15 Ja-Stimmen).

In der Sitzung am 13. Dezember 2017 hat der Ortsgemeinderat Greimerath einer Fusion der Verbandsgemeinden Saarburg und Kell am See und dem vorliegenden Entwurf einer Vereinbarung über die freiwillige Fusion der Verbandsgemeinden Kell am See und Saarburg einstimmig zugestimmt.

Der <u>Rat der Ortsgemeinde Heddert</u> hat sich in der Sitzung am 30. Juni 2016 mit der Kommunal- und Verwaltungsreform befasst.

In der Sitzung am 7. November 2016 hat der Ortsgemeinderat Heddert der Empfehlung des Lenkungsausschusses zur Gebietsänderung im Rahmen der Kommunal- und Verwaltungsreform, vorrangig in weitere Fusionsverhandlungen mit der Verbandsgemeinde Saarburg einzutreten, nicht uneingeschränkt zugestimmt. Der Ortsgemeinderat hat nach eingehenden Überlegungen und Anregungen keine genauen Fakten erkennen können, die für die Verbandsgemeinde Saarburg sprechen. Seitens des Ortsgemeinderates wird es als sinnvoll erachtet, Parallelgespräche mit den Verbandsgemeinden Saarburg und Hermeskeil zu führen, so dass letztlich ein Vergleich der beiden Verbandsgemeinden und aufgrund dessen eine Entscheidung möglich sind.

Der Ortsgemeinderat Heddert hat in der Sitzung am 11. Januar 2018 einer Fusion der Verbandsgemeinden Saarburg und Kell am See und dem vorliegenden Entwurf einer Vereinbarung über die freiwillige Fusion der Verbandsgemeinden Kell am See und Saarburg mit fünf Ja-Stimmen zugestimmt.

Im <u>Rat der Ortsgemeinde Hentern</u> war die Kommunal- und Verwaltungsreform am 9. November 2011 Gegenstand der Beratungen.

Der Ortsgemeinderat Hentern hat in der Sitzung am 15. November 2016 nach eingehender Aussprache einstimmig beschlossen, dass der Empfehlung des Lenkungsausschusses zur Gebietsänderung im Rahmen der Kommunal- und Verwaltungsreform gefolgt wird und die Verbandsgemeinde Kell am See Verhandlungen über die Fusion mit der Verbandsgemeinde Saarburg führen soll.

In der Sitzung am 18. Dezember 2017 hat der Ortsgemeinderat Hentern einer Fusion der Verbandsgemeinden Saarburg und Kell am See und dem vorliegenden Entwurf einer Vereinbarung über die freiwillige Fusion der Verbandsgemeinden Kell am See und Saarburg einstimmig zugestimmt.

Der <u>Rat der Ortsgemeinde Kell am See</u> hat sich in der Sitzung am 1. Juli 2010 einstimmig für den Erhalt der Verbandsgemeinde Kell am See ausgesprochen.

Ferner hat sich der Rat der Ortsgemeinde Kell am See in der Sitzung am 20. Oktober 2011 mit der Kommunal- und Verwaltungsreform befasst.

Des Weiteren hat der Rat der Ortsgemeinde Kell am See in der Sitzung am 22. November 2012 einstimmig eine Erklärung verabschiedet, sich auch über das Jahr 2019 hinaus für einen Erhalt der Verbandsgemeinde Kell am See einzusetzen.

Die Kommunal- und Verwaltungsreform wurde zudem in den Sitzungen des Rates der Ortsgemeinde Kell am See am 1. Juni 2016 sowie am 30. Juni 2016 thematisiert.

In der Sitzung am 27. Oktober 2016 hat der Ortsgemeinderat Kell am See die Empfehlung des Lenkungsausschusses zur Gebietsänderung im Rahmen der Kommunalund Verwaltungsreform begrüßt und dem Eintritt der Verbandsgemeinde Kell am See in Verhandlungen zur Vorbereitung einer möglichen Fusion mit der Verbandsgemeinde Saarburg zugestimmt. Nach dem Beschluss sollte dabei eine Fusion der Verbandsgemeinde Kell am See als Ganzes oberste Priorität haben. Der Ortsgemeinderat sieht die meisten positiven Aspekte und Möglichkeiten in Fusionsgesprächen mit der Verbandsgemeinde Saarburg. Dies bedeutet jedoch nicht bereits eine Zustimmung für einen Zusammenschluss der Verbandsgemeinde Kell am See mit der Verbandsgemeinde Saarburg. Der Ortsgemeinderat wird eine Liste mit Punkten ausarbeiten, die nach seiner Auffassung insbesondere, aber nicht nur für die Ortsgemeinde Kell am See wichtig sind und über die mit der Verbandsgemeinde Saarburg verhandelt werden soll. Den Beschluss hat der Ortsgemeinderat mit 16 Ja-Stimmen bei einer Gegenstimme gefasst.

In der Sitzung am 30. Januar 2017 hat der Ortsgemeinderat Kell am See ein Bürgerbegehren, das die Frage enthalten hat, ob die Ortsgemeinde Kell am See im Zuge der Kommunal- und Verwaltungsreform in die Verbandsgemeinde Hermeskeil wechseln soll, um mit dieser eine neue Verbandsgemeinde Hochwald zu bilden, einstimmig für zulässig erklärt. Außerdem ist von ihm mit 13 Stimmen bei einer Gegenstimme beschlossen worden, dem Bürgerbegehren nicht abzuhelfen, so dass eines Bürgerentscheids bedurft hat. Zudem hat der Ortsgemeinderat einstimmig beschlossen, den Bürgerentscheid am 26. März 2017 durchzuführen. Ferner ist vom Ortsgemeinderat selbst die Durchführung eines Bürgerentscheids zu der Frage, ob die Ortsgemeinde Kell am See im Zuge der Kommunal- und Verwaltungsreform zunächst die Ergebnisse der Verhandlungen mit der Verbandsgemeinde Saarburg abwarten soll, bevor sie entscheidet, mit welchem Partner sie eine neue Verbandsgemeinde bilden möchte, am 26. März 2017, das heißt zeitgleich mit dem auf ein Bürgerbegehren zurückgehenden Bürgerentscheid zu einer Gebietsänderung, mit 14 Ja-Stimmen bei einer Enthaltung beschlossen worden. Darüber hinaus hat der Ortsgemeinderat die Stichfrage, ob der Bürgerentscheid 1 oder der Bürgerentscheid 2 im Falle einer Beantwortung der bei den Bürgerentscheiden 1 und 2 gestellten Fragen jeweils mehrheitlich mit "Ja" gelten soll, einstimmig beschlossen.

In der Sitzung am 8. Dezember 2017 hat der Ortsgemeinderat Kell am See einer Fusion der Verbandsgemeinden Saarburg und Kell am See und dem vorliegenden Entwurf einer Vereinbarung über die freiwillige Fusion der Verbandsgemeinden Kell am See und Saarburg mit 15 Ja-Stimmen zugestimmt.

Der <u>Rat der Ortsgemeinde Lampaden</u> ist in der Sitzung am 20. Oktober 2011 durch seinen Vorsitzenden über den aktuellen Sachstand zur Kommunal- und Verwaltungsreform unterrichtet worden.

Darüber hinaus hat der Rat der Ortsgemeinde Lampaden in der Sitzung am 8. Dezember 2011 mit acht Ja- Stimmen bei einer Nein-Stimme beschlossen, sich ebenso wie der Rat der Verbandsgemeinde Kell am See in seinem Beschluss vom 19. Oktober 2011, für den unveränderten Fortbestand der Verbandsgemeinde Kell am See auch über das Jahr 2019 hinaus auszusprechen.

Der Ortsgemeinderat Lampaden hat in der Sitzung am 19. Mai 2016 nach eingehender Beratung und Abwägung beschlossen, schon jetzt eine Bürgerbefragung zu einer Gebietsänderung im Rahmen der Kommunal- und Verwaltungsreform durchzuführen. Nach dem Beschluss soll jede Fraktion im Ortsgemeinderat bis zu dessen nächster Sitzung konkrete Vorschläge für einen Fragebogen zur Bürgerbefragung erarbeiten. Wie der Ortsgemeinderat zudem beschlossen hat, werden in der nächsten Sitzung des Ortsgemeinderates die Vorschläge und das weitere Vorgehen zur Bürgerbefragung beraten und anschließend daraus resultierend Festlegungen getroffen.

In der Sitzung am 29. September 2016 hat sich der Ortsgemeinderat Lampaden mit der Kommunal- und Verwaltungsreform befasst.

Seitens des Ortsgemeinderates Lampaden ist in der Sitzung am 20. Oktober 2016 mit sechs Ja-Stimmen bei fünf Gegenstimmen und einer Enthaltung beschlossen worden, keine Bürgerbefragung zur Kommunal- und Verwaltungsreform im Gemeindegebiet durchzuführen.

Der Ortsgemeinderat Lampaden hat in der Sitzung am 3. November 2016 mit sieben Ja-Stimmen bei zwei Gegenstimmen und drei Enthaltungen beschlossen, dass sich die Ortsgemeinde Lampaden schon jetzt gegen die Verbandsgemeinde Hermeskeil als Fusionspartner der Verbandsgemeinde Kell am See aussprechen soll, da die meisten Einwohnerinnen und Einwohner der Ortsgemeinde Lampaden in die Verbandsgemeinden Ruwer, Saarburg und Konz hin ausgerichtet sind. Außerdem hat der Ortsgemeinderat einen Antrag, wonach der Empfehlung des Lenkungsausschusses der Verbandsgemeinde Kell am See zur Gebietsänderung im Rahmen der Kommunalund Verwaltungsreform, vorrangig in weitere Fusionsverhandlungen mit der Verbandsgemeinde Saarburg einzutreten, gefolgt werden soll, mit sechs Ja-Stimmen und sechs Nein-Stimmen abgelehnt.

Des Weiteren ist in der Sitzung am 3. November 2016 vom Ortsgemeinderat Lampaden ein Bürgerbegehren, das die Frage, ob eine Bürgerbefragung zur Kommunal- und Verwaltungsreform in der Ortsgemeinde Lampaden durchgeführt werden soll, mit elf Ja-Stimmen bei einer Enthaltung zugelassen worden.

Außerdem hat der Ortsgemeinderat Lampaden in der Sitzung am 3. November 2016 dem Bürgerbegehren nicht abgeholfen (sechs Ja-Stimmen und sechs Nein-Stimmen). Für den deshalb erforderlichen Bürgerentscheid ist von ihm der nächstmögliche Sonntag festgelegt worden.

Der Ortsgemeinderat Lampaden hat in der Sitzung am 17. Januar 2018 einer Fusion der Verbandsgemeinden Saarburg und Kell am See mit sieben Ja-Stimmen zugestimmt. Ferner ist vom Ortsgemeinderat der vorliegende Entwurf einer Vereinbarung

über die freiwillige Fusion der Verbandsgemeinden Kell am See und Saarburg mit 4 Stimmen bei drei Enthaltungen abgelehnt worden.

Der <u>Rat der Ortsgemeinde Mandern</u> ist in der Sitzung am 30. Juni 2010 durch seinen Vorsitzenden über die Gründung einer Bürgerinitiative zum Erhalt der Verbandsgemeinde Kell am See informiert worden.

Die Kommunal- und Verwaltungsreform war auch Gegenstand der Sitzung des Rates der Ortsgemeinde Mandern am 10. Oktober 2011.

In der Sitzung am 30. November 2011 hat der Rat der Ortsgemeinde Mandern einstimmig beschlossen, sich den Bemühungen des Rates der Verbandsgemeinde Kell am See entsprechend ihres Beschlusses vom 19. Oktober 2011 zum Erhalt der Verbandsgemeinde Kell am See auch über das Jahr 2019 hinaus anzuschließen.

Ferner wurde die Kommunal- und Verwaltungsreform in der Sitzung des Rates der Ortsgemeinde Mandern am 30. August 2012 thematisiert.

In der Sitzung am 9. Mai 2016 ist der Ortsgemeinderat Mandern über den Sachstand zu einer Gebietsänderung der Verbandsgemeinde Kell am See im Rahmen der Kommunal- und Verwaltungsreform informiert worden.

Der Ortsgemeinderat Mandern hat in der Sitzung am 27. Oktober 2016 dem Vorschlag des Lenkungsausschusses der Verbandsgemeinde Kell am See, Fusionsgespräche mit der Verbandsgemeinde Saarburg aufzunehmen, einstimmig zugestimmt.

In der Sitzung am 7. Dezember 2017 hat der Ortsgemeinderat Mandern einer Fusion der Verbandsgemeinden Saarburg und Kell am See und dem vorliegenden Entwurf einer Vereinbarung über die freiwillige Fusion der Verbandsgemeinden Kell am See und Saarburg mit 10 Ja-Stimmen zugestimmt.

Der <u>Rat der Ortsgemeinde Paschel</u> ist in der Sitzung am 19. Dezember 2011 durch seinen Vorsitzenden über den aktuellen Sachstand zur Kommunal- und Verwaltungsreform unterrichtet worden.

In der Sitzung am 18. Mai 2016 hat der Vorsitzende den Ortsgemeinderat Paschel über eine Gebietsänderung der Verbandsgemeinde Kell am See im Rahmen der Kommunal- und Verwaltungsreform informiert.

Eine Gebietsänderung der Verbandsgemeinde Kell am See im Rahmen der Kommunal- und Verwaltungsreform ist in der Sitzung des Ortsgemeinderates Paschel am 19. Juli 2016 thematisiert worden.

Der Vorsitzende hat den Ortsgemeinderat Paschel in der Sitzung am 13. September 2016 über den aktuellen Stand des Gebietsänderungsprozesses für die Verbandsgemeinde Kell am See informiert.

In der Sitzung am 8. November 2016 hat der Ortsgemeinderat Paschel der Empfehlung des Lenkungsausschusses der Verbandsgemeinde Kell am See zu einer Gebietsänderung im Rahmen der Kommunal- und Verwaltungsreform, Verhandlungen über einen Zusammenschluss mit der Verbandsgemeinde Saarburg aufzunehmen, einstimmig zugestimmt.

Der Ortsgemeinderat Paschel hat in der Sitzung am 18. Dezember 2017 einer Fusion der Verbandsgemeinden Saarburg und Kell am See und dem vorliegenden Entwurf

einer Vereinbarung über die freiwillige Fusion der Verbandsgemeinden Kell am See und Saarburg mit sieben Ja-Stimmen zugestimmt.

Der <u>Rat der Ortsgemeinde Schillingen</u> hat in der Sitzung am 26. Mai 2011 einstimmig beschlossen, die Verwaltung um einen Sachstandsbericht zum Thema Kommunalund Verwaltungsreform zu bitten.

Darüber hinaus hat der Rat der Ortsgemeinde Schillingen in der Sitzung am 24. November 2011 mehrheitlich bei zwei Stimmenthaltungen beschlossen, von der Verbandsgemeindeverwaltung Kell am See eine Aufstellung über Umlagen, Schuldenstände und weitere Vergleichszahlen der im Raum stehenden Neugliederungskonstellationen der Verbandsgemeinde Kell am See einzufordern.

Zudem war die Kommunal- und Verwaltungsreform Gegenstand der Sitzung des Rates der Ortsgemeinde Schillingen am 21. Dezember 2011.

Darüber hinaus hat der Rat der Ortsgemeinde Schillingen in der Sitzung am 19. April 2012 einstimmig beschlossen, entsprechend des Bürgervotums den unveränderten Fortbestand der Verbandsgemeinde Kell am See anzustreben.

In der Sitzung am 21. April 2016 hat sich der Rat der Ortsgemeinde Schillingen erneut mit dem aktuellen Sachstand zur Kommunal- und Verwaltungsreform befasst.

Der Ortsgemeinderat Schillingen hat in der Sitzung am 3. November 2016 die Empfehlung des Lenkungsausschusses der Verbandsgemeinde Kell am See zu einer Gebietsänderung im Rahmen der Kommunal- und Verwaltungsreform begrüßt und dem Eintritt der Verbandsgemeinde Kell am See in Verhandlungen zur Vorbereitung einer Fusion mit der Verbandsgemeinde Saarburg zugestimmt. Nach dem Beschluss des Ortsgemeinderates sollte dabei eine Fusion der Verbandsgemeinde Kell am See als Ganzes oberste Priorität haben. Der Ortsgemeinderat sieht, so sein Beschluss, zunächst die meisten positiven Aspekte und Möglichkeiten in Fusionsgesprächen mit der Verbandsgemeinde Saarburg. Daraus darf nicht abgeleitet werden, dass damit schon eine Entscheidung für einen Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Kell am See und Saarburg gefallen ist, worauf der Ortsgemeinderat ergänzend hingewiesen hat. Der Ortsgemeinderat möchte die Bürgerinnen und Bürger der Ortsgemeinde Schillingen umfassend informieren, sobald ihm von der Verbandsgemeindeverwaltung Kell am See übermittelte verwertbare Daten aus den Fusionsgesprächen der Verbandsgemeinden Kell am See und Saarburg vorliegen. Wie die Informationen der Bürgerinnen und Bürger erfolgen sollen, wird vom Ortsgemeinderat entschieden. Der Ortsgemeinderat wird eine Liste mit Eckpunkten ausarbeiten, die insbesondere, aber nicht nur für die Ortsgemeinde Schillingen wichtig sind und über die aus seiner Sicht zwischen den Verbandsgemeinden Kell am See und Saarburg verhandelt werden soll. Den Beschluss hat der Ortsgemeinderat einstimmig gefasst.

In der Sitzung am 14. Dezember 2017 hat der Ortsgemeinderat Schillingen einer Fusion der Verbandsgemeinden Saarburg und Kell am See und dem vorliegenden Entwurf einer Vereinbarung über die freiwillige Fusion der Verbandsgemeinden Kell am See und Saarburg einstimmig zugestimmt.

Der <u>Rat der Ortsgemeinde Schömerich</u> hat in der Sitzung am 24. Januar 2012 beschlossen, sich entsprechend des Votums des Rates der Verbandsgemeinde Kell am

See vom 19. Oktober 2011 für einen unveränderten Fortbestand der Verbandsgemeinde Kell am See auch über das Jahr 2019 hinaus einzusetzen.

In der Sitzung am 8. November 2016 hat der Ortsgemeinderat Schömerich nach kurzer Beratung der Empfehlung des Lenkungsausschusses der Verbandsgemeinde Kell am See zu einer Gebietsänderung im Rahmen der Kommunal- und Verwaltungsreform, dass Gespräche über eine Fusion mit der Verbandsgemeinde Saarburg aufgenommen werden sollen, einstimmig zugestimmt.

Der Ortsgemeinderat Schömerich hat in der Sitzung am 11. Dezember 2017 einer Fusion der Verbandsgemeinden Saarburg und Kell am See und dem vorliegenden Entwurf einer Vereinbarung über die freiwillige Fusion der Verbandsgemeinden Kell am See und Saarburg mit sieben Ja-Stimmen zugestimmt.

Der <u>Rat der Ortsgemeinde Vierherrenborn</u> ist von ihrem Ortsbürgermeister in der Sitzung am 8. März 2012 über den aktuellen Sachstand zur Kommunal- und Verwaltungsreform informiert worden.

In der Sitzung am 22. November 2016 hat der Ortsgemeinderat Vierherrenborn die Empfehlung des Lenkungsausschusses der Verbandsgemeinde Kell am See zu einer Gebietsänderung im Rahmen der Kommunal- und Verwaltungsreform begrüßt und dem Eintritt der Verbandsgemeinde Kell am See in Verhandlungen zur Vorbereitung einer Fusion mit der Verbandsgemeinde Saarburg zugestimmt. Den Beschluss hat der Ortsgemeinderat einstimmig gefasst.

Der Ortsgemeinderat Vierherrenborn hat in der Sitzung am 7. Dezember 2017 einer Fusion der Verbandsgemeinden Saarburg und Kell am See und dem vorliegenden Entwurf einer Vereinbarung über die freiwillige Fusion der Verbandsgemeinden Kell am See und Saarburg mit sechs Ja-Stimmen zugestimmt.

Der <u>Rat der Ortsgemeinde Waldweiler</u> hat sich in den Sitzungen am 19. Juli 2010, am 23. August 2010, am 18. Oktober 2011, am 1. Dezember 2011, am 31. Mai 2016 sowie am 20. Juli 2016 mit dem aktuellen Sachstand zur Kommunal- und Verwaltungsreform befasst.

In der Sitzung des Ortsgemeinderates Waldweiler am 28. September 2016 ist die Kommunal- und Verwaltungsreform angesprochen worden.

Der Ortsgemeinderat Waldweiler hat in der Sitzung am 7. November 2016 einstimmig beschlossen, dass entsprechend der Empfehlung des Lenkungsausschusses der Verbandsgemeinde Kell am See zu einer Gebietsänderung im Rahmen der Kommunal- und Verwaltungsreform Verhandlungen mit der Verbandsgemeinde Saarburg aufgenommen werden sollen.

In der Sitzung des Ortsgemeinderates Waldweiler am 23. November 2016 ist eine Gebietsänderung der Verbandsgemeinde Kell am See im Rahmen der Kommunalund Verwaltungsreform thematisiert worden.

Der Ortsgemeinderat Waldweiler ist von seinem Vorsitzenden in der Sitzung am 27. März 2017 über den aktuellen Stand des Gebietsänderungsprozesses für die Verbandsgemeinde Kell am See informiert worden.

In der Sitzung am 13. Dezember 2017 hat der Ortsgemeinderat Waldweiler einer Fusion der Verbandsgemeinden Saarburg und Kell am See und dem vorliegenden Ent-

wurf einer Vereinbarung über die freiwillige Fusion der Verbandsgemeinden Kell am See und Saarburg mit elf Ja-Stimmen bei einer Gegenstimme und einer Enthaltung zugestimmt.

Der <u>Rat der Ortsgemeinde Zerf</u> hat in der Sitzung am 24. November 2011 einstimmig beschlossen, über eine mögliche Gebietsreform der Verbandsgemeinde Kell am See eine Einwohnerbefragung durchzuführen.

Ferner war die Kommunal- und Verwaltungsreform Gegenstand der Sitzungen des Rates der Ortsgemeinde Zerf am 18. Januar 2012 und am 29. Februar 2012.

Darüber hinaus hat sich der Rat der Ortsgemeinde Zerf in der Sitzung am 25. Mai 2016 mit dem Thema Kommunal- und Verwaltungsreform befasst. In dieser Sitzung wies der Rat auf die in der Ortsgemeinde Zerf am 28. Januar 2012 durchgeführte Einwohnerbefragung zur Kommunal- und Verwaltungsreform hin. Diese hatte ergeben, dass die Befragungsteilnehmerinnen und Befragungsteilnehmer mehrheitlich einen unveränderten Fortbestand der Verbandsgemeinde Kell am See befürworten (56,5 % der gültigen Stimmen). Darüber hinaus hat sich bei der Einwohnerbefragung die ganz überwiegende Mehrheit der Befragungsteilnehmerinnen und Befragungsteilnehmern im Falle einer Fusion für einen Zusammenschluss der Verbandsgemeine Kell am See mit der Verbandsgemeinde Saarburg ausgesprochen (97,4 % der gültigen Stimmen).

In der Sitzung am 27. September 2016 ist der Ortsgemeinderat Zerf von seinem Vorsitzenden über den aktuellen Stand des Gebietsänderungsprozeses für die Verbandsgemeinde Kell am See informiert worden.

Der Ortsgemeinderat Zerf hat in der Sitzung am 27. Oktober 2016 beschlossen, der Empfehlung des Lenkungsausschusses der Verbandsgemeinde Kell am See zu einer Gebietsänderung im Rahmen der Kommunal- und Verwaltungsreform, dass diese mit der Verbandsgemeinde Saarburg Gespräche über eine Fusion aufnehmen soll, zu folgen. Wie der Ortsgemeinderat darüber hinaus beschlossen hat, wird die Ortsgemeinde Zerf einen Antrag auf ihre Umgliederung aus der Verbandsgemeinde Kell am See in die Verbandsgemeinde Saarburg im Falle einer Ablehnung des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kell am See und Saarburg durch den Verbandsgemeinderat Kell am See stellen. Die Beschlüsse hat der Ortsgemeinderat jeweils einstimmig gefasst.

In der Sitzung am 14. Dezember 2017 hat der Ortsgemeinderat Zerf einer Fusion der Verbandsgemeinden Saarburg und Kell am See und dem vorliegenden Entwurf einer Vereinbarung über die freiwillige Fusion der Verbandsgemeinden Kell am See und Saarburg mit 14 Ja-Stimmen zugestimmt.

Der <u>Rat der Verbandsgemeinde Saarburg</u> hat in seiner Sitzung am 8. November 2011 über die Bestrebungen des Landes, eine kommunale Gebietsreform durchzuführen, diskutiert.

In der Sitzung am 22. November 2016 ist vom Rat der Verbandsgemeinde Saarburg der Aufnahme von Fusionsgesprächen mit der Verbandsgemeinde Kell am See, die darauf abzielen, die beiden Verbandsgemeinden zusammengeführt werden, zugestimmt worden. Dies hat der Verbandsgemeinderat unter der Voraussetzung beschlossen, dass die deutliche Mehrheit der Ortsgemeinden ebenfalls ihre Zustimmung

dazu geben. Der Verbandsgemeinderat steht, worüber die Sitzungsteilnehmerinnen und Sitzungsteilnehmer einig gewesen sind, der Fusion mit der Verbandsgemeinde Kell am See positiv gegenüber, wobei sie jedoch nicht zum Nachteil der Einwohnerinnen und Einwohner der Verbandsgemeinde Saarburg führen darf. Den Beschluss hat der Verbandsgemeinderat Saarburg einstimmig bei vier Enthaltungen gefasst.

Der Verbandsgemeinderat Saarburg hat in der Sitzung am 19. Dezember 2017 einer Fusion der Verbandsgemeinden Saarburg und Kell am See und dem vorliegenden Entwurf einer Vereinbarung über die freiwillige Fusion der Verbandsgemeinden Kell am See und Saarburg mit 23 Ja-Stimmen bei einer Gegenstimme und einer Enthaltung zugestimmt.

Näheres über den Inhalt des Vereinbarungsentwurfs ist zum Beschluss des Verbandsgemeinderates Kell am See vom 6. Dezember 2017 ausgeführt.

Seitens des <u>Ortsgemeinderates Ayl</u> ist in der Sitzung am 10. November 2016 der Aufnahme von Fusionsgesprächen der Verbandsgemeinde Saarburg mit der Verbandsgemeinde Kell am See, die auf eine Zusammenführung der beiden Verbandsgemeinden abzielen, einstimmig zugestimmt worden.

In der Sitzung am 12. Dezember 2017 hat der Ortsgemeinderat Ayl einer Fusion der Verbandsgemeinden Saarburg und Kell am See und dem vorliegenden Entwurf einer Vereinbarung über die freiwillige Fusion der Verbandsgemeinden Kell am See und Saarburg mit elf Ja-Stimmen bei einer Gegenstimme und einer Enthaltung zugestimmt.

Der <u>Ortsgemeinderat Fisch</u> hat in der Sitzung am 8. Dezember 2016 der Aufnahme von Fusionsgesprächen der Verbandsgemeinde Saarburg mit der Verbandsgemeinde Kell am See, die auf eine Zusammenführung der beiden Verbandsgemeinden abzielen, einstimmig zugestimmt.

Der Ortsgemeinderat Fisch hat in der Sitzung am 28. November 2017 einer Fusion der Verbandsgemeinden Saarburg und Kell am See und dem vorliegenden Entwurf einer Vereinbarung über die freiwillige Fusion der Verbandsgemeinden Kell am See und Saarburg mit 13 Ja-Stimmen zugestimmt.

In der Sitzung am 16. November 2016 hat der <u>Ortsgemeinderat Freudenburg</u> der Aufnahme von Fusionsgesprächen der Verbandsgemeinde Saarburg mit der Verbandsgemeinde Kell am See, die auf eine Zusammenführung der beiden Verbandsgemeinden abzielen, einstimmig zugestimmt.

Der Ortsgemeinderat Freudenburg hat in der Sitzung am 13. Dezember 2017 einer Fusion der Verbandsgemeinden Saarburg und Kell am See und dem vorliegenden Entwurf einer Vereinbarung über die freiwillige Fusion der Verbandsgemeinden Kell am See und Saarburg mit 13 Ja-Stimmen zugestimmt.

Der <u>Ortsgemeinderat Irsch</u> hat in der Sitzung am 14. Dezember 2016 der Aufnahme von Fusionsgesprächen der Verbandsgemeinde Saarburg mit der Verbandsgemeinde Kell am See, die auf eine Zusammenführung der beiden Verbandsgemeinden abzielen, einstimmig zugestimmt.

In der Sitzung am 11. Januar 2018 hat der Ortsgemeinderat Irsch einer Fusion der Verbandsgemeinden Saarburg und Kell am See und dem vorliegenden Entwurf einer

Vereinbarung über die freiwillige Fusion der Verbandsgemeinden Kell am See und Saarburg einstimmig zugestimmt

Seitens des <u>Ortsgemeinderates Kastel-Staadt</u> ist in der Sitzung am 27. Oktober 2016 der Aufnahme von Fusionsgesprächen der Verbandsgemeinde Saarburg mit der Verbandsgemeinde Kell am See, die auf eine Zusammenführung der beiden Verbandsgemeinden abzielen, einstimmig zugestimmt worden.

Der Ortsgemeinderat Kastel-Staadt hat in der Sitzung am 11. Dezember 2017 einer Fusion der Verbandsgemeinden Saarburg und Kell am See und dem vorliegenden Entwurf einer Vereinbarung über die freiwillige Fusion der Verbandsgemeinden Kell am See und Saarburg einstimmig zugestimmt.

In der Sitzung am 2. November 2016 hat der <u>Ortsgemeinderat Kirf</u> der Aufnahme von Fusionsgesprächen der Verbandsgemeinde Saarburg mit der Verbandsgemeinde Kell am See, die auf eine Zusammenführung der beiden Verbandsgemeinden abzielen, einstimmig zugestimmt.

Der Ortsgemeinderat Kirf hat in der Sitzung am 4. Januar 2018 einer Fusion der Verbandsgemeinden Saarburg und Kell am See und dem vorliegenden Entwurf einer Vereinbarung über die freiwillige Fusion der Verbandsgemeinden Kell am See und Saarburg einstimmig zugestimmt.

Der <u>Ortsgemeinderat Mannebach</u> hat in der Sitzung am 16. Januar 2017 der Aufnahme von Fusionsgesprächen der Verbandsgemeinde Saarburg mit der Verbandsgemeinde Kell am See, die auf eine Zusammenführung der beiden Verbandsgemeinden abzielen, einstimmig zugestimmt.

In der Sitzung am 3. Januar 2018 hat der Ortsgemeinderat Mannebach einer Fusion der Verbandsgemeinden Saarburg und Kell am See und dem vorliegenden Entwurf einer Vereinbarung über die freiwillige Fusion der Verbandsgemeinden Kell am See und Saarburg einstimmig zugestimmt.

Der <u>Ortsgemeinderat Merzkirchen</u> hat in der Sitzung am 13. Dezember 2016 der Aufnahme von Fusionsgesprächen der Verbandsgemeinde Saarburg mit der Verbandsgemeinde Kell am See, die auf eine Zusammenführung der beiden Verbandsgemeinden abzielen, einstimmig zugestimmt.

Der Ortsgemeinderat Merzkirchen hat in der Sitzung am 13. Dezember 2017 einer Fusion der Verbandsgemeinden Saarburg und Kell am See und dem vorliegenden Entwurf einer Vereinbarung über die freiwillige Fusion der Verbandsgemeinden Kell am See und Saarburg einstimmig zugestimmt.

In der Sitzung am 15. Dezember 2016 hat der <u>Ortsgemeinderat Ockfen</u> der Aufnahme von Fusionsgesprächen der Verbandsgemeinde Saarburg mit der Verbandsgemeinde Kell am See, die auf eine Zusammenführung der beiden Verbandsgemeinden abzielen, einstimmig zugestimmt.

Der Ortsgemeinderat Ockfen hat in der Sitzung am 13. Dezember 2017 einer Fusion der Verbandsgemeinden Saarburg und Kell am See und dem vorliegenden Entwurf einer Vereinbarung über die freiwillige Fusion der Verbandsgemeinden Kell am See und Saarburg einstimmig bei einer Enthaltung zugestimmt.

In der Sitzung am 19. Dezember 2016 ist vom <u>Ortsgemeinderat Palzem</u> der Aufnahme von Fusionsgesprächen der Verbandsgemeinde Saarburg mit der Verbandsgemeinde Kell am See, die auf eine Zusammenführung der beiden Verbandsgemeinden abzielen, einstimmig zugestimmt worden.

Der Ortsgemeinderat Palzem hat in der Sitzung am 11. Januar 2018 einer Fusion der Verbandsgemeinden Saarburg und Kell am See und dem vorliegenden Entwurf einer Vereinbarung über die freiwillige Fusion der Verbandsgemeinden Kell am See und Saarburg mit elf Ja-Stimmen bei einer Enthaltung zugestimmt.

Der <u>Stadtrat Saarburg</u> hat in der Sitzung am 15. Dezember 2016 der Aufnahme von Fusionsgesprächen der Verbandsgemeinde Saarburg mit der Verbandsgemeinde Kell am See, die auf eine Zusammenführung der beiden Verbandsgemeinden abzielen, einstimmig zugestimmt.

In der Sitzung am 14. Dezember 2017 hat der Stadtrat Saarburg einer Fusion der Verbandsgemeinden Saarburg und Kell am See und dem vorliegenden Entwurf einer Vereinbarung über die freiwillige Fusion der Verbandsgemeinden Kell am See und Saarburg mit 20 Ja-Stimmen zugestimmt.

Der <u>Ortsgemeinderat Schoden</u> hat in der Sitzung am 3. November 2016 der Aufnahme von Fusionsgesprächen der Verbandsgemeinde Saarburg mit der Verbandsgemeinde Kell am See, die auf eine Zusammenführung der beiden Verbandsgemeinden abzielen, zugestimmt. Gefasst worden ist der Beschluss des Ortsgemeinderates mit elf Ja-Stimmen bei einer Enthaltung.

Der Ortsgemeinderat Schoden hat in der Sitzung am 21. Dezember 2017 einer Fusion der Verbandsgemeinden Saarburg und Kell am See und dem vorliegenden Entwurf einer Vereinbarung über die freiwillige Fusion der Verbandsgemeinden Kell am See und Saarburg einstimmig zugestimmt.

In der Sitzung am 9. November 2016 hat der <u>Ortsgemeinderat Serrig</u> der Aufnahme von Fusionsgesprächen der Verbandsgemeinde Saarburg mit der Verbandsgemeinde Kell am See, die auf eine Zusammenführung der beiden Verbandsgemeinden abzielen, zugestimmt. Der Ortsgemeinderat hat den Beschluss mit zwölf Ja-Stimmen bei einer Gegenstimme und einer Enthaltung gefasst.

Der Ortsgemeinderat Serrig hat in der Sitzung am 6. Dezember 2017 einer Fusion der Verbandsgemeinden Saarburg und Kell am See und dem vorliegenden Entwurf einer Vereinbarung über die freiwillige Fusion der Verbandsgemeinden Kell am See und Saarburg mit 15 Ja-Stimmen bei einer Gegenstimme zugestimmt.

Seitens des <u>Ortsgemeinderates Taben-Rodt</u> ist in der Sitzung am 10. Oktober 2016 eine Unterstützung bezüglich der anstehenden Fusionsgespräche der Verbandsgemeinde Saarburg mit der Verbandsgemeinde Kell am See einstimmig zugesichert worden.

Der Ortsgemeinderat Taben-Rodt hat in der Sitzung am 18. Dezember 2017 einer Fusion der Verbandsgemeinden Saarburg und Kell am See und dem vorliegenden Entwurf einer Vereinbarung über die freiwillige Fusion der Verbandsgemeinden Kell am See und Saarburg mit zwölf Ja-Stimmen bei einer Enthaltung zugestimmt.

Der <u>Ortsgemeinderat Trassem</u> hat in der Sitzung am 10. November 2016 der Aufnahme von Fusionsgesprächen der Verbandsgemeinde Saarburg mit der Verbandsgemeinde Kell am See, die auf eine Zusammenführung der beiden Ortsgemeinden abzielen, zugestimmt. Den Beschluss hat der Ortsgemeinderat mit zehn Ja-Stimmen bei fünf Gegenstimmen gefasst.

In der Sitzung am 14. Dezember 2017 hat der Ortsgemeinderat Trassem einer Fusion der Verbandsgemeinden Saarburg und Kell am See und dem vorliegenden Entwurf einer Vereinbarung über die freiwillige Fusion der Verbandsgemeinden Kell am See und Saarburg einstimmig zugestimmt.

Der <u>Ortsgemeinderat Wincheringen</u> hat in der Sitzung am 21. Dezember 2016 der Aufnahme von Fusionsgesprächen der Verbandsgemeinde Saarburg mit der Verbandsgemeinde Kell am See, die auf eine Zusammenführung der beiden Verbandsgemeinden abzielen, einstimmig zugestimmt.

Der Ortsgemeinderat Wincheringen hat in der Sitzung am 12. Dezember 2017 einer Fusion der Verbandsgemeinden Saarburg und Kell am See und dem vorliegenden Entwurf einer Vereinbarung über die freiwillige Fusion der Verbandsgemeinden Kell am See und Saarburg einstimmig zugestimmt.

Der <u>Rat der Verbandsgemeinde Hermeskeil</u> hat in der Sitzung am 31. März 2010 einstimmig beschlossen, den Bürgermeister zu beauftragen, mit den Nachbarverbandsgemeinden Kell am See und Thalfang am Erbeskopf ergebnisoffene Gespräche über einen freiwilligen Zusammenschlusses mit der Verbandsgemeinde Hermeskeil zu führen.

Die Kommunal- und Verwaltungsreform war zudem Gegenstand der Sitzungen des Rates der Verbandsgemeinde Hermeskeil am 5. Mai 2010, am 23. Februar 2011 und am 8. Februar 2012.

In der Sitzung am 18. April 2012 hat der Rat der Verbandsgemeinde Hermeskeil zudem einstimmig ein "Positionspapier" der Verbandsgemeinde Hermeskeil zur Kommunal- und Verwaltungsreform verabschiedet. Dieses sieht Folgendes vor: "1. Die aufgenommenen Ortsgemeinden erkennen an, dass folgende Aufgaben für die Ortsgemeinden durch die Verbandsgemeinde, über die gesetzlichen Regelungen hinaus, wahrgenommen werden: a) Außengebietsentwässerung b) Touristische Vermarktung c) Örtliche Jugendpflege. 2. Landesmittel, welche im Zuge der Kommunal- und Verwaltungsreform zusätzlich zur Verfügung gestellt werden, sind zunächst für den Abbau der anteilig von der abgebenden Verbandsgemeinde übernommen Verpflichtungen (insbesondere der Tilgung der Altschulden) einzusetzen. 3. Investitionen durch die Verbandsgemeinde werden in Projekte in den Ortsgemeinden nur getätigt, wenn diese nachhaltig sind sowie zu ihren Pflichtaufgaben gehören. 4. Die beitretenden Ortsgemeinden bekennen sich uneingeschränkt zum Solidarfonds "Windkraft" ab dem Beitrittstermin zur Verbandsgemeinde Hermeskeil. 5. Unterschiedliche Entgelte und Gebühren sind innerhalb von 5 Jahren an die Sätze der Verbandsgemeinde Hermeskeil anzupassen, wobei diese linear jährlich um jeweils 20 v.H. des Differenzbetrages angeglichen werden. 6. Die Verbandsgemeinde Hermeskeil bekennt sich zu den in den Ortsgemeinden vorhandenen kommunalen Einrichtungen (Grundschulen, Kindertagesstätten) und wird sich für deren Erhalt einsetzen. Davon unberührt sind jedoch Entscheidungen übergeordneter Investitionen. 7. Der Standort der Verwaltung, das

Mittelzentrum Hermeskeil, steht nicht zur Disposition. 8. Die aufnehmenden Ortsgemeinden stellen keine Ansprüche bei der personellen Besetzung der Verwaltung, sondern erkennen das Organisationsrecht des Bürgermeisters gem. § 47 der Gemeindeordnung uneingeschränkt an."

Darüber hinaus hat der Rat der Verbandsgemeinde Hermeskeil in der Sitzung am 20. Juni 2012 einstimmig einen Beschluss gefasst, in dem die Bereitschaft der Verbandsgemeinde Hermeskeil zu einer freiwilligen Gebietsänderung bekräftigt wird. Laut Beschluss werden zudem die Ergebnisse der Bürgerentscheide zur kommunalen Gebietsänderung in der Ortsgemeinde Malborn (Verbandsgemeinde Thalfang am Erbeskopf) vom 1. April 2012 und in der Ortsgemeinde Neunkirchen (Verbandsgemeinde Thalfang am Erbeskopf) vom 6. Mai 2012 sowie der einstimmig gefasste Beschluss des Ortsgemeinderates Talling (Verbandsgemeinde Thalfang am Erbeskopf) vom 6. Juni 2012 begrüßt, die eine Eingliederung in die Verbandsgemeinde Hermeskeil favorisieren.

Ferner war die Kommunal- und Verwaltungsreform Gegenstand der Sitzung des Rates der Verbandsgemeinde Hermeskeil am 26. Juni 2013.

Auch in der Sitzung des Rates der Verbandsgemeinde Hermeskeil am 25. September 2013 wurde die Kommunal- und Verwaltungsreform thematisiert.

Des Weiteren hat der Rat der Verbandsgemeinde Hermeskeil in der Sitzung am 27. April 2016 einstimmig beschlossen, im Falle von notwendigen Gebietsänderungen im Rahmen der Kommunal- und Verwaltungsreform jederzeit zu Gesprächen mit der Verbandsgemeinde Kell am See über einen möglichen Zusammenschluss bereit zu sein.

Der <u>Rat der Verbandsgemeinde Ruwer</u> hat sich in den Sitzungen am 12. Mai 2010 und am 23. Mai 2012 mit der Kommunal- und Verwaltungsreform befasst.

Im <u>Rat der Ortsgemeinde Ollmuth</u> wurde die Kommunal- und Verwaltungsreform am 5. April 2016 thematisiert. Zu der Sitzung waren auch Mitglieder des Rates der Ortsgemeinde Lampaden (Stadtteil Obersehr) der Verbandsgemeinde Kell am See eingeladen, die im Falle einer Gebietsänderung der Verbandsgemeinde Kell am See eine Eingliederung der Ortsgemeinde Lampaden in die Verbandsgemeinde Ruwer bevorzugen würden.

Zudem hat sich der Rat der Ortsgemeinde Ollmuth in der Sitzung am 26. April 2016 mit der Kommunal- und Verwaltungsreform befasst.

Die Räte der Verbandsgemeinde Kell am See und ihrer Ortsgemeinden sowie die Räte der Verbandsgemeinde Saarburg und ihrer Ortsgemeinden haben einem Zusammenschluss der beiden Verbandsgemeinden zugestimmt. Damit wird die Bildung der neuen Verbandsgemeinde Saarburg-Kell als freiwillige Gebietsänderungsmaßnahme eingestuft. Orientiert an den Regelungen des § 3 Abs. 1 und 2 KomVwRGrG wird von der freiwilligen Bildung einer neuen Verbandsgemeinde ausgegangen, wenn die Räte der bisherigen Verbandsgemeinden und in jeder bisherigen Verbandsgemeinde die Räte einer Mehrheit der Ortsgemeinden mit einer Mehrheit der Einwohnerinnen und Einwohner der Gebietsänderungsmaßnahme zugestimmt haben. Nach § 3 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit Abs. 1 Satz 1 und § 3 Abs. 2 Satz 3 in Verbindung mit Abs. 1 Satz 4 KomVwRGrG bedarf es für den Fall der freiwilligen Bildung einer neuen Ver-

bandsgemeinde aus Verbandsgemeinden der zustimmenden Beschlüsse der Räte der bisherigen Verbandsgemeinden sowie in jeder bisherigen Verbandsgemeinde der zustimmenden Beschlüsse der Räte einer Mehrheit der Ortsgemeinden mit einer Mehrheit der Einwohnerinnen und Einwohner der Verbandsgemeinde.

§ 3 Abs. 4 KomVwRGrG regelt, dass § 3 Abs. 1 bis 3 KomVwRGrG nur auf eine Gebietsänderungsmaßnahme unmittelbar Anwendung findet, für die die Beschlussfassung und die Anhörung bis zum 30. Juni 2012 erfolgt sind. Gleichwohl wird zur Beurteilung, ob eine Gebietsänderungsmaßnahme freiwillig ist, auch nach dem 30. Juni 2012 § 3 Abs. 1 bis 3 KomVwRGrG herangezogen.

Im Januar 2012 wurde in der <u>Ortsgemeine Zerf</u> eine <u>schriftliche Einwohnerbefragung</u> zur Kommunal- und Verwaltungsreform wie folgt durchgeführt:

Abstimmungsberechtigt: 1 303 Abgegebene Fragebögen: 946

Beteiligung: 72,6 %

Erste Frage der Einwohnerbefragung:

Ich bin der Meinung, dass die Verbandsgemeinde Kell am See erhalten bleiben soll.

Abgegebene Stimmzettel: 946

Ungültig: 13 Gültig: 933

Abstimmungsergebnis:

Ja: 527 = 56,5 % Nein: 406 = 43.5

Zweite Frage der Einwohnerbefragung:

Wenn die Verbandsgemeinde Kell am See nicht erhalten werden kann, sollte die Ortsgemeinde Zerf einer der folgenden Verbandsgemeinden angegliedert werden:

Abgegebene Stimmzettel: 946

Ungültig: 16 Gültig: 930

Abstimmungsergebnis:

Verbandsgemeinde Saarburg: 906 = 97,4 % Verbandsgemeinde Hermeskeil: 14 = 1,5 %

Verbandsgemeinde Ruwer: 7 = 0,75 %

Andere 3 = 0.35 %

Die Auszählung ergab demnach, dass bei 930 gültigen Stimmen 527 Einwohnerinnen und Einwohner (56,5 %) für den Erhalt der Verbandsgemeinde Kell am See und 406 Einwohnerinnen und Einwohner (43,5 %) gegen den Erhalt der Verbandsgemeinde

Kell am See votiert haben. Im Falle einer möglichen Auflösung der Verbandsgemeinde Kell am See bevorzugen gemäß dem Ergebnis der Einwohnerbefragung 97,4 % der Befragungsteilnehmerinnen und Befragungsteilnehmer einen Zusammenschluss der Verbandsgemeinde Kell am See mit der Verbandsgemeinde Saarburg, 1,5 % der Befragungsteilnehmerinnen und Befragungsteilnehmer einen Zusammenschluss der Verbandsgemeinde Kell am See mit der Verbandsgemeinde Hermeskeil und 0,75 % der Befragungsteilnehmerinnen und Befragungsteilnehmer einen Zusammenschluss der Verbandsgemeinde Kell am See mit der Verbandsgemeinde Ruwer.

Darüber hinaus hat in den <u>Ortsgemeinden Baldringen</u>, <u>Greimerath</u>, <u>Heddert</u>, <u>Hentern</u>, <u>Kell am See</u>, <u>Lampaden</u>, <u>Mandern</u>, <u>Paschel</u>, <u>Schillingen</u>, <u>Schömerich</u>, <u>Vierherrenborn</u> <u>und Waldweiler der Verbandsgemeinde Kell am See</u> eine <u>schriftliche Einwohnerbefragung</u> zur Kommunal- und Verwaltungsreform wie folgt stattgefunden:

Durchführung der Einwohnerbefragung: 19. März bis 1. April 2012.

Befragungsteilnehmerinnen und Befragungsteilnehmer: 6 002 (Beteiligung von 72,96 %).

Anzahl der gültigen Stimmen: 5 940 (98,97 %).

Anzahl der ungültigen Stimmen: 62 (1,03 %).

Erste Frage der Einwohnerbefragung: Soll die Verbandsgemeinde Kell am See erhalten bleiben – Ja oder Nein?

4 625 gültige Ja-Stimmen (77,86 % der gültigen Stimmen) und 1 315 gültige Nein-Stimmen (22,14 % der gültigen Stimmen).

Zweite Frage der Einwohnerbefragung: Wenn die Verbandsgemeinde Kell am See nicht erhalten werden kann, sollte die Verbandsgemeinde Kell am See einer der folgenden Verbandsgemeinden angegliedert werden: Verbandsgemeinde Hermeskeil, Verbandsgemeinde Konz, Verbandsgemeinde Ruwer, Verbandsgemeinde Saarburg?

1 849 gültige Stimmen für die Verbandsgemeinde Hermeskeil (33,68 % der gültigen Stimmen), 168 gültige Stimmen für die Verbandsgemeinde Konz (3,06 % der gültigen Stimmen), 970 gültige Stimmen für die Verbandsgemeinde Ruwer (17,67 %), 2 503

gültige Stimmen für die Verbandsgemeinde Saarburg (45,59 % der gültigen Stimmen).

Die Einwohnerbefragung in der Verbandsgemeinde Kell am See hat demnach ergeben, dass die Befragungsteilnehmerinnen und Befragungsteilnehmer mehrheitlich einen unveränderten Fortbestand der Verbandsgemeinde Kell am See befürworten. Darüber hinaus hat sich bei der Einwohnerbefragung die Mehrheit der Befragungsteilnehmerinnen und Befragungsteilnehmer für einen etwaigen Zusammenschluss der Verbandsgemeine Kell am See mit der Verbandsgemeinde Saarburg ausgesprochen. Demnach votierten in sieben Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Kell am See, den Ortsgemeinden Baldringen, Greimerath, Hentern, Paschel, Schömerich und Vierherrenborn, die Befragungsteilnehmerinnen und Befragungsteilnehmer im Ergebnis für einen Zusammenschluss mit der Verbandsgemeinde Saarburg. In fünf Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Kell am See, den Ortsgemeinden Heddert, Kell am See, Mandern, Schillingen und Waldweiler, entschied sich die Mehrheit der Befragungsteilnehmerinnen und Befragungsteilnehmer für einen Zusammenschluss mit der Verbandsgemeinde Hermeskeil. Die Ortsgemeinde Lampaden der Verbandsgemeinde

Kell am See stimmte im Ergebnis für ein Zusammengehen mit der Verbandsgemeinde Ruwer.

Am 8. Januar 2017 hat in der <u>Ortsgemeinde Lampaden</u> der Verbandsgemeinde Kell am See ein Bürgerentscheid stattgefunden. Der Bürgerentscheid hat sich auf die Frage, ob eine Bürgerbefragung zur Kommunal- und Verwaltungsreform in der Ortsgemeinde Lampaden durchgeführt werden soll, erstreckt.

Der Bürgerentscheid ist über ein am 28. Oktober 2016 eingereichtes Bürgerbegehren initiiert worden. Das Bürgerbegehren haben 55 bei der letzten Wahl zum Ortsgemeinderat wahlberechtigten Einwohnerinnen und Einwohnern unterzeichnet. Damit sind mehr Unterstützungsunterschriften als notwendig geleistet worden. Nach § 17 a Abs. 3 Satz 3 GemO wären 41 Unterstützungsunterschriften erforderlich gewesen.

Der Ortsgemeinderat Lampaden hat in der Sitzung am 3. November 2016 das Bürgerbegehren für zulässig erklärt. Seitens des Ortsgemeinderates Lampaden ist jedoch weder die mit dem Bürgerbegehren verlangte Maßnahme in unveränderter Form noch in einer von den das Bürgerbegehren vertretenden Personen gebilligten Form beschlossen worden.

An dem Bürgerentscheid haben 464 Stimmberechtigte teilnehmen können. Teilgenommen haben 234 Stimmberechtigte (50,43 % der Stimmberechtigten). Beim Bürgerentscheid sind zwei ungültige Stimmzettel und 232 gültige Stimmzettel abgegeben worden. Die gestellte Frage ist auf 102 gültigen Stimmzetteln (43,97 % der gültigen Stimmzettel) mit Ja und auf 130 gültigen Stimmzetteln (56,03 % der gültigen Stimmzettel) mit Nein beantwortet worden. Die Mehrheit von 130 gültigen Stimmen hat das in § 17 a Abs. 7 Satz 1 GemO geregelte Quorum von 15 v. H. der Stimmberechtigten (70 Stimmberechtigte) überschritten. Mithin hat der Bürgerentscheid ergeben, dass keine Bürgerbefragung zur Kommunal- und Verwaltungsreform in der Ortsgemeinde Lampaden durchgeführt werden soll.

In der Ortsgemeinde Kell am See hat es am 26. März 2017 zwei Bürgerentscheide gegeben.

Bei einem Bürgerentscheid ist die Frage gestellt worden, ob die Ortsgemeinde Kell am See im Zuge der Kommunal- und Verwaltungsreform in die Verbandsgemeinde Hermeskeil wechseln soll, um mit dieser eine neue Verbandsgemeinde Hochwald zu bilden (Bürgerentscheid 1).

Der andere Bürgerentscheid hat sich auf die Frage, ob die Ortsgemeinde Kell am See im Zuge der Kommunal- und Verwaltungsreform zunächst die Ergebnisse der Verhandlungen mit der Verbandsgemeinde Saarburg abwarten soll, bevor sie entscheidet, mit welchem Partner sie eine neue Verbandsgemeinde bilden möchte, erstreckt (Bürgerentscheid 2).

Die Stichfrage ist gewesen, ob der Bürgerentscheid 1 oder der Bürgerentscheid 2 gelten soll, wenn die bei den Bürgerentscheiden 1 und 2 gestellten Fragen jeweils mehrheitlich mit "Ja" beantwortet werden.

An den beiden Bürgerentscheiden haben 1 606 Stimmberechtigte teilnehmen können. Teilgenommen haben 1 048 Stimmberechtigte (65,26 % der Stimmberechtigten).

Beim Bürgerentscheid 1 sind 217 ungültige Stimmen und 831 gültige Stimmen, davon 274 gültige Ja-Stimmen (32,97 % der gültigen Stimmen) und 557 gültige Nein-Stimmen (67,03 % der gültigen Stimmen) abgegeben worden. Die Mehrheit der gültigen Nein-Stimmen ist höher als das Zustimmungsquorum von 15 v. H. der Stimmberechtigten (241 Stimmberechtigte) gewesen. Demzufolge soll die Ortsgemeinde Kell am See im Zuge der Kommunal- und Verwaltungsreform nicht in die Verbandsgemeinde Hermeskeil wechseln, um mit ihr eine neue Verbandsgemeinde Hochwald zu bilden.

Der Bürgerentscheid 1 geht auf ein Bürgerbegehren zurück, das am 16. Dezember 2016 eingereicht worden ist. Das Bürgerbegehren hat 233 Unterstützungsunterschriften bei der letzten Wahl zum Ortsgemeinderat wahlberechtigter Einwohnerinnen und Einwohner enthalten. Damit sind mehr Unterstützungsunterschriften als notwendig geleistet worden. Erforderlich gewesen wären 145 Unterstützungsunterschriften gewesen.

Der Ortsgemeinderat Kell am See hat in seiner Sitzung am 30. Januar 2017 das Bürgerbegehren einstimmig für zulässig erklärt. Mit 13 Ja-Stimmen bei einer Gegenstimme ist von ihm beschlossen worden, dem Bürgerbegehren nicht abzuhelfen, so dass es eines Bürgerentscheids bedurft hat.

Beim Bürgerentscheid 2 sind 94 ungültige Stimmen und 954 gültige Stimmen, davon 781 gültige Ja-Stimmen (81,87 % der gültigen Stimmen) und 173 gültige Nein-Stimmen (18,13 % der gültigen Stimmen) abgegeben worden. Die Mehrheit der gültigen Ja-Stimmen ist höher als das Zustimmungsquorum von 15 v. H. der Stimmberechtigten (241 Stimmberechtigte) gewesen. Demzufolge soll die Ortsgemeinde Kell am See im Zuge der Kommunal- und Verwaltungsreform zunächst die Ergebnisse der Verhandlungen mit der Verbandsgemeinde Saarburg abwarten, bevor sie entscheidet, mit welchem Partner sie eine neue Verbandsgemeinde bilden möchte.

Die Durchführung des Bürgerentscheides 2 am 26. März 2017, das heißt zeitgleich mit dem über ein Bürgerbegehren initiierten Bürgerentscheid zu einer Gebietsänderung im Rahmen der Kommunal- und Verwaltungsreform, hat der Ortsgemeinderat Kell am See in seiner Sitzung am 30. Januar 2017 beschlossen. Ebenso ist von die Frage des Bürgerentscheids, nämlich ob die Ortsgemeinde Kell am See im Zuge der Kommunal- und Verwaltungsreform zunächst die Ergebnisse der Verhandlungen mit der Verbandsgemeinde Saarburg abwarten soll, bevor sie entscheidet, mit welchem Partner sie eine neue Verbandsgemeinde bilden möchte. Diese Beschlüsse hat der Ortsgemeinderat Kell am See jeweils mit 14 Ja-Stimmen bei einer Enthaltung beschlossen. Darüber hinaus ist vom Ortsgemeinderat Kell am See die Stichfrage, ob im Falle einer Beantwortung der Fragen bei den Bürgerentscheiden 1 und 2 jeweils mehrheitlich mit "Ja" der Bürgerentscheid 1 oder der Bürgerentscheid 2 gelten soll, einstimmig beschlossen worden.

Beim Stichentscheid sind 51 ungültige Stimmen und 997 gültige Stimmen, davon 264 gültige Stimmen für den Bürgerentscheid 1 (26,48 % der gültigen Stimmen) und 733 gültige Stimmen für den Bürgerentscheid 2 (73,52 % der gültigen Stimmen) abgegeben worden. Demnach gilt der Bürgerentscheid 2.

In der Verbandsgemeinde Kell am See hat es Einwohnerversammlungen zur Gebietsänderung in der Ortsgemeinde Mandern am 15. März 2012, am 9. November 2016 und am 6. Dezember 2017 gegeben.

Am 4. Dezember 2017 ist eine Informationsveranstaltung für die Einwohnerinnen und Einwohner der Verbandsgemeinde Saarburg in der Ortsgemeinde Stadt Saarburg zum geplanten Zusammenschluss mit der Verbandsgemeinde Kell am See durchgeführt worden.

Näheres über den Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Kell am See und Saarburg zu einer neuen Verbandsgemeinde ist auch im Internet unter www.saarburgkellamsee.de veröffentlicht.

Die Bildung einer neuen Verbandsgemeinde aus den Verbandsgemeinden Kell am See und Saarburg entspricht zwar nicht den Antworten zu den ersten Fragen, aber den Antworten zu den zweiten Fragen der schriftlichen Einwohnerbefragungen in der Ortsgemeinde Zerf der Verbandsgemeinde Kell am See im Januar 2012 sowie in den Ortsgemeinden Baldringen, Greimerath, Heddert, Hentern, Kell am See, Lampaden, Mandern, Paschel, Schillingen, Schömerich, Vierherrenborn und Waldweiler der Verbandsgemeinde Kell am See vom 19. März bis 1. April 2012. In ihren Antworten zu den ersten Fragen dieser Einwohnerbefragungen haben sich die Befragungsteilnehmerinnen und Befragungsteilnehmer mehrheitlich für den unveränderten Fortbestand der Verbandsgemeinde Kell am See ausgesprochen. Wegen des nach Maßgabe des Landesgesetzes über die Grundsätze der Kommunal- und Verwaltungsreform bestehenden eigenen Gebietsänderungsbedarfs der Verbandsgemeinde Kell am See kommt deren unveränderter Fortbestand nicht in Betracht. Die Befragungsteilnehmerinnen und Befragungsteilnehmer haben in ihren Antworten zu der zweiten Frage der Einwohnerbefragung in der Ortsgemeinde Zerf mehrheitlich für eine Eingliederung dieser kommunalen Gebietskörperschaft in die Verbandsgemeinde Saarburg votiert. falls die Verbandsgemeinde Kell am See nicht erhalten bleiben kann. Bei der Einwohnerbefragung in den Ortsgemeinden Baldringen, Greimerath, Heddert, Hentern, Kell am See, Lampaden, Mandern, Paschel, Schillingen, Schömerich, Vierherrenborn und Waldweiler haben die Befragungsteilnehmerinnen und Befragungsteilnehmer in ihren Antworten zu der zweiten Frage mehrheitlich einen Zusammenschluss der Verbandsgemeinde Kell am See mit der Verbandsgemeinde Saarburg befürwortet, sofern die Verbandsgemeinde Kell am See nicht erhalten bleiben kann. Mit den anderen Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Kell am See und den Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Saarburg wird die Ortsgemeinde Zerf zu einer neuen Verbandsgemeinde zusammengeschlossen. Dieser Gebietsänderungsmaßnahme haben die Räte der Ortsgemeinde Baldringen in der Sitzung am 16. Januar 2018, der Ortsgemeinde Greimerath in der Sitzung am 13. Dezember 2017, der Ortsgemeinde Heddert in der Sitzung am 11. Januar 2018, der Ortsgemeinde Hentern in der Sitzung am 18. Dezember 2017, der Ortsgemeinde Kell am See in der Sitzung am 8. Dezember 2017, der Ortsgemeinde Lampaden in der Sitzung am 17. Januar 2018, der Ortsgemeinde Mandern in der Sitzung am 7. Dezember 2017, der Ortsgemeinde Paschel in der Sitzung am 18. Dezember 2017, der Ortsgemeinde Schillingen in der Sitzung am 14. Dezember 2017, der Ortsgemeinde Schömerich in der Sitzung am 11. Dezember 2017, der Ortsgemeinde Vierherrenborn in der Sitzung am 7. Dezember 2017, der

Ortsgemeinde Waldweiler in der Sitzung am 13. Dezember 2017 und der Ortsgemeinde Zerf in der Sitzung am 14. Dezember 2017 zugestimmt.

Dem Ergebnis des Bürgerentscheids in der Ortsgemeinde Lampaden der Verbandsgemeinde Kell am See am 8. Januar 2017 wird entsprochen. Danach soll keine Bürgerbefragung zur Kommunal- und Verwaltungsreform in der Ortsgemeinde Lampaden durchgeführt werden. Eine anschließende Bürgerbefragung zur Kommunal- und Verwaltungsreform hat in der Ortsgemeinde Lampaden nicht stattgefunden.

Entsprochen wird auch dem Ergebnis des Bürgerentscheids 2 in der Ortsgemeinde Kell am See am 26. März 2017. In der Ortsgemeinde Kell am See hat es an diesem Tag zwei Bürgerentscheide und einen Stichentscheid gegeben. Nach dem Stichentscheid gilt der Bürgerentscheid 2. Beim Bürgerentscheid 2 hat eine Mehrheit der Abstimmungsteilnehmerinnen und Abstimmungsteilnehmer dafür votiert, dass die Ortsgemeinde Kell am See im Zuge der Kommunal- und Verwaltungsreform zunächst die Ergebnisse der Verhandlungen mit der Verbandsgemeinde Saarburg abwarten soll, bevor sie entscheidet, mit welchem Partner die Verbandsgemeinde Kell am See eine neue Verbandsgemeinde bilden möchte. Auf der Basis der Ergebnisse der Verhandlungen mit der Verbandsgemeinde Saarburg hat der Rat der Verbandsgemeinde Kell am See in der Sitzung am 6. Dezember 2017 einer freiwilligen Fusion der beiden Verbandsgemeinden zugestimmt. Dieser Gebietsänderungsmaßnahme ist auch seitens des Ortsgemeinderates Kell am See in der Sitzung am 8. Dezember 2017 zugestimmt worden.

<u>Landschaftliche</u>, naturräumliche und topografische Gegebenheiten sowie geografische Lage

Das Gebiet der <u>Verbandsgemeinde Hermeskeil</u> liegt in der naturräumlichen Haupteinheitengruppe Hunsrück, der Haupteinheit Hoch- und Idarwald mit den Untereinheiten Schwarzwälder Hochwald, Züscher Hochmulde und Osburger Hochwald, der Haupteinheit Hunsrückhochfläche mit den Untereinheiten Mittlere Hunsrückhochfläche und Keller Mulde sowie der Haupteinheit Saar-Ruwer-Hunsrück mit der Untereinheit Ruwer-Hunsrück. Des Weiteren befinden sich fünf Teileinheiten des Hunsrücks (Greimerather Hochwald, Malborner Hochwald, Dollberge und Herrsteiner Forst, Hermeskeiler Mulde, Osburger Hunsrück) und eine Teileinheit des Moseltals (Leiwener Moselrandhöhen) innerhalb des Untersuchungsraums.

Der Greimerather Hochwald erstreckt sich nur in einem kleinen Teilbereich im Südwesten des Gebietes der Verbandsgemeinde Hermeskeil. Insgesamt stellt der Naturraum einen 17 km langen Höhenrücken dar, welcher von einer sumpfigen Niederung im Südwesten auf 695 m ü. NN ansteigt. Dabei ist die südliche Talflanke durch mehrere Kerbtäler zerlappt, wohingegen die Nordflanke weitgehend ungegliedert ist. Die sandigen und nährstoffarmen Böden sind überwiegend mit Nadel- und Mischwald bestanden, nur an den steilen Talhängen werden sie durch Niederwald und in den Bachtälern und Quellmulden vereinzelt durch Bruch- und Sumpfwälder abgelöst. Dabei sind die Fließgewässer wie Eselbach, Wadrill und Großbach naturnahe, mäandrierende Bachläufe mit am Hangfuß des Höhenrückens ausgebildeten Quellmulden.

Der Malborner Hochwald zieht sich südlich von Gusenburg bis zur südöstlichen Verbandsgemeindegrenze östlich von Damflos. Er stellt die nordöstliche Fortsetzung des Greimerather Hochwalds dar und ist im Südwesten eng mit der Hermeskeiler Mulde

verzahnt. Der Landschaftsraum wird durch parallel gestaffelte von Südwesten nach Nordosten streichende Höhenrücken gebildet, die am Nordrand durch die Zuflüsse der Kleinen Dhron stark zerschnitten sind. Der Quarzitrücken wird durch die ausgedehnten Quellmulden und das reichverzweigte Gewässernetz von Kleiner Dhron und Prims untergliedert. Siedlungen finden sich nur im Bereich Hermeskeiler Mulde, ansonsten stellt sich der Landschaftsraum als fast komplett geschlossenes Waldgebiet dar.

Der Dollberge und Herrsteiner Forst umfasst innerhalb des Verbandsgemeindegebietes die Waldflächen südwestlich und südöstlich von Neuhütten. Dieser Landschaftsraum wird von zwei zunächst parallel verlaufenden voneinander getrennten Höhenrücken geprägt, die sich nördlich von Hagenstein vereinigen. Die Felsrippen und Felsköpfe des Gebirgskamms überragen den umgebenden Schutt nur wenig. Die Höhenrücken sind größtenteils bewaldet mit einem hohen Anteil an altem Baumbestand. Die schmalen Bachtäler von Traunbach und Idarbach weisen hingegen Offenlandbereiche mit Wiesenflächen auf.

Die Züscher Hochmulde erstreckt sich südwestlich bis südöstlich von Züsch und liegt 200-250 m tiefer als die sie umgebenen Firstlinien der Gebirgszüge, wodurch am Rande der Mulde eine Steilstufe mit einem Höhenunterschied von 50-100 m besteht. Dabei sind Dreiviertel der Flächen bewaldet und nur im Bereich der Rodungsinseln für Siedlungsflächen befinden sich Grünlandflächen, die in den Höhenlagen in Borstgrasrasen übergehen.

Der sich südwestlich von Reinsfeld bis südwestlich von Bescheid erstreckende Osburger Hochwald ist ein durch Misch- und Nadelwälder geprägter Höhenrücken der durch tief eingeschnittene Kerbtäler gegliedert wird. Von der höchsten Erhebung, dem Rösterkopf 708 m ü. NN, senkt sich der Höhenrücken nach Nordosten auf 490 m ü. NN und nach Südwesten zum Ruwertal hin auf 390 m ü. NN ab. Auf sandigen Quarzit-Böden finden sich naturnahe Buchenwälder und auf den flachgründigen Böden der Süd- und Westhänge des Ruwertales sind Trockenwälder anzutreffen. Die Hangmulden mit Quellbächen sind nördlich von Schillingen und Kell von Moor- und Bruchwäldern bestanden. Die wenigen Offenlandbereiche und die Siedlungsflächen werden zumeist extensiv landwirtschaftlich genutzt und es finden sich Mager- und Feuchtwiesen sowie Borstgrasrasen.

Die Hermeskeiler Mulde erstreckt sich südöstlich von Hinzert-Pölert Richtung Osten über Rascheid, Geisfeld und Beuren bis zur nordöstlichen/östlichen Verbandsgemeindegrenze. Der Landschaftsraum stellt eine auf 450-500 m ü. NN gelegene muldenförmige Hochfläche dar, welche deutlich von den angrenzenden Quarzitrücken des Malborner und Osburger Hochwalds und dem Idarwald überragt wird. Durch die teilweise bis zu 150-250 m tief eingekerbten und windungsreichen Täler von Kleiner Dhron, Dhron und ihrer zahlreichen Nebengewässer ist der Landschaftsraum reich durch Rücken, Riedel und Quellmulden untergliedert. Im Bereich der schmalen Talsohlen der Hauptgewässer findet sich Grünlandnutzung während die steilen Kerbtalflanken mit Nadelforsten, Mischwald und bei Felsformationen teilweise mit Fels- und Trockenwald bewachsen sind. Die Hochfläche wiederum ist von Offenland geprägt und wird überwiegend ackerbaulich genutzt.

Die Keller Mulde ist eine Hochmulde von 500-550 m ü. NN und ist mit Ausnahme der Muldentäler der Oberläufe von Ruwer- und Lösterbachsystem, sowie dem Keller

Stausee nur schwach reliefiert. Bis auf den östlichen von Wald bestandenen Teil sind die Hochflächen des Naturraums ackerbaulich genutzt. Die extensiv genutzten Hänge, Quellmulden, Magergrünland, Heiden, Borstgrasrasen und ausgedehnten offenen Feuchtgebietsflächen sind für Vögel und Tagfalter besonders bedeutsam.

Der Osburger Hunsrück erstreckt sich im nordwestlichen Teil der Verbandsgemeinde südlich und nördlich von Naurath (Wald). Er stellt eine Hochfläche von 430-500 m ü. NN dar, die durch tief eingeschnittene Kerbtäler geprägt ist. Dabei werden diese steileren Talhänge und Bachauen überwiegend durch extensive Nutzungsformen wie Magergrünland etc. geprägt, während die Hochflächen hauptsächlich ackerbaulich genutzt werden.

In der nördlichen Verbandsgemeindespitze befinden sich die Leiwener Moselrandhöhen, die eine steil zur Mosel hin abfallende Randhöhe mit schluchtartig bis zu 200 m tief eingeschnittenen Talsystemen von Kleiner Dhron, Dhron und Fellerbach mit einem bewegten Relief darstellen. Sie sind fast vollständig bewaldet und während in den Bachtälern Trocken-/Felsenwald und Niederwald vorherrschen, finden sich außerhalb der Täler Nadel- und Mischwälder. Offenlandstrukturen sind nur in Form von schmalen Grünlandbändern innerhalb der Täler vorzufinden.

Der größte Teil des Gebietes des Verbandsgemeinde Hermeskeil nördlich einer Linie der Klafterberg-Abtei besteht aus schwach sandigem bis reinem Tonschiefer der Kaub-Schichten bzw. des Hunsrückschiefers und Wechsellagerungen aus stark sandigem Tonschiefer, quarzitischen Sandsteinen und Grauwackenschiefer (Zerf-Schichten). Im gesamten Verbandsgemeindegebiet ist das anstehende Gestein von einer unterschiedlich mächtigen (einige Dezimeter bis mehrere Meter) pleistozänen Hangschuttdecke aus Lösslehm und Fließerden mit Verwitterungsmaterialien aus Löss und Bims überlagert.

Die Verbandsgemeinde Hermeskeil weist durch die vorhandene Geologie einen hohen Oberflächenabfluss und somit ein weit verzweigtes Fließgewässersystem auf. Die größten der zahlreichen Gewässer sind die Kleine Dhron, die Wadrill, die Prims und der Lösterbach. Die Prims ist nur im Bereich der Primstalsperre Nonnweiler ein Gewässer 2. Ordnung, nördlich und südlich ist sie wie alle anderen Fließgewässer in der Verbandsgemeinde Hermeskeil ein Gewässer 3. Ordnung.

Von der Bodenfläche der Verbandsgemeinde Hermeskeil entfielen am 31. Dezember 2015

- 28,6 % auf Landwirtschaftsflächen (Anteil von 40,4 % in einer durchschnittlichen rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde der gleichen Größenklasse [10 000 bis 20 000 Einwohnerinnen und Einwohner am 31. Dezember 2015]),
- 57,9 % auf Waldflächen (Anteil von 45,3 % in einer durchschnittlichen rheinlandpfälzischen Verbandsgemeinde der gleichen Größenklasse),
 - 0,6 % auf Wasserflächen (Anteil von 1,1 % in einer durchschnittlichen rheinlandpfälzischen Verbandsgemeinde der gleichen Größenklasse),
- 12,6 % auf Siedlungs- und Verkehrsflächen (Anteil von 12,7 % in einer durchschnittlichen rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde der gleichen Größenklasse)

und

0,2 % auf sonstige Flächen (Anteil von 0,5 % in einer durchschnittlichen rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde der gleichen Größenklasse).

Der Anteil der Waldflächen in der Verbandsgemeinde Hermeskeil ist im Vergleich zum Anteil der Landwirtschaftsflächen wesentlich größer. Auch ist der dortige Anteil der Waldflächen größer als in einer durchschnittlichen rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde der gleichen Größenklasse. Der Anteil der Landwirtschaftsflächen in der Verbandsgemeinde Hermeskeil unterschreitet demgegenüber den Anteil der Landwirtschaftsflächen einer durchschnittlichen rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde der gleichen Größenklasse. Der Anteil der Siedlungs- und Verkehrsflächen in der Verbandsgemeinde Hermeskeil entsprich nahezu dem Anteil der Siedlungs- und Verkehrsflächen einer durchschnittlichen rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde der gleichen Größenklasse.

Die Verbandsgemeinde Hermeskeil hat als unmittelbare Nachbarn die Verbandsgemeinden Kell am See, Ruwer und Schweich an der Römischen Weinstraße im selben Landkreis sowie die Verbandsgemeinde Thalfang am Erbeskopf im Landkreis Bernkastel-Wittlich und die Verbandsgemeinde Birkenfeld im Landkreis Birkenfeld.

Darüber hinaus liegt die Verbandsgemeinde Hermeskeil an der rheinland-pfälzischsaarländischen Landesgrenze. Daraus resultieren jedoch keine Einschränkungen für eine Gebietsänderung der Verbandsgemeinde Saarburg. Ihre Gebietsänderung kann durch die Umsetzung verschiedener Neugliederungskonstellationen, die den Vorgaben und Zielen des Landesgesetzes über die Grundsätze der Kommunal- und Verwaltungsreform entsprechen, realisiert werden.

Das Relief der <u>Verbandsgemeinde Ruwer</u> ist durch eine markante Dreiteilung in Ruwertal, Hunsrück-Hochfläche und Hochwaldkamm geprägt. Es erstreckt sich von Norden nach Süden über die naturräumlichen Einheiten Mittleres Moseltal, Saar-Ruwer-Hunsrück sowie Hoch- und Idarwald.

Das zur Einheit Mittleres Moseltal gehörende Untere Ruwertal ist aufgrund seiner klimatischen Begünstigung vom Weinbau geprägt, der die sonnenexponierten steilen Hanglagen einnimmt. Der relativ breite Talboden wird auf der Schattenseite von bewaldeten Hängen begrenzt. Zum Teil sind ehemalige Flussterrassen als Verebnungsflächen vorhanden.

Die Einheit Saar-Ruwer-Hunsrück ist im Gebiet der Verbandsgemeinde Ruwer von weiten, durch vernässte Quellmulden gegliederte Rumpfflächen des Osburger Hunsrücks und der Pellinger Hochfläche geformt, deren Böden überwiegend landwirtschaftlich genutzt werden. Zwischen den beiden auf 400 bis 500 m ü.NN liegenden Hochflächen Osburger Hunsrück und Pellinger Hochfläche ist das Ruwerengtal mit steilen, niederwaldbestandenen Hängen eingeschnitten. Je nach Einfallsrichtung der geologischen Schichten hat sich die Ruwer ein enges Kerbtal geschaffen oder breitere Talauen ausgeräumt. Seitentäler gliedern die in 60 bis 80 m über dem Talgrund liegenden eiszeitlichen Flussterrassen.

Über der Hunsrück-Hochfläche erhebt sich in der Verbandsgemeinde Ruwer der Quarzitrücken des Osburger Hochwaldes, der im 708 m hohen Rösterkopf, dem

höchsten Punkt des Verbandsgemeindegebietes, kulminiert. Die basenarmen Böden sind fast vollständig bewaldet.

Der Hunsrück als Teil des Rheinischen Schiefergebirges wird von Gesteinen des Unterdevons aufgebaut. Dieser Gebirgsrumpf ist tektonisch in Sättel und Mulden gegliedert. Die intensive Verfaltung hat bei den weichen Tonsteinen zur Schieferung (Hunsrückschiefer), bei den morphologisch härteren Quarziten dagegen zum Zerbrechen in tiefreichende Längs- und Querklüfte geführt. Diese sind im Bereich der Sättel herauspräpariert, wobei der Osburger Hochwald vom Dhrontal-Quarzit der Siegen-Stufe aufgebaut wird. Seine Klüftigkeit führt zu einer hohen Grundwasserneubildungsrate von 150-200 mm pro Jahr. Die Hänge sind teilweise von mehrere Meter mächtigen pleistozänen Hangschuttdecken überlagert, in denen eine mäßige Versickerung stattfindet. Der lehmige Mittelschutt wirkt hierbei meist als Stauhorizont. An Schichtgrenzen zwischen Quarzit bzw. Hangschutt und Tonschiefer liegen Quellhorizonte. Die Hunsrück-Hochfläche entspricht den geologischen Mulden, in denen die jüngeren, morphologisch weicheren Tonschiefer (Hunsrückschiefer) anstehen. Dabei lassen sich die im Norden anstehenden, sehr reinen Tonschiefer der Kauber Schichten von den sandigeren Schiefern der Zerfer Schichten im Süden abgrenzen, die den Übergang zum Quarzit der Siegenstufe bilden. Die Wasserdurchlässigkeit des kompakten Tonschiefers ist sehr gering, so dass die Niederschläge überwiegend oberflächlich abfließen, was sich in einem stark verzweigten Gewässernetz äußert. Die Grundwasserneubildungsrate ist demgemäß mit unter 80 mm pro Jahr sehr gering, soweit nicht lokal eine tektonisch bedingte Zerklüftung auftritt. An wenigen Stellen finden sich Diabasgänge, d.h. gealterte Basalte aus dem Devon, die früher teilweise abgebaut wurden, wie z.B. im Steinbruch bei Gusterath.

Die Entwässerung im Verbandsgemeindegebiet erfolgt hauptsächlich durch die Ruwer zur Mosel, wobei die Riveris als wichtigster Nebenbach die Nordabdachung des Osburger Hochwalds entwässert. Die Ruwer ist ab Zerf (Verbandsgemeinde Kell am See), die Riveris ab der Talsperre als Gewässer 2. Ordnung qualifiziert. Alle anderen Bäche sind ihrer wasserwirtschaftlichen Bedeutung nach Gewässer 3. Ordnung. Durch eine Wasserscheide 2. Ordnung, die ungefähr dem Verlauf der Bundesstraße B 52 entspricht, ist das Einzugsgebiet des Feller Baches mit den Hochflächen von Thomm, Farschweiler und Lorscheid abgetrennt. Schmale Zonen entwässern am Westrand des Verbandsgemeindegebietes in den Olewiger Bach, am Südostrand zur Wadrill. Natürliche stehende Gewässer kommen im Verbandsgemeindegebiet nicht vor

Von der Bodenfläche der Verbandsgemeinde Ruwer entfielen am 31. Dezember 2015

- 33,1 % auf Landwirtschaftsflächen (Anteil von 40,4 % in einer durchschnittlichen rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde der gleichen Größenklasse [10 000 bis 20 000 Einwohnerinnen und Einwohner am 31. Dezember 2015]),
- 54,9 % auf Waldflächen (Anteil von 45,3 % in einer durchschnittlichen rheinlandpfälzischen Verbandsgemeinde der gleichen Größenklasse),
 - 0,6 % auf Wasserflächen (Anteil von 1,1 % in einer durchschnittlichen rheinlandpfälzischen Verbandsgemeinde der gleichen Größenklasse),

11,3 % auf Siedlungs- und Verkehrsflächen (Anteil von 12,7 % in einer durchschnittlichen rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde der gleichen Größenklasse)

und

0,1 % auf sonstige Flächen (Anteil von 0,5 % in einer durchschnittlichen rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde der gleichen Größenklasse).

In der Verbandsgemeinde Ruwer ist der Anteil der Waldflächen merklich größer als in einer durchschnittlichen rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde der gleichen Größenklasse. Die Verbandsgemeinde Ruwer hat auch einen deutlich größeren Anteil der Waldflächen im Vergleich zum Anteil der Landwirtschaftsflächen. Der Anteil der Landwirtschaftsflächen in der Verbandsgemeinde Ruwer unterschreitet den Anteil der Landwirtschaftsflächen einer durchschnittlichen rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde der gleichen Größenklasse. Etwas kleiner ist der Anteil der Siedlungs- und Verkehrsflächen einer durchschnittlichen rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde der gleichen Größenklasse.

An die Verbandsgemeinde Ruwer grenzen die Verbandsgemeinden Schweich an der Römischen Weinstraße, Hermeskeil, Kell am See, Konz und Trier-Land im selben Landkreis sowie die kreisfreie Stadt Trier an.

Das Gebiet der <u>Verbandsgemeinde Konz</u> lässt sich in vier naturräumliche Haupteinheiten unterteilen: Der Westen wird dem Mosel-Saargau zugeordnet, der Norden zählt zum Mittleren Moseltal, der zentrale Teil gehört der Haupteinheit Unteres Saartal an und der Osten hat Anteil am Naturraum Saar-Ruwer-Hunsrück.

Die Haupteinheit Mosel-Saargau setzt sich im Gebiet der Verbandsgemeinde Konz aus den Untereinheiten Nitteler Moseltal, Moselhochflächen und Saargau-Randhöhen zusammen. Das Nitteler Moseltal ist ein abwechslungsreich gestaltetes Tal mit Weitungen (bei Nittel und Grevenmacher/Igel) und Engstellen (z.B. bei Wellen). Die Nutzung ist durch Weinbau geprägt. Charakteristisch sind flächige Vorkommen von Halbtrockenrasen in oberen Hangpartien. Auf den Moselhochflächen dominiert Muschelkalk mit eingestreut anstehendem Keuper, teils großflächig überdeckt von Lehmen. Es handelt sich durchweg um gute Ackerböden. Weinbau findet in geschützten Seitentälern der Mosel statt. Der Waldanteil ist gering. Die Saargau-Randhöhen sind durch den Übergang von Muschelkalk zum Buntsandstein gekennzeichnet. In den hangoberen Bereichen ist die Ackernutzung bodenbedingt sehr erschwert. Infolgedessen dominiert hier oft Grünland, in günstig exponierten Lagen auch Weinbau. Die Unterhänge sind dagegen ackerbaulich gut zu nutzen. Infolgedessen herrscht nur in den Tälern von Mannebach und Mausbach Grünlandnutzung vor. Der Nordteil der Einheit weist in der Verbandsgemeinde Konz einen relativ hohen Waldanteil auf.

Das Mittlere Moseltal ist im Verbandsgemeindegebiet Konz mit den Untereinheiten Trierer Moseltal und Tarforster Plateau vertreten. Im Trierer Moseltal schuf die Mosel begünstigt durch die geringe Widerstandskraft des Buntsandsteins ein weites Sohlental, das – sofern nicht schon durch die stark angewachsenen Siedlungsflächen eingenommen – durch Ackerbau, auch Sonderkulturanbau, geprägt wird. Die Hänge am Klosterberg bei Karthaus werden weinbaulich genutzt oder sind bewaldet. Das

Tarforster Plateau ragt nur randlich mit den Obstwiesen des Löllbergs in das Gebiet der Verbandsgemeinde Konz.

Das den zentralen Teil des Verbandsgemeindegebietes bildende Untere Saartal wird in die Untereinheiten Saarburger Wald, Ayler Umlauftal, Kommlinger Umlauftal und Irsch-Wiltinger-Hunsrückrand getrennt. Der Saarburger Wald wird im Verbandsgemeindegebiet durch einen teilweise markant gefirsteten Höhenrücken aus Buntsandstein mit Muschelsandsteinauflage geprägt und ist fast vollständig bewaldet. Das Avler Umlauftal umfasst eine sehr markante frühere Schlinge der Saar bei Wawern und den heute noch durchflossenen Wiltinger Saarbogen. Der Talboden wird bis auf Randbereiche ausschließlich als Grünland genutzt. Die Ayler Kuppe und die Kuppe Oberster Wald sind vollständig bewaldet. Das Kommlinger Umlauftal gilt als früheres Umlauftal der Mosel. Hier wiederholen sich die Nutzungsmuster des Ayler Umlauftales. Der Talboden ist mit Ausnahmen der Talwasserscheide zwischen Oberemmel und Krettnach überwiegend als Grünland genutzt. In der Talrand- und untersten Hangzone herrscht teils Feldbau teils Grünland vor. Sonst sind die Hänge bei geeigneter Exposition weinbaulich genutzt, andernfalls bewaldet oder - wie bei Konz - durch Streuobstwiesen geprägt. Der Irsch-Wiltinger Hunsrückrand ist in der Verbandsgemeinde Konz geprägt durch Tonschiefer, in den Hunsrückbäche tiefe Kerbtäler erodiert haben. Da die hiesigen Seitentäler der Saar klimatisch noch günstig beeinflusst werden, ist an den unteren Talabschnitten Weinbau möglich. Ansonsten sind landwirtschaftliche Flächen von untergeordneter Bedeutung mittlerweile auch zunehmend aufgegeben. Das daher relativ geschlossene Waldgebiet des Wiltinger Waldes wird in wesentlichen Teilen noch durch Niederwälder geprägt.

Schließlich bilden Randbereiche des Saar-Ruwer-Hunsrücks den Ostteil der Verbandsgemeinde Konz. Die Pellinger Hochflächen sind nicht bewaldet und werden bis auf die Talmulden ackerbaulich oder intensiv als Grünland genutzt. Dagegen hebt sich der südlich anschließende, überwiegend bewaldete Saar-Hunsrück klar ab, der in seinem Charakter mit dem Irsch-Wiltinger Hunsrückrand vergleichbar ist.

Der Gesteinsaufbau im Gebiet der Verbandsgemeinde Konz ist sehr vielschichtig und durch krasse Gegensätze geprägt. Mosel und Saar haben die Geologie des Verbandsgemeindegebietes stark geprägt. Der Osten des Verbandsgemeindegebietes (östlich einer Linie Krönen-Saarburg) gehört zum Rheinischen Schiefergebirge mit anstehenden Tonschiefern des Unterdevons, in die Diabasgänge eingeschlossen sind. Im Westen des Verbandsgemeindegebietes (westlich einer Linie Wasserliesch-Onsdorf) liegt Muschelkalk der unteren, mittleren und oberen Schichten vor. Dieser ist ebenso wie der östlich anschließende mittlere und obere Buntsandstein, der teilweise von Muschelkalkkuppen durchzogen wird, in das Zeitalter des Trias zu ordnen.

Hauptgewässer im Gebiet der Verbandsgemeinde Konz sind Mosel und Saar. Beide Flüsse sind als Bundeswasserstraßen Gewässer I. Ordnung und unter verkehrstechnischen Gesichtspunkten ausgebaut. Alle übrigen Gewässer sind Gewässer III. Ordnung. Das Gebiet zwischen beiden Flüssen wird vom Mannebach entwässert, der ab Tawern Albach genannt wird. Der Bach entspringt süd-westlich von Saarburg und mündet bei Wasserliesch in die Mosel. Bei Tawern mündet der Mausbach, der südlich von Onsdorf entspringt, in den Albach ein. Wichtige Nebenflüsse der Saar im Osten des Verbandsgemeindegebietes sind der Konzer Bach, der Praveltsbach und der Oberemmeler Bach. Von Westen fließt mit dem Weyerbach nur ein wichtiges Neben-

gewässer aus dem Wawerner Bruch der Saar zu. Der Ostrand des Gemeindegebietes bei Pellingen wird vom Olewiger Bach (auch Altbach) entwässert, dessen Quelle sich südöstlich von Pellingen befindet. Der Bach mündet im Stadtgebiet von Trier in die Mosel. Gleiches gilt für den Menscherbach im Nordosten des Verbandsgemeindegebietes. Natürlich stehende Gewässer gibt es in der Verbandsgemeinde Konz abgesehen von kleinen Tümpeln nicht.

Von der Bodenfläche der Verbandsgemeinde Konz entfielen am 31. Dezember 2015

- 39,3 % auf Landwirtschaftsflächen (Anteil von 47,1 % in einer durchschnittlichen rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde der gleichen Größenklasse [20 000 bis 50 000 Einwohnerinnen und Einwohner am 31. Dezember 2015]),
- 42,2 % auf Waldflächen (Anteil von 37,9 % in einer durchschnittlichen rheinlandpfälzischen Verbandsgemeinde der gleichen Größenklasse),
- 1,6 % auf Wasserflächen (Anteil von 1,4 % in einer durchschnittlichen rheinlandpfälzischen Verbandsgemeinde der gleichen Größenklasse),
- 16,4 % auf Siedlungs- und Verkehrsflächen (Anteil von 13,1 % in einer durchschnittlichen rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde der gleichen Größenklasse)

und

0,5 % auf sonstige Flächen (Anteil von 0,5 % in einer durchschnittlichen rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde der gleichen Größenklasse).

In der Verbandsgemeinde Konz ist der Anteil der Waldflächen etwas größer als der Anteil der Waldflächen in einer durchschnittlichen rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde dergleichen Größenklasse. Der Anteil der Waldflächen in der Verbandsgemeinde Konz überwiegt den dortigen Anteil der Landwirtschaftsflächen geringfügig. Die Verbandsgemeinde Konz hat einen kleineren Anteil der Landwirtschaftsflächen als eine durchschnittliche rheinland-pfälzische Verbandsgemeinde der gleichen Größenklasse. In der Verbandsgemeinde Konz ist der Anteil der Siedlungs- und Verkehrsflächen größer als in einer durchschnittlichen rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde der gleichen Größenklasse.

Die Verbandsgemeinde Konz hat als unmittelbare Nachbarn die Verbandsgemeinden Saarburg, Kell am See, Trier-Land und Ruwer im selben Landkreis sowie die kreisfreie Stadt Trier.

Die Verbandsgemeinde Konz stößt zudem an die rheinland-pfälzisch-luxemburgische Landesgrenze an. Daraus resultieren jedoch keine Einschränkungen für eine Gebietsänderung der Verbandsgemeinde Konz. Ihre Gebietsänderung kann durch die Umsetzung verschiedener Neugliederungskonstellationen, die den Vorgaben und Zielen des Landesgesetzes über die Grundsätze der Kommunal- und Verwaltungsreform entsprechen, realisiert werden.

Das <u>Gebiet der Verbandsgemeinde Saarburg</u> hat Anteil an der naturräumlichen Haupteinheit Saar-Ruwer-Hunsrück (Hunsrück) mit den Untereinheiten Orscholz-Tabener Riegel, Saarhölzbacher Engtal und Saar-Hunsrück, der naturräumlichen

Haupteinheit Unteres Saartal (Moseltal) mit den Untereinheiten Saarburger Wald, Saarburger Talweitung, Ayler Umlauftal und Irsch-Wiltinger Hunsrückrand sowie der naturräumlichen Haupteinheit Mosel-Saar-Gau und Ostluxemburger Gutland (Gutland) mit den Untereinheiten Moselhochflächen, Perl-Wincheringer Riedel, Nitteler Moseltal, Saargau-Randhöhen und Freudenburger Muschelkalkplatte.

Ein großer Teil der Verbandsgemeinde Saarburg gehört zum südlichen Gutland, das im Bereich des Mosel-Saargaus vom Obermoseltal mit seinen Hochflächen geprägt wird. Der Gesteinsuntergrund wird von Muschelkalk und Keuper gebildet. Starke tektonische Tätigkeit hat die Schichten vielfach zerbrochen und gegeneinander versetzt. Das Relief wird durch die gewellten, in Nord-Süd-Richtung verlaufenden Hochflächen mit einer Höhe von rund 400 m ü. NN bestimmt, die zu den Randhöhen des Moseltals auf ca. 250 bis 280 m ü. NN abfallen. Das Obermoseltal ist ein teils breitsohliges und teils steilwandiges, enges Tal, mit einem stark mäandrierten Abschnitt bei Palzem. Die Seitentäler der Mosel ziehen sich als enge Kerbtäler in die angrenzenden Hochflächen. Im Südwesten wird der Perl-Wincheringer Riedel vom Nitteler Moseltal und den Moselhochflächen begrenzt. Es handelt sich um eine in Richtung Remicher Talweitung geneigte, mehrfach gestufte Terrassentreppe der Mosel.

Nach Osten werden die Moselhochflächen durch die Saargau-Randhöhen begrenzt, die im Norden durch den Übergang vom Muschelkalk zum Buntsandstein gekennzeichnet sind. Von den Saargau-Randhöhen, die sich von Süden nach Norden von 400 m auf 300 m ü. NN absenken, sind steile, nach Osten exponierte Hänge in die Täler der Leuk und des Mannebachs gerichtet. Östlich der Saargau-Randhöhen schließt sich über eine schmale Verbindung zum restlichen Mosel-Saar-Gau die Freudenburger Muschelkalkplatte an, die eine isolierte Muschelkalk-Hochfläche bildet. Diese ist durch mehrere Quellmulden und teilweise schluchtartig eingeschnittene Täler gegliedert, die über die Leuk in Richtung Saar entwässern.

Im Unteren Saartal liegt das Gebiet der Verbandsgemeinde Saarburg großflächig im Naturraum Moseltal, als natürliche Fortsetzung des Mittleren Moseltals zwischen der Saarmündung bei Konz und dem Austritt der Saar aus dem Saarhölzbacher Quarzitengtal bei Serrig. Das Tal ist aus Hunsrückschiefern angelegt, die auch den östlichen Randbereich und die angrenzenden Hochflächen des Saar-Ruwer-Hunsrücks aufbauen. Am westlichen Talrand verläuft zwischen den Saargau-Randhöhen und dem Saartal der Saarburger Wald als schmaler bewaldeter Höhenrücken mit Kuppenhöhen von über 360 m ü. NN. Er bildet den in Süd-Nord-Richtung verlaufenden Ostrand der Trier-Luxemburger Triasmulde. Diese wurde aufgrund der intensiven Heraushebung am Hunsrückrand stark tektonisch beansprucht. Den geologischen Untergrund bildet Vogesensandstein, wobei im Nordteil jüngere Muschelkalksedimente auflagern. Im Südosten reicht der Saarburger Wald bei Kastel-Staadt bis an die Saar. Im Süden liegen das tief eingeschnittene Leuktal und zahlreiche enge und steile Seitentäler sowie markante Sandsteinfelsen, die teilweise mit Trockenwäldern verzahnt sind.

Nördlich ihres Durchbruchstals im Saarhölzbacher Engtal verbreitet sich die Saar in der Saarburger Talaufweitung. Ihr Relief wird durch die Zuflüsse aus dem Hunsrück in die Saar geprägt. Die dadurch bedingten Zerschneidungen der Mittel- und Hauptterrassen sind bei Serrig, Beurig und Irsch als breite Verengungen ausgeprägt. Deshalb werden die Terrassenflächen von Sedimenten der Saar und Decklehmen in unter-

schiedlicher Mächtigkeit überzogen, während die Zuflüsse bis ins Devon eigetieft sind. Das daran nördlich anschließende Ayler Umlauftal wird durch einen häufigen Wechsel von Exposition und Hangneigung, verschiedene Gesteins- und Bodentypen sowie starke kleinklimatische Unterschiede geprägt.

Am Irsch-Wiltinger Hunsrückrand wird der östliche Randbereich des Saartales von sehr steilen Tonschiefer- und Grauwackenhängen begrenzt, die mit schmalen, teilweise offen auftretenden Rippen des Dhroner Quarzits durchsetzt sind. Die Hänge erreichen Höhen bis über 400 m ü. NN, in die von den Hunsrückbächen zahlreiche, tiefe Erosionskerben eingeschnitten wurden.

Einen geringeren Anteil hat das Verbandsgemeindegebiet am Saar-Ruwer-Hunsrück, der sich östlich des Saartals befindet. Hier durchbricht die Saar im äußersten Südwesten der Einheit die quarzitischen Ausläufer des Osburger Hochwaldes in einem steilwandigen, bis 300 m tief eingeschnittenen Kerbtal. In unmittelbarer Nähe zum Durchbruch lagert auf dem Faltenrumpf des Taunusquarzits eine geringe, teilweise konglomeratische Sandsteindecke. Im restlichen nordöstlichen Teil wird der unterdevonische Hunsrückschiefer aus mit Quarzitrippen und Quarzgängen durchzogenen Schichten aufgebaut.

Im Südwesten befindet sich mit dem Orscholz-Tabener Riegel auf 415 m bis 450 m ü. NN eine aus Taunusquarzit aufgebaute Hochfläche, deren Mulden und Senken Reste der Buntsandsteindecke aufweisen. Nach Süden und Osten erfolgt der Übergang in das 200 m tiefer gelegene Saartal über eine scharfe Hangoberkante mit zahlreichen markanten Felsbildungen und Blockhalden wie beispielsweise am sehr steil zur Saar abfallenden Maunert. Auf der Hochfläche befinden sich flache, vernässte Quellmulden, die in Richtung Saar entwässern und sich im Unterlauf tief in den Quarzitriegel eingeschnitten haben.

Östlich des Orscholz-Tabener-Riegels liegt das Saarhölzbacher Engtal. Hier verläuft die Saar in einem nord-süd-verlaufenden, engen Durchbruchstal durch einen Quarzitausläufer des Hochwaldes, mit teilweise 300 m Höhenunterschied von der Talsohle bis zur Hangoberkante.

Der östliche Rand der Verbandsgemeinde Saarburg liegt im Bereich der Hochfläche des Saar-Hunsrücks, der westlich und nördlich mit der 400 m-Linie an die Grenze zu den Nachbareinheiten des Unteren Saartals zusammenfällt. Die Hochfläche zeichnet sich durch einen häufigen Gesteinswechsel von Quarzit, Schiefer und Buntsandstein aus.

Hauptgewässer des Gebietes der Verbandsgemeinde Saarburg sind Mosel und Saar. Ferner fließt die Leuk durch die Verbandsgemeinde Saarburg. Mosel und Saar sind Gewässer I. Ordnung. Die Leuk ist ein Gewässer II. Ordnung. Alle übrigen Gewässer im Verbandsgemeindegebiet sind Gewässer III. Ordnung. Natürliche Stillgewässer liegen in der Verbandsgemeinde Saarburg mit Ausnahme von Tümpeln nicht vor.

Von der Bodenfläche der Verbandsgemeinde Saarburg entfielen am 31. Dezember 2015

46,8 % auf Landwirtschaftsflächen (Anteil von 47,1 % in einer durchschnittlichen rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde der gleichen Größenklasse [20 000 bis 50 000 Einwohnerinnen und Einwohner am 31. Dezember 2015]),

- 40,0 % auf Waldflächen (Anteil von 37,9 % in einer durchschnittlichen rheinlandpfälzischen Verbandsgemeinde der gleichen Größenklasse),
 - 1,3 % auf Wasserflächen (Anteil von 1,4 % in einer durchschnittlichen rheinlandpfälzischen Verbandsgemeinde der gleichen Größenklasse),
- 11,7 % auf Siedlungs- und Verkehrsflächen (Anteil von 13,1 % in einer durchschnittlichen rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde der gleichen Größenklasse)

und

0,3 % auf sonstige Flächen (Anteil von 0,5 % in einer durchschnittlichen rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde der gleichen Größenklasse).

In der Verbandsgemeinde Saarburg ist der Anteil der Landwirtschaftsflächen etwas kleiner als der Anteil der Landwirtschaftsflächen in einer durchschnittlichen rheinlandpfälzischen Verbandsgemeinde dergleichen Größenklasse. Der Anteil der Waldflächen in der Verbandsgemeinde Saarburg ist demgegenüber etwas größer als der Anteil der Waldflächen in einer durchschnittlichen rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde dergleichen Größenklasse. Dennoch überwiegt der Anteil der Landwirtschaftsflächen in der Verbandsgemeinde Saarburg den dortigen Anteil der Waldflächen. In der Verbandsgemeinde Saarburg ist der Anteil der Siedlungs- und Verkehrsflächen kleiner als in einer durchschnittlichen rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde der gleichen Größenklasse.

Die Verbandsgemeinde Saarburg hat als unmittelbare Nachbarn die Verbandsgemeinden Kell am See und Konz im selben Landkreis.

Ferner liegt die Verbandsgemeinde Saarburg sowohl an der rheinland-pfälzischluxemburgischen als auch der rheinland-pfälzisch-saarländischen Landesgrenze. Daraus resultieren jedoch keine Einschränkungen für eine Gebietsänderung der Verbandsgemeinde Saarburg. Ihre Gebietsänderung kann durch die Umsetzung verschiedener Neugliederungskonstellationen, die den Vorgaben und Zielen des Landesgesetzes über die Grundsätze der Kommunal- und Verwaltungsreform entsprechen, realisiert werden.

Was die <u>Kriterien der landschaftlichen und topografischen Gegebenheiten und der geografischen Lage</u> anbelangt, passen die Verbandsgemeinden Kell am See und Hermeskeil besser als die Verbandsgemeinden Kell am See und Konz, die Verbandsgemeinden Kell am See und Ruwer und die Verbandsgemeinden Kell am See und Saarburg zusammen.

Größenverhältnisse

Bei Zusammenschlüssen der Verbandsgemeinde Kell am See mit Nachbarverbandsgemeinden ergeben sich die folgenden Größenverhältnisse:

	Zusammen-	Zusammen-	Zusammen-	Zusammen-
	schluss der Ver-	schluss der Ver-	schluss der Ver-	schluss der Ver-
	bandsgemeinde	bandsgemeinde	bandsgemeinde	bandsgemeinde
	n Kell am See			
	und Hermeskeil	und Konz	und Ruwer	und Saarburg
Einwohnerzahl auf der Grundlage der Daten des Statisti-	24 223	40 588	27 500	31 086

schen Landesamtes Rheinland-Pfalz zum Stichtag des 30. Juni 2009				
Einwohnerzahl auf der Grundlage der Daten des Statisti- schen Landesamtes Rheinland-Pfalz zum Stichtag des 31. Dezember 2015	25 237	40 888	27 506	32 530
Fläche in Quadratki- lometern	305,65	290,39	286,76	359,29
Zahl der Ortsge- meinden	26	25	33	29

Den Bewertungen des Herrn Professors Dr. Junkernheinrich für das Kriterium der Einwohnerzahl zum Stichtag des 30. Juni 2009 bei seinen Untersuchungen zur Neugliederung von verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden im Rahmen der Kommunal- und Verwaltungsreform zufolge werden die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kell am See und Hermeskeil und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kell am See und Ruwer jeweils sehr gut (fünf Punkte) und die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kell am See und Saarburg gut (vier Punkte) bewertet. Die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kell am See und Konz hat Herr Prof. Dr. Junkernheinrich nicht untersucht und bewertet. Der Bewertungsregel des Herrn Professors Dr. Junkernheinrich für das Kriterium der Einwohnerzahl zufolge wird jedoch die Einwohnerzahl der Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kell am See und Konz schlechter bewertet als die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kell am See und Hermeskeil, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kell am See und Ruwer und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kell am See und Saarburg.

Beim <u>Kriterium der Einwohnerzahl zum Stichtag des 31. Dezember 2015</u> werden die fünf Neugliederungskonstellationen wie beim Kriterium der Einwohnerzahl zum Stichtag des 30. Juni 2009 bewertet.

Eine rheinland-pfälzische Verbandsgemeinde hatte im Durchschnitt zum Stichtag des 30. Juni 2009 14 499 EW (2 363 359 EW in 163 Verbandsgemeinden) und zum Stichtag des 31. Dezember 2015 16 017 EW (2 402 535 EW in 150 Verbandsgemeinden).

Was das <u>Kriterium der Fläche</u> anbelangt, werden nach den Bewertungen des Herrn Professors Dr. Junkernheinrich bei seinen Untersuchungen zur Neugliederung von verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden im Rahmen der Kommunal- und Verwaltungsreform die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kell am See und Ruwer mittelmäßig (drei Punkte) und die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kell am See und Hermeskeil relativ schlecht (zwei Punkte) bewertet. Die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kell am See und Saarburg erhält die schlechtmöglichste Bewertung (null Punkte). Eine Untersuchung und Bewertung des Herrn Professors Dr. Junkernheinrich betreffend die Neugliederungskonstel-

lation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kell am See und Konz ist nicht erfolgt. Orientiert an der Methodik des Herrn Professors Dr. Junkernheinrich für das Kriterium der Fläche, die er bei seinen Untersuchungen zu Neugliederungen von verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden im Rahmen der Kommunal- und Verwaltungsreform angelegt hat, kann jedoch davon ausgegangen werden, dass diese Neugliederungskonstellation, die sich auf 290,39 qkm erstreckt und mithin deutlich größer ist als das Gebiet der bisherigen Verbandsgemeinde Kell am See, mittelmäßig zu bewerten ist.

Eine rheinland-pfälzische Verbandsgemeinde hatte im Durchschnitt zum Stichtag des 30. Juni 2009 eine Fläche von 105,66 qkm und zum Stichtag des 31. Dezember 2015 eine Fläche von 115,52 qkm. Infolge der Gebietsänderungen von verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden ab dem Jahr 2009 ist die durchschnittliche Fläche einer rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde etwas größer geworden. An der Bewertung des Kriteriums der Fläche der Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kell am See und Hermeskeil, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kell am See und Ruwer und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kell am See und Ruwer und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kell am See und Saarburg ändert sich dadurch nichts.

Die Zahlen der Ortsgemeinden der Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kell am See und Hermeskeil, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kell am See und Konz, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kell am See und Ruwer und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kell am See und Saarburg liegen jeweils über der Zahl der Ortsgemeinden einer durchschnittlichen rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde (14 Ortsgemeinden zum Stichtag des 30. Juni 2009 und 15 Ortsgemeinden zum Stichtag des 31. Dezember 2015). Dabei überschreitet die Zahl der Ortsgemeinden der Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kell am See und Hermeskeil die Zahl der Ortsgemeinden einer durchschnittlichen rheinlandpfälzischen Verbandsgemeinde zum Stichtag des 30. Juni 2009 jeweils um 12 Ortsgemeinden und zum Stichtag des 31. Dezember 2015 jeweils um 11 Ortsgemeinden, die Zahl der Ortsgemeinden der Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kell am See und Konz die Zahl der Ortsgemeinden einer durchschnittlichen rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde zum Stichtag des 30. Juni 2009 jeweils um 11 Ortsgemeinden und zum Stichtag des 31. Dezember 2015 jeweils um 10 Ortsgemeinden, die Zahl der Ortsgemeinden der Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kell am See und Ruwer die Zahl der Ortsgemeinden einer durchschnittlichen rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde zum Stichtag des 30. Juni 2009 jeweils um 19 Ortsgemeinden und zum Stichtag des 31. Dezember 2015 jeweils um 18 Ortsgemeinden und die Zahl der Ortsgemeinden der Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kell am See und Saarburg die Zahl der Ortsgemeinden einer durchschnittlichen rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde zum Stichtag des 30. Juni 2009 um 15 Ortsgemeinden und zum Stichtag des 31. Dezember 2015 jeweils um 14 Ortsgemeinden.

Die <u>Einwohnerzahlen in den Jahren 2025 und 2035</u> sowie die <u>Entwicklung der Einwohnerzahlen bis zu den Jahren 2025 und 2035</u> stellen sich für die Verbandsgemeinden Kell am See, Hermeskeil, Konz, Ruwer und Saarburg sowie für die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kell am See und Hermeskeil, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kell am See und Konz, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kell am See und Ruwer und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kell am See und Saarburg wie folgt dar:

	Verbandsgemeinde	Verbandsgemeinde	Verbandsgemeinde	Verbandsgemeinde	Verbandsgemeinde
	Kell am See	Hermeskeil	Konz	Ruwer	Saarburg
Einwohnerzahl 2013	9 426	14 599	31 063	17 981	22 575
Einwohnerzahl 2025	9 004	13 951	31 741	18 377	24 689
Veränderung	-422	-648	+678	+396	+2 144
gegenüber 2013	(-4,48 %)	(-4,44 %)	(+2,18 %)	(+2,20 %)	(+9,50%)
Einwohnerzahl 2013	9 426	14 599	31 063	17 981	22 575
Einwohnerzahl 2035	8 647	13 193	30 835	17 967	25 181
Veränderung	-779	-1 406	-228	-14	+2 606
gegenüber 2013	(-8,26 %)	(-9,63 %)	(-0,73 %)	(-0,08 %)	(+11,54 %)
Einwohnerzahl 31. Dezember 2015	9 335	15 902	31 553	18 171	23 195
Einwohnerzahl 2025	9 004	13 951	31 741	18 377	24 689
Veränderung	-331	-1 951	+188	+206	+1 494
gegenüber dem 31. Dezember 2015	(-3,55 %)	(-12,27 %)	(+0,60 %)	(+1,13 %)	(+6,44 %)
Einwohnerzahl 31. Dezember 2015	9 335	15 902	31 553	18 171	23 195
Einwohnerzahl 2035	8 647	13 193	30 835	17 967	25 181
Veränderung	-688	-2 709	-718	-204	+1 986
gegenüber dem 31. Dezember 2015	(-7,37 %)	(-17,04 %)	(-2,28 %)	(-1,12 %)	(+8,56 %)

Zusammen-	Zusammen-	Zusammen-	Zusammen-
schluss	schluss	schluss	schluss
der Verbands meinden Kell See und Her-	am meinden Kell am	der Verbandsge- meinden Kell am	der Verbandsge- meinden Kell am

	meskeil	See und Konz	See und Ruwer	See und Saarburg
Einwohnerzahl 2013	24 025	40 489	27 407	32 001
Einwohnerzahl 2025	22 955	40 745	27 381	33 693
Veränderung	-1 070	+256	-26	+1 692
gegenüber 2013	(-4,45 %)	(+0,63 %)	(-0,09%)	(+5,29 %)
Einwohnerzahl 2013	24 025	40 489	27 407	32 001
Einwohnerzahl 2035	21 840	39 482	26 614	33 828
Veränderung	-2 185	-1 007	-793	+1 827
gegenüber 2013	(-9,09 %)	(-2,49 %)	(-2,89 %)	(+5,71 %)
Einwohnerzahl 31. Dezember 2015	25 237	40 888	27 506	32 530
Einwohnerzahl 2025	22 955	40 745	27 381	33 693
Veränderung gegenüber dem 31. Dezember 2015	-2 282 (-9,04 %)	-143 (-0,35 %)	-125 (-0,45 %)	+1 163 (+3,58 %)
Einwohnerzahl 31. Dezember 2015	25 237	40 888	27 506	32 530
Einwohnerzahl 2035	21 840	39 482	26 614	33 828
Veränderung	-3 397	-2 208	-892	+1 298
gegenüber dem 31. Dezember 2015	(-13,46 %)	(-11,05 %)	(-3,24 %)	(+3,99 %)

Danach werden in den Jahren 2025 und 2035 die Einwohnerzahlen der Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kell am See und Hermeskeil, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kell am See und Ruwer und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kell am See und Saarburg jeweils deutlich über dem in § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KomVwRGrG geregelten Schwellenwert von 12 000 EW und die Einwohnerzahlen der Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kell am See und Hermeskeil, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kell am See und Ruwer und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kell am See und Saarburg wesentlich bzw. die Einwohnerzahl der Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kell am See und Saarburg wesentlich bzw. die Einwohnerzahl der Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kell am See und Konz unter der Einwohnerzahl der einwohnerstärksten Verbandsgemeinde in Rheinland-Pfalz (Verbandsgemeinde Montabaur

mit 38 667 EW zum Stichtag des 30. Juni 2009 und Verbandsgemeinde Rhein-Selz mit 40 768 EW zum Stichtag des 31. Dezember 2015 sowie mit 41 246 EW im Jahr 2025 und mit 40 553 EW im Jahr 2035 nach den Ergebnissen der Vierten kleinräumigen Bevölkerungsvorausberechnung für die verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden [Basisjahr 2013]) liegen.

Die Neugliederungskonstellationen, deren Einwohnerzahlen in den Jahren 2025 und 2035 die prognostizierte durchschnittliche Einwohnerzahl einer rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde um mindestens 50 v. H. überschreiten, werden am besten bewertet. Eine schlechtere Bewertung erhalten die Neugliederungskonstellationen mit Einwohnerzahlen in den Jahren 2025 und 2035 zwischen der prognostizierten durchschnittlichen Einwohnerzahl und der um 50 v. H. erhöhten prognostizierten durchschnittlichen Einwohnerzahl einer rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde. Am schlechtesten werden die Neugliederungskonstellationen mit Einwohnerzahlen in den Jahren 2025 und 2035 unter der prognostizierten durchschnittlichen Einwohnerzahl einer rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde bewertet. Nach der Vierten kleinräumigen Bevölkerungsvorausberechnung des Statistischen Landesamtes Rheinland-Pfalz für die verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden (Basisjahr 2013) werden durchschnittliche Einwohnerzahlen einer rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde von 15 535 EW im Jahr 2025 und von 14 901 EW im Jahr 2035 prognostiziert. Demzufolge liegen die um 50 v. H. erhöhten durchschnittlichen Einwohnerzahlen einer rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde bei 23 303 EW im Jahr 2025 und bei 22 352 EW im Jahr 2035.

Auf dieser Basis erhalten hinsichtlich der Einwohnerzahl im Jahr 2025 sowie hinsichtlich der Einwohnerzahl im Jahr 2035 die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kell am See und Ruwer, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kell am See und Konz und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kell am See und Saarburg jeweils die beste Bewertung und die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kell am See und Hermeskeil eine mittelmäßige Bewertung.

Bei der <u>demografischen Entwicklung bis zu den Jahren 2025 und 2035</u> werden die Neugliederungskonstellationen um so besser bewertet, je geringer die Veränderungen der Einwohnerzahlen sind.

Mithin werden hinsichtlich der demografischen Entwicklung bis zum Jahr 2025 die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kell am See und Ruwer am besten und in absteigender Reihenfolge die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kell am See und Konz, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kell am See und Hermeskeil und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kell am See und Saarburg schlechter bewertet und hinsichtlich der demografischen Entwicklung bis zum Jahr 2035 die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinde Kell am See und Konz am besten und in absteigender Reihenfolge die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kell am See und Saarburg und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kell am See und Hermeskeil schlechter bewertet.

Raumordnung

Nach dem Landesentwicklungsprogramm IV sind die Oberzentren Standorte oberzentraler Einrichtungen und Verknüpfungspunkte im System der großräumigen Verkehrsachsen.

Das Landesentwicklungsprogramm IV sieht zudem vor, dass Gemeinden, die allein für einen Verflechtungsbereich (Mittelbereich) eine vollständige Versorgung der mittelzentralen Funktionen leisten, als Mittelzentren ausgewiesen werden (monozentrale Mittelbereiche mit Mittelzentren). Leisten innerhalb eines Mittelbereichs mehrere zentrale Orte der mittel- und oberzentralen Stufe (Mittel- und Oberzentren) einen Beitrag zur mittelzentralen Versorgung, so handelt es sich um einen mittelzentralen Verbund kooperierender Zentren (Mittelbereiche mit kooperierenden Mittel- und Oberzentren).

Wie sich aus dem Landesentwicklungsprogramm IV ferner ergibt, haben Grundzentren in besonderem Maße zur Sicherung der Nahversorgung beizutragen.

Zentrale Orte sind

- in der Verbandsgemeinde Kell am See die Ortsgemeinden Kell am See und Zerf (Grundzentren),
- in der Verbandsgemeinde Hermeskeil die Ortsgemeinde Stadt Hermeskeil (Mittelzentrum),
- in der Verbandsgemeinde Ruwer die Ortsgemeinde Waldrach (Grundzentrum),
- in der Verbandsgemeinde Konz die Ortsgemeinde Stadt Konz (Mittelzentrum) und
- in der Verbandsgemeinde Saarburg die Ortsgemeinde Wincheringen (Grundzentrum) und die Stadt Saarburg (Mittelzentrum).

Bei den Ortsgemeinden Kell am See und Zerf (Verbandsgemeinde Kell am See) sowie der Ortsgemeinde Waldrach (Verbandsgemeinde Ruwer) handelt es sich um Grundzentren mit monozentralem Nahbereich. Grundzentren mit monozentralem Nahbereich halten allein grundzentrale Einrichtungen vor und stellen den Schwerpunkt der Grundversorgung für den zugehörigen Nahbereich dar.

Zum Nahbereich des Grundzentrums der Ortsgemeinde Kell am See gehören die Ortsgemeinden Heddert, Kell am See, Mandern, Schillingen und Waldweiler. Dem Nahbereich des Grundzentrums der Ortsgemeinde Zerf sind die Ortsgemeinden Baldringen, Greimerath, Hentern, Lampaden, Paschel, Schömerich, Vierherrenborn und Zerf zuzuordnen. Den Nahbereich des Grundzentrums der Ortsgemeinde Waldrach bildet das Gebiet der Verbandsgemeinde Ruwer. Der Nahbereich Hermeskeil ist das Gebiet der Verbandsgemeinde Hermeskeil. Die grundzentralen Funktionen hat das Mittelzentrum Stadt Hermeskeil. Der Nahbereich Konz ist das Gebiet der Verbandsgemeinde Konz. Die grundzentralen Funktionen hat das Mittelzentrum Stadt Konz. Zum Nahbereich des Grundzentrums der Ortsgemeinde Wincheringen gehören die Ortsgemeinden Wincheringen und Palzem. Dem Nahbereich Saarburg sind die Ortsgemeinden Ayl, Fisch, Freudenburg, Irsch, Kastel-Staadt, Kirf, Mannebach, Ockfen, Stadt Saarburg, Schoden, Serrig, Taben-Rodt, Trassem und Merzkirchen der Ver-

bandsgemeinde Saarburg zugeordnet. Die grundzentralen Funktionen obliegen dem Mittelzentrum Stadt Saarburg.

Dem Mittelbereich Hermeskeil mit dem Mittelzentrum Stadt Hermeskeil werden die Ortsgemeinden Heddert, Kell am See, Mandern, Schillingen und Waldweiler der Verbandsgemeinde Kell am See zugerechnet. Gleiches gilt für die Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Hermeskeil. Zum Mittelbereich Hermeskeil gehören darüber hinaus die verbandsfreie Gemeinde Morbach und die Verbandsgemeinde Thalfang am Erbeskopf im Landkreis Bernkastel-Wittlich.

Der Nahbereich Konz, wie auch der Nahbereich Waldrach, sind dem Mittelbereich Trier als mittelzentralem Verbund zugeordnet. In diesem Mittelbereich sind die Städte Konz und Trier kooperierende Zentren. Dem Mittelbereich Trier werden darüber hinaus die Gebiete der Verbandsgemeinden Trier-Land und Schweich an der Römischen Weinstraße sowie die kreisfrei Stadt Trier zugeordnet.

Zum monozentralen Mittelbereich Saarburg mit der Stadt Saarburg zählen die Ortsgemeinden Baldringen, Greimerath, Hentern, Lampaden, Paschel, Schömerich, Vierherrenborn und Zerf der Verbandsgemeinde Kell am See sowie die Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Saarburg.

Die Gebiete der Verbandsgemeinden Kell am See, Hermeskeil, Konz, Ruwer und Saarburg gehören zum Regionalbereich mit dem Oberzentrum Trier.

Demnach gehören ein Teilgebiet der Verbandsgemeinde Kell am See und das Gebiet der Verbandsgemeinde Saarburg demselben Mittelbereich an. Entsprechendes gilt für das andere Teilgebiet der Verbandsgemeinde Kell am See und das Gebiet der Verbandsgemeinde Hermeskeil. Die Verbandsgemeinden Kell am See und Ruwer können ebenso wenig wie die Verbandsgemeinden Kell am See und Konz in demselben Mittelbereich zusammengeschlossen werden.

Dagegen lassen sich die Zusammenschlüsse der Verbandsgemeinden Kell am See und Hermeskeil, der Verbandsgemeinden Kell am See und Ruwer, der Verbandsgemeinden Kell am See und Konz und der Verbandsgemeinden Kell am See und Saarburg innerhalb desselben Regionalbereichs umsetzen.

Was die Realisierbarkeit von Gebietszusammenschlüssen in demselben Mittelbereich und in demselben Regionalbereich angeht, werden die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kell am See und Hermeskeil und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kell am See und Saarburg gleich und besser als die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kell am See und Ruwer und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kell am See und Konz bewertet.

Verkehrsinfrastruktur

Die <u>Verbandsgemeinde Kell am See</u> ist über die Bundesstraßen B 407 und B 268 an das großräumige Verkehrsnetz angebunden. Die Bundesstraße B 407 durchquert als wichtigste regionale Verkehrsachse das Verbandsgemeindegebiet von Osten nach Westen in seiner längsten Ausdehnung. Nach Westen stellt sie die Verbindung zum Mittelzentrum Saarburg, nach Osten den Anschluss an die Bundesautobahn A 1 (Köln

Koblenz-Trier-Saarbrücken) her, und darüber hinaus erschließt sie als Hunsrückhöhenstraße den Hunsrück in der Fläche mit entsprechender Bedeutung für den Hunsrück-Hochwald als Wirtschafts- und Fremdenverkehrsregion. Über die im Westteil der Verbandsgemeinde Kell am See nördlich-südlich verlaufende Bundesstraße B 268 (Trier-Saarbrücken) werden das Oberzentrum Trier und das Saarland angebunden.

Das Grundzentrum Kell am See ist über die Landesstraße L 143 mit dem Oberzentrum Trier verbunden. Ferner verlaufen in der Verbandsgemeinde Kell am See als klassifizierte Straßen die Landesstraße L 142 sowie die Kreisstraßen K 43, K 44, K 45, K 47, K 54, K 68, K 69, K 70, K 71, K 72, K 75, K 76, K 139, K 141, K 143, K 144, K 145 und K 149.

Die Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Kell am See haben Anschlüsse an die ÖPNV-Buslinien

- Greimerath-Saarburg (angebunden sind im Verbandsgemeindegebiet die Ortsgemeinden Greimerath, Paschel, Lampaden, Schömerich, Hentern, Baldringen, Zerf, Vierherrenborn und Paschel),
- Trier-Gusterath-Pluwig-Schöndorf-Holzerath-Hinzenburg-Lampaden-Schillingen-Heddert-Greimerath-Mandern-Kell am See-Waldweiler-Reinsfeld-Hermeskeil (angebunden sind im Verbandsgemeindegebiet die Ortsgemeinden Kell am See, Mandern, Greimerath, Heddert, Schillingen, Lampaden),
- Trier-Hermeskeil (angebunden sind im Verbandsgemeindegebiet die Ortsgemeinden Lampaden, Schillingen, Zerf, Kell am See, Heddert, Greimerath, Mandern und Waldweiler),
- Trier-Niederzerf-Greimerath (angebunden sind im Verbandsgemeindegebiet die Ortsgemeinden Lampaden, Schömerich, Hentern, Baldringen, Paschel, Zerf und Greimerath) und
- Regio-Radler "Ruwer-Hochwald": Trier-Ruwer-Waldrach-Hermeskeil-Türkismühle (angebunden ist im Verbandsgemeindegebiet die Ortsgemeinde Kell am See).

Wichtigste überörtliche Straßenverkehrsader im Gebiet der <u>Verbandsgemeinde Hermeskeil</u> ist die Bundesautobahn A 1 mit den Anschlussstellen Reinsfeld und Hermeskeil. In südwestlicher Richtung stellt die Bundesstraße B 407 die Verbindung zum Mittelzentrum Saarburg her. Durch die Hunsrückhöhenstraße (B 327 und B 407) erfolgt die flächenhafte Verkehrserschließung des Hunsrücks. Sie schließt bei Koblenz an die Bundesautobahn A 61 an.

Die Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Hermeskeil sind hauptsächlich durch ein Netz von Landesstraßen (L 146, L 147, L 148, L 149, L 151, L 152, L 165 und L 166) miteinander verbunden. Kurze Verbindungsstücke von in der Regel untergeordneter Bedeutung sind als Kreisstraße (K 76, K 85, K 87, K 94, K 95, K 96, K 97, K 98, K 99, K 100, K 101, K 102 und K 103) gewidmet.

Ebenso haben die Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Hermeskeil Anschlüsse an die ÖPNV-Buslinien

- Trier-Gusterath-Pluwig-Schöndorf-Holzerath-Hinzenburg-Lampaden-Schillingen-Heddert-Greimerath-Mandern-Kell am See-Waldweiler-Reinsfeld-Hermeskeil (angebunden sind im Verbandsgemeindegebiet die Ortsgemeinden Reinsfeld und Stadt Hermeskeil),
- Trier-Ruwer-Mertesdorf-Kasel-Thomm-Neuhaus-Osburg-Herl-Farschweiler-Reinsfeld-Hermeskeil-Nonnweiler-Otzenhausen-Schwarzenbach-Eisen-Sötern-Eckelhausen-Türkismühle (angebunden sind im Verbandsgemeindegebiet die Ortsgemeinden Reinsfeld und Stadt Hermeskeil),
- Trier-Thomm-Reinsfeld-Hermeskeil (angebunden sind im Verbandsgemeindegebiet die Ortsgemeinden Bescheid, Beuren, Naurath (Wald) und Stadt Hermeskeil),
- Hermeskeil-Damflos-Stadtteil Abtei-Malborn-Damflos-Züsch-Neuhütten-Ortsteil Muhl (Neuhütten) (angebunden sind im Verbandsgemeindegebiet die Ortsgemeinden Stadt Hermeskeil, Damflos, Züsch und Neuhütten),
- Hermeskeil-Stadtteil Abtei-Ortsteil Thiergarten (Malborn)-Malborn-Stadtteil Höfchen-Hinzert-Pölert-Rascheid-Beuren-Naurath (Wald)-Geisfeld-Thalfang-Deuselbach-Morbach (angebunden sind im Verbandsgemeindegebiet die Ortsgemeinden Stadt Hermeskeil, Beuren (Hochwald), Hinzert-Pölert, Naurath (Wald), Rascheid und Geisfeld).
- Saar-Pfalz-Bus: Wadern-Noswendel-Nunkirchen-Löstertal/Sitzerath-Wadrill-Grimburg-Gusenburg-Hermeskeil (angebunden ist im Verbandsgemeindegebiet die Ortsgemeinde Stadt Hermeskeil),
- Regio-Linie: Trier-Hermeskeil-Türkismühle (angebunden sind im Verbandsgemeindegebiet die Ortsgemeinde Reinsfeld und die Ortsgemeinde Stadt Hermeskeil) und
- Regio-Radler "Ruwer-Hochwald": Trier-Ruwer-Waldrach-Hermeskeil-Türkismühle (angebunden sind im Verbandsgemeindegebiet die Ortsgemeinden Reinsfeld und Stadt Hermeskeil).

In der <u>Verbandsgemeinde Konz</u> stellen die Bundesstraßen B 51 (Trier-Tawern-Saarburg) und B 419 (Konz-Perl-Metz; mit Abzweigung nach Luxemburg bei Wellen) die bedeutendsten überörtlichen Straßenverkehrsverbindungen dar.

Des Weiteren verlaufen durch das Verbandsgemeindegebiet die Bundesstraße B 268, die Landesstraßen L 135, L 136, L 137, L 138 und L 139 sowie die Kreisstraßen K 108, K 110, K 111, K 112, K 115, K 119, K 124, K 129, K 130, K 131, K 132, K 133, K 134, K 135, K 136 und K 147.

Darüber hinaus durchquert eine Eisenbahnstrecke die Verbandsgemeinde Konz. Bahnhaltepunkte in der Verbandsgemeinde Konz gibt es unter anderen in den Ortsgemeinden Kanzem, Stadt Konz (Bahnhof Konz und Bahnhof Karthaus), Nittel, Oberbillig, Temmels, Wasserliesch, Wiltingen und Wellen.

Die Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Konz werden mit Bussen über die ÖPNV-Linien

- Trier-Niederzerf-Greimerath (angebunden ist im Verbandsgemeindegebiet die Ortsgemeinde Pellingen),
- Trier-Konz-Saarburg-Orscholz (angebunden sind im Verbandsgemeindegebiet die Ortsgemeinden Stadt Konz, Oberbillig, Tawern, Wawern, Kanzem und Wiltingen),
- Trier-Konz-Oberemmel (angebunden ist im Verbandsgemeindegebiet die Stadt Konz) und
- Temmels/Rehlingen-Nittel-Fisch-Saarburg (angebunden sind im Verbandsgemeindegebiet die Ortsgemeinden Nittel, Onsdorf, Temmels und Wellen)

angefahren.

Im Gebiet der <u>Verbandsgemeinde Ruwer</u> bestehen keine unmittelbaren Anbindungen an die Bundesautobahnen A 1 Köln (Koblenz)-Trier-Saarbrücken und die A 64 Trier-Luxemburg. In Fahrtrichtung Koblenz und Luxemburg beträgt die mittlere Entfernung des Verbandsgemeindegebietes zur nächstgelegenen Anschlussstelle in Kenn rund 12 km und in Fahrtrichtung Saarbrücken/Mannheim zu den Anschlussstellen Reinsfeld bzw. Hermeskeil durchschnittlich 18 km.

Die Bundesstraße B 52 (Trier-Ehrang-Hermeskeil) und die Landesstraße L 143 von Kell über Pluwig nach Trier tangieren das Verbandsgemeindegebiet unmittelbar und stellen direkte Verbindungen zum Oberzentrum Trier und zum Mittelzentrum Hermeskeil her. Des Weiteren verlaufen die Landesstraßen L 139, L 146, L 149 und L 151 sowie die Kreisstraßen K 12, K 13, K 45, K 46, K 53, K 56, K 57, K 58, K 60, K 61, K 62, K 63, K 64, K 65, K 66, K 67, K 77, K 78, K 82, K 83 und K 84 durch das Gebiet der Verbandsgemeinde Ruwer.

Die Ruwertalbahnstrecke Trier-Ruwer-Kell-Hermeskeil wird von der Deutsche Bahn AG nicht mehr bedient.

Ferner wird die Verbandsgemeinde Ruwer

über die ÖPNV-Buslinien

- Trier-Gusterath-Pluwig-Schöndorf-Holzerath-Hinzenburg-Lampaden-Schillingen-Heddert-Greimerath-Mandern-Kell am See-Waldweiler-Reinsfeld-Hermeskeil (angebunden sind im Verbandsgemeindegebiet die Ortsgemeinden Gusterath, Pluwig, Schöndorf, Holzerath und Hinzenburg),
- Trier Hauptbahnhof-Porta Nigra-Trier-Nord-Nells Park-Ruwer-Mertesdorf-Kasel-Waldrach-Morscheid (angebunden sind im Verbandsgemeindegebiet die Ortsgemeinden Mertesdorf, Kasel, Waldrach, Morscheid und Riveris),
- Bonerath-Pluwig-Gusterath-Gutweiler-Korlingen-Filsch-Uni Süd-Konst. Basilika-Hauptbahnhof-Ruwer-Mertesdorf-Kasel-Waldrach-Morscheid (angebunden sind im Verbandsgemeindegebiet die Ortsgemeinden Bonerath, Schöndorf, Pluwig, Gusterath, Gutweiler, Mertesdorf, Kasel, Waldrach, Morscheid und Korlingen),

- Bonerath-Pluwig-Gusterath-Gutweiler-Korlingen-Filsch-Uni-Petrisberg-Gartenfeld-Hauptbahnhof-Porta Nigra-Maarviertel-Wilhelm Leuschner Straße (angebunden sind im Verbandsgemeindegebiet die Ortsgemeinden Bonerath, Pluwig, Gusterath, Gutweiler und Korlingen),
- Trier-Thomm-Reinsfeld-Hermeskeil (angebunden sind im Verbandsgemeindegebiet die Ortsgemeinden Kasel, Waldrach, Osburg, Herl und Osburg),
- Trier-Ruwer-Mertesdorf-Kasel-Thomm-Neuhaus-Osburg-Herl-Farschweiler-Reinsfeld-Hermeskeil-Nonnweiler-Otzenhausen-Schwarzenbach-Eisen-Sötern-Eckelhausen-Türkismühle (angebunden sind im Verbandsgemeindegebiet die Ortsgemeinden Ruwer, Farschweiler, Mertesdorf, Kasel, Thomm, Osburg und Herl).
- Regio-Linie: Trier-Hermeskeil-Türkismühle (angebunden sind im Verbandsgemeindegebiet die Ortsgemeinden Kasel, Waldrach und Osburg),
- Schulbus: Ruwertal-Schweich Schulzentrum (angebunden sind im Verbandsgemeindegebiet die Ortsgemeinden Waldrach, Kasel und Mertesdorf) und
- Regio-Radler "Ruwer-Hochwald": Trier-Ruwer-Waldrach-Hermeskeil-Türkismühle
 (angebunden ist im Verbandsgemeindegebiet die Ortsgemeinde Osburg)
 angebunden.

Durch das Gebiet der <u>Verbandsgemeinde Saarburg</u> laufen die Bundesstraßen B 51, B 407 und B 419, die Landesstraßen L 131, L 132, L 133, L 134, L 135 und L 138 sowie die Kreisstraßen K 108, K 109, K 110, K 111, K 112, K 114, K 115, K 116, K 117, K 118, K 119, K 120, K 121, K 122, K 123, K 124, K 125, K 127, K 128, K 130, K 131, K 132, K 137, K 138 und K 139.

Darüber hinaus wird die Verbandsgemeinde Saarburg von der Saartalstrecke (Saarbrücken-Trier) sowie der Moseltalstrecke (Trier-Metz) gequert. Beides sind Hauptstrecken mit erheblichem Anteil an Güterverkehr. Bahnhaltepunkte gibt es in der Verbandsgemeinde Saarburg unter anderen in den Ortsgemeinden Stadt Saarburg, Serrig, Schoden und Taben-Rodt.

Die Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Saarburg haben ferner Anschlüsse an die ÖPNV-Buslinien

- Saarburg-Greimerath (angebunden sind im Verbandsgemeindegebiet die Ortsgemeinden Irsch und Saarburg),
- Trier-Konz-Saarburg-Orscholz (angebunden sind im Verbandsgemeindegebiet die Ortsgemeinden Stadt Saarburg, Ayl, Trassem, Freudenburg und Taben-Rodt),
- Temmels/Rehlingen-Nittel-Fisch-Saarburg (angebunden sind im Verbandsgemeinden begebiet die Ortsgemeinden Stadt Saarburg, Fisch und Mannebach),
- Schoden-Ockfen-Irsch-Saarburg (angebunden sind im Verbandsgemeindegebiet die Ortsgemeinden Schoden, Ockfen, Irsch und Stadt Saarburg),

- Irsch-Kernscheid-Hill-Konst. Basilika-Balduinsbr./Hbf-Porta Nigra-Pallien-Biewer-Pfalzel-Trierer Hafen (angebunden ist im Verbandsgemeindegebiet die Ortsgemeinde Irsch),
- Trier-Hermeskeil (angebunden ist im Verbandsgemeindegebiet die Ortsgemeinde Irsch),
- SaarLuxBus: Saarburg-Wormeldange-Luxemburg (angebunden ist im Verbandsgemeindegebiet die Stadt Saarburg) und
- Bürgerbus Saarburg: Saarburg-Kollesleuken-Kirf-Meurich-Kelsen-Portz-Saarburg (angebunden ist im Verbandsgemeindegebiet die Ortsgemeinde Stadt Saarburg).

Die <u>direkten klassifizierten Straßenverbindungen</u>, <u>die direkten Schienenverbindungen</u> <u>und die direkten Buslinienverbindungen</u> sind ein Indikator für die Verflechtungen zwischen Verbandsgemeindegebieten.

Zwischen den Verbandsgemeinden Kell am See und Hermeskeil, den Verbandsgemeinden Kell am See und Konz, den Verbandsgemeinden Kell am See und Ruwer sowie den Verbandsgemeinden Kell am See und Saarburg bestehen die folgenden direkten Verbindungen mit klassifizierten Straßen, direkten Schienenverbindungen und direkten ÖPNV-Buslinien:

Verbandsgemeinden	Bundesstraße B 407
Kell am See und Hermeskeil	
	Kreisstraße K 76
	Buslinie
	Trier-Hermeskeil
	Regio-Radler "Ruwer-Hochwald": Trier-
	Ruwer-Waldrach-Hermeskeil- Türkismühle
Vorbandegomoindon	Bundesstraße B 268
Verbandsgemeinden	Duriuessitaise B 200
Kell am See und Konz	
	Buslinie
	Trier-Niederzerf-Greimerath
Verbandsgemeinden	Landesstraße L 143
Kell am See und Ruwer	
	Kreisstraße K 45 und
	Kreisstraße K 75

	Buslinie
	Trier-Hermeskeil
	Regio-Radler "Ruwer-Hochwald": Trier- Ruwer-Waldrach-Hermeskeil- Türkismühle
Verbandsgemeinden	Bundesstraße B 407
Kell am See und Saarburg	
	Kreisstraße K 139
	Buslinie
	Greimerath-Saarburg
	Buslinie
	Trier-Hermeskeil

Aufgrund der Intensität der Verflechtungen zwischen den Verbandsgemeindegebieten mit direkten klassifizierten Straßenverbindungen und direkten ÖPNV-Buslinienverbindungen werden die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kell am See und Saarburg, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kell am See und Hermeskeil und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kell am See und Ruwer gleich und besser als die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kell am See und Konz bewertet.

Pendlerinnen und Pendler

Ein weiterer Indikator für die Intensität der räumlichen Verflechtungen sind die <u>Pendlerzahlen.</u>

Am 30. Juni 2015 hat es

in der Verbandsgemeinde Kell am See

- 289 sozialversicherungspflichtige Auspendlerinnen und Auspendler in die Verbandsgemeinde Hermeskeil,
- 83 sozialversicherungspflichtige Auspendlerinnen und Auspendler in die Verbandsgemeinde Ruwer,
- 173 sozialversicherungspflichtige Auspendlerinnen und Auspendler in die Verbandsgemeinde Konz und

- 181 sozialversicherungspflichtige Auspendlerinnen und Auspendler in die Verbandsgemeinde Saarburg,
- 1 101 sozialversicherungspflichtige Binnenpendlerinnen und Binnenpendler und
- 369 sozialversicherungspflichtige Einpendlerinnen und Einpendler aus der Verbandsgemeinde Hermeskeil,
- 124 sozialversicherungspflichtige Einpendlerinnen und Einpendler aus der Verbandsgemeinde Ruwer,
- 20 sozialversicherungspflichtige Einpendlerinnen und Einpendler aus der Verbandsgemeinde Konz und
- 53 sozialversicherungspflichtige Einpendlerinnen und Einpendler aus der Verbandsgemeinde Saarburg

gegeben.

Wohnhaft gewesen sind am 30. Juni 2015

- in der Verbandsgemeinde Kell am See 3 605 sozialversicherungspflichtig Beschäftigte,
- in der Verbandsgemeinde Hermeskeil 5 321 sozialversicherungspflichtig Beschäftigte,
- in der Verbandsgemeinde Ruwer 5 611 sozialversicherungspflichtig Beschäftigte,
- in der Verbandsgemeinde Konz 8 680 sozialversicherungspflichtig Beschäftigte und
- in der Verbandsgemeinde Saarburg 6 104 sozialversicherungspflichtig Beschäftigte.

Am 30. Juni 2015 haben

- 2 266 sozialversicherungspflichtig Beschäftigte ihren Arbeitsort in der Verbandsgemeinde Kell am See,
- 3 452 sozialversicherungspflichtig Beschäftigte ihren Arbeitsplatz in der Verbandsgemeinde Hermeskeil,
- 1 615 sozialversicherungspflichtig Beschäftigte ihren Arbeitsplatz in der Verbandsgemeinde Ruwer,
- 5 956 sozialversicherungspflichtig Beschäftigte ihren Arbeitsplatz in der Verbandsgemeinde Konz und
- 4 333 sozialversicherungspflichtig Beschäftigte ihren Arbeitsplatz in der Verbandsgemeinde Saarburg

gehabt.

Bezogen auf die Zahlen der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten mit Arbeitsorten in Verbandsgemeinden am 30. Juni 2015 ergeben sich für die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kell am See und

Hermeskeil, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kell am See und Ruwer, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kell am See und Konz und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kell am See und Saarburg die folgenden Pendlerverflechtungen:

Zusammenschluss	Auspendlerinnen und Auspendler aus der Verbandsgemein-
der Verbandsgemeinden Kell am See und Hermeskeil	de Kell am See in die Verbandsgemeinde Hermeskeil:
	289 Auspendlerinnen und Auspendler
	Einpendlerinnen und Einpendler aus der Verbandsgemeinde Hermeskeil in die Verbandsgemeinde Kell am See:
	369 Einpendlerinnen und Einpendler
	Insgesamt 658 Pendlerinnen und Pendler
	Insgesamt 5 718 sozialversicherungspflichtig Beschäftigte mit Arbeitsorten in den Verbandsgemeinden Kell am See und Hermeskeil
	Pendleranteil von 11,51 % an den sozialversicherungspflichtig Beschäftigten mit Arbeitsorten in den Verbandsgemeinden Kell am See und Hermeskeil
Zusammenschluss	<u>Auspendlerinnen und Auspendler</u> aus der Verbandsgemeinde Kell am See in die Verbandsgemeinde Ruwer:
der Verbandsgemeinden Kell am See und Ruwer	de Kell atti See ili die Verbandsgemende Kuwer.
	83 Auspendlerinnen und Auspendler
	Einpendlerinnen und Einpendler aus der Verbandsgemeinde Ruwer in die Verbandsgemeinde Kell am See:
	124 Einpendlerinnen und Einpendler
	Insgesamt 207 Pendlerinnen und Pendler
	Insgesamt 3 881 sozialversicherungspflichtig Beschäftigte mit Arbeitsorten in den Verbandsgemeinden Kell am See und Ruwer
	Pendleranteil von 5,33% an den sozialversicherungspflichtig Beschäftigten mit Arbeitsorten in den Verbandsgemeinden Kell am See und Ruwer
Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Kell am See und Konz	Auspendlerinnen und Auspendler aus der Verbandsgemeinde Kell am See in die Verbandsgemeinde Konz:
	173 Auspendlerinnen und Auspendler
	Einpendlerinnen und Einpendler aus der Verbandsgemeinde

	Konz in die Verbandsgemeinde Kell am See:
	20 Einpendlerinnen und Einpendler
	Insgesamt 193 Pendlerinnen und Pendler
	Insgesamt 8 222 sozialversicherungspflichtig Beschäftigte mit Arbeitsorten in den Verbandsgemeinden Kell am See und Konz
	Pendleranteil von 2,35 % an den sozialversicherungspflichtig Beschäftigten mit Arbeitsorten in den Verbandsgemeinden Kell am See und Konz
Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Kell am See und Saarburg	Auspendlerinnen und Auspendler aus der Verbandsgemeinde Kell am See in die Verbandsgemeinde Saarburg:
der Verbandsgemeinden Keil am See und Saarburg	181 Auspendlerinnen und Auspendler
	Einpendlerinnen und Einpendler aus der Verbandsgemeinde Saarburg in die Verbandsgemeinde Kell am See:
	53 Einpendlerinnen und Einpendler
	Insgesamt 234 Pendlerinnen und Pendler
	Insgesamt 6 599 sozialversicherungspflichtig Beschäftigte mit Arbeitsorten in den Verbandsgemeinden Kell am See und Saarburg
	Pendleranteil von 3,55 % an den sozialversicherungspflichtig Beschäftigten mit Arbeitsorten in den Verbandsgemeinden Kell am See und Saarburg

Zwischen den Verbandsgemeinden Kell am See und Hermeskeil gibt es die stärksten Pendlerverflechtungen. Die geringsten Pendlerverflechtungen sind zwischen den Verbandsgemeinden Kell am See und Konz vorhanden.

Bewertet werden die Pendlerverflechtungen nach den Regeln des Herrn Professors Dr. Junkernheinrich, die er bei seinen Untersuchungen zu Neugliederungen von verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden im Rahmen der Kommunal- und Verwaltungsreform angelegt hat. Danach werden die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kell am See und Hermeskeil am besten (vier Punkte) und dann in absteigender Reihenfolge die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kell am See und Ruwer (zwei Punkte), die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kell am See und Konz (kein Punkt) schlechter bewertet.

Weitere Gesichtspunkte der Raumordnung und Landesplanung für oder gegen eine bestimmte Neugliederungskonstellation mit Beteiligung der Verbandsgemeinde Kell am See sind nicht ersichtlich.

Entfernungen

Zwischen der Ortsgemeinde Kell am See (Sitzgemeinde der Verwaltung der Verbandsgemeinde Kell am See) und den Ortsgemeinden Stadt Hermeskeil (Sitzgemeinde der Verwaltung der Verbandsgemeinde Hermeskeil), Stadt Konz (Sitzgemeinde der Verwaltung der Verbandsgemeinde Konz), Waldrach (Sitzgemeinde der Verwaltung der Verbandsgemeinde Ruwer) und Stadt Saarburg (Sitzgemeinde der Verwaltung der Verbandsgemeinde Saarburg) bestehen die folgenden Entfernungen:

	Fahrstrecke in Straßenkilometern	Fahrzeit in Minuten
Relation zwischen	11,8	13
der Ortsgemeinde Kell am See		
und		
der Ortsgemeinde Stadt Hermeskeil		
Relation zwischen	35,9	34
der Ortsgemeinde Kell am See		
und		
der Ortsgemeinde Stadt Konz		
Relation zwischen	25,7	25
der Ortsgemeinde Kell am See		
und		
der Ortsgemeinde Waldrach		
Relation zwischen	29,0	30
der Ortsgemeinde Kell am See		
und		
der Ortsgemeinde Stadt Saarburg		

Die Bewertung der Entfernungen zwischen den Orten der Verwaltungssitze der Verbandsgemeinden lehnt sich an die Bewertungsregelungen, die Herr Professor Dr. Junkernheinrich bei seinen Untersuchungen zu Neugliederungen von verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden im Rahmen der Kommunal- und Verwaltungsreform verwendet hat, an.

Demzufolge werden die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kell am See und Hermeskeil gut (vier Punkte), die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kell am See und Ruwer und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kell am See und Saarburg jeweils schlecht (ein Punkt) und die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kell am See und Konz sehr schlecht (null Punkte) bewertet.

Zwischen den Ortsgemeinden Baldringen, Greimerath, Heddert, Hentern, Kell am See, Lampaden, Mandern, Paschel, Schillingen, Schömerich, Vierherrenborn, Waldweiler und Zerf der Verbandsgemeinde Kell am See und der Ortsgemeinde Kell am See als Sitzgemeinde der Verbandsgemeindeverwaltung sowie den Sitzgemeinden der Verwaltungen der Nachbarverbandsgemeinden der Verbandsgemeinde Kell am See, den Ortsgemeinden Stadt Hermeskeil, Stadt Konz, Waldrach und Stadt Saarburg gibt es die folgenden Entfernungen:

Ortsgemeinde	Entfernu	ing zur	Entfernung zur		Entfernung zur	
der Verbandsge-	Verbandsgemeindeverwaltung		Verbandsgemeindeverwaltung		Verbandsgemeindeverwaltung	
meinde Kell am See	in der Orts	gemeinde	in der Orts	gemeinde	in der Ortsg	gemeinde
	Kell an	n See	Stadt Her	meskeil	Waldrach	
	Fahrstrecke in Kilometern	Fahrzeit in Minuten	Fahrstrecke in Kilometern	Fahrzeit in Minuten	Fahrstrecke in Kilometern	Fahrzeit in Minuten
Baldringen	16,2	21	29,2	28	22,8	26
Greimerath	14,4	12	27,0	25	30,7	33
Heddert	5,1	7	18,2	21	16,6	19
Hentern	14,8	16	30,5	29	20,7	26
Kell am See	0	0	13,2	15	25,8	24
Lampaden	11,8	15	24,9	28	16,2	21
Mandern	8,0	8	20,7	21	22,5	26
Paschel	16,4	21	27,2	33	18,3	22
Schillingen	3,1	4	16,2	18	18,5	21
Schömerich	13,5	17	26,6	30	20,7	25
Vierherrenborn	19,4	18	32,1	31	23,3	27
Waldweiler	3,3	5	16,0	18	21,6	26
Zerf	15,8	13	27,5	25	24,4	27
Durch-	10,9	12,1	23,8	24,8	21,7	24,8
schnittswert						

Ortsgemeinde	Entfernung zur		Entfernung zur	
der Verbandsge- meinde Kell am	Verbandsgemeindeverwaltung in der Ortsgemeinde		Verbandsgemeindeverwaltung in der Ortsgemeinde	
See	Stadt Konz		Stadt Saarburg	
	Fahrstrecke in Kilometern	Fahrzeit in Minuten	Fahrstrecke in Kilometern	Fahrzeit in Minuten
Baldringen	21,9	20	13,8	20
Greimerath	27,4	33	15,1	19
Heddert	26,6	28	25,6	32
Hentern	21,3	22	16,1	21
Kell am See	31,5	34	28,9	30
Lampaden	19,9	19	20,0	25
Mandern	29,9	35	20,1	25
Paschel	18,4	18	18,5	24

Schillingen	28,6	30	23,6	29
Schömerich	20,7	21	18,2	24
Vierherrenborn	20,5	26	10,8	16
Waldweiler	34,8	38	25,0	28
Zerf	23,0	27	13,2	17
Durch-	25,0	27,0	19,1	23,8
schnittswert				

Demnach ist die durchschnittliche Entfernung zwischen den Ortsgemeinden Baldringen, Greimerath, Heddert, Hentern, Kell am See, Lampaden, Mandern, Paschel, Schillingen, Schömerich, Vierherrenborn, Waldweiler und Zerf und der Sitzgemeinde der Verwaltung der Verbandsgemeinde Kell am See, der Ortsgemeinde Kell am See, kleiner als die durchschnittlichen Entfernungen zwischen den Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Kell am See und den Sitzgemeinden der Verwaltungen ihrer Nachbarverbandsgemeinden, den Ortsgemeinden Stadt Hermeskeil, Waldrach, Stadt Konz und Stadt Saarburg. Am geringfügigsten überschreitet die durchschnittliche Entfernung zwischen den Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Kell am See und der Ortsgemeinde Stadt Saarburg die durchschnittliche Entfernung zwischen den Ortsgemeinden Baldringen, Greimerath, Heddert, Hentern, Lampaden, Mandern, Paschel, Schillingen, Schömerich, Vierherrenborn, Waldweiler und Zerf und der Ortsgemeinde Kell am See. Die größte Abweichung von der durchschnittlichen Entfernung zwischen den Ortsgemeinden Baldringen, Greimerath, Heddert, Hentern, Lampaden, Mandern, Paschel, Schillingen, Schömerich, Vierherrenborn, Waldweiler und Zerf und der Ortsgemeinde Kell am See besteht zur durchschnittlichen Entfernung zwischen den Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Kell am See und der Ortsgemeinde Stadt Konz.

Orientiert an den Bewertungsregelungen des Herrn Professors Dr. Junkernheinrich für die Entfernungen zwischen den Orten der Verwaltungssitze der Verbandsgemeinden werden im Hinblick auf die durchschnittliche Entfernung zwischen den Ortsgemeinden und Verbandsgemeindeverwaltungen die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kell am See und Saarburg am besten (19,1 Straßenkilometer) und dann in absteigender Reihenfolge die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kell am See und Ruwer (21,7 Straßenkilometer), die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kell am See und Hermeskeil (23,8 Straßenkilometer) und die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kell am See und Konz (25,0 Straßenkilometer) schlechter bewertet.

Bedeutung haben die Entfernungen in gleicher Weise für die Abwicklung von Verwaltungsangelegenheiten durch die Einwohnerinnen und Einwohner, für die Teilnahme von Mitgliedern der Verbandsgemeinderäte und ihrer Ausschüsse an Sitzungen und für die Betreuung der Ortsgemeinden durch die Verbandsgemeindeverwaltungen.

Zwischen den einzelnen Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Kell am See und den Sitzgemeinden der Verwaltungen der Verbandsgemeinden Hermeskeil, Ruwer, Konz und Saarburg bestehen zumutbare Entfernungen.

Bei der Beurteilung der Zumutbarkeit der Fahrstrecken gilt es auch zu berücksichtigen, dass die Zahl der Kontakte der Einwohnerinnen und Einwohner mit der zuständigen Verbandsgemeindeverwaltung, die ihren dortigen Besuch erfordern, allenthalben klein ist und Angebote, etwa ein dezentrales Bürgerbüro, ein mobiler Bürgerservice und sonstige Angebote der aufsuchenden Verwaltung sowie eGovernment-Dienstleistungen, Besuche bei weiter entfernt ansässigen Behörden vermeiden können.

Durch den Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Kell am See, Hermeskeil, Konz, Ruwer und Saarburg ändern sich die Entfernungen zur zuständigen Kreisverwaltung nicht.

Wirtschaftsstruktur

Am 30. Juni 2015 hat es die folgenden <u>sozialversicherungspflichtig Beschäftigten mit Arbeitsorten in den Verbandsgemeinden</u> Kell am See, Hermeskeil, Konz, Ruwer, Saarburg, im Landkreis Trier-Saarburg, in den rheinland-pfälzischen Landkreisen und landesweit gegeben:

	Verbandsge- meinde	Verbands- gemeinde	Verbandsge- meinde	Verbandsge- meinde	Verbandsge- meinde
	Kell am See	Hermeskeil	Ruwer	Konz	Saarburg
Zahl der sozialversiche- rungspflichtig Beschäftig- ten mit Arbeitsort in der Kommune	2 266	3 452	1 615	5 956	4 333
Zahl der sozialversiche- rungspflichtig Beschäftig- ten mit Arbeitsort in der Kommune pro 100 EW	24,3	23,7	8,9	19,0	18,9
Anteil der sozialversiche- rungspflichtig Beschäftig- ten in der Land- und Forst- wirtschaft mit Arbeitsort in der Kommune	1,3 %	0,8 %	3,3 %	1,5 %	1,7 %
Anteil der sozialversiche- rungspflichtig Beschäftig- ten im Produzierenden Ge- werbe mit Arbeitsort in der Kommune	68,1 %	33,6 %	28,5 %	38,4 %	28,1 %
Anteil der sozialversiche- rungspflichtig Beschäftig- ten in den Dienstleistungs- bereichen mit Arbeitsort in der Kommune	30,6 %	65,6 %	68,2 %	60,1 %	70,2 %

	Landkreis Trier-Saarburg	Landkreise in Rheinland- Pfalz	Landesweit
Zahl der sozialversiche- rungspflichtig Beschäftig- ten mit Arbeitsort in der Kommune	29 326	811 563	1 345 268
Zahl der sozialversiche- rungspflichtig Beschäftig-	20,1	27,2	33,5

ten mit Arbeitsort in der Kommune pro 100 EW			
Anteil der sozialversiche- rungspflichtig Beschäftig- ten in der Land- und Forst- wirtschaft mit Arbeitsort in der Kommune	1,5 %	keine Angabe vor- handen	1,0 %
Anteil der sozialversiche- rungspflichtig Beschäftig- ten im Produzierenden Ge- werbe mit Arbeitsort in der Kommune	35,1 %	keine Angabe vor- handen	31,4 %
Anteil der sozialversiche- rungspflichtig Beschäftig- ten in den Dienstleistungs- bereichen mit Arbeitsort in der Kommune	63,4 %	keine Angabe vor- handen	67,6 %

2014 sind

- in der Verbandsgemeinde Kell am See vier <u>Betriebe</u> (0,04 Betrieb pro 100 Einwohnerinnen und Einwohner),
- in der Verbandsgemeinde Hermeskeil neun Betriebe (0,06 Betrieb pro 100 Einwohnerinnen und Einwohner),
- in der Verbandsgemeinde Konz neun Betriebe (0,03 Betrieb pro 100 Einwohnerinnen und Einwohner),
- in der Verbandsgemeinde Ruwer drei Betriebe (0,02 Betrieb pro 100 Einwohnerinnen und Einwohner) und
- in der Verbandsgemeinde Saarburg neun Betriebe (0,04 Betrieb pro 100 Einwohnerinnen und Einwohner).

mit jeweils 20 und mehr Beschäftigten existent gewesen.

Die Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten mit Arbeitsorten in der Verbandsgemeinde Kell am See pro 100 Einwohnerinnen und Einwohner ist geringfügig höher als der einschlägige Wert für die Verbandsgemeinde Hermeskeil, etwas höher als die einschlägigen Werte für die Verbandsgemeinden Konz und Saarburg und deutlich höher als der einschlägige Wert für die Verbandsgemeinde Ruwer. Dabei ist die Differenz des Wertes für die Verbandsgemeinde Kell am See gegenüber dem einschlägigen Wert für die Verbandsgemeinde Ruwer am größten und gegenüber dem einschlägigen Wert für die Verbandsgemeinde Hermeskeil am kleinsten. Darüber hinaus besteht zwischen dem einschlägige Wert für die Verbandsgemeinde Kell am See und dem einschlägigen Wert für den Landkreis Trier-Saarburg kein großer Unterschied. Die Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten mit Arbeitsorten in der Verbandsgemeinde Kell am See pro 100 Einwohnerinnen und Einwohner unterschreitet die einschlägigen Werte für die Landkreise in Rheinland-Pfalz etwas und für das gesamte Land deutlich.

Der Anteil der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten in der Land- und Forstwirtschaft in der Verbandsgemeinde Kell am See ist kleiner als die einschlägigen Werte für die Verbandsgemeinden Ruwer, Konz und Saarburg und größer als der einschlägige Wert für die Verbandsgemeinde Hermeskeil. Dabei ist die Differenz des Wertes für die Verbandsgemeinde Kell am See gegenüber dem einschlägigen Wert für die Verbandsgemeinde Ruwer am größten und gegenüber dem einschlägigen Wert für die Verbandsgemeinde Konz am kleinsten. Des Weiteren ist der Anteil der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten in der Land- und Forstwirtschaft in der Verbandsgemeinde Kell am See kleiner als der einschlägige Wert für den Landkreis Trier-Saarburg sowie größer als der einschlägige Wert für das gesamte Land. Zum Anteil der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten in der Land- und Forstwirtschaft in den Landkreisen in Rheinland-Pfalz ist keine Angabe vorhanden.

Der Anteil der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten im Produzierenden Gewerbe in der Verbandsgemeinde Kell am See ist merklich höher als die einschlägigen Werte für die Verbandsgemeinden Hermeskeil, Konz, Ruwer und Saarburg. Dabei gibt es den größten Unterschied zum einschlägigen Wert für die Verbandsgemeinde Saarburg und den geringsten Unterschied zum einschlägigen Wert für die Verbandsgemeinde Konz. Deutlich höher ist der Anteil der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten im Produzierenden Gewerbe in der Verbandsgemeinde Kell am See auch gegenüber dem einschlägigen Wert für den Landkreis Trier-Saarburg. Entsprechendes gilt bezüglich des Anteiles der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten im Produzierenden Gewerbe in der Verbandsgemeinde Kell am See gegenüber dem einschlägigen Wert für das gesamte Land. Zum Anteil der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten im Produzierenden Gewerbe in den Landkreisen in Rheinland-Pfalz ist auch hier keine Angabe vorhanden.

Erheblich geringer ist der Anteil der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten in den Dienstleistungsbereichen in der Verbandsgemeinde Kell am See im Vergleich zu den einschlägigen Werten für die Verbandsgemeinden Hermeskeil, Ruwer, Konz und Saarburg. Dabei ist der Unterschied zum einschlägigen Wert für die Verbandsgemeinde Saarburg am größten und der Unterschied zum einschlägigen Wert für die Verbandsgemeinde Konz am kleinsten. Der Wert für die Verbandsgemeinde Kell am See unterschreitet zudem den einschlägigen Wert für das gesamte Land und den einschlägigen Wert für den Landkreis Trier-Saarburg merklich. Zum Anteil der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten in den Dienstleistungsbereichen in den Landkreisen in Rheinland-Pfalz ist wiederum keine Angabe vorhanden.

Die Zahl der Betriebe mit jeweils 20 und mehr Beschäftigten pro 100 Einwohnerinnen und Einwohner in der Verbandsgemeinden Kell am See ist genauso groß wie in der Verbandsgemeinde Saarburg, etwas größer als in den Verbandsgemeinde Konz und Ruwer sowie etwas geringer als in der Verbandsgemeinde Hermeskeil. Die Differenz zwischen den Verbandsgemeinden Kell am See und Konz ist kleiner als die Differenz zwischen den Verbandsgemeinden Kell am See und Ruwer und die Differenz zwischen den Verbandsgemeinden Kell am See und Hermeskeil. Die Differenz zwischen den Verbandsgemeinden Kell am See und Ruwer sowie zwischen den Verbandsgemeinden Kell am See und Hermeskeil ist gleich groß.

Im Hinblick auf die Zahlen der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten mit Arbeitsorten in den Verbandsgemeinden, die Anteile der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten in der Land- und Forstwirtschaft, im Produzierenden Gewerbe und in den Dienstleistungsbereichen mit Arbeitsorten in den Verbandsgemeinden sowie die Zahlen der Betriebe mit jeweils 20 und mehr Beschäftigten pro 100 Einwohnerinnen und

Einwohner spricht kein durchgreifender Grund für oder gegen die einzelnen Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kell am See und Hermeskeil, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kell am See und Ruwer, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kell am See und Konz und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kell am See und Saarburg.

Wirtschafts- und Finanzkraft

Die <u>Wirtschafts- und Finanzkraft</u> wird mit dem Kriterium der jahresdurchschnittlichen Steuerkraft im Zeitraum von 2005 bis 2014 operationalisiert. Dabei ist die Steuerkraft je Einwohnerin und Einwohner und Jahr wie folgt berechnet worden:

Grundsteuer A

- gemeindliche Ist-Einnahmen,
- gemeindlicher Hebesatz,
- Grundbetrag (Ist-Einnahmen : Hebesatz),
- landesdurchschnittlicher Hebesatz,
- Steuerkraft (Grundbetrag x landesdurchschnittlicher Hebesatz);

Grundsteuer B

- gemeindliche Ist-Einnahmen,
- gemeindlicher Hebesatz,
- Grundbetrag (Ist-Einnahmen : Hebesatz),
- landesdurchschnittlicher Hebesatz,
- Steuerkraft (Grundbetrag x landesdurchschnittlicher Hebesatz);

Gewerbesteuer

- gemeindliche Ist-Einnahmen,
- gemeindlicher Hebesatz,
- Grundbetrag (Ist-Einnahmen : Hebesatz),
- landesdurchschnittlicher Hebesatz,
- Steuerkraft (Grundbetrag x landesdurchschnittlicher Hebesatz),
- Gewerbesteuerumlage,
- Nettosteuerkraft (Steuerkraft Gewerbesteuerumlage);

Gemeindeanteile an der

- Einkommensteuer und
- Umsatzsteuer;

<u>Ausgleichsleistungen im Sinne des § 21 des Landesfinanzausgleichsgesetzes</u> (LFAG);

gemeindliche Steuerkraft insgesamt

(Steuerkraft bei der Grundsteuer A + Steuerkraft bei der Grundsteuer B + Steuerkraft bei der Gewerbesteuer + Gemeindeanteil an der Einkommensteuer + Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer + Ausgleichsleistungen im Sinne des § 21 LFAG abzüglich Gewerbesteuerumlage);

gemeindliche Steuerkraft je Einwohnerin und Einwohner

(Steuerkraft insgesamt : Einwohnerzahl);

Steuerkraft je Einwohnerin und Einwohner der Verbandsgemeinde

(Berechnung aufgrund der Werte der Steuerkraft der einzelnen Ortsgemeinden).

Im Zeitraum von 2005 bis 2014 haben die Verbandsgemeinden Kell am See, Hermeskeil, Konz, Ruwer und Saarburg sowie die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kell am See und Hermeskeil, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kell am See und Konz, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kell am See und Ruwer und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kell am See und Saarburg die folgende jahresdurchschnittliche Steuerkraft aufgewiesen:

	Verbands-	Verbands-	Verbands-	Verbands-	Verbands-
	gemeinde	gemeinde	gemeinde	gemeinde	gemeinde
	Kell am See	Hermeskeil	Konz	Ruwer	Saarburg
Jahresdurchschnittliche Steuerkraft der Ver- bandsgemeinde im Zeitraum von 2005 bis 2014 in Euro pro EW	525	575	536	455	441
Mittelwert der jahresdurchschnittli- chen Steuerkraft einer rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde im Zeitraum von 2005 bis 2014 in Euro pro EW	689	689	689	689	689

Abweichung der	-164	-114	-153	-234	-248
jahresdurchschnittli- chen Steuerkraft der Verbandsgemeinde vom Mittelwert der	(-23,80 %)	(-16,55 %)	(-22,21 %)	(-33,96 %)	(-35,99 %)
jahresdurchschnittli- chen Steuerkraft einer rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde im Zeitraum von 2005 bis 2014					
in Euro pro EW und prozentual					

	_	I –	I –	
	Zusammen-	Zusammen-	Zusammen-	Zusammen-
	schluss der	schluss der	schluss der	schluss der
	Verbands-	Verbands-	Verbands-	Verbands-
	gemeinden	gemeinden	gemeinden	gemeinden
	Kell am See und Hermes- keil	Kell am See und Konz	Kell am See und Ruwer	Kell am See und Saarburg
Jahresdurchschnittliche Steuerkraft der Ver- bandsgemeinde	555	533	479	465
im Zeitraum von 2005 bis 2014				
in Euro pro EW				
Mittelwert der jahres- durchschnittlichen Steuerkraft einer rhein- land-pfälzischen Ver- bandsgemeinde	689	689	689	689
im Zeitraum von 2005 bis 2014				
in Euro pro EW				
Abweichung der	-134	-156	-210	-224
jahresdurchschnittli- chen Steuerkraft der Verbandsgemeinde vom Mittelwert der	(-19,45 %)	(-22,64 %)	(-30,48 %)	(-32,51 %)
jahresdurchschnittli- chen Steuerkraft einer rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde im Zeitraum von 2005 bis 2014				
in Euro pro EW und prozentual				

An der von Herrn Professor Dr. Junkernheinrich bei seinen Untersuchungen zur Neugliederung von verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden im Rahmen der Kommunal- und Verwaltungsreform herangezogenen Bewertungsregel für das Kriterium der jahresdurchschnittlichen Steuerkraft im Zeitraum von 2001 bis 2009 angelehnt schneidet im Hinblick auf das Kriterium der jahresdurchschnittlichen Steuerkraft im Zeitraum von 2005 bis 2014 die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kell am See und Hermeskeil am besten ab. In absteigender Reihenfolge werden dann die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kell am See und Konz, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kell am See und Ruwer und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kell am See und Saarburg jeweils schlechter bewertet.

Schulden

Zum 31. Dezember 2014 haben sich die <u>Schulden</u> der Verbandsgemeinden Kell am See, Hermeskeil, Ruwer, Konz und Saarburg sowie der Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kell am See und Hermeskeil, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kell am See und Ruwer, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kell am See und Konz und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kell am See und Saarburg auf die folgenden Beträge belaufen:

	Verbands-	Verbands-	Verbands-	Verbands-	Verbands-
	gemeinde	gemeinde	gemeinde	gemeinde	gemeinde
	Kell am See	Hermeskeil	Konz	Ruwer	Saarburg
Schulden der Verbandsgemeinde (Kernhaushalt; ohne Ortsgemeinden) aus Investitionskrediten am 31. Dezember 2014 in Euro je EW	451	611	448	487	517
	007	007	007	007	007
Durchschnittliche Schulden einer rhein- land-pfälzischen Ver- bandsgemeinde (Kern- haushalt; ohne Ortsge- meinden) aus Investiti- onskrediten	327	327	327	327	327
am 31. Dezember 2014					
in Euro je EW					
Abweichung vom	+124	+284	+121	+160	+190
Durchschnittswert in Euro je EW	(+37,92 %)	(+86,85 %)	(+37,00 %)	(+48,93%)	(+58,10 %)
Schulden der Ver- bandsgemeinde (mit Ortsgemeinden; Kern- haushalte) aus Investiti-	1 092	1 353	1 661	978	1 244

onskrediten					
am 31. Dezember 2014					
in Euro je EW					
Durchschnittliche Schulden einer rhein- land-pfälzischen Ver- bandsgemeinde (mit Ortsgemeinden; Kern- haushalte) aus Investiti- onskrediten	858	858	858	858	858
am 31. Dezember 2014					
in Euro je EW					
Abweichung vom Durchschnittswert	+234	+495	+803	+120	+386
in Euro je EW	(+27,27 %)	(+57,69 %)	(+93,59 %)	(+13,99 %)	(+44,99 %)
Kredite zur Liquiditäts- sicherung der Ver- bandsgemeinde (ohne Verbindlichkeiten der Ortsgemeinden gegen- über der Verbandsge- meinde) am 31. Dezember 2014	132	88	0	167	76
in Euro je EW					
Durchschnittliche Kredite zur Liquiditätssicherung einer rheinlandpfälzischen Verbandsgemeinde (ohne Verbindlichkeiten der Ortsgemeinden gegenüber der Verbandsgemeinde) am 31. Dezember 2014 in Euro je EW	489	489	489	489	489
Abweichung vom	-357	-401	-489	-322	-413
Durchschnittswert in Euro je EW	(-73,01 %)	(-82,00 %)	(-100,00 %)	(-65,85 %)	(-84,46 %)
Kredite zur Liquiditäts-	570	562	541	532	647
sicherung und Verbind- lichkeiten der Ortsge- meinden gegenüber der Verbandsgemeinde am 31. Dezember 2014 in Euro je EW					
Durchschnittliche Kredite zur Liquiditätssicherung und Verbindlichkeiten der Ortsgemeinden gegenüber der Verbandsgemeinde am 31. Dezember 2014	748	748	748	748	748
in Euro je EW					

Abweichung vom	-178	-186	-207	-216	-101
Durchschnittswert	(-23,80 %)	(-24,87 %)	(-27,67 %)	(-28,88 %)	(-13,50 %)
in Euro je EW	(1,111,		(, , , , , , ,	(=,====,	(2,22 22,
Schulden der Ver- bandsgemeinde (ohne Ortsgemeinden) aus Investitionskrediten in den ausgelagerten Be- reichen	2 853	1 254	1 317	692	816
am 31. Dezember 2014					
in Euro je EW					
Durchschnittliche Schulden einer rhein- land-pfälzischen Ver- bandsgemeinde (ohne Ortsgemeinden) aus Investitionskrediten in den ausgelagerten Be- reichen	1 195	1 195	1 195	1 195	1 195
am 31. Dezember 2014					
in Euro je EW					
Abweichung vom Durchschnittswert	+1 658 (+138,74 %)	+59 (+4,94 %)	+122 (+10,21 %)	-503 (-42,09 %)	-379 (-31,72 %)
in Euro je EW					
Schulden der Verbandsgemeinde (mit Ortsgemeinden) aus Investitionskrediten in den ausgelagerten Bereichen am 31. Dezember 2014 in Euro je EW	2 853	1 254	1 317	692	818
Durchschnittliche Schulden einer rhein- land-pfälzischen Ver- bandsgemeinde (mit Ortsgemeinden) aus Investitionskrediten in den ausgelagerten Be- reichen am 31. Dezember 2014 in Euro je EW	1 255	1 255	1 255	1 255	1 255
Abweichung vom	+1 598	-1	+62	-563	-437
Durchschnittswert	(+127,33 %)	(-0,08 %)	(+4,94 %)	(-44,86 %)	(-34,82 %)
in Euro je EW	(* == ,55 /5)	(-,-0 /0)	(* 1,3 1 70)	(1 1,00 70,	(= 1,52 /5)

Zusammen-	Zusammen-	Zusammen-	Zusammen-
schluss der	schluss der	schluss der	schluss der
Verbands-	Verbands-	Verbands-	Verbands-
gemeinden	gemeinden	gemeinden	Gemeinden Kell
Kell am See und	Kell am See und	Kell am See und	am See und

	Hermeskeil	Konz	Ruwer	Saarburg
Schulden der Ver- bandsgemeinde (Kern- haushalt; ohne Ortsge- meinden) aus Investiti- onskrediten	548	449	479	498
am 31. Dezember 2014				
in Euro je EW				
Durchschnittliche Schulden einer rhein- land-pfälzischen Ver- bandsgemeinde (Kern- haushalt; ohne Ortsge- meinden) aus Investiti- onskrediten	327	327	327	327
am 31. Dezember 2014				
in Euro je EW				
Abweichung vom	+221	+122	+152	+171
Durchschnittswert in Euro je EW	(+67,58 %)	(+37,31 %)	(+46,48 %)	(+52,29 %)
III Edio je Evv				
Schulden der Ver- bandsgemeinde (mit Ortsgemeinden; Kern- haushalte) aus Investi- tionskrediten	1 251	1 466	1 004	1 200
am 31. Dezember 2014				
in Euro je EW				
Durchschnittliche Schulden einer rhein- land-pfälzischen Ver- bandsgemeinde (mit Ortsgemeinden; Kern- haushalte) aus Investi- tionskrediten	858	858	858	858
am 31. Dezember 2014				
in Euro je EW				
Abweichung vom Durchschnittswert	+393	+608	+146	+342
in Euro je EW	(+45,80 %)	(+70,86 %)	(+17,02 %)	(+39,86 %)
Kredite zur Liquiditäts- sicherung der Ver- bandsgemeinde (ohne Verbindlichkeiten der Ortsgemeinden gegen- über der Verbandsge- meinde)	105	31	155	92
am 31. Dezember 2014				
in Euro je EW				
Durchschnittliche Kredite zur Liquiditätssicherung einer rheinland-	489	489	489	489

pfälzischen Verbands- gemeinde (ohne Ver- bindlichkeiten der Orts- gemeinden gegenüber der Verbandsgemein- de) am 31. Dezember 2014 in Euro je EW				
Abweichung vom	-384	-458	-334	-397
Durchschnittswert	(-78,53 %)	(-93,66 %)	(-68,30 %)	(-81,19 %)
in Euro je EW	(10,00 70)	(55,55 75)	(55,55 75)	(01,1076)
Kredite zur Liquiditäts- sicherung und Verbind- lichkeiten der Ortsge- meinden gegenüber der Verbandsgemeinde	565	548	545	625
am 31. Dezember 2014				
in Euro je EW	710	710	710	7.0
Durchschnittliche Kredite zur Liquiditätssicherung und Verbindlichkeiten der Ortsgemeinden gegenüber der Verbandsgemeinde	748	748	748	748
am 31. Dezember 2014				
in Euro je EW				
Abweichung vom Durchschnittswert	-183	-200	-203	-123
in Euro je EW	(-24,47 %)	(-26,74 %)	(-27,14 %)	(-16,44 %)
,				
Schulden der Ver- bandsgemeinde (ohne Ortsgemeinden) aus Investitionskrediten in den ausgelagerten Be- reichen	1 879	1 843	1 193	1 409
am 31. Dezember 2014				
in Euro je EW	1 105	1 105	1 105	1 105
Durchschnittliche Schulden einer rhein- land-pfälzischen Ver- bandsgemeinde (ohne Ortsgemeinden) aus Investitionskrediten in den ausgelagerten Be- reichen	1 195	1 195	1 195	1 195
am 31. Dezember 2014				
in Euro je EW				
Abweichung vom Durchschnittswert	+684	+648	-2	+214
_ 3.000	(+57,24 %)	(+54,23 %)	(-0,17 %)	(+17,91 %)

in Euro je EW				
Schulden der Ver- bandsgemeinde (mit Ortsgemeinden) aus Investitionskrediten in den ausgelagerten Be- reichen	1 879	1 843	1 193	1 411
am 31. Dezember 2014				
in Euro je EW				
Durchschnittliche Schulden einer rhein- land-pfälzischen Ver- bandsgemeinde (mit Ortsgemeinden) aus Investitionskrediten in den ausgelagerten Be- reichen am 31. Dezember 2014	1 255	1 255	1 255	1 255
in Euro je EW				
Abweichung vom	+624	+588	-62	+156
Durchschnittswert	(+49,72 %)	(+46,85 %)	(-4,94 %)	(+12,43 %)
in Euro je EW				

Bei den Schulden aus Investitionskrediten ist es ebenso wie bei den Krediten zur Liquiditätssicherung Ziel, bestehende Disparitäten zwischen Verbandsgemeinden auszugleichen. Eine Neugliederungskonstellation wird umso besser bewertet, je genauer die Schulden aus Investitionskrediten und Krediten zur Liquiditätssicherung dem jeweils einschlägigen Mittelwert der Verbandsgemeinden entsprechen.

Demnach werden

- beim Kriterium der Schulden aus Investitionskrediten im Kernhaushalt der Verbandsgemeinde ohne Ortsgemeinden die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kell am See und Konz am besten und dann in absteigender Reihenfolge die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kell am See und Ruwer, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kell am See und Baarburg und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kell am See und Hermeskeil schlechter bewertet,
- beim Kriterium der Schulden aus Investitionskrediten in den Kernhaushalten der Verbandsgemeinde und ihrer Ortsgemeinden die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kell am See und Ruwer am besten und dann in absteigender Reihenfolge die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kell am See und Saarburg, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kell am See und Hermeskeil und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kell am See und Konz schlechter bewertet,
- beim Kriterium der Schulden aus Krediten zur Liquiditätssicherung der Verbandsgemeinde ohne Verbindlichkeiten der Ortsgemeinden ihr gegenüber die Neugliede-

rungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kell am See und Ruwer am besten und dann in absteigender Reihenfolge die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kell am See und Hermeskeil, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kell am See und Saarburg und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kell am See und Konz schlechter bewertet,

- beim Kriterium der Schulden aus Krediten zur Liquiditätssicherung der Verbandsgemeinde und Verbindlichkeiten der Ortsgemeinden ihr gegenüber die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kell am See
 und Saarburg am besten und dann in absteigender Reihenfolge die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kell am
 See und Hermeskeil, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kell am
 See und Konz und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kell am See
 und Ruwer schlechter bewertet,
- beim Kriterium der Schulden der Verbandsgemeinde (ohne Ortsgemeinden) aus Investitionskrediten in den ausgelagerten Bereichen die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kell am See und Ruwer am besten und dann in absteigender Reihenfolge die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kell am See und Saarburg, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kell am See und Konz und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kell am See und Hermeskeil schlechter bewertet sowie
- beim Kriterium der Schulden der Verbandsgemeinde und ihrer Ortsgemeinden aus Investitionskrediten in den ausgelagerten Bereichen die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kell am See und Ruwer am besten und dann in absteigender Reihenfolge die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kell am See und Saarburg, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kell am See und Konz und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kell am See und Hermeskeil schlechter bewertet.

Aus den Gebieten der Verbandsgemeinden Kell am See, Hermeskeil, Konz, Ruwer und Saarburg nehmen die folgenden Kommunen am Kommunalen Entschuldungsfonds Rheinland-Pfalz teil:

	Stand der	Gesamtleistung	Rechnerische Restschuld
	Kredite zur Liquiditätssiche-	in Euro	am 31. Dezember 2026
	rung beziehungsweise Ver- bindlichkeiten gegenüber	(78,26 v. H. des Standes	in Euro
	der Verbandsgemeinde (be- reinigt)	zum 31. Dezember 2009)	
	am 31. Dezember 2009		(Ausweis in Klammern = nachrichtliche Angabe)
	in Euro		
Verbandsgemeinde			
Kell am See			
VG Kell am See	895 652	700 937	334 902

Ortsgemeinde Hentern	101 845	79 704	38 080
Ortsgemeinde Kell am See	2 180 088	1 706 137	815 178
Ortsgemeinde Lampaden	373 942	292 647	139 822
Ortsgemeinde Schömerich	66 217	51 821	24 757
Verbandsgemeinde			
Hermeskeil			
Ortsgemeinde Beuren	277 600	217 250	103 795
Ortsgemeinde Damflos	244 999	191 736	91 609
Ortsgemeinde Gusenburg	190 751	149 282	71 321
Ortsgemeinde Hermeskeil	1 681 880	1 316 239	628 895
Ortsgemeinde Neuhütten	298 388	233 518	111 578
Ortsgemeinde Reinsfeld	534 952	418 653	200 032
Ortsgemeinde Züsch	287 781	225 217	107 601
Verbandsgemeinde			
Ruwer			
Ortsgemeinde Gutweiler	1 034 089	809 278	386 674
Ortsgemeinde Herl	85 400	66 834	31 940
Ortsgemeinde Kasel	658 245	515 143	246 135
Ortsgemeinde Morscheid	288 284	225 611	107 789
Ortsgemeinde Ollmuth	114 457	89 574	42 802
Ortsgemeinde Pluwig	803 470	628 796	300 430
Ortsgemeinde Riveris	440 914	345 059	164 869
Ortsgemeinde Schöndorf	465 515	364 312	174 065
Ortsgemeinde Sommerau	17 960	14 055	6 710
Ortsgemeinde Thomm	262 745	205 624	98 240
Ortsgemeinde Waldrach	188 342	147 396	70 427
Verbandsgemeinde			
Konz			
Ortsgemeinde Konz	6 790 557	5 314 290	2 539 122
Ortsgemeinde Nittel	1 417 745	1 109 527	530 120
Ortsgemeinde Oberbillig	519 878	406 857	194 393
Ortsgemeinde Onsdorf	169 994	133 037	63 569
Ortsgemeinde Pellingen	652 090	510 326	243 835
Ortsgemeinde Tawern	639 213	500 248	239 013
Ortsgemeinde Temmels	42 471	33 238	15 876
Ortsgemeinde Wawern	760 359	595 057	284 319
Ortsgemeinde Wellen	1 229 259	962 018	459 639
Ortsgemeinde Wiltingen	844 031	660 539	315 596
Verbandsgemeinde			
Saarburg			
Ortsgemeinde Freudenburg	738 880	578 247	276 280

Ortsgemeinde Ockfen	315 333	246 780	117 903
Ortsgemeinde Saarburg	6 948 565	5 437 947	2 598 205
Ortsgemeinde Schoden	128 235	100 357	47 955
Ortsgemeinde Taben-Rodt	666 427	521 546	249 187
Ortsgemeinde Trassem	287 231	224 787	107 396
Ortsgemeinde Wincheringen	567 330	443 992	212 130
Ortsgemeinde Merzkirchen	471 629	369 097	176 354

Kooperationen

Kooperationen unter Beteiligung der Verbandsgemeinde Kell am See oder einer ihrer Ortsgemeinden werden wie folgt praktiziert:

- Zusammenarbeit im Bereich Fremdenverkehr mit der Verbandsgemeinde Hermeskeil und der Verbandsgemeinde Ruwer im Rahmen des Projektes "Saar-Hunsrück-Steig" sowie als Hauptträger des "Ruwer-Hochwald-Radweges";
- Zusammenschluss zur "Bädergesellschaft Region Trier" (Die SWT Stadtwerke Trier haben gemeinsam mit der Stadt Trier und den Verbandsgemeinden Konz, Trier-Land, Ruwer, Saarburg, Thalfang am Erbeskopf sowie Kell am See eine regionale Bädergesellschaft gegründet, um Synergien zu nutzen und Kosten zu senken.);
- Zusammenarbeit mit der Verbandsgemeinde Saarburg im Rahmen der Forstverwaltung (Das Mittelzentrum Saarburg ist Sitz des Forstamtes Saarburg, das u.a. den Wald der Verbandsgemeinden Kell am See und Saarburg verwaltet. Hier besteht eine enge Zusammenarbeit. So werden beispielsweise die Waldarbeiter wechselseitig eingesetzt.);
- Mitgliedschaft im Naturpark "Saar-Hunsrück" (Der Naturpark "Saar-Hunsrück" umfasst Gebietsteile der Verbandsgemeinden Saarburg, Konz, Ruwer, Kell am See und Hermeskeil im Landkreis Trier-Saarburg, der Verbandsgemeinden Thalfang am Erbeskopf und Bernkastel-Kues im Landkreis Bernkastel-Wittlich, der Verbandsgemeinde Kirchberg (Hunsrück) im Landkreis Rhein-Hunsrück-Kreis, der Verbandsgemeinden Rhaunen, Herrstein, Birkenfeld und Baumholder im Landkreis Birkenfeld, der verbandsfreien Gemeinde Morbach im Landkreis Bernkastel-Wittlich und der großen kreisangehörigen Stadt Idar-Oberstein im Landkreis Birkenfeld.);
- Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Zusammenarbeit in der "Leader-Förderperiode 2014 bis 2020" (Vertragspartner sind neben der Verbandsgemeinde Kell am See die Verbandsgemeinden Hermeskeil, Birkenfeld, Herrstein, Thalfang am Erbeskopf, Ruwer, Bernkastel-Kues, die verbandsfreie Gemeinde Morbach sowie die große kreisangehörige Stadt Idar-Oberstein. Die genannten Vertragsparteien haben sich gemeinsam mit Partnern aus dem sozioökonomischen Bereich sowie der Zivilgesellschaft in der Lokalen Arbeitsgruppe "Erbeskopf" zusammengeschlossen, um am europäischen Leader-Programm in der Förderperiode 2014 bis 2020 teilzunehmen.);

- Mitgliedschaft der Verbandsgemeinde Kell am See im Verein "Erholungsgebiet Hochwald zwischen Mosel und Saar e.V."(Zu den Mitgliedern des Vereins zählen neben der Verbandsgemeinde Kell am See die Verbandsgemeinden Hermeskeil und Ruwer). Zweck des Vereins sind Maßnahmen nach dem Bundesnaturschutzgesetz und dem Landespflegegesetz zur Erschließung des Vereinsgebietes als großräumige Erholungslandschaft sowie zum Schutz der heimischen Tier- und Pflanzenwelt.).

Im Hinblick auf den Umfang der Kooperationen zwischen den Verbandsgemeindegebieten werden die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kell am See und Ruwer und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kell am See und Hermeskeil am besten bewertet. Sie erhalten eine etwas bessere Bewertung als die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kell am See und Saarburg sowie eine deutlich bessere Bewertung als die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kell am See und Konz.

Zugehörigkeit der Einwohnerinnen und Einwohner zu Religionsgemeinschaften

In den Verbandsgemeinden Kell am See, Hermeskeil, Konz, Ruwer und Saarburg haben sich die <u>Einwohnerinnen und Einwohner</u> zum Stichtag des 31. Dezember 2015 laut Angaben des Statistischen Landesamtes Rheinland-Pfalz wie folgt <u>auf Religionsgemeinschaften verteilt:</u>

	Einwohnerzahl
	zum 31. Dezember 2015
Verbandsgemeinde	
Kell am See	
römisch-katholisch	7 767 EW
evangelisch	513 EW
einer sonstigen oder keiner	1 167 EW
öffentlich-rechtlichen	
Religionsgemeinschaft zugehörig	
Verbandsgemeinde	
Hermeskeil	
römisch-katholisch	10 894 EW
evangelisch	1 374 EW
einer sonstigen oder keiner	3 671 EW
öffentlich-rechtlichen	
Religionsgemeinschaft zugehörig	

Verbandsgemeinde		
Ruwer		
römisch-katholisch	13 572 EW	
evangelisch	1 733 EW	
einer sonstigen oder keiner	3 008 EW	
öffentlich-rechtlichen		
Religionsgemeinschaft zugehörig		
Verbandsgemeinde		
Konz		
römisch-katholisch	21 523 EW	
evangelisch	3 000 EW	
einer sonstigen oder keiner	7 685 EW	
öffentlich-rechtlichen		
Religionsgemeinschaft zugehörig		
Verbandsgemeinde		
Saarburg		
römisch-katholisch	18 123 EW	
evangelisch	1 565 EW	
einer sonstigen oder keiner 3 725 EW		
öffentlich-rechtlichen		
Religionsgemeinschaft zugehörig		

In den Verbandsgemeinden Kell am See, Hermeskeil, Konz, Ruwer und Saarburg gehören jeweils erheblich mehr Einwohnerinnen und Einwohner der römischkatholischen Kirche als der evangelischen Kirche an.

Mithin passen die Verbandsgemeinden Kell am See und Hermeskeil, die Verbandsgemeinden Kell am See und Konz, die Verbandsgemeinden Kell am See und Ruwer und die Verbandsgemeinden Kell am See und Saarburg in gleicher Weise zueinander.

Demnach erhalten die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kell am See und Hermeskeil, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kell am See und Konz, des Zusammenschlusses der Verbandsge-

meinden Kell am See und Ruwer und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kell am See und Saarburg eine identische Bewertung.

Die Ortsgemeinden der Verbandsgemeinden Kell am See, Hermeskeil, Konz, Ruwer und Saarburg sind wie folgt <u>Organisationsstrukturen der katholischen Kirche</u> zugeordnet:

	Bistum	Dekanat	Pfarreiengemeinschaft	Pfarrei
Verbandsgemeinde				
Kell am See				
Ortsgemeinden				
Baldringen	Trier	Hermeskeil-	Schillingen	St. Georg,
		Waldrach		Hentern
Greimerath	Trier	Hermeskeil-	Schillingen	St. Nikolaus,
		Waldrach		Greimerath
Heddert	Trier	Hermeskeil-	Schillingen	St. Alban,
		Waldrach		Schillingen
Hentern	Trier	Hermeskeil-	Schillingen	St. Georg,
		Waldrach		Hentern
Kell am See	Trier	Hermeskeil-	Schillingen	St. Bartholomäus,
		Waldrach		Kell am See
Lampaden	Trier	Hermeskeil-	Schillingen	St. Quintinus,
		Waldrach		Lampaden
Mandern	rn Trier Hermeskeil- Schillingen Waldrach	Schillingen	St. Wendalinus,	
		Waldrach		Mandern
Paschel	Trier	Hermeskeil-	Schillingen	St. Georg,
		Waldrach		Hentern
Schillingen	Trier	Hermeskeil-	Schillingen	St. Alban,
		Waldrach		Schillingen
Schömerich	Trier	Hermeskeil- Waldrach	Schillingen	St. Georg,
		waidrach		Hentern
Vierherrenborn	Trier	Hermeskeil-	Schillingen	St. Laurentius,
		Waldrach		Zerf
Waldweiler	Trier	Hermeskeil- Waldrach	Schillingen	St. Willibrord,
		waidiacii		Waldweiler
Zerf	Trier	Hermeskeil-	Schillingen	St. Laurentius,
		Waldrach		Zerf
Verbandsgemeinde				
Hermeskeil				
Ortsgemeinden				
Bescheid	Trier	Hermeskeil-		St. Franziskus,
		Waldrach		Hermeskeil
Beuren (Hochwald)	Trier	Hermeskeil-		St. Franziskus,

		Waldrach		Hermeskeil
Damflos	Trier	Hermeskeil-		St. Franziskus,
		Waldrach		Hermeskeil
Geisfeld	Trier	Hermeskeil-		St. Franziskus,
		Waldrach		Hermeskeil
Grimburg	Trier	Hermeskeil-		St. Franziskus,
		Waldrach		Hermeskeil
Gusenburg	Trier	Hermeskeil-		St. Franziskus,
		Waldrach		Hermeskeil
Stadt Hermeskeil	Trier	Hermeskeil-		St. Franziskus,
		Waldrach		Hermeskeil
Hinzert-Pölert	Trier	Hermeskeil-		St. Franziskus,
		Waldrach		Hermeskeil
Naurath (Wald)	Trier	Bernkastel	Thalfang	St. Agatha,
				Büdlich
Neuhütten	Trier	Hermeskeil-		St. Franziskus,
		Waldrach		Hermeskeil
Rascheid	Trier	Hermeskeil-		St. Franziskus,
		Waldrach		Hermeskeil
Reinsfeld	Trier	Hermeskeil-	Schillingen	St. Remigius,
		Waldrach		Reinsfeld
Züsch	Trier	Hermeskeil-		St. Franziskus,
		Waldrach		Hermeskeil
Verbandsgemeinde				
Ruwer				
Ortsgemeinden				
Bonerath	Trier	Hermeskeil-	Waldrach	St. Andreas,
		Waldrach		Schöndorf
Farschweiler	Trier	Hermeskeil-	Waldrach	Maria Heimsuchung,
		Waldrach		Farschweiler
Gusterath	Trier	Hermeskeil- Waldrach	Waldrach	St. Johannes der Täu- fer,
				Pluwig
Gutweiler	Trier	Hermeskeil- Waldrach	Waldrach	St. Cosmas und Da- mian,
				Gutweiler
Herl	Trier	Hermeskeil-	Waldrach	Maria Heimsuchung,
		Waldrach		Farschweiler
Hinzenburg	Trier	Hermeskeil-	Waldrach	St. Andreas,
		Waldrach		Schöndorf
Holzerath	Trier	Hermeskeil-	Waldrach	St. Andreas,
	-	Waldrach		

Kasel	Trier	Hermeskeil-	Waldrach	St. Nikolaus,
		Waldrach		Kasel
Korlingen	Trier	Hermeskeil- Waldrach	Waldrach	St. Cosmas und Da- mian,
				Gutweiler
Lorscheid	Trier	Hermeskeil-	Waldrach	St. Gertrud,
		Waldrach		Lorscheid
Mertesdorf	Trier	Hermeskeil-	Waldrach	St. Martin,
		Waldrach		Mertesdorf
Morscheid	Trier	Hermeskeil-	Waldrach	St. Martin,
		Waldrach		Morscheid/Riveris
Ollmuth	Trier	Hermeskeil-	Waldrach	St. Andreas,
		Waldrach		Schöndorf
Osburg	Trier	Hermeskeil-	Waldrach	St. Clemens,
		Waldrach		Osburg
Pluwig	Trier	Hermeskeil- Waldrach	Waldrach	St. Johannes der Täu- fer,
				Pluwig
Riveris	Trier	Hermeskeil- Waldrach	Waldrach	St. Martin,
		vvaluracri		Morscheid/Riveris
Schöndorf	Trier	Hermeskeil-	Waldrach	St. Andreas,
		Waldrach		Schöndorf
Sommerau	Trier	Hermeskeil- Waldrach	Waldrach	St. Cosmas und Da- mian,
				Gutweiler
Thomm	Trier	Hermeskeil- Waldrach	Waldrach	St. Pauli Bekehrung, Thomm
Waldrach	Trier	Hermeskeil-	Waldrach	St. Laurentius,
		Waldrach		Waldrach
Verbandsgemeinde				
Konz				
Ortsgemeinden				
Kanzem	Trier	Konz-Saarburg	Oberemmel-Wiltingen	St. Marien,
				Kanzem
Stadt Konz	Trier	Konz-Saarburg	Konz, St, Nikolaus,	St. Nikolaus,
				Konz,
				Maria Heimsuchung,
				Konz (Hamm),
				St. Johann,
				Konz (Karthaus)
			Saar-Mosel	St. Amandus,
				Konz (Könen)
			Oberemmel-Wiltingen	St. Briktius,

				Konz (Oberemmel),
				St. Ursula,
				Konz (Krettnach)
Nittel	Trier	Konz-Saarburg	Saar-Mosel	St. Martin,
				Nittel
Oberbillig	Trier	Konz-Saarburg	Saar-Mosel	St. Barbara,
				Oberbillig
Onsdorf	Trier	Konz-Saarburg	Saar-Mosel	St. Martin,
				Nittel
Pellingen	Trier	Konz-Saarburg	Oberemmel-Wiltingen	St. Antonius Abt,
				Pellingen
Tawern	Trier	Konz-Saarburg	Saar-Mosel	St. Peter und Paul,
				Tawern
Temmels	Trier	Konz-Saarburg	Saar-Mosel	St. Peter,
				Temmels
Wasserliesch	Trier	Konz-Saarburg	Saar-Mosel	St. Aper,
				Wasserliesch
Wawern	Trier	Konz-Saarburg	Oberemmel-Wiltingen	St. Sebastian,
				Wawern
Wellen	Trier	Konz-Saarburg	Saar-Mosel	St. Peter,
				Temmels
Wiltingen	Trier	Konz-Saarburg	Oberemmel-Wiltingen	St. Martin,
				Wiltingen
Verbandsgemeinde				
Saarburg				
Ortsgemeinden				
Ayl	Trier	Konz-Saarburg	Saarburg	St. Bartholomäus,
				Ayl
Fisch	Trier	Konz-Saarburg	Saarburg	St. Jakobus der Ältere,
				Fisch-Litdorf
Freudenburg	Trier	Konz-Saarburg	Serrig-Freudenburg	Dreifaltigkeit,
	<u> </u>	1/ 0 1		Freudenburg
Irsch	Trier	Konz-Saarburg	Saarburg	St. Gervasius und Protasius,
				Irsch
Kastel-Staadt	Trier	Konz-Saarburg	Serrig-Freudenburg	St. Johannes der Täu- fer,
				Kastel-Staadt
Kirf	Trier	Konz-Saarburg	Serrig-Freudenburg	St. Remigius,
				Kirf
Mannebach	Trier	Konz-Saarburg	Saarburg	St. Anna,
				Mannebach

Merzkirchen	Trier	Konz-Saarburg	Wincheringen	St. Martin,
				Merzkirchen
Ockfen	Trier	Konz-Saarburg	Saarburg	St. Valentin,
				Ockfen
Palzem	Trier	Konz-Saarburg	Wincheringen	St. Agatha,
				Palzem,
				St. Bartholomäus,
				Palzem (Helfant)
				und
				Kreuzerhöhung,
				Palzem (Kreuzweiler)
Stadt Saarburg	Trier	Konz-Saarburg	Saarburg	St. Laurentius,
				Saarburg
				und
				St. Marien,
				Saarburg (Beurig)
Schoden	Trier	Konz-Saarburg	Saarburg	St. Valentin,
				Ockfen
Serrig	Trier	Konz-Saarburg	Serrig-Freudenburg	St. Martin,
				Serrig
Taben-Rodt	Trier	Konz-Saarburg	Serrig-Freudenburg	St. Quiriacus und Auctor,
				Taben-Rodt
Trassem	Trier	Konz-Saarburg	Serrig-Freudenburg	St. Erasmus,
				Trassem
Wincheringen	Trier	Konz-Saarburg	Wincheringen	St- Peter,
				Wincheringen
				1

Alle Ortsgemeinden der Verbandsgemeinden Kell am See, Hermeskeil, Konz, Ruwer und Saarburg liegen im Bistum Trier.

Im Bistum Trier sind die Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Kell am See, zwölf der 13 Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Hermeskeil und die Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Ruwer dem Dekanat Hermeskeil-Waldrach zugeordnet. Eine Ortsgemeinde der Verbandsgemeinde Hermeskeil, die Ortsgemeinde Naurath (Wald), gehört zum Dekanat Bernkastel.

Für die Ortsgemeinden der Verbandsgemeinden Konz und Saarburg ist das Dekanat Konz-Saarburg zuständig.

Alle Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Kell am See werden von der Pfarreiengemeinschaft Schillingen betreut. Sie gehören verschiedenen Pfarreien an, nämlich vier Ortsgemeinden, die Ortsgemeinden Baldringen, Hentern, Paschel und Schömerich der Pfarrei St. Georg, Hentern, die Ortsgemeinde Greimerath der Pfarrei St. Nikolaus, Greimerath, zwei Ortsgemeinden, die Ortsgemeinden Heddert und Schillingen der Pfarrei St. Alban, Schillingen, die Ortsgemeinde Kell am See der Pfarrei St.

Bartholomäus, Kell am See, die Ortsgemeinde Lampaden der Pfarrei St. Quintinus, Lampaden, die Ortsgemeinde Mandern der Pfarrei St. Wendalinus, Mandern, zwei Ortsgemeinden, die Ortsgemeinden Vierherrenborn und Zerf, der Pfarrei St. Laurentius, Zerf, und die Ortsgemeinde Waldweiler der Pfarrei St. Willibrord, Waldweiler.

In der Verbandsgemeinde Hermeskeil sind elf der 13 Ortsgemeinden, die Ortsgemeinden Bescheid, Beuren (Hochwald), Damflos, Geisfeld, Grimburg, Gusenburg, Stadt Hermeskeil, Hinzert-Pölert, Neuhütten, Rascheid und Züsch, in die Pfarrei St. Franziskus, Hermeskeil, eingebunden. Dagegen gehören die Ortsgemeinde Naurath (Wald) der Pfarrei St. Agatha, Büdlich, der Pfarreiengemeinschaft Thalfang und die Ortsgemeinde Reinsfeld der Pfarrei St. Remigius, Reinsfeld, der Pfarreiengemeinschaft Schillingen an.

Alle Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Ruwer sind der Pfarreiengemeinschaft Waldrach zugeordnet. In der Pfarreiengemeinschaft Waldrach werden die Ortsgemeinden Bonerath, Hinzenburg, Holzerath, Ollmuth und Schöndorf von der Pfarrei St. Andreas, Schöndorf, die Ortsgemeinden Farschweiler und Herl von der Pfarrei Maria Heimsuchung, Farschweiler, die Ortsgemeinden Gusterath und Pluwig von der Pfarrei St. Johannes der Täufer, Pluwig, die Ortsgemeinden Gutweiler, Korlingen und Sommerau von der Pfarrei St. Cosmas und Damian, Gutweiler, die Ortsgemeinde Kasel von der Pfarrei St. Nikolaus, Kasel, die Ortsgemeinde Lorscheid von der Pfarrei St. Gertrud, Lorscheid, die Ortsgemeinde Mertesdorf von der Pfarrei St. Martin, Mertesdorf, die Ortsgemeinden Morscheid und Riveris von der Pfarrei St. Martin, Morscheid/Riveris, die Ortsgemeinde Osburg von der Pfarrei St. Clemens, Osburg, die Ortsgemeinde Thomm von der Pfarrei St. Pauli Bekehrung, Thomm, und die Ortsgemeinde Waldrach von der Pfarrei St. Laurentius, Waldrach, betreut.

Die Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Konz sind in verschiedenen Pfarreiengemeinschaften eingebunden. So gehören die Ortsgemeinden Kanzem. Pellingen, Wawern und Wiltingen und ein Teil der Ortsgemeinde Stadt Konz zur Pfarreiengemeinschaft Oberemmel-Wiltingen, die Ortsgemeinden Nittel, Oberbillig, Onsdorf, Tawern, Temmels, Wasserliesch und Wellen und ein Teil der Ortsgemeinde Stadt Konz zur Pfarreiengemeinschaft Saar-Mosel sowie ein Teil der Ortsgemeinde Stadt Konz zur Pfarreiengemeinschaft St. Nikolaus, Konz. Was die Pfarreien anbelangt, sind die Ortsgemeinde Kanzem der Pfarrei St. Marien, Kanzem, die Ortsgemeinde Stadt Konz den Pfarreien St. Nikolaus, Maria Heimsuchung (Hamm), St. Johann (Karthaus), St. Amandus (Könen), St. Briktius (Oberemmel) und St. Ursula (Krettnach), die Ortsgemeinden Nittel und Onsdorf der Pfarrei St. Martin, Nittel, die Ortsgemeinde Oberbillig der Pfarrei St. Barbara, Oberbillig, die Ortsgemeinde Pellingen der Pfarrei St. Antonius Abt, Pellingen, die Ortsgemeinde Tawern der Pfarrei St. Peter und Paul, Tawern, die Ortsgemeinden Temmels und Wellen der Pfarrei St. Peter, Temmels, die Ortsgemeinde Wasserliesch der Pfarrei St. Aper, Wasserliesch, die Ortsgemeinde Wawern der Pfarrei St. Sebastian, Wawern, und die Ortsgemeinde Wiltingen der Pfarrei St. Martin, Wiltingen, zugeordnet.

Sieben der 16 Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Saarburg, die Ortsgemeinden Ayl, Fisch, Irsch, Mannebach, Ockfen, Stadt Saarburg und Schoden, gehören zur Pfarreiengemeinschaft Saarburg. Sechs weitere Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Saarburg, die Ortsgemeinden Freudenburg, Kastel-Staadt, Kirf, Serrig, Taben-Rodt und Trassem, sind in die Pfarreiengemeinschaft Serrig-Freudenburg eingebun-

den. Die anderen Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Saarburg, die Ortsgemeinden Merzkirchen, Palzem und Wincheringen, werden von der Pfarreiengemeinschaft Wincheringen betreut. Pfarrmäßig sind für die Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Saarburg mehrere Pfarreien zuständig, für die Ortsgemeinde Ayl die Pfarrei St. Bartholomäus, Ayl, für die Ortsgemeinde Fisch die Pfarrei St. Jakobus der Ältere, Fisch-Litdorf, für die Ortsgemeinde Freudenburg die Pfarrei Dreifaltigkeit, Freudenburg, für die Ortsgemeinde Irsch die Pfarrei St. Gervasius und Protasius, Irsch, für die Ortsgemeinde Kastel-Staadt die Pfarrei St. Johannes der Täufer, Kastel-Staadt, für die Ortsgemeinde Kirf die Pfarrei St. Remigius, Kirf, für die Ortsgemeinde Mannebach die Pfarrei St. Anna, Mannebach, für die Ortsgemeinde Merzkirchen die Pfarrei St. Martin, Merzkirchen, für die Ortsgemeinden Ockfen und Schoden die Pfarrei St. Valentin, Ockfen, für die Ortsgemeinde Palzem die Pfarreien St. Agatha, Palzem, St. Bartholomäus, Palzem (Helfant), und Kreuzerhöhung, Palzem (Kreuzweiler), für die Ortsgemeinde Stadt Saarburg die Pfarreien St. Laurentius, Saarburg, und St. Marien, Saarburg (Beurig), für die Ortsgemeinde Serrig die Pfarrei St. Martin, Serrig, für die Ortsgemeinde Taben-Rodt die Pfarrei St. Quiriacus und Auctor, Taben-Rodt, für die Ortsgemeinde Trassem die Pfarrei St. Erasmus, Trassem, und für die Ortsgemeinde Wincheringen die Pfarrei St. Peter, Wincheringen.

Zwischen den Gebieten der Verbandsgemeinden Kell am See und Hermeskeil bestehen Verflechtungen durch die Zugehörigkeit aller Ortsgemeinden zu demselben Bistum, die Zugehörigkeit nahezu aller Ortsgemeinden zu demselben Dekanat und die Zugehörigkeit einer Ortsgemeinde zu derselben Pfarreiengemeinschaft.

Ebenso gibt es Verflechtungen zwischen den Gebieten der Verbandsgemeinden Kell am See und Ruwer durch die Zugehörigkeit aller Ortsgemeinden zu demselben Bistum und demselben Dekanat.

Die Gebiete der Verbandsgemeinden Kell am See und Konz und die Gebiete der Verbandsgemeinden Kell am See und Saarburg sind durch die Zugehörigkeit aller Ortsgemeinden zu demselben Bistum miteinander verflochten.

Im Hinblick auf die Intensität der Verflechtungen werden die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kell am See und Hermeskeil und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kell am See und Ruwer gleich bewertet. Sie erhalten insoweit eine bessere Bewertung als die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kell am See und Konz und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kell am See und Saarburg. Diese beiden Neugliederungskonstellationen schneiden, was die Intensität der Verflechtungen betrifft, gleich ab.

Die Ortsgemeinden der Verbandsgemeinden Kell am See, Hermeskeil, Konz, Ruwer und Saarburg sind den folgenden <u>Organisationsstrukturen der Evangelischen Kirche</u> zugeordnet:

	Landeskirche	Kirchenkreis	Kirchengemeinde
Verbandsgemeinde			
Kell am See			
Ortsgemeinden			
Baldringen	Evangelische Kirche	Trier	Saarburg

	im Rheinland		
Greimerath	Evangelische Kirche	Trier	Saarburg
	im Rheinland		
Heddert	Evangelische Kirche	Trier	Hermeskeil-Züsch
	im Rheinland		
Hentern	Evangelische Kirche	Trier	Saarburg
	im Rheinland		
Kell am See	Evangelische Kirche	Trier	Hermeskeil-Züsch
	im Rheinland		
Lampaden	Evangelische Kirche	Trier	Hermeskeil-Züsch
	im Rheinland		
Mandern	Evangelische Kirche	Trier	Hermeskeil-Züsch
	im Rheinland		
Paschel	Evangelische Kirche	Trier	Saarburg
	im Rheinland		
Schillingen	Evangelische Kirche	Trier	Hermeskeil-Züsch
	im Rheinland		
Schömerich	Evangelische Kirche	Trier	Saarburg
	im Rheinland		
Vierherrenborn	Evangelische Kirche	Trier	Saarburg
	im Rheinland		
Waldweiler	Evangelische Kirche	Trier	Hermeskeil-Züsch
	im Rheinland		
Zerf	Evangelische Kirche	Trier	Saarburg
	im Rheinland		
Verbandsgemeinde			
Hermeskeil			
Ortsgemeinden			
Bescheid	Evangelische Kirche	Trier	Hermeskeil-Züsch
	im Rheinland		
Beuren (Hochwald)	Evangelische Kirche	Trier	Hermeskeil-Züsch
	im Rheinland		
Damflos	Evangelische Kirche	Trier	Hermeskeil-Züsch
	im Rheinland		
Geisfeld	Evangelische Kirche	Trier	Hermeskeil-Züsch
	im Rheinland		
Grimburg	Evangelische Kirche	Trier	Hermeskeil-Züsch
	im Rheinland		
Gusenburg	Evangelische Kirche	Trier	Hermeskeil-Züsch
	im Rheinland		
Stadt Hermeskeil	Evangelische Kirche	Trier	Hermeskeil-Züsch

	im Rheinland		
Hinzert-Pölert	Evangelische Kirche	Trier	Hermeskeil-Züsch
	im Rheinland		
Naurath (Wald)	Evangelische Kirche	Trier	Ehrang
	im Rheinland		
Neuhütten	Evangelische Kirche	Trier	Hermeskeil-Züsch
	im Rheinland		
Rascheid	Evangelische Kirche	Trier	Hermeskeil-Züsch
	im Rheinland		
Reinsfeld	Evangelische Kirche	Trier	Hermeskeil-Züsch
	im Rheinland		
Züsch	Evangelische Kirche	Trier	Hermeskeil-Züsch
	im Rheinland		
Verbandsgemeinde			
Ruwer			
Ortsgemeinden			
Bonerath	Evangelische Kirche	Trier	Ehrang
	im Rheinland		
Farschweiler	Evangelische Kirche	Trier	Ehrang
	im Rheinland		
Gusterath	Evangelische Kirche	Trier	Ehrang
	im Rheinland		
Gutweiler	Evangelische Kirche	Trier	Ehrang
	im Rheinland		
Herl	Evangelische Kirche	Trier	Ehrang
	im Rheinland		
Hinzenburg	Evangelische Kirche	Trier	Ehrang
	im Rheinland		
Holzerath	Evangelische Kirche	Trier	Ehrang
	im Rheinland		
Kasel	Evangelische Kirche	Trier	Ehrang
	im Rheinland		
Korlingen	Evangelische Kirche	Trier	Ehrang
3 -	im Rheinland		9
Lorscheid	Evangelische Kirche	Trier	Ehrang
	im Rheinland		3.19
Mertesdorf	Evangelische Kirche	Trier	Ehrang
	im Rheinland		Linding
Morscheid	Evangelische Kirche	Trier	Ehrang
WOODUIGIG	im Rheinland	HIGI	Linally
Ollmuth		Talas	Phase
Ollmuth	Evangelische Kirche	Trier	Ehrang

	im Rheinland		
Osburg	Evangelische Kirche	Trier	Ehrang
	im Rheinland		
Pluwig	Evangelische Kirche	Trier	Ehrang
	im Rheinland		
Riveris	Evangelische Kirche	Trier	Ehrang
	im Rheinland		
Schöndorf	Evangelische Kirche	Trier	Ehrang
	im Rheinland		
Sommerau	Evangelische Kirche	Trier	Ehrang
	im Rheinland		
Thomm	Evangelische Kirche	Trier	Ehrang
	im Rheinland		
Waldrach	Evangelische Kirche	Trier	Ehrang
	im Rheinland		
Verbandsgemeinde			
Konz			
Ortsgemeinden			
Kanzem	Evangelische Kirche	Trier	Konz-Karthaus
	im Rheinland		
Stadt Konz	Evangelische Kirche	Trier	Konz-Karthaus
	im Rheinland		
Nittel	Evangelische Kirche	Trier	Konz-Karthaus
	im Rheinland		
Oberbillig	Evangelische Kirche	Trier	Konz-Karthaus
	im Rheinland		
Onsdorf	Evangelische Kirche	Trier	Konz-Karthaus
	im Rheinland		
Pellingen	Evangelische Kirche	Trier	Konz-Karthaus
	im Rheinland		
Tawern	Evangelische Kirche	Trier	Konz-Karthaus
	im Rheinland		
Temmels	Evangelische Kirche	Trier	Konz-Karthaus
	im Rheinland		
Wasserliesch	Evangelische Kirche	Trier	Konz-Karthaus
	im Rheinland		
Wawern	Evangelische Kirche	Trier	Konz-Karthaus
	im Rheinland		
Wellen	Evangelische Kirche	Trier	Konz-Karthaus
	im Rheinland		
Wiltingen	Evangelische Kirche	Trier	Konz-Karthaus

	im Rheinland		
Verbandsgemeinde			
Saarburg			
Ortsgemeinden			
Ayl	Evangelische Kirche	Trier	Saarburg
	im Rheinland		
Fisch	Evangelische Kirche	Trier	Saarburg
	im Rheinland		
Freudenburg	Evangelische Kirche	Trier	Saarburg
	im Rheinland		
Irsch	Evangelische Kirche	Trier	Saarburg
	im Rheinland		
Kastel-Staadt	Evangelische Kirche	Trier	Saarburg
	im Rheinland		
Kirf	Evangelische Kirche	Trier	Saarburg
	im Rheinland		
Mannebach	Evangelische Kirche	Trier	Saarburg
	im Rheinland		Ŭ
Merzkirchen	Evangelische Kirche	Trier	Saarburg
	im Rheinland		
Ockfen	Evangelische Kirche	Trier	Saarburg
	im Rheinland		
Palzem	Evangelische Kirche	Trier	Saarburg
	im Rheinland		
Stadt Saarburg	Evangelische Kirche	Trier	Saarburg
	im Rheinland		
Schoden	Evangelische Kirche	Trier	Saarburg
	im Rheinland		
Serrig	Evangelische Kirche	Trier	Saarburg
J	im Rheinland		3 3 3 3 3 3 3
Taben-Rodt	Evangelische Kirche	Trier	Saarburg
	im Rheinland		3 3 3 3 3 3 3
Trassem	Evangelische Kirche	Trier	Saarburg
114030111	im Rheinland	Hel	Gaarburg
Wincharingan	Evangelische Kirche	Trier	Saarburg
Wincheringen		rner	Saarburg
	im Rheinland		

Alle Ortsgemeinden der Verbandsgemeinden Kell am See, Hermeskeil, Konz, Ruwer und Saarburg gehören zur Evangelischen Kirche im Rheinland und zum Kirchenkreis Trier.

Sechs der 13 Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Kell am See, die Ortsgemeinden Heddert, Kell am See, Lampaden, Mandern, Schillingen und Waldweiler, sind in die Kirchengemeinde Hermeskeil-Züsch eingebunden. Für die anderen sieben Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Kell am See, die Ortsgemeinden Baldringen, Greimerath, Hentern, Paschel, Schömerich, Vierherrenborn und Zerf, ist die Kirchengemeinde Saarburg zuständig.

Zwölf der 13 Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Hermeskeil, die Ortsgemeinden Bescheid, Beuren (Hochwald), Damflos, Geisfeld, Grimburg, Gusenburg, Stadt Hermeskeil, Hinzert-Pölert, Neuhütten, Rascheid, Reinsfeld und Züsch, gehören zur Kirchengemeinde Hermeskeil-Züsch. Die andere Ortsgemeinde der Verbandsgemeinde Hermeskeil, die Ortsgemeinde Naurath (Wald), ist der Kirchengemeinde Ehrang zugeordnet.

Alle Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Ruwer werden von der Kirchengemeinde Ehrang betreut.

Für die Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Konz ist die Kirchengemeinde Konz-Karthaus zuständig.

Die Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Saarburg gehören zur Kirchengemeinde Saarburg.

Verflechtungen zwischen den Gebieten der Verbandsgemeinden Kell am See und Hermeskeil gibt es durch die Zugehörigkeit aller Ortsgemeinden zu derselben Evangelischen Kirche und demselben Kirchenkreis sowie durch die Zugehörigkeit von 18 der der 26 Ortsgemeinden zu derselben Kirchengemeinde.

Die Gebiete der Verbandsgemeinden Kell am See und Ruwer sind durch die Zugehörigkeit aller Ortsgemeinden zu derselben Evangelischen Kirche und demselben Kirchenkreis miteinander verbunden.

Gleiches gilt für die Gebiete der Verbandsgemeinden Kell am See und Konz.

Verflechtungen zwischen den Gebieten der Verbandsgemeinden Kell am See und Saarburg gibt es durch die Zugehörigkeit aller Ortsgemeinden zu derselben Evangelischen Kirche und demselben Kirchenkreis sowie durch die Zugehörigkeit von 23 der der 29 Ortsgemeinden zu derselben Kirchengemeinde.

Demnach ist die Intensität der Verflechtungen zwischen den Gebieten der Verbandsgemeinden Kell am See und Hermeskeil und den Gebieten der Verbandsgemeinden Kell am See und Saarburg größer als zwischen den Gebieten der Verbandsgemeinden Kell am See und Ruwer und den Gebieten der Verbandsgemeinden Kell am See und Konz.

Mithin werden im Hinblick auf die Intensität der Verflechtungen die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kell am See und Hermeskeil und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kell am See und Saarburg besser als die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kell am See und Ruwer und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kell am See und Konz bewertet. Die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kell am See und Ruwer und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kell am See und Konz sowie die Neu-

gliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kell am See und Saarburg und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kell am See und Hermeskeil werden gleich bewertet.

Historische Bindungen und Beziehungen

Für die Gebiete der Verbandsgemeinden Kell am See, Hermeskeil, Ruwer, Konz und Saarburg stellt sich die bisherige Zuordnung zu Gebiets- und Verwaltungsstrukturen wie folgt dar:

Verbandsgemeinde Kell am See	
Baldringen	Kurfürstentum Trier (Pflege Irsch, Amt Saarburg; vor 1794),
	Mairie Zerf (ab 1798),
	Kanton Saarburg (ab 1798),
	Arrondissement Trier (ab 1798),
	Departement Saar (ab 1798),
	provisorisches Generalgouvernement Mittelrhein (ab Februar 1814),
	Gemeinschaftliche Landes-Administrations-Kommission unter der Verwaltung von Österreich und Bayern (ab Juni 1814),
	Königreich Preußen (ab 1815),
	Bürgermeisterei Zerf (ab 1816),
	Kreis Saarburg (ab 1816),
	Amt Zerf (ab 1927),
	Zusammenschluss der Ämter Zerf und Saarburg-Ost (1935),
	Landkreis Saarburg (ab 1936),
	Saargebiet (Juli 1946 bis Juni 1947),
	Verbandsgemeinde Saarburg-Ost (ab 1968)
	Landkreis Trier-Saarburg (ab 1969),
	Verbandsgemeinde Kell (ab 1970),
	Verbandsgemeinde Kell am See (ab 1992).
Greimerath	Kurfürstentum Trier (Pflege Irsch, Amt Saarburg; vor 1794),
	Mairie Zerf (ab 1798),
	Kanton Saarburg (ab 1798),
	Arrondissement Trier (ab 1798),
	Departement Saar (ab 1798),
	provisorisches Generalgouvernement Mittelrhein (ab Februar 1814),
	Gemeinschaftliche Landes-Administrations-Kommission unter der Verwaltung von Österreich und Bayern (ab Juni 1814),
	Königreich Preußen (ab 1815),
	Bürgermeisterei Zerf (ab 1816),
	Kreis Saarburg (ab 1816),
	Amt Zerf (ab 1927),
	Zusammenschluss der Ämter Zerf und Saarburg-Ost (1935),
	Landkreis Saarburg (ab 1939),

	Saargebiet (Juli 1946 bis Juni 1947),
	Verbandsgemeinde Saarburg-Ost (ab 1968)
	Landkreis Trier-Saarburg (ab 1969),
	Verbandsgemeinde Kell (ab 1970),
	Verbandsgemeinde Kell am See (ab 1992).
Heddert	Kurfürstentum Trier (Amt St. Paulin) und reichsunmittelbare Herrschaft Schillingen des Trierer Domkapi-
ricudort	tels (vor 1794),
	Mairie Kell (ab 1798),
	Kanton Hermeskeil (ab 1798),
	Arrondissement Trier (ab 1798),
	Arrondissement Birkenfeld (ab 1799),
	Departement Saar (ab 1798),
	provisorisches Generalgouvernement Mittelrhein (ab Februar 1814),
	Gemeinschaftliche Landes-Administrations-Kommission unter der Verwaltung von Österreich und Bayern (ab Juni 1814),
	Königreich Preußen (ab 1815),
	Bürgermeisterei Kell (ab 1816),
	Kreis Trier (ab 1816),
	Amt Kell (ab 1927),
	Landkreis Trier (ab 1939),
	Verbandsgemeinde Kell (ab 1968),
	Landkreis Trier-Saarburg (ab 1969),
	neue Verbandsgemeinde Kell (ab 1970),
	Verbandsgemeinde Kell am See (ab 1992).
Hentern	Kurfürstentum Trier (Pflege Irsch, Amt Saarburg; vor 1794),
	Mairie Zerf (ab 1798),
	Kanton Saarburg (ab 1798),
	Arrondissement Trier (ab 1798),
	Departement Saar (ab 1798),
	provisorisches Generalgouvernement Mittelrhein (ab Februar 1814),
	Gemeinschaftliche Landes-Administrations-Kommission unter der Verwaltung von Österreich und Bayern (ab Juni 1814),
	Königreich Preußen (ab 1815),
	Bürgermeisterei Zerf (ab 1816),
	Kreis Saarburg (ab 1816),
	Amt Zerf (ab 1927),
	Zusammenschluss der Ämter Zerf und Saarburg-Ost (1935),
	Landkreis Saarburg (ab 1936),
	Saargebiet (Juli 1946 bis Juni 1947),
	Verbandsgemeinde Saarburg-Ost (ab 1968)
	Landkreis Trier-Saarburg (ab 1969),
	Verbandsgemeinde Kell (ab 1970),
	Verbandsgemeinde Kell am See (ab 1992).
Kell am See	Kurfürstentum Trier (Pflege Kell, Amt Grimburg; vor 1794),
	I .

	Mairie Kell (ab 1798),
	Kanton Hermeskeil (ab 1798),
	Arrondissement Trier (ab 1798),
	Arrondissement Birkenfeld (ab 1799),
	Departement Saar (ab 1798),
	provisorisches Generalgouvernement Mittelrhein (ab Februar 1814),
	Gemeinschaftliche Landes-Administrations-Kommission unter der Verwaltung von Österreich und Bayern (ab Juni 1814),
	Königreich Preußen (ab 1815),
	Bürgermeisterei Kell (ab 1816),
	Kreis Trier (ab 1816),
	Amt Kell (ab 1927),
	Landkreis Trier (ab 1939),
	Verbandsgemeinde Kell (ab 1968),
	Landkreis Trier-Saarburg (ab 1969),
	neue Verbandsgemeinde Kell (ab 1970),
	Verbandsgemeinde Kell am See (ab 1992).
Lampaden	Lampaden, Obersehr und Niedersehr
	Kurfürstentum Trier (Pflege Irsch, Amt Saarburg; vor 1794),
	Mairie Oberemmel (ab 1798),
	Kanton Konz (ab 1798),
	Arrondissement Trier (ab 1798),
	Departement Saar (ab 1798),
	provisorisches Generalgouvernement Mittelrhein (ab Februar 1814),
	Gemeinschaftliche Landes-Administrations-Kommission unter der Verwaltung von Österreich und Bayern (ab Juni 1814),
	Königreich Preußen (ab 1815),
	Bürgermeisterei Oberemmel (ab 1816),
	Kreis Trier (ab 1816),
	Zusammenschluss der Bürgermeistereien Konz, Wasserliesch und Oberemmel (1858),
	Amt Irsch-Schöndorf (ab 1898),
	Amt Kell (ab 1934),
	Landkreis Trier (ab 1939),
	Verbandsgemeinde Kell (ab 1968),
	Landkreis Trier-Saarburg (ab 1969),
	neue Verbandsgemeinde Kell (ab 1970),
	Verbandsgemeinde Kell am See (ab 1992).
Mandern	Kurfürstentum Trier (Pflege Kell, Amt Grimburg; vor 1794),
	Mairie Kell (ab 1798),
	Kanton Hermeskeil (ab 1798),
	Arrondissement Trier (ab 1798),
	Arrondissement Birkenfeld (ab 1799),
	Departement Saar (ab 1798),
	provisorisches Generalgouvernement Mittelrhein (ab Februar 1814),

Gemeinschaftliche Landes-Administrations-Kommission unter der Verwaltung von Österreich und Bayern (ab Juni 1814), Königreich Preußen (ab 1815), Bürgermeisterei Kell (ab 1816), Kreis Trier (ab 1816), Amt Kell (ab 1927), Landkreis Trier (ab 1939), Verbandsgemeinde Kell (ab 1968), Landkreis Trier-Saarburg (ab 1969), neue Verbandsgemeinde Kell (ab 1970), Verbandsgemeinde Kell am See (ab 1992). Paschel Kurfürstentum Trier (Pflege Irsch, Amt Saarburg; vor 1794), Mairie Oberemmel (ab 1798), Kanton Konz (ab 1798), Arrondissement Trier (ab 1798), Departement Saar (ab 1798), provisorisches Generalgouvernement Mittelrhein (ab Februar 1814), Gemeinschaftliche Landes-Administrations-Kommission unter der Verwaltung von Österreich und Bayern (ab Juni 1814), Königreich Preußen (ab 1815), Bürgermeisterei Oberemmel (ab 1816), Kreis Trier (ab 1816), Zusammenschluss der Bürgermeistereien Konz, Wasserliesch und Oberemmel (1858), Amt Konz (ab 1927), Landkreis Trier (ab 1939), Saargebiet (Juli 1946 bis Juni 1947), Verbandsgemeinde Konz (ab 1968), Landkreis Trier-Saarburg (ab 1969), Verbandsgemeinde Kell (ab 1970), Verbandsgemeinde Kell am See (ab 1992). Reichsunmittelbare Herrschaft Schillingen des Trierer Domkapitels (vor 1794), Schillingen Mairie Kell (ab 1798), Kanton Hermeskeil (ab 1798), Arrondissement Trier (ab 1798), Arrondissement Birkenfeld (ab 1799), Departement Saar (ab 1798), provisorisches Generalgouvernement Mittelrhein (ab Februar 1814), Gemeinschaftliche Landes-Administrations-Kommission unter der Verwaltung von Österreich und Bayern (ab Juni 1814), Königreich Preußen (ab 1815), Bürgermeisterei Kell (ab 1816), Kreis Trier (ab 1816), Amt Kell (ab 1927), Landkreis Trier (ab 1939),

	Verbandsgemeinde Kell (ab 1968),
	Landkreis Trier-Saarburg (ab 1969),
	neue Verbandsgemeinde Kell (ab 1970),
	Verbandsgemeinde Kell am See (ab 1992).
Schömerich	Kurfürstentum Trier (Pflege Irsch, Amt Saarburg; vor 1794),
	Mairie Zerf (ab 1798),
	Kanton Saarburg (ab 1798),
	Arrondissement Trier (ab 1798),
	Departement Saar (ab 1798),
	provisorisches Generalgouvernement Mittelrhein (ab Februar 1814),
	Gemeinschaftliche Landes-Administrations-Kommission unter der Verwaltung von Österreich und Bayern (ab Juni 1814),
	Königreich Preußen (ab 1815),
	Bürgermeisterei Zerf (ab 1816),
	Kreis Saarburg (ab 1816),
	Amt Zerf (ab 1927),
	Zusammenschluss der Ämter Zerf und Saarburg-Ost (1935),
	Landkreis Saarburg (ab 1936),
	Saargebiet (Juli 1946 bis Juni 1947),
	Verbandsgemeinde Saarburg-Ost (ab 1968)
	Landkreis Trier-Saarburg (ab 1969),
	Verbandsgemeinde Kell (ab 1970),
	Verbandsgemeinde Kell am See (ab 1992).
Vierherrenborn	Gemeinde ist am 1. Oktober 1954 gebildet worden;
	Amt Saarburg-Ost (ab 1954),
	Landkreis Saarburg (ab 1954),
	Verbandsgemeinde Saarburg-Ost (ab 1968)
	Landkreis Trier-Saarburg (ab 1969),
	Verbandsgemeinde Kell (ab 1970),
	Verbandsgemeinde Kell am See (ab 1992).
Waldweiler	Reichsunmittelbare Herrschaft Schillingen des Trierer Domkapitels (vor 1794),
	Mairie Kell (ab 1798),
	Kanton Hermeskeil (ab 1798),
	Arrondissement Trier (ab 1798),
	Arrondissement Birkenfeld (ab 1799),
	Departement Saar (ab 1798),
	provisorisches Generalgouvernement Mittelrhein (ab Februar 1814),
	Gemeinschaftliche Landes-Administrations-Kommission unter der Verwaltung von Österreich und Bayern (ab Juni 1814),
	Königreich Preußen (ab 1815),
	Bürgermeisterei Kell (ab 1816),
	Kreis Trier (ab 1816),
	Amt Kell (ab 1927),
	Landkreis Trier (ab 1939),
	1

	Verbandsgemeinde Kell (ab 1968),
	Landkreis Trier-Saarburg (ab 1969),
	neue Verbandsgemeinde Kell (ab 1970),
	Verbandsgemeinde Kell am See (ab 1992).
Zerf	Kurfürstentum Trier (Pflege Irsch, Amt Saarburg; vor 1794),
	Mairie Zerf (ab 1798),
	Kanton Saarburg (ab 1798),
	Arrondissement Trier (ab 1798),
	Departement Saar (ab 1798),
	provisorisches Generalgouvernement Mittelrhein (ab Februar 1814),
	Gemeinschaftliche Landes-Administrations-Kommission unter der Verwaltung von Österreich und Bayern (ab Juni 1814),
	Königreich Preußen (ab 1815),
	Bürgermeisterei Zerf (ab 1816),
	Kreis Saarburg (ab 1816),
	Amt Zerf (ab 1927),
	Zusammenschluss der Ämter Zerf und Saarburg-Ost (1935),
	Landkreis Saarburg (ab 1936),
	Saargebiet (Juli 1946 bis Juni 1947),
	Verbandsgemeinde Saarburg-Ost (ab 1968)
	Landkreis Trier-Saarburg (ab 1969),
	Verbandsgemeinde Kell (ab 1970),
	Verbandsgemeinde Kell am See (ab 1992).
Verbandsgemeinde	
Hermeskeil	
Bescheid	Kurfürstentum Trier (Pflege Reinsfeld, Amt Grimburg; vor 1794),
	Mairie Beuren (ab 1798),
	Kanton Büdlich (ab 1798),
	Arrondissement Trier (ab 1798),
	Departement Saar (ab 1798),
	provisorisches Generalgouvernement Mittelrhein (ab Februar 1814),
	Gemeinschaftliche Landes-Administrations-Kommission unter der Verwaltung von Österreich und Bayern (ab Juni 1814),
	Königreich Preußen (ab 1815),
	Bürgermeisterei Beuren (ab 1816),
	Kreis Trier (ab 1816),
	Amt Beuren (ab 1927),
	Amt Hermeskeil (ab 1934),
	Landkreis Trier (ab 1939),
	Verbandsgemeinde Hermeskeil (ab 1968),
	Landkreis Trier-Saarburg (ab 1969).
Beuren (Hochwald)	Büdlich und Prosterath
	Kurfürstentum Trier (Pflege Reinsfeld, Amt Grimburg; vor 1794),

	Mairie Beuren (ab 1798),
	Kanton Büdlich (ab 1798),
	Arrondissement Trier (ab 1798),
	Departement Saar (ab 1798),
	provisorisches Generalgouvernement Mittelrhein (ab Februar 1814),
	Gemeinschaftliche Landes-Administrations-Kommission unter der Verwaltung von Österreich und Bayern (ab Juni 1814),
	Königreich Preußen (ab 1815),
	Bürgermeisterei Beuren (ab 1816),
	Kreis Trier (ab 1816),
	Amt Beuren (ab 1927),
	Amt Hermeskeil (ab 1934),
	Landkreis Trier (ab 1939),
	Verbandsgemeinde Hermeskeil (ab 1968),
	Landkreis Trier-Saarburg (ab 1969).
Damflos	Markgrafschaft Baden ([Ober-]Amt Birkenfeld; vor 1794),
	Mairie Hermeskeil (ab 1798),
	Kanton Hermeskeil (ab 1798),
	Arrondissement Trier (ab 1798),
	Arrondissement Birkenfeld (ab 1799),
	Departement Saar (ab 1798),
	provisorisches Generalgouvernement Mittelrhein (ab Februar 1814),
	Gemeinschaftliche Landes-Administrations-Kommission unter der Verwaltung von Österreich und Bayern (ab Juni 1814),
	Königreich Preußen (ab 1815),
	Bürgermeisterei Hermeskeil (ab 1816),
	Kreis Trier (ab 1816),
	Amt Hermeskeil (ab 1927),
	Landkreis Trier (ab 1939),
	Verbandsgemeinde Hermeskeil (ab 1968),
	Landkreis Trier-Saarburg (ab 1969).
Geisfeld	Kurfürstentum Trier (Pflege Reinsfeld, Amt Grimburg; vor 1794),
	Mairie Hermeskeil (ab 1798),
	Kanton Hermeskeil (ab 1798),
	Arrondissement Trier (ab 1798),
	Arrondissement Birkenfeld (ab 1799),
	Departement Saar (ab 1798),
	provisorisches Generalgouvernement Mittelrhein (ab Februar 1814),
	Gemeinschaftliche Landes-Administrations-Kommission unter der Verwaltung von Österreich und Bayern (ab Juni 1814),
	Königreich Preußen (ab 1815),
	Bürgermeisterei Hermeskeil (ab 1816),
	Kreis Trier (ab 1816),
	Meis Thei (ab 1010),

	Landkreis Trier (ab 1939),
	Verbandsgemeinde Hermeskeil (ab 1968),
	Landkreis Trier-Saarburg (ab 1969).
Grimburg	Kurfürstentum Trier (Pflege Reinsfeld, Amt Grimburg; vor 1794),
3	Mairie Hermeskeil (ab 1798),
	Kanton Hermeskeil (ab 1798),
	Arrondissement Trier (ab 1798),
	Arrondissement Birkenfeld (ab 1799),
	Departement Saar (ab 1798),
	provisorisches Generalgouvernement Mittelrhein (ab Februar 1814),
	Gemeinschaftliche Landes-Administrations-Kommission unter der Verwaltung von Österreich und Bayern (ab Juni 1814),
	Königreich Preußen (ab 1815),
	Bürgermeisterei Hermeskeil (ab 1816),
	Kreis Trier (ab 1816),
	Amt Hermeskeil (ab 1927),
	Landkreis Trier (ab 1939),
	Verbandsgemeinde Hermeskeil (ab 1968),
	Landkreis Trier-Saarburg (ab 1969).
Gusenburg	Kurfürstentum Trier (Pflege Reinsfeld, Amt Grimburg; vor 1794),
	Mairie Hermeskeil (ab 1798),
	Kanton Hermeskeil (ab 1798),
	Arrondissement Trier (ab 1798),
	Arrondissement Birkenfeld (ab 1799),
	Departement Saar (ab 1798),
	provisorisches Generalgouvernement Mittelrhein (ab Februar 1814),
	Gemeinschaftliche Landes-Administrations-Kommission unter der Verwaltung von Österreich und Bayern (ab Juni 1814),
	Königreich Preußen (ab 1815),
	Bürgermeisterei Hermeskeil (ab 1816),
	Kreis Trier (ab 1816),
	Amt Hermeskeil (ab 1927),
	Landkreis Trier (ab 1939),
	Verbandsgemeinde Hermeskeil (ab 1968),
	Landkreis Trier-Saarburg (ab 1969).
Stadt Hermeskeil	Kurfürstentum Trier (Pflege Reinsfeld, Amt Grimburg; vor 1794),
	Mairie Hermeskeil (ab 1798),
	Kanton Hermeskeil (ab 1798),
	Arrondissement Trier (ab 1798),
	Arrondissement Birkenfeld (ab 1799),
	Departement Saar (ab 1798),
	provisorisches Generalgouvernement Mittelrhein (ab Februar 1814),
	Gemeinschaftliche Landes-Administrations-Kommission unter der Verwaltung von Österreich und Bayern (ab Juni 1814),

	Väningsich Drauff on /oh 1945)
	Königreich Preußen (ab 1815),
	Bürgermeisterei Hermeskeil (ab 1816),
	Kreis Trier (ab 1816),
	Amt Hermeskeil (ab 1927),
	Landkreis Trier (ab 1939),
	Verbandsgemeinde Hermeskeil (ab 1968),
	Landkreis Trier-Saarburg (ab 1969).
Hinzert-Pölert	Hinzert und Pölert
	Kurfürstentum Trier (Pflege Reinsfeld, Amt Grimburg; vor 1794),
	Mairie Hermeskeil (ab 1798),
	Kanton Hermeskeil (ab 1798),
	Arrondissement Trier (ab 1798),
	Arrondissement Birkenfeld (ab 1799),
	Departement Saar (ab 1798),
	provisorisches Generalgouvernement Mittelrhein (ab Februar 1814),
	Gemeinschaftliche Landes-Administrations-Kommission unter der Verwaltung von Österreich und Bayern (ab Juni 1814),
	Königreich Preußen (ab 1815),
	Bürgermeisterei Hermeskeil (ab 1816),
	Kreis Trier (ab 1816),
	Amt Hermeskeil (ab 1927),
	Landkreis Trier (ab 1939),
	Verbandsgemeinde Hermeskeil (ab 1968),
	Landkreis Trier-Saarburg (ab 1969).
Naurath (Wald)	Kurfürstentum Trier (Hochgericht Detzem, Amt St. Maximin; vor 1794),
	Mairie Beuren (ab 1798),
	Kanton Büdlich (ab 1798),
	Arrondissement Trier (ab 1798),
	Departement Saar (ab 1798),
	provisorisches Generalgouvernement Mittelrhein (ab Februar 1814),
	Gemeinschaftliche Landes-Administrations-Kommission unter der Verwaltung von Österreich und Bayern (ab Juni 1814),
	Königreich Preußen (ab 1815),
	Bürgermeisterei Beuren (ab 1816),
	Kreis Trier (ab 1816),
	Amt Beuren (ab 1927),
	Amt Klüsserath (ab 1934),
	Landkreis Trier (ab 1939),
	Verbandsgemeinde Klüsserath (ab 1968),
	Landkreis Trier-Saarburg (ab 1969),
	Verbandsgemeinde Hermeskeil (ab 1970).
Neuhütten	Neuhütten
	Markgrafschaft Baden ([Ober-] Amt Birkenfeld; vor 1794),
	Mairie Hermeskeil (ab 1798),

Kanton Hermeskeil (ab 1798),
Arrondissement Trier (ab 1798),

Arrondissement Birkenfeld (ab 1799),

Departement Saar (ab 1798),

provisorisches Generalgouvernement Mittelrhein (ab Februar 1814),

Gemeinschaftliche Landes-Administrations-Kommission unter der Verwaltung von Österreich und Bayern (ab Juni 1814),

Königreich Preußen (ab 1815),

Bürgermeisterei Hermeskeil (ab 1816),

Kreis Trier (ab 1816),

Amt Hermeskeil (ab 1927),

Landkreis Trier (ab 1939),

Verbandsgemeinde Hermeskeil (ab 1968),

Landkreis Trier-Saarburg (ab 1969);

Muhl

Markgrafschaft Baden ([Ober-] Amt Birkenfeld; vor 1794),

Mairie Hermeskeil (ab 1798),

Kanton Hermeskeil (ab 1798),

Arrondissement Trier (ab 1798),

Arrondissement Birkenfeld (ab 1799),

Departement Saar (ab 1798),

provisorisches Generalgouvernement Mittelrhein (ab Februar 1814),

Gemeinschaftliche Landes-Administrations-Kommission unter der Verwaltung von Österreich und Bayern (ab Juni 1814),

Königreich Preußen (ab 1815),

Bürgermeisterei Hermeskeil (ab 1816),

Kreis Trier (ab 1816),

Amt Hermeskeil (ab 1927),

Landkreis Trier (ab 1939),

Verbandsgemeinde Hermeskeil (ab 1968),

Landkreis Birkenfeld (ab 1969),

Eingliederung in die Gemeinde Neuhütten (1970),

Landkreis Trier-Saarburg (ab 1970).

Rascheid

Kurfürstentum Trier (Pflege Reinsfeld, Amt Grimburg; vor 1794),

Mairie Hermeskeil (ab 1798),

Kanton Hermeskeil (ab 1798),

Arrondissement Trier (ab 1798),

Arrondissement Birkenfeld (ab 1799),

Departement Saar (ab 1798),

provisorisches Generalgouvernement Mittelrhein (ab Februar 1814),

Gemeinschaftliche Landes-Administrations-Kommission unter der Verwaltung von Österreich und Bayern (ab Juni 1814),

Königreich Preußen (ab 1815),

	Bürgermeisterei Hermeskeil (ab 1816),
	Kreis Trier (ab 1816),
	Amt Hermeskeil (ab 1927),
	Landkreis Trier (ab 1939),
	Verbandsgemeinde Hermeskeil (ab 1968),
	Landkreis Trier-Saarburg (ab 1969).
Reinsfeld	Kurfürstentum Trier (Pflege Reinsfeld, Amt Grimburg; vor 1794),
	Mairie Hermeskeil (ab 1798),
	Kanton Hermeskeil (ab 1798),
	Arrondissement Trier (ab 1798),
	Arrondissement Birkenfeld (ab 1799),
	Departement Saar (ab 1798),
	provisorisches Generalgouvernement Mittelrhein (ab Februar 1814),
	Gemeinschaftliche Landes-Administrations-Kommission unter der Verwaltung von Österreich und Bayern (ab Juni 1814),
	Königreich Preußen (ab 1815),
	Bürgermeisterei Hermeskeil (ab 1816),
	Kreis Trier (ab 1816),
	Amt Hermeskeil (ab 1927),
	Landkreis Trier (ab 1939),
	Verbandsgemeinde Hermeskeil (ab 1968),
	Landkreis Trier-Saarburg (ab 1969).
Züsch	Markgrafoshaft Padan (IOhar I Amt Birkanfald: yar 1704)
∠u3UII	Markgrafschaft Baden ([Ober-] Amt Birkenfeld; vor 1794),
Zuscii	Mairie Hermeskeil (ab 1798),
Zusuli	
Zustii	Mairie Hermeskeil (ab 1798),
LUSUI	Mairie Hermeskeil (ab 1798), Kanton Hermeskeil (ab 1798),
- Zustii	Mairie Hermeskeil (ab 1798), Kanton Hermeskeil (ab 1798), Arrondissement Trier (ab 1798),
LUSUI	Mairie Hermeskeil (ab 1798), Kanton Hermeskeil (ab 1798), Arrondissement Trier (ab 1798), Arrondissement Birkenfeld (ab 1799),
- Zubli	Mairie Hermeskeil (ab 1798), Kanton Hermeskeil (ab 1798), Arrondissement Trier (ab 1798), Arrondissement Birkenfeld (ab 1799), Departement Saar (ab 1798),
Lusui	Mairie Hermeskeil (ab 1798), Kanton Hermeskeil (ab 1798), Arrondissement Trier (ab 1798), Arrondissement Birkenfeld (ab 1799), Departement Saar (ab 1798), provisorisches Generalgouvernement Mittelrhein (ab Februar 1814), Gemeinschaftliche Landes-Administrations-Kommission unter der Verwaltung von Österreich und Bayern
Lustii	Mairie Hermeskeil (ab 1798), Kanton Hermeskeil (ab 1798), Arrondissement Trier (ab 1798), Arrondissement Birkenfeld (ab 1799), Departement Saar (ab 1798), provisorisches Generalgouvernement Mittelrhein (ab Februar 1814), Gemeinschaftliche Landes-Administrations-Kommission unter der Verwaltung von Österreich und Bayern (ab Juni 1814),
LUSUI	Mairie Hermeskeil (ab 1798), Kanton Hermeskeil (ab 1798), Arrondissement Trier (ab 1798), Arrondissement Birkenfeld (ab 1799), Departement Saar (ab 1798), provisorisches Generalgouvernement Mittelrhein (ab Februar 1814), Gemeinschaftliche Landes-Administrations-Kommission unter der Verwaltung von Österreich und Bayern (ab Juni 1814), Königreich Preußen (ab 1815),
LUSUI	Mairie Hermeskeil (ab 1798), Kanton Hermeskeil (ab 1798), Arrondissement Trier (ab 1798), Arrondissement Birkenfeld (ab 1799), Departement Saar (ab 1798), provisorisches Generalgouvernement Mittelrhein (ab Februar 1814), Gemeinschaftliche Landes-Administrations-Kommission unter der Verwaltung von Österreich und Bayern (ab Juni 1814), Königreich Preußen (ab 1815), Bürgermeisterei Hermeskeil (ab 1816),
LUSUI	Mairie Hermeskeil (ab 1798), Kanton Hermeskeil (ab 1798), Arrondissement Trier (ab 1798), Arrondissement Birkenfeld (ab 1799), Departement Saar (ab 1798), provisorisches Generalgouvernement Mittelrhein (ab Februar 1814), Gemeinschaftliche Landes-Administrations-Kommission unter der Verwaltung von Österreich und Bayern (ab Juni 1814), Königreich Preußen (ab 1815), Bürgermeisterei Hermeskeil (ab 1816), Kreis Trier (ab 1816),
Zustii	Mairie Hermeskeil (ab 1798), Kanton Hermeskeil (ab 1798), Arrondissement Trier (ab 1798), Arrondissement Birkenfeld (ab 1799), Departement Saar (ab 1798), provisorisches Generalgouvernement Mittelrhein (ab Februar 1814), Gemeinschaftliche Landes-Administrations-Kommission unter der Verwaltung von Österreich und Bayern (ab Juni 1814), Königreich Preußen (ab 1815), Bürgermeisterei Hermeskeil (ab 1816), Kreis Trier (ab 1816), Amt Hermeskeil (ab 1927),
Zustii	Mairie Hermeskeil (ab 1798), Kanton Hermeskeil (ab 1798), Arrondissement Trier (ab 1798), Arrondissement Birkenfeld (ab 1799), Departement Saar (ab 1798), provisorisches Generalgouvernement Mittelrhein (ab Februar 1814), Gemeinschaftliche Landes-Administrations-Kommission unter der Verwaltung von Österreich und Bayern (ab Juni 1814), Königreich Preußen (ab 1815), Bürgermeisterei Hermeskeil (ab 1816), Kreis Trier (ab 1816), Amt Hermeskeil (ab 1927), Landkreis Trier (ab 1939),
	Mairie Hermeskeil (ab 1798), Kanton Hermeskeil (ab 1798), Arrondissement Trier (ab 1798), Arrondissement Birkenfeld (ab 1799), Departement Saar (ab 1798), provisorisches Generalgouvernement Mittelrhein (ab Februar 1814), Gemeinschaftliche Landes-Administrations-Kommission unter der Verwaltung von Österreich und Bayern (ab Juni 1814), Königreich Preußen (ab 1815), Bürgermeisterei Hermeskeil (ab 1816), Kreis Trier (ab 1816), Amt Hermeskeil (ab 1927), Landkreis Trier (ab 1939), Verbandsgemeinde Hermeskeil (ab 1968),
Verbandsgemeinde Ruwer	Mairie Hermeskeil (ab 1798), Kanton Hermeskeil (ab 1798), Arrondissement Trier (ab 1798), Arrondissement Birkenfeld (ab 1799), Departement Saar (ab 1798), provisorisches Generalgouvernement Mittelrhein (ab Februar 1814), Gemeinschaftliche Landes-Administrations-Kommission unter der Verwaltung von Österreich und Bayern (ab Juni 1814), Königreich Preußen (ab 1815), Bürgermeisterei Hermeskeil (ab 1816), Kreis Trier (ab 1816), Amt Hermeskeil (ab 1927), Landkreis Trier (ab 1939), Verbandsgemeinde Hermeskeil (ab 1968),
Verbandsgemeinde	Mairie Hermeskeil (ab 1798), Kanton Hermeskeil (ab 1798), Arrondissement Trier (ab 1798), Arrondissement Birkenfeld (ab 1799), Departement Saar (ab 1798), provisorisches Generalgouvernement Mittelrhein (ab Februar 1814), Gemeinschaftliche Landes-Administrations-Kommission unter der Verwaltung von Österreich und Bayern (ab Juni 1814), Königreich Preußen (ab 1815), Bürgermeisterei Hermeskeil (ab 1816), Kreis Trier (ab 1816), Amt Hermeskeil (ab 1927), Landkreis Trier (ab 1939), Verbandsgemeinde Hermeskeil (ab 1968),
Verbandsgemeinde Ruwer	Mairie Hermeskeil (ab 1798), Kanton Hermeskeil (ab 1798), Arrondissement Trier (ab 1798), Arrondissement Birkenfeld (ab 1799), Departement Saar (ab 1798), provisorisches Generalgouvernement Mittelrhein (ab Februar 1814), Gemeinschaftliche Landes-Administrations-Kommission unter der Verwaltung von Österreich und Bayern (ab Juni 1814), Königreich Preußen (ab 1815), Bürgermeisterei Hermeskeil (ab 1816), Kreis Trier (ab 1816), Amt Hermeskeil (ab 1927), Landkreis Trier (ab 1939), Verbandsgemeinde Hermeskeil (ab 1968), Landkreis Trier-Saarburg (ab 1969).

Arrondissement Trier (ab 1798), Departement Saar (ab 1798), provisorisches Generalgouvernement Mittelrhein (ab Februar 1814), Gemeinschaftliche Landes-Administrations-Kommission unter der Verwaltung von Österreich und Bayern (ab Juni 1814), Königreich Preußen (ab 1815), Bürgermeisterei Schöndorf (ab 1816), Kreis Trier (ab 1816), Bürgermeisterei Irsch-Schöndorf mit Sitz in Wilzenburg (Ende des 19. Jahrhunderts), Amt Irsch-Schöndorf (ab 1927), Amt Waldrach (ab 1934), Landkreis Trier (ab 1939), Amt Ruwer (ab 1954), Verbandsgemeinde Ruwer (ab 1968), Landkreis Trier-Saarburg (ab 1969). Farschweiler Kurfürstentum Trier (Pflege Waldrach, Amt Pfalzel; vor 1794), Mairie Farschweiler (ab 1798), Kanton Hermeskeil (ab 1798), Arrondissement Trier (ab 1798), Arrondissement Birkenfeld (ab 1799), Departement Saar (ab 1798), provisorisches Generalgouvernement Mittelrhein (ab Februar 1814), Gemeinschaftliche Landes-Administrations-Kommission unter der Verwaltung von Österreich und Bayern (ab Juni 1814), Königreich Preußen (ab 1815), Bürgermeisterei Farschweiler (ab 1816), Kreis Trier (ab 1816), Amt Farschweiler (ab 1927), Amt Waldrach (ab 1934), Landkreis Trier (ab 1939), Amt Ruwer (ab 1954), Verbandsgemeinde Ruwer (ab 1968), Landkreis Trier-Saarburg (ab 1969). Kurfürstentum Trier (Pflege Waldrach, Amt Pfalzel; vor 1794), Gusterath Mairie Irsch (ab 1798), Kanton Konz (ab 1798), Arrondissement Trier (ab 1798), Departement Saar (ab 1798), provisorisches Generalgouvernement Mittelrhein (ab Februar 1814), Gemeinschaftliche Landes-Administrations-Kommission unter der Verwaltung von Österreich und Bayern (ab Januar 1814), Königreich Preußen (ab 1815), Bürgermeisterei Irsch (ab 1816), Kreis Trier (ab 1816),

	Bürgarmaiatarai Iraah Sahändarf (Enda das 10 Jahrhundarta)
	Bürgermeisterei Irsch-Schöndorf (Ende des 19. Jahrhunderts),
	Amt Irsch-Schöndorf (ab 1927),
	Amt Waldrach (ab 1934),
	Landkreis Trier (ab 1939),
	Amt Ruwer (ab 1954),
	Verbandsgemeinde Ruwer (ab 1968),
	Landkreis Trier-Saarburg (ab 1969).
Gutweiler	Kurfürstentum Trier (Pflege Waldrach, Amt Pfalzel; vor 1794),
	Mairie Irsch (ab 1798),
	Kanton Konz (ab 1798),
	Arrondissement Trier (ab 1798),
	Departement Saar (ab 1798),
	provisorisches Generalgouvernement Mittelrhein (ab Februar 1814),
	Gemeinschaftliche Landes-Administrations-Kommission unter der Verwaltung von Österreich und Bayern (ab Juni 1814),
	Königreich Preußen (ab 1815),
	Bürgermeisterei Irsch (ab 1816),
	Kreis Trier (ab 1816),
	Bürgermeisterei Irsch-Schöndorf (Ende des 19. Jahrhunderts),
	Amt Irsch-Schöndorf (ab 1927),
	Amt Waldrach (ab 1934),
	Landkreis Trier (ab 1939),
	Amt Ruwer (ab 1954),
	Verbandsgemeinde Ruwer (ab 1968),
	Landkreis Trier-Saarburg (ab 1969).
Herl	Kurfürstentum Trier (Hochgericht Fell, Amt St. Maximin; vor 1794),
	Mairie Farschweiler (ab 1798),
	Kanton Hermeskeil (ab 1798),
	Arrondissement Trier (ab 1798),
	Arrondissement Birkenfeld (ab 1799),
	Departement Saar (ab 1798),
	provisorisches Generalgouvernement Mittelrhein (ab Februar 1814),
	Gemeinschaftliche Landes-Administrations-Kommission unter der Verwaltung von Österreich und Bayern (ab Juni 1814),
	Königreich Preußen (ab 1815),
	Bürgermeisterei Farschweiler (ab 1816),
	Kreis Trier (ab 1816),
	Amt Farschweiler (ab 1927),
	Amt Waldrach (ab 1934),
	Landkreis Trier (ab 1939),
	Amt Ruwer (ab 1954),
	Verbandsgemeinde Ruwer (ab 1968),
	Landkreis Trier-Saarburg (ab 1969).
Hinzenburg	Kurfürstentum Trier (Pflege Waldrach, Amt Pfalzel; vor 1794),

	Mairie Schöndorf (ab 1798),
	Kanton Konz (ab 1798),
	Arrondissement Trier (ab 1798),
	Departement Saar (ab 1798),
	provisorisches Generalgouvernement Mittelrhein (ab Februar 1814),
	Gemeinschaftliche Landes-Administrations-Kommission unter der Verwaltung von Österreich und Bayern (ab Juni 1814),
	Königreich Preußen (ab 1815),
	Bürgermeisterei Schöndorf (ab 1816),
	Kreis Trier (ab 1816),
	Bürgermeisterei Irsch-Schöndorf mit Sitz in Wilzenburg (Ende des 19. Jahrhunderts),
	Amt Irsch-Schöndorf (ab 1927),
	Amt Kell (ab 1934),
	Landkreis Trier (ab 1939),
	Verbandsgemeinde Kell (ab 1968),
	Landkreis Trier-Saarburg (ab 1969),
	Verbandsgemeinde Ruwer (ab 1970).
Holzerath	Kurfürstentum Trier (Pflege Kell, Amt Grimburg; vor 1794),
	Mairie Schöndorf (ab 1798),
	Kanton Konz (ab 1798),
	Arrondissement Trier (ab 1798),
	Departement Saar (ab 1798),
	provisorisches Generalgouvernement Mittelrhein (ab Februar 1814),
	Gemeinschaftliche Landes-Administrations-Kommission unter der Verwaltung von Österreich und Bayern (ab Juni 1814),
	Königreich Preußen (ab 1815),
	Bürgermeisterei Schöndorf (ab 1816),
	Kreis Trier (ab 1816),
	Bürgermeisterei Irsch-Schöndorf (Ende des 19. Jahrhunderts),
	Amt Irsch-Schöndorf (ab 1927),
	Amt Waldrach (ab 1934),
	Landkreis Trier (ab 1939),
	Amt Ruwer (ab 1954),
	Verbandsgemeinde Ruwer (ab 1968),
	Landkreis Trier-Saarburg (ab 1969).
Kasel	Kurfürstentum Trier (Pflege Waldrach, Amt Pfalzel; vor 1794)
	Mairie Ruwer (ab 1798),
	Kanton Trier (ab 1798),
	Arrondissement Trier (ab 1798),
	Departement Saar (ab 1798),
	provisorisches Generalgouvernement Mittelrhein (ab Februar 1814),
	Gemeinschaftliche Landes-Administrations-Kommission unter der Verwaltung von Österreich und Bayern (ab Juni 1814),
	Königreich Preußen (ab 1815),

	Bürgermeisterei Ruwer (ab 1816),
	Kreis Trier (ab 1816),
	Amt Ruwer (ab 1927),
	Amt Waldrach (ab 1934),
	Landkreis Trier (ab 1939),
	Amt Ruwer (ab 1954),
	Verbandsgemeinde Ruwer (ab 1968),
	Landkreis Trier-Saarburg (ab 1969).
Korlingen	Kurfürstentum Trier (Pflege Waldrach, Amt Pfalzel; vor 1794),
	Mairie Irsch (ab 1798),
	Kanton Konz (ab 1798),
	Arrondissement Trier (ab 1798),
	Departement Saar (ab 1798),
	provisorisches Generalgouvernement Mittelrhein (ab Februar 1814),
	Gemeinschaftliche Landes-Administrations-Kommission unter der Verwaltung von Österreich und Bayern (ab Juni 1814),
	Königreich Preußen (ab 1815),
	Bürgermeisterei Irsch (ab 1816),
	Kreis Trier (ab 1816),
	Bürgermeisterei Irsch-Schöndorf (Ende des 19. Jahrhunderts),
	Amt Irsch-Schöndorf (ab 1927),
	Amt Waldrach (ab 1934),
	Landkreis Trier (ab 1939),
	Amt Ruwer (ab 1954),
	Verbandsgemeinde Ruwer (ab 1968),
	Landkreis Trier-Saarburg (ab 1969).
Lorscheid	Kurfürstentum Trier (Hochgericht Fell, Amt St. Maximin; vor 1792),
	Mairie Farschweiler (ab 1798),
	Kanton Hermeskeil (ab 1798),
	Arrondissement Trier (ab 1798),
	Arrondissement Birkenfeld (ab 1799),
	Departement Saar (ab 1798),
	provisorisches Generalgouvernement Mittelrhein (ab Februar 1814),
	Gemeinschaftliche Landes-Administrations-Kommission unter der Verwaltung von Österreich und Bayern (ab Juni 1814),
	Königreich Preußen (ab 1815),
	Bürgermeisterei Farschweiler (ab 1816),
	Kreis Trier (ab 1816),
	Amt Farschweiler (ab 1927),
	Amt Waldrach (ab 1934),
	Landkreis Trier (ab 1939),
	Amt Ruwer (ab 1954),
	Verbandsgemeinde Ruwer (ab 1968),
	Landkreis Trier-Saarburg (ab 1969).

Mertesdorf	Kurfürstentum Trier (Hochgericht Ruwer, Amt St. Maximin; vor 1794)
Wortoguon	Mairie Ruwer (ab 1798),
	Kanton Trier (ab 1798),
	Arrondissement Trier (ab 1798),
	Departement Saar (ab 1798),
	provisorisches Generalgouvernement Mittelrhein (ab Februar 1814),
	Gemeinschaftliche Landes-Administrations-Kommission unter der Verwaltung von Österreich und Bayern
	(ab Juni 1814),
	Königreich Preußen (ab 1815),
	Bürgermeisterei Ruwer (ab 1816),
	Kreis Trier (ab 1816),
	Amt Ruwer (ab 1927),
	Amt Waldrach (ab 1934),
	Landkreis Trier (ab 1939),
	Amt Ruwer (ab 1954),
	Verbandsgemeinde Ruwer (ab 1968),
	Landkreis Trier-Saarburg (ab 1969).
Morscheid	Kurfürstentum Trier (Pflege Waldrach, Amt Pfalzel; vor 1794),
	Mairie Ruwer (ab 1798),
	Kanton Trier (ab 1798),
	Arrondissement Trier (ab 1798),
	Departement Saar (ab 1798),
	provisorisches Generalgouvernement Mittelrhein (ab Februar 1814),
	Gemeinschaftliche Landes-Administrations-Kommission unter der Verwaltung von Österreich und Bayern (ab Juni 1814),
	Königreich Preußen (ab 1815),
	Bürgermeisterei Ruwer (ab 1816),
	Kreis Trier (ab 1816),
	Amt Ruwer (ab 1927),
	Amt Waldrach (ab 1934),
	Landkreis Trier (ab 1939),
	Amt Ruwer (ab 1954),
	Verbandsgemeinde Ruwer (ab 1968),
	Landkreis Trier-Saarburg (ab 1969).
Ollmuth	Kurfürstentum Trier (Pflege Kell, Amt Grimburg; vor 1794),
	Mairie Schöndorf (ab 1798),
	Kanton Konz (ab 1798),
	Arrondissement Trier (ab 1798),
	Departement Saar (ab 1798),
	provisorisches Generalgouvernement Mittelrhein (ab Februar 1814),
	Gemeinschaftliche Landes-Administrations-Kommission unter der Verwaltung von Österreich und Bayern (ab Juni 1814),
	Königreich Preußen (ab 1815),
	Bürgermeisterei Schöndorf (ab 1816),
Ĺ	I .

	Kreis Trier (ab 1816),
	Bürgermeisterei Irsch-Schöndorf (Ende des 19. Jahrhunderts),
	Amt Irsch-Schöndorf (ab 1927),
	Amt Waldrach (ab 1934),
	Landkreis Trier (ab 1939),
	Amt Ruwer (ab 1954),
	Verbandsgemeinde Ruwer (ab 1968),
	Landkreis Trier-Saarburg (ab 1969).
Osburg	Kurfürstentum Trier (Pflege Waldrach, Amt Pfalzel; vor 1794),
	Mairie Farschweiler (ab 1798),
	Kanton Hermeskeil (ab 1798),
	Arrondissement Trier (ab 1798),
	Arrondissement Birkenfeld (ab 1799),
	Departement Saar (ab 1798),
	provisorisches Generalgouvernement Mittelrhein (ab Februar 1814),
	Gemeinschaftliche Landes-Administrations-Kommission unter der Verwaltung von Österreich und Bayern (ab Juni 1814),
	Königreich Preußen (ab 1815),
	Bürgermeisterei Farschweiler (ab 1816),
	Kreis Trier (ab 1816),
	Amt Farschweiler (ab 1927),
	Amt Waldrach (ab 1934),
	Landkreis Trier (ab 1939),
	Amt Ruwer (ab 1954),
	Verbandsgemeinde Ruwer (ab 1968),
	Landkreis Trier-Saarburg (ab 1969).
Pluwig	Herrschaft Pluwig des Domkapitels Trier (vor 1794),
	Mairie Schöndorf (ab 1798),
	Kanton Konz (ab 1798),
	Arrondissement Trier (ab 1798),
	Departement Saar (ab 1798),
	provisorisches Generalgouvernement Mittelrhein (ab Februar 1814),
	Gemeinschaftliche Landes-Administrations-Kommission unter der Verwaltung von Österreich und Bayern (ab Juni 1814),
	Königreich Preußen (ab 1815),
	Bürgermeisterei Schöndorf (ab 1816),
	Kreis Trier (ab 1816),
	Bürgermeisterei Irsch-Schöndorf (Ende des 19. Jahrhunderts),
	Amt Irsch-Schöndorf (ab 1927),
	Amt Waldrach (ab 1934),
	Landkreis Trier (ab 1939),
	Amt Ruwer (ab 1954),
	Verbandsgemeinde Ruwer (ab 1968),
	Landkreis Trier-Saarburg (ab 1969).

Riveris	Kurfürstentum Trier (Pflege Waldrach; Amt Pfalzel; vor 1794),
	Mairie Ruwer (ab 1798),
	Kanton Trier (ab 1798),
	Arrondissement Trier (ab 1798),
	Departement Saar (ab 1798),
	provisorisches Generalgouvernement Mittelrhein (ab Februar 1814),
	Gemeinschaftliche Landes-Administrations-Kommission unter der Verwaltung von Österreich und Bayern (ab Juni 1814),
	Königreich Preußen (ab 1815),
	Bürgermeisterei Ruwer (ab 1816),
	Kreis Trier (ab 1816),
	Amt Ruwer (ab 1927),
	Amt Waldrach (ab 1934),
	Landkreis Trier (ab 1939),
	Amt Ruwer (ab 1954),
	Verbandsgemeinde Ruwer (ab 1968),
	Landkreis Trier-Saarburg (ab 1969).
Schöndorf	Kurfürstentum Trier (Pflege Waldrach, Amt Pfalzel; vor 1794),
	Mairie Schöndorf (ab 1798),
	Kanton Konz (ab 1798),
	Arrondissement Trier (ab 1798),
	Departement Saar (ab 1798),
	provisorisches Generalgouvernement Mittelrhein (ab Februar 1814),
	Gemeinschaftliche Landes-Administrations-Kommission unter der Verwaltung von Österreich und Bayern (ab Juni 1814),
	Königreich Preußen (ab 1815),
	Bürgermeisterei Schöndorf (ab 1816),
	Kreis Trier (ab 1816),
	Bürgermeisterei Irsch-Schöndorf (Ende des 19. Jahrhunderts),
	Amt Irsch-Schöndorf (ab 1927),
	Amt Waldrach (ab 1934),
	Landkreis Trier (ab 1939),
	Amt Ruwer (ab 1954),
	Verbandsgemeinde Ruwer (ab 1968),
	Landkreis Trier-Saarburg (ab 1969).
Sommerau	Kurfürstentum Trier (Pflege Waldrach, Amt Pfalzel; vor 1794),
	Mairie Irsch (ab 1798),
	Kanton Konz (ab 1798),
	Arrondissement Trier (ab 1798),
	Departement Saar (ab 1798),
	provisorisches Generalgouvernement Mittelrhein (ab Februar 1814),
	Gemeinschaftliche Landes-Administrations-Kommission unter der Verwaltung von Österreich und Bayern (ab Juni 1814),
	Königreich Preußen (ab 1815),

	Bürgermeisterei Irsch (ab 1816),
	Kreis Trier (ab 1816),
	Bürgermeisterei Irsch-Schöndorf (Ende des 19. Jahrhunderts),
	Amt Irsch-Schöndorf (ab 1927),
	Amt Waldrach (ab 1934),
	Landkreis Trier (ab 1939),
	Amt Ruwer (ab 1954),
	Verbandsgemeinde Ruwer (ab 1968),
	Landkreis Trier-Saarburg (ab 1969).
Thomm	Kurfürstentum Trier (Pflege Waldrach, Amt Pfalzel; vor 1794),
	Mairie Farschweiler (ab 1798),
	Kanton Hermeskeil (ab 1798),
	Arrondissement Trier (ab 1798),
	Arrondissement Birkenfeld (ab 1799),
	Departement Saar (ab 1798),
	provisorisches Generalgouvernement Mittelrhein (ab Februar 1814),
	Gemeinschaftliche Landes-Administrations-Kommission unter der Verwaltung von Österreich und Bayern (ab Juni 1814),
	Königreich Preußen (ab 1815),
	Bürgermeisterei Farschweiler (ab 1816),
	Kreis Trier (ab 1816),
	Amt Farschweiler (ab 1927),
	Amt Waldrach (ab 1934),
	Landkreis Trier (ab 1939),
	Amt Ruwer (ab 1954),
	Verbandsgemeinde Ruwer (ab 1968),
	Landkreis Trier-Saarburg (ab 1969).
Waldrach	Kurfürstentum Trier (Pflege Waldrach, Amt Pfalzel; vor 1794),
	Mairie Ruwer (ab 1798),
	Kanton Trier (ab 1798),
	Arrondissement Trier (ab 1798),
	Departement Saar (ab 1798),
	provisorisches Generalgouvernement Mittelrhein (ab Februar 1814),
	Gemeinschaftliche Landes-Administrations-Kommission unter der Verwaltung von Österreich und Bayern (ab Juni 1814),
	Königreich Preußen (ab 1815),
	Bürgermeisterei Ruwer (ab 1816),
	Kreis Trier (ab 1816),
	Amt Ruwer (ab 1927),
	Amt Waldrach (ab 1934),
	Landkreis Trier (ab 1939),
	Amt Ruwer (ab 1954),
	Verbandsgemeinde Ruwer (ab 1968),
	Landkreis Trier-Saarburg (ab 1969).

Mark and a control	
Verbandsgemeinde Konz	
Kanzem	Herzogtum Luxemburg (Herrschaft Wiltingen, Quartier Grevenmacher; vor 1795),
	Kanton Grevenmacher (ab 1795),
	Arrondissement Luxemburg (ab 1795),
	Wälderdepartement (ab 1795),
	provisorisches Generalgouvernement Mittelrhein (ab Februar 1814),
	Gemeinschaftliche Landes-Administrations-Kommission unter der Verwaltung von Österreich und Bayern (ab Juni 1814),
	Königreich Preußen (ab 1815),
	Bürgermeisterei Kanzem (ab 1816),
	Kreis Saarburg (ab 1816),
	Bürgermeisterei Tawern (ab 1879),
	Amt Tawern (ab 1927),
	Landkreis Saarburg (ab 1939),
	Saargebiet (Juli 1946 bis Juni 1947),
	Verbandsgemeinde Tawern (ab 1968),
	Landkreis Trier-Saarburg (ab 1969),
	Verbandsgemeinde Konz (ab 1970).
Stadt Konz	Konz
	Kurfürstentum Trier (Schultheißerei Konz, Amt Pfalzel; vor 1794),
	Mairie Konz (ab 1798),
	Kanton Konz (ab 1798),
	Arrondissement Trier (ab 1798),
	Departement Saar (ab 1798),
	provisorisches Generalgouvernement Mittelrhein (ab Februar 1814),
	Gemeinschaftliche Landes-Administrations-Kommission unter der Verwaltung von Österreich und Bayern (ab Juni 1814),
	Königreich Preußen (ab 1815),
	Bürgermeisterei Konz (ab 1816),
	Kreis Trier (ab 1816),
	Amt Konz (ab 1927),
	Zusammenschluss der Bürgermeistereien Konz, Oberemmel und Wasserliesch (1858),
	Landkreis Trier (ab 1939),
	Saargebiet (Juli 1946 bis Juni 1947),
	Verbandsgemeinde Konz (ab 1968),
	Eingliederung der Gemeinde Kommlingen in die Gemeinde Konz (1969),
	Landkreis Trier-Saarburg (ab 1969),
	Eingliederung der Gemeinden Filzen, Könen, Mennig und Oberemmel in die Gemeinde Konz (1970),
	neue Verbandsgemeinde Konz (ab 1970);
	Filzen, Hamm, Kommlingen und Niedermennig
	Kurfürstentum Trier (Irscher Pflege, Amt Saarburg; vor 1794),

Mairie Konz (ab 1798),

Kanton Konz (ab 1798),

Arrondissement Trier (ab 1798),

Departement Saar (ab 1798),

provisorisches Generalgouvernement Mittelrhein (ab Februar 1814),

Gemeinschaftliche Landes-Administrations-Kommission unter der Verwaltung von Österreich und Bayern (ab Juni 1814),

Königreich Preußen (ab 1815),

Bürgermeisterei Konz (ab 1816),

Kreis Trier (ab 1816),

Zusammenschluss der Bürgermeistereien Konz, Oberemmel und Wasserliesch (1858),

Amt Konz (ab 1927),

Landkreis Trier (ab 1939),

Saargebiet (Juli 1946 bis Juni 1947),

Verbandsgemeinde Konz (ab 1968),

Neubildung der Gemeinde Filzen aus den Gemeinden Filzen und Hamm bei Filzen (1969),

Neubildung der Gemeinde Mennig aus den Gemeinden Krettnach und Niedermennig (1969),

Eingliederung der Gemeinde Kommlingen in die Gemeinde Konz (1969),

Landkreis Trier-Saarburg (ab 1969),

Eingliederung der Gemeinden Filzen und Mennig in die Gemeinde Konz (1970),

neue Verbandsgemeinde Konz (ab 1970);

<u>Könen</u>

Kurfürstentum Trier (Gaupflege, Amt Saarburg; vor 1794),

Mairie Konz (ab 1798),

Kanton Konz (ab 1798),

Arrondissement Trier (ab 1798),

Departement Saar (ab 1798),

provisorisches Generalgouvernement Mittelrhein (ab Februar 1814),

Gemeinschaftliche Landes-Administrations-Kommission unter der Verwaltung von Österreich und Bayern (ab Juni 1814),

Königreich Preußen (ab 1815),

Bürgermeisterei Wasserliesch (ab 1816),

Kreis Trier (ab 1816),

Zusammenschluss der Bürgermeistereien Konz, Wasserliesch und Oberemmel (1858),

Amt Konz (ab 1927),

Landkreis Trier (ab 1939),

Saargebiet (Juli 1946 bis Juni 1947),

Verbandsgemeinde Konz (ab 1968),

Landkreis Trier-Saarburg (ab 1969),

Verbandsgemeinde Konz (ab 1970).

Eingliederung der Gemeinde Könen in die Gemeinde Konz (1970),

neue Verbandsgemeinde Konz (ab 1970);

Krettnach

Kurfürstentum Trier (Irscher Pflege, Amt Saarburg; vor 1794),

Mairie Oberemmel (ab 1798),

Kanton Konz (ab 1798),

Arrondissement Trier (ab 1798),

Departement Saar (ab 1798),

provisorisches Generalgouvernement Mittelrhein (ab Februar 1814),

Gemeinschaftliche Landes-Administrations-Kommission unter der Verwaltung von Österreich und Bayern (ab Juni 1814),

Königreich Preußen (ab 1815),

Bürgermeisterei Oberemmel (ab 1816),

Kreis Trier (ab 1816),

Zusammenschluss der Bürgermeistereien Konz, Wasserliesch und Oberemmel (1858),

Amt Konz (ab 1927),

Landkreis Trier (ab 1939),

Saargebiet (Juli 1946 bis Juni 1947),

Verbandsgemeinde Konz (ab 1968),

Neubildung der Gemeinde Mennig aus den Gemeinden Krettnach und Niedermennig (1969),

Landkreis Trier-Saarburg (ab 1969),

Eingliederung der Gemeinde Mennig in die Gemeinde Konz (1970),

neue Verbandsgemeinde Konz (ab 1970);

Oberemmel

Kurfürstentum Trier (Hochgericht Oberemmel, Amt St. Maximin; vor 1794),

Mairie Oberemmel (ab 1798),

Kanton Konz (ab 1798),

Arrondissement Trier (ab 1798),

Departement Saar (ab 1798),

provisorisches Generalgouvernement Mittelrhein (ab Februar 1814),

Gemeinschaftliche Landes-Administrations-Kommission unter der Verwaltung von Österreich und Bayern (ab Juni 1814),

Königreich Preußen (ab 1815),

Bürgermeisterei Oberemmel (ab 1816),

Kreis Trier (ab 1816),

Zusammenschluss der Bürgermeistereien Konz, Wasserliesch und Oberemmel (1858),

Amt Konz (ab 1927),

Landkreis Trier (ab 1939),

Saargebiet (Juli 1946 bis Juni 1947),

Verbandsgemeinde Konz (ab 1968),

Neubildung der Gemeinde Mennig aus den Gemeinden Krettnach und Niedermennig (1969),

Landkreis Trier-Saarburg (ab 1969),

Eingliederung der Gemeinde Oberemmel in die Gemeinde Konz (1970),

neue Verbandsgemeinde Konz (ab 1970);

	<u>Obermennig</u>
	Kurfürstentum Trier (Gaupflege, Amt Saarburg; vor 1794),
	Mairie Oberemmel (ab 1798),
	Kanton Konz (ab 1798),
	Arrondissement Trier (ab 1798),
	Departement Saar (ab 1798),
	provisorisches Generalgouvernement Mittelrhein (ab Februar 1814),
	Gemeinschaftliche Landes-Administrations-Kommission unter der Verwaltung von Österreich und Bayern (ab Juni 1814),
	Königreich Preußen (ab 1815),
	Bürgermeisterei Oberemmel (ab 1816),
	Kreis Trier (ab 1816),
	Zusammenschluss der Bürgermeistereien Konz, Wasserliesch und Oberemmel (1858),
	Amt Konz (ab 1927),
	Landkreis Trier (ab 1939),
	Verbandsgemeinde Konz (ab 1968),
	Neubildung der Gemeinde Mennig aus den Gemeinden Krettnach und Niedermennig (1969),
	Landkreis Trier-Saarburg (ab 1969),
	neue Verbandsgemeinde Konz (ab 1970).
Nittel	Nittel, Rehlingen (teilweise) und Köllig
	Herzogtum Luxemburg (Propstei Grevenmacher, Quartier Grevenmacher; vor 1795),
	Kanton Grevenmacher (ab 1795),
	Arrondissement Luxemburg (ab 1795),
	Wälderdepartement (ab 1795),
	provisorisches Generalgouvernement Mittelrhein (ab Februar 1814),
	Gemeinschaftliche Landes-Administrations-Kommission unter der Verwaltung von Österreich und Bayern (ab Juni 1814),
	Königreich Preußen (ab 1815),
	Bürgermeisterei Nittel (ab 1816),
	Kreis Saarburg (ab 1816),
	Bürgermeisterei Tawern (ab 1879),
	Amt Tawern (ab 1927),
	Landkreis Saarburg (ab 1939),
	Saargebiet (Juli 1946 bis Juni 1947),
	Verbandsgemeinde Tawern (ab 1968),
	Landkreis Trier-Saarburg (ab 1969),
	Verbandsgemeinde Konz (ab 1970),
	Zusammenschluss der Ortsgemeinden Nittel, Rehlingen und Köllig (1974).
Oberbillig	Abtrennung von Luxemburg und Eingliederung in das Königreich Preußen (1816; zuvor eine politische und kirchliche Gemeinde mit Wasserbillig),
	Bürgermeisterei Wasserliesch (ab 1816),
	Kreis Trier (ab 1816),
	Zusammenschluss der Bürgermeistereien Konz, Wasserliesch und Oberemmel (1858),
	Amt Konz (ab 1927),

	Landkreis Trier (ab 1939),
	Saargebiet (Juli 1946 bis Juni 1947),
	Verbandsgemeinde Konz (ab 1968),
	Landkreis Trier-Saarburg (ab 1969),
	neue Verbandsgemeinde Konz (ab 1970).
Onsdorf	Herzogtum Luxemburg (Propstei Grevenmacher, Quartier Grevenmacher; vor 1795),
	Kanton Grevenmacher (ab 1795),
	Arrondissement Luxemburg (ab 1795),
	Wälderdepartement (ab 1795),
	provisorisches Generalgouvernement Mittelrhein (ab Februar 1814),
	Gemeinschaftliche Landes-Administrations-Kommission unter der Verwaltung von Österreich und Bayern (ab Juni 1814),
	Königreich Preußen (ab 1815),
	Bürgermeisterei Nittel (ab 1816),
	Kreis Saarburg (ab 1816),
	Bürgermeisterei Tawern (ab 1879),
	Amt Tawern (ab 1927),
	Landkreis Saarburg (ab 1939),
	Saargebiet (Juli 1946 bis Juni 1947),
	Verbandsgemeinde Tawern (ab 1968),
	Landkreis Trier-Saarburg (ab 1969),
	Verbandsgemeinde Konz (ab 1970).
Pellingen	Kurfürstentum Trier (Pflege Irsch, Amt Saarburg; vor 1794),
Ŭ	Mairie Oberemmel (ab 1798),
	Kanton Konz (ab 1798),
	Arrondissement Trier (ab 1798),
	Departement Saar (ab 1798),
	provisorisches Generalgouvernement Mittelrhein (ab Februar 1814),
	Gemeinschaftliche Landes-Administrations-Kommission unter der Verwaltung von Österreich und Bayern (ab Juni 1814),
	Königreich Preußen (ab 1815),
	Bürgermeisterei Oberemmel (ab 1816),
	Kreis Trier (ab 1816),
	Zusammenschluss der Bürgermeistereien Konz, Oberemmel und Wasserliesch (1858),
	Amt Konz (ab 1927),
	Landkreis Trier (ab 1939),
	Saargebiet (Juli 1946 bis Juni 1947),
	Verbandsgemeinde Konz (ab 1968),
	Landkreis Trier-Saarburg (ab 1969).
Tawern	Tawern (teilweise)
	Kurfürstentum Trier (Gaupflege, Amt Saarburg; vor 1794),
	Mairie Konz (ab 1798),
	Kanton Konz (ab 1798),
	Arrondissement Trier (ab 1798),
	I .

Departement Saar (ab 1798),

provisorisches Generalgouvernement Mittelrhein (ab Februar 1814),

Gemeinschaftliche Landes-Administrations-Kommission unter der Verwaltung von Österreich und Bayern (ab Juni 1814),

Königreich Preußen (ab 1815),

Bürgermeisterei Kanzem (ab 1816),

Kreis Saarburg (ab 1816),

Bürgermeisterei Tawern (ab 1879),

Amt Tawern (ab 1927),

Landkreis Saarburg (ab 1939),

Saargebiet (Juli 1946 bis Juni 1947),

Verbandsgemeinde Tawern (ab 1968),

Landkreis Trier-Saarburg (ab 1969),

Verbandsgemeinde Konz (ab 1970).

Tawern (teilweise) und Fellerich

Herzogtum Luxemburg (Propstei Grevenmacher, Quartier Grevenmacher; vor 1795),

Kanton Grevenmacher (ab 1795),

Arrondissement Luxemburg (ab 1795),

Wälderdepartement (ab 1795),

provisorisches Generalgouvernement Mittelrhein (ab Februar 1814),

Gemeinschaftliche Landes-Administrations-Kommission unter der Verwaltung von Österreich und Bayern (ab Juni 1814),

Königreich Preußen (ab 1815),

Bürgermeisterei Kanzem (ab 1816),

Kreis Saarburg (ab 1816),

Bürgermeisterei Tawern (ab 1879),

Amt Tawern (ab 1927),

Landkreis Saarburg (ab 1939),

Saargebiet (Juli 1946 bis Juni 1947),

Verbandsgemeinde Tawern (ab 1968),

Landkreis Trier-Saarburg (ab 1969),

Verbandsgemeinde Konz (ab 1970).

Temmels

Herzogtum Luxemburg (Propstei Grevenmacher, Quartier Grevenmacher; vor 1795),

Kanton Grevenmacher (ab 1795),

Arrondissement Luxemburg (ab 1795),

Wälderdepartement (ab 1795),

provisorisches Generalgouvernement Mittelrhein (ab Februar 1814),

Gemeinschaftliche Landes-Administrations-Kommission unter der Verwaltung von Österreich und Bayern (ab Juni 1814),

Königreich Preußen (ab 1816),

Bürgermeisterei Nittel (ab 1816),

Kreis Saarburg (ab 1816),

Bürgermeisterei Tawern (ab 1879),

	Amt Tawern (ab 1927),
	Landkreis Saarburg (ab 1939),
	Saargebiet (Juli 1946 bis Juni 1947),
	Verbandsgemeinde Tawern (ab 1968),
	Landkreis Trier-Saarburg (ab 1969),
	Verbandsgemeinde Konz (ab 1970).
Wasserliesch	Wasserliesch und Reinig
	Herzogtum Luxemburg (Herrschaft Igel, Quartier Grevenmacher; vor 1795),
	Kanton Grevenmacher (ab 1795),
	Arrondissement Luxemburg (ab 1795),
	Wälderdepartement (ab 1795),
	provisorisches Generalgouvernement Mittelrhein (ab Februar 1814),
	Gemeinschaftliche Landes-Administrations-Kommission unter der Verwaltung von Österreich und Bayern (ab Juni 1814),
	Königreich Preußen (ab 1815),
	Bürgermeisterei Wasserliesch (ab 1816),
	Kreis Trier (ab 1816),
	Zusammenschluss der Bürgermeistereien Konz, Oberemmel und Wasserliesch (1858),
	Amt Konz (ab 1927),
	Landkreis Trier (ab 1939),
	Saargebiet (Juli 1946 bis Juni 1947),
	Verbandsgemeinde Konz (ab 1968),
	Landkreis Trier-Saarburg (ab 1969),
	neue Verbandsgemeinde Konz (ab 1970).
Wawern	Kurfürstentum Trier (Gaupflege, Amt Saarburg; vor 1794),
	Mairie Konz (ab 1798),
	Kanton Konz (ab 1798),
	Arrondissement Trier (ab 1798),
	Departement Saar (ab 1798),
	provisorisches Generalgouvernement Mittelrhein (ab Februar 1814),
	Gemeinschaftliche Landes-Administrations-Kommission unter der Verwaltung von Österreich und Bayern (ab Juni 1814),
	Königreich Preußen (ab 1815),
	Bürgermeisterei Kanzem (ab 1816),
	Kreis Saarburg (ab 1816),
	Bürgermeisterei Tawern (ab 1879),
	Amt Tawern (ab 1927),
	Landkreis Saarburg (ab 1939),
	Verbandsgemeinde Tawern (ab 1968),
	Landkreis Trier-Saarburg (ab 1969),
	Verbandsgemeinde Konz (ab 1970).
Wellen	Herzogtum Luxemburg (Propstei Grevenmacher, Quartier Grevenmacher; vor 1795),
	Kanton Grevenmacher (ab 1795),
	Arrondissement Luxemburg (ab 1795),
<u> </u>	

	T Mülderder est verst (st. 4705)
	Wälderdepartement (ab 1795),
	provisorisches Generalgouvernement Mittelrhein (ab Februar 1814),
	Gemeinschaftliche Landes-Administrations-Kommission unter der Verwaltung von Österreich und Bayern (ab Juni 1814),
	Königreich Preußen (ab 1816),
	Bürgermeisterei Nittel (ab 1816),
	Kreis Saarburg (ab 1816),
	Bürgermeisterei Tawern (ab 1879),
	Amt Tawern (ab 1927),
	Landkreis Saarburg (ab 1939),
	Saargebiet (Juli 1946 bis Juni 1947),
	Verbandsgemeinde Tawern (ab 1968),
	Landkreis Trier-Saarburg (ab 1969),
	Verbandsgemeinde Konz (ab 1970).
Wiltingen	Herzogtum Luxemburg (Herrschaft Wiltingen, Quartier Grevenmacher; vor 1795),
	Kanton Grevenmacher (ab 1795),
	Arrondissement Luxemburg (ab 1795),
	Wälderdepartement (ab 1795),
	provisorisches Generalgouvernement Mittelrhein (ab Februar 1814),
	Gemeinschaftliche Landes-Administrations-Kommission unter der Verwaltung von Österreich und Bayern (ab Juni 1814),
	Königreich Preußen (ab 1816),
	Bürgermeisterei Kanzem (ab 1816),
	Kreis Saarburg (ab 1816),
	Bürgermeisterei Tawern (ab 1879),
	Amt Tawern (ab 1927),
	Amt Saarburg-Ost (ab 1935),
	Landkreis Saarburg (ab 1939),
	Saargebiet (Juli 1946 bis Juni 1947),
	Verbandsgemeinde Saarburg-Ost (ab 1968),
	Landkreis Trier-Saarburg (ab 1969),
	Verbandsgemeinde Konz (ab 1970).
Verbandsgemeinde Saarburg	
Ayl	Ayl und Biebelhausen
	Kurfürstentum Trier (Gaupflege, Amt Saarburg; vor 1794),
	Mairie Saarburg (ab 1798),
	Kanton Saarburg (ab 1798),
	Arrondissement Trier (ab 1798),
	Departement Saar (ab 1798),
	provisorisches Generalgouvernement Mittelrhein (ab Februar 1814),
	Gemeinschaftliche Landes-Administrations-Kommission unter der Verwaltung von Österreich und Bayern (ab Juni 1814),
	[` "

	Königreich Preußen (ab 1815),
	Bürgermeisterei Saarburg (ab 1816),
	Kreis Saarburg (ab 1816),
	Amt Saarburg-Land (ab 1927),
	Landkreis Saarburg (ab 1939),
	Saargebiet (Juli 1946 bis Juni 1947),
	Verbandsgemeinde Saarburg-Land (ab 1968),
	Landkreis Trier-Saarburg (ab 1969),
	Verbandsgemeinde Saarburg (ab 1970).
Fisch	Fisch und Littorf
	Herzogtum Luxemburg (Herrschaft Wincheringen, Quartier Remich; vor 1794),
	Kanton Remich (ab 1795),
	Arrondissement Luxemburg (ab 1795),
	Departement der Wälder (ab 1795),
	provisorisches Generalgouvernement Mittelrhein (ab Februar 1814),
	Gemeinschaftliche Landes-Administrations-Kommission unter der Verwaltung von Österreich und Bayern (ab Juni 1814),
	Königreich Preußen (ab 1815),
	Bürgermeisterei Nittel (ab 1816),
	Kreis Saarburg (ab 1816),
	Bürgermeisterei Tawern (ab 1879),
	Amt Tawern (ab 1927),
	Landkreis Saarburg (ab 1939),
	Saargebiet (Juli 1946 bis Juni 1947),
	Verbandsgemeinde Tawern (ab 1968),
	Landkreis Trier-Saarburg (ab 1969),
	Verbandsgemeinde Saarburg (ab 1970).
Freudenburg	Herrschaft Freudenburg der Abtei St. Maximin (vor 1794),
rioddoniodig	Mairie Freudenburg (ab 1798),
	Kanton Saarburg (ab 1798),
	Arrondissement Trier (ab 1798),
	·
	Departement Saar (ab 1798),
	provisorisches Generalgouvernement Mittelrhein (ab Februar 1814),
	Gemeinschaftliche Landes-Administrations-Kommission unter der Verwaltung von Österreich und Bayern (ab Juni 1814),
	Königreich Preußen (ab 1815),
	Bürgermeisterei Freudenburg (ab 1816),
	Kreis Saarburg (ab 1816),
	Amt Freudenburg (ab 1927),
	Landkreis Saarburg (ab 1939),
	Saargebiet (Juli 1946 bis Juni 1947),
	Amt Saarburg-Land (ab 1967),
	Verbandsgemeinde Saarburg-Land (ab 1968),
	Landkreis Trier-Saarburg (ab 1969),

	Verbandsgemeinde Saarburg (ab 1970).
Irsch	Kurfürstentum Trier (Pflege Irsch, Amt Saarburg; vor 1794),
	Mairie Irsch (ab 1798),
	Kanton Saarburg (ab 1798),
	Arrondissement Trier (ab 1798),
	Departement Saar (ab 1798),
	provisorisches Generalgouvernement Mittelrhein (ab Februar 1814),
	Gemeinschaftliche Landes-Administrations-Kommission unter der Verwaltung von Österreich und Bayern (ab Januar 1814),
	Königreich Preußen (ab 1815),
	Bürgermeisterei Irsch (ab 1816),
	Kreis Saarburg (ab 1816),
	Amt Irsch-Beurig (ab 1927),
	Amt Saarburg-Ost (ab 1935),
	Landkreis Saarburg (ab 1939),
	Verbandsgemeinde Saarburg-Ost (ab 1968),
	Landkreis Trier-Saarburg (ab 1969),
	Verbandsgemeinde Saarburg (ab 1970).
Kastel-Staadt	Kastel und Staadt
	Herrschaft Freudenburg der Abtei St. Maximin (vor 1794),
	Mairie Freudenburg (ab 1798),
	Kanton Saarburg (ab 1798),
	Arrondissement Trier (ab 1798),
	Departement Saar (ab 1798),
	provisorisches Generalgouvernement Mittelrhein (ab Februar 1814),
	Gemeinschaftliche Landes-Administrations-Kommission unter der Verwaltung von Österreich und Bayern (ab Juni 1814),
	Königreich Preußen (ab 1815),
	Bürgermeisterei Freudenburg (ab 1816),
	Kreis Saarburg (ab 1816),
	Amt Freudenburg (ab 1927),
	Landkreis Saarburg (ab 1939),
	Saargebiet (Juli 1946 bis Juni 1947),
	Amt Saarburg-Land (ab 1967),
	Verbandsgemeinde Saarburg-Land (ab 1968),
	Landkreis Trier-Saarburg (ab 1969),
	Verbandsgemeinde Saarburg (ab 1970).
Kirf	Kirf und Meurich
	Kurfürstentum Trier (Gaupflege, Amt Saarburg; vor 1794),
	Mairie Meurich (ab 1798)
	Kanton Saarburg (ab 1798),
	Arrondissement Trier (ab 1798),
	Departement Saar (ab 1798),
	provisorisches Generalgouvernement Mittelrhein (ab Februar 1814),

Gemeinschaftliche Landes-Administrations-Kommission unter der Verwaltung von Österreich und Bayern (ab Juni 1814),

Königreich Preußen (ab 1815),

Bürgermeisterei Meurich (ab 1816),

Kreis Saarburg (ab 1816),

Landkreis Saarburg (ab 1939),

Bürgermeisterei Saarburg-Land (ab 1857),

Amt Saarburg-Land (ab 1927),

Saargebiet (Juli 1946 bis Juni 1947),

Verbandsgemeinde Saarburg-Land (ab 1968),

Landkreis Trier-Saarburg (ab 1969),

Verbandsgemeinde Saarburg (ab 1970).

Beuren

Kurfürstentum Trier (Gaupflege, Amt Saarburg; vor 1794),

Mairie Sinz (ab 1798),

Kanton Saarburg (ab 1798),

Arrondissement Trier (ab 1798),

Departement Saar (ab 1798),

provisorisches Generalgouvernement Mittelrhein (ab Februar 1814),

Gemeinschaftliche Landes-Administrations-Kommission unter der Verwaltung von Österreich und Bayern (ab Juni 1814),

Königreich Preußen (ab 1815),

Bürgermeisterei Sinz (ab 1816),

Kreis Saarburg (ab 1816),

Zusammenschluss der Bürgermeisterei Nennig mit Sitz in Palzem und der Bürgermeisterei Sinz zur Bürgermeisterei Sinz-Nennig (1863),

Amt Palzem (ab 1927),

Landkreis Saarburg (ab 1939),

Verbandsgemeinde Palzem (ab 1968),

Landkreis Trier-Saarburg (ab 1969),

Verbandsgemeinde Saarburg (ab 1970).

Mannebach

Mannebach und Kümmern

Kurfürstentum Trier (Gaupflege, Amt Saarburg; vor 1794),

Mairie Saarburg (ab 1798),

Kanton Saarburg (ab 1798),

Arrondissement Trier (ab 1798),

Departement Saar (ab 1798),

provisorisches Generalgouvernement Mittelrhein (ab Februar 1814),

Gemeinschaftliche Landes-Administrations-Kommission unter der Verwaltung von Österreich und Bayern (ab Juni 1814),

Königreich Preußen (ab 1815),

Bürgermeisterei Saarburg (ab 1816),

Kreis Saarburg (ab 1816),

Amt Saarburg-Land (ab 1927),

Landkreis Saarburg (ab 1939),

Saargebiet (Juli 1946 bis Juni 1947), Verbandsgemeinde Saarburg-Land (ab 1968), Landkreis Trier-Saarburg (ab 1969), Verbandsgemeinde Saarburg (ab 1970). Merzkirchen Merzkirchen, Körrig, Rommelfangen, Kelsen und Portz Kurfürstentum Trier (Gaupflege, Amt Saarburg; vor 1794), Mairie Meurich (ab 1798) Kanton Saarburg (ab 1798), Arrondissement Trier (ab 1798), Departement Saar (ab 1798), provisorisches Generalgouvernement Mittelrhein (ab Februar 1814), Gemeinschaftliche Landes-Administrations-Kommission unter der Verwaltung von Österreich und Bayern (ab Juni 1814), Königreich Preußen (ab 1815), Bürgermeisterei Meurich (ab 1816), Kreis Saarburg (ab 1816), Landkreis Saarburg (ab 1939), Bürgermeisterei Saarburg-Land (ab 1857), Saargebiet (Juli 1946 bis Juni 1947), Verbandsgemeinde Saarburg-Land (ab 1968), Landkreis Trier-Saarburg (ab 1969), Verbandsgemeinde Saarburg (ab 1970), Bildung der neuen Gemeinde Merzkirchen aus den bisherigen Gemeinden Dittlingen, Kelsen, Körrig, Merzkirchen, Portz, Rommelfangen und Südlingen (1974); Südlingen Kurfürstentum Trier (Gaupflege, Amt Saarburg; vor 1794), Mairie Sinz (ab 1798), Kanton Saarburg (ab 1798), Arrondissement Trier (ab 1798), Departement Saar (ab 1798), provisorisches Generalgouvernement Mittelrhein (ab Februar 1814), Gemeinschaftliche Landes-Administrations-Kommission unter der Verwaltung von Österreich und Bayern (ab Juni 1814), Königreich Preußen (ab 1815), Bürgermeisterei Sinz (ab 1816), Kreis Saarburg (ab 1816), Zusammenschluss der Bürgermeisterei Sinz und der Bürgermeisterei Nennig mit Sitz in Palzem zur Bürgermeisterei Sinz-Nennig (1863), Amt Palzem (ab 1927), Landkreis Saarburg (ab 1939), Verbandsgemeinde Palzem (ab 1968), Landkreis Trier-Saarburg (ab 1969), Verbandsgemeinde Saarburg (ab 1970),

Bildung der neuen Gemeinde Merzkirchen aus den bisherigen Gemeinden Dittlingen, Kelsen, Körrig,

	Marzkirchen Bortz Rommelfangen und Südlingen (4074)
	Merzkirchen, Portz, Rommelfangen und Südlingen (1974);
	Dittlingen
	Herzogtum Luxemburg (Herrschaft Wincheringen, Quartier Remich; vor 1794),
	Kanton Remich (ab 1795),
	Arrondissement Luxemburg (ab 1795),
	Departement der Wälder (ab 1795),
	provisorisches Generalgouvernement Mittelrhein (ab Februar 1814),
	Gemeinschaftliche Landes-Administrations-Kommission unter der Verwaltung von Österreich und Bayern (ab Juni 1814),
	Königreich Preußen (ab 1815),
	Bürgermeisterei Nennig (ab 1816),
	Kreis Saarburg (ab 1816),
	Zusammenschluss der Bürgermeisterei Nennig mit Sitz in Palzem und der Bürgermeisterei Sinz zur Bürgermeisterei Sinz-Nennig (1863),
	Bürgermeisterei Tawern (ab 1879),
	Amt Palzem (ab 1927),
	Landkreis Saarburg (ab 1939),
	Saargebiet (Juli 1946 bis Juni 1947),
	Verbandsgemeinde Palzem (ab 1968),
	Landkreis Trier-Saarburg (ab 1969),
	Verbandsgemeinde Saarburg (ab 1970),
	Bildung der neuen Gemeinde Merzkirchen aus den bisherigen Gemeinden Dittlingen, Kelsen, Körrig, Merzkirchen, Portz, Rommelfangen und Südlingen (1974).
Ockfen	Kurfürstentum Trier (Pflege Irsch, Amt Saarburg; vor 1794),
	Mairie Irsch (ab 1798),
	Kanton Saarburg (ab 1798),
	Arrondissement Trier (ab 1798),
	Departement Saar (ab 1798),
	provisorisches Generalgouvernement Mittelrhein (ab Februar 1814),
	Gemeinschaftliche Landes-Administrations-Kommission unter der Verwaltung von Österreich und Bayern (ab Juni 1814),
	Königreich Preußen (ab 1815),
	Bürgermeisterei Irsch (ab 1816),
	Kreis Saarburg (ab 1816),
	Rheinprovinz (ab 1822),
	Amt Irsch-Beurig (ab 1927),
	Amt Saarburg-Ost (ab 1935),
	Landkreis Saarburg (ab 1939),
	Verbandsgemeinde Saarburg-Ost (ab 1968),
	Landkreis Trier-Saarburg (ab 1969),
	Verbandsgemeinde Saarburg (ab 1970).
Palzem	Dilmar, Esingen, Helfant und Palzem
	Kurfürstentum Trier (Gaupflege, Amt Saarburg; vor 1794),

Mairie Sinz (ab 1798),

Kanton Saarburg (ab 1798),

Arrondissement Trier (ab 1798),

Departement Saar (ab 1798),

provisorisches Generalgouvernement Mittelrhein (ab Februar 1814),

Gemeinschaftliche Landes-Administrations-Kommission unter der Verwaltung von Österreich und Bayern (ab Juni 1814),

Königreich Preußen (ab 1815),

Bürgermeisterei Sinz (ab 1816),

Kreis Saarburg (ab 1816),

Zusammenschluss der Bürgermeisterei Nennig mit Sitz in Palzem und der Bürgermeisterei Sinz zur Bürgermeisterei Sinz-Nennig (1863),

Amt Palzem (ab 1927),

Landkreis Saarburg (ab 1939),

Verbandsgemeinde Palzem (ab 1968),

Landkreis Trier-Saarburg (ab 1969),

Verbandsgemeinde Saarburg (ab 1970);

Kreuzweiler

Herzogtum Luxemburg (Meierei Remich, Quartier Remich; vor 1794),

Kanton Remich (ab 1795),

Arrondissement Luxemburg (ab 1795),

Departement der Wälder (ab 1795),

provisorisches Generalgouvernement Mittelrhein (ab Februar 1814),

Gemeinschaftliche Landes-Administrations-Kommission unter der Verwaltung von Österreich und Bayern (ab Juni 1814),

Königreich Preußen (ab 1815),

Bürgermeisterei Nennig (ab 1816),

Kreis Saarburg (ab 1816),

Zusammenschluss der Bürgermeisterei Nennig mit Sitz in Palzem und der Bürgermeisterei Sinz zur Bürgermeisterei Sinz-Nennig (1863),

Bürgermeisterei Tawern (ab 1879),

Amt Palzem (ab 1927),

Landkreis Saarburg (ab 1939),

Saargebiet (Juli 1946 bis Juni 1947),

Verbandsgemeinde Palzem (ab 1968),

Landkreis Trier-Saarburg (ab 1969),

Verbandsgemeinde Saarburg (ab 1970).

Wehr

Herzogtum Luxemburg (Herrschaft Wincheringen, Quartier Remich; vor 1794),

Kanton Remich (ab 1795),

Arrondissement Luxemburg (ab 1795),

Departement der Wälder (ab 1795),

provisorisches Generalgouvernement Mittelrhein (ab Februar 1814),

Gemeinschaftliche Landes-Administrations-Kommission unter der Verwaltung von Österreich und Bayern (ab Juni 1814),

Königreich Preußen (ab 1816),

Bürgermeisterei Nennig (ab 1816),

Kreis Saarburg (ab 1816),

Zusammenschluss der Bürgermeisterei Nennig mit Sitz in Palzem und der Bürgermeisterei Sinz zur Bürgermeisterei Sinz-Nennig (1863),

Bürgermeisterei Tawern (ab 1879),

Amt Palzem (ab 1927),

Landkreis Saarburg (ab 1939),

Saargebiet (Juli 1946 bis Juni 1947),

Verbandsgemeinde Palzem (ab 1968),

Landkreis Trier-Saarburg (ab 1969),

Verbandsgemeinde Saarburg (ab 1970).

Stadt Saarburg

Saarburg

Kurfürstentum Trier (Amt Saarburg; vor 1794),

Mairie Saarburg (ab 1798),

Kanton Saarburg (ab 1798),

Arrondissement Trier (ab 1798),

Departement Saar (ab 1798),

provisorisches Generalgouvernement Mittelrhein (ab Februar 1814),

Gemeinschaftliche Landes-Administrations-Kommission unter der Verwaltung von Österreich und Bayern (ab Juni 1814),

Königreich Preußen (ab 1815),

Bürgermeisterei Saarburg (ab 1816),

Kreis Saarburg (ab 1816),

Amt Saarburg (ab 1927),

Eingliederung der Gemeinden Beurig und Niederleuken in die Stadt Saarburg (1935),

Landkreis Saarburg (ab 1939),

Saargebiet (Juli 1946 bis Juni 1947),

Eingliederung der Gemeinde Krutweiler in die Stadt Saarburg (1969),

Landkreis Trier-Saarburg (ab 1969),

Eingliederung der Gemeinde Kahren in die Stadt Saarburg (1970),

Verbandsgemeinde Saarburg (ab 1970);

Beurig

Kurfürstentum Trier (Pflege Irsch, Amt Saarburg; vor 1794),

Mairie Irsch (ab 1798),

Kanton Saarburg (ab 1798),

Arrondissement Trier (ab 1798),

Departement Saar (ab 1798),

provisorisches Generalgouvernement Mittelrhein (ab Februar 1814),

Gemeinschaftliche Landes-Administrations-Kommission unter der Verwaltung von Österreich und Bayern (ab Juni 1814),

Königreich Preußen (ab 1815),

Bürgermeisterei Irsch (ab 1816),

Kreis Saarburg (ab 1816),

Amt Irsch-Beurig (ab 1927),

Eingliederung der Gemeinde Beurig in die Stadt Saarburg (1935),

Landkreis Saarburg (ab 1939),

Saargebiet (Juli 1946 bis Juni 1947),

Landkreis Trier-Saarburg (ab 1969),

Verbandsgemeinde Saarburg (ab 1970);

<u>Niederleuken</u>

Kurfürstentum Trier (Gaupflege, Amt Saarburg; vor 1794),

Mairie Saarburg (ab 1798),

Kanton Saarburg (ab 1798),

Arrondissement Trier (ab 1798),

Departement Saar (ab 1798),

provisorisches Generalgouvernement Mittelrhein (ab Februar 1814),

Gemeinschaftliche Landes-Administrations-Kommission unter der Verwaltung von Österreich und Bayern (ab Juni 1814),

Königreich Preußen (ab 1815),

Bürgermeisterei Saarburg (ab 1816),

Kreis Saarburg (ab 1816),

Amt Saarburg-Land (ab 1927),

Eingliederung der Gemeinde Niederleuken in die Stadt Saarburg (1935),

Landkreis Saarburg (ab 1939),

Saargebiet (Juli 1946 bis Juni 1947),

Landkreis Trier-Saarburg (ab 1969),

Verbandsgemeinde Saarburg (ab 1970);

Krutweiler und Kahren

Kurfürstentum Trier (Gaupflege, Amt Saarburg; vor 1794),

Mairie Saarburg (ab 1798),

Kanton Saarburg (ab 1798),

Arrondissement Trier (ab 1798),

Departement Saar (ab 1798),

provisorisches Generalgouvernement Mittelrhein (ab Februar 1814),

Gemeinschaftliche Landes-Administrations-Kommission unter der Verwaltung von Österreich und Bayern (ab Juni 1814),

Königreich Preußen (ab 1815),

Bürgermeisterei Saarburg (ab 1816),

Kreis Saarburg (ab 1816),

Amt Saarburg-Land (ab 1927),

Landkreis Saarburg (ab 1939),

Saargebiet (Juli 1946 bis Juni 1947),

Verbandsgemeinde Saarburg-Land (ab 1968),

	Eingliederung der Gemeinde Krutweiler in die Stadt Saarburg (1969),
	Landkreis Trier-Saarburg (ab 1969),
	Eingliederung der Gemeinde Kahren in die Stadt Saarburg (1970),
	Verbandsgemeinde Saarburg (ab 1970).
Schoden	Kurfürstentum Trier (Pflege Irsch, Amt Saarburg; vor 1794),
20.1040.1	Mairie Irsch (ab 1798),
	Kanton Saarburg (ab 1798),
	Arrondissement Trier (ab 1798),
	Departement Saar (ab 1798),
	provisorisches Generalgouvernement Mittelrhein (ab Februar 1814),
	Gemeinschaftliche Landes-Administrations-Kommission unter der Verwaltung von Österreich und Bayern
	(ab Juni 1814),
	Königreich Preußen (ab 1815),
	Bürgermeisterei Irsch (ab 1816),
	Kreis Saarburg (ab 1816),
	Amt Irsch-Beurig (ab 1927),
	Amt Saarburg-Ost (ab 1935),
	Landkreis Saarburg (ab 1939),
	Saargebiet (Juli 1946 bis Juni 1947),
	Verbandsgemeinde Saarburg-Ost (ab 1968),
	Landkreis Trier-Saarburg (ab 1969),
	Verbandsgemeinde Saarburg (ab 1970).
Serrig	Kurfürstentum Trier (Pflege Irsch, Amt Saarburg; vor 1794),
	Mairie Irsch (ab 1798),
	Kanton Saarburg (ab 1798),
	Arrondissement Trier (ab 1798),
	Departement Saar (ab 1798),
	provisorisches Generalgouvernement Mittelrhein (ab Februar 1814),
	Gemeinschaftliche Landes-Administrations-Kommission unter der Verwaltung von Österreich und Bayern (ab Juni 1814),
	Königreich Preußen (ab 1815),
	Bürgermeisterei Irsch (ab 1816),
	Kreis Saarburg (ab 1816),
	Amt Irsch-Beurig (ab 1927),
	Amt Saarburg-Ost (ab 1935),
	Landkreis Saarburg (ab 1939),
	Saargebiet (Juli 1946 bis Juni 1947),
	Verbandsgemeinde Saarburg-Ost (ab 1968),
	Landkreis Trier-Saarburg (ab 1969),
	Verbandsgemeinde Saarburg (ab 1970).
Taben-Rodt	Taben und Rodt
	Kurfürstentum Trier (Herrschaft Taben, Abtei St. Maximin, Hochgericht Ruwer, Amt St. Maximin)
	Mairie Freudenburg (ab 1798),
	mamo i roddonou g (do i roo),
	Kanton Saarburg (ab 1798),

	Arrondissement Trier (ab 1798),
	Departement Saar (ab 1798),
	provisorisches Generalgouvernement Mittelrhein (ab Februar 1814),
	Gemeinschaftliche Landes-Administrations-Kommission unter der Verwaltung von Österreich und Bayern (ab Juni 1814),
	Königreich Preußen (ab 1815),
	Bürgermeisterei Freudenburg (ab 1816),
	Kreis Saarburg (ab 1816),
	Amt Freudenburg (ab 1927),
	Landkreis Saarburg (ab 1939),
	Saargebiet (Juli 1946 bis Juni 1947),
	Amt Saarburg-Land (ab 1967),
	Verbandsgemeinde Saarburg-Land (ab 1968),
	Landkreis Trier-Saarburg (ab 1969),
	Verbandsgemeinde Saarburg (ab 1970).
Trassem	Kurfürstentum Trier (Gaupflege, Amt Saarburg; vor 1794),
	Mairie Saarburg (ab 1798),
	Kanton Saarburg (ab 1798),
	Arrondissement Trier (ab 1798),
	Departement Saar (ab 1798),
	provisorisches Generalgouvernement Mittelrhein (ab Februar 1814),
	Gemeinschaftliche Landes-Administrations-Kommission unter der Verwaltung von Österreich und Bayern (ab Juni 1814),
	Königreich Preußen (ab 1815),
	Bürgermeisterei Saarburg (ab 1816),
	Kreis Saarburg (ab 1816),
	Amt Saarburg-Land (ab 1927),
	Landkreis Saarburg (ab 1939),
	Saargebiet (Juli 1946 bis Juni 1947),
	Verbandsgemeinde Saarburg-Land (ab 1968),
	Landkreis Trier-Saarburg (ab 1969),
	Verbandsgemeinde Saarburg (ab 1970).
Wincheringen	<u>Wincheringen</u>
	Herzogtum Luxemburg (Herrschaft Wincheringen, Quartier Remich; vor 1794),
	Kanton Remich (ab 1795),
	Arrondissement Luxemburg (ab 1795),
	Departement der Wälder (ab 1795),
	provisorisches Generalgouvernement Mittelrhein (ab Februar 1814),
	Gemeinschaftliche Landes-Administrations-Kommission unter der Verwaltung von Österreich und Bayern (ab Juni 1814),
	Königreich Preußen (ab 1815),
	Bürgermeisterei Nittel (ab 1816),
	Kreis Saarburg (ab 1816),
	Bürgermeisterei Tawern (ab 1879),
1	

Amt Tawern (ab 1927),

Landkreis Saarburg (ab 1939),

Saargebiet (Juli 1946 bis Juni 1947),

Verbandsgemeinde Tawern (ab 1968),

Landkreis Trier-Saarburg (ab 1969),

Verbandsgemeinde Saarburg (ab 1970),

Eingliederung der Gemeinden Bilzingen und Söst in die Gemeinde Wincheringen (1974).

Bilzingen

Kurfürstentum Trier (Gaupflege, Amt Saarburg; vor 1794),

Mairie Meurich (ab 1798)

Kanton Saarburg (ab 1798),

Arrondissement Trier (ab 1798),

Departement Saar (ab 1798),

provisorisches Generalgouvernement Mittelrhein (ab Februar 1814),

Gemeinschaftliche Landes-Administrations-Kommission unter der Verwaltung von Österreich und Bayern (ab Juni 1814),

Königreich Preußen (ab 1815),

Bürgermeisterei Meurich (ab 1816),

Kreis Saarburg (ab 1816),

Landkreis Saarburg (ab 1939),

Bürgermeisterei Saarburg-Land (ab 1857),

Saargebiet (Juli 1946 bis Juni 1947),

Verbandsgemeinde Saarburg-Land (ab 1968),

Landkreis Trier-Saarburg (ab 1969),

Verbandsgemeinde Saarburg (ab 1970),

Eingliederung der Gemeinde Bilzingen in die Gemeinde Wincheringen (1974).

Söst

Kurfürstentum Trier (Gaupflege, Amt Saarburg; vor 1794),

Mairie Saarburg (ab 1798)

Kanton Saarburg (ab 1798),

Arrondissement Trier (ab 1798),

Departement Saar (ab 1798),

provisorisches Generalgouvernement Mittelrhein (ab Februar 1814),

Gemeinschaftliche Landes-Administrations-Kommission unter der Verwaltung von Österreich und Bayern (ab Juni 1814),

Königreich Preußen (ab 1815),

Bürgermeisterei Saarburg (ab 1816),

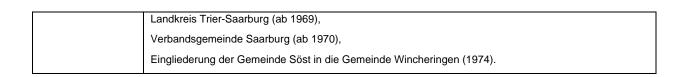
Kreis Saarburg (ab 1816),

Landkreis Saarburg (ab 1939),

Bürgermeisterei Saarburg-Land (ab 1858),

Saargebiet (Juli 1946 bis Juni 1947),

Verbandsgemeinde Saarburg-Land (ab 1968),



Seit dem 1. Oktober 1968 haben im bisherigen Gebiet der Regierungsbezirke Koblenz und Trier die bisherigen Ämter als Verbandsgemeinden fortbestanden (Artikel 3 § 2 Abs. 3 Satz 1 und Artikel 9 Abs. 1 des Landesgesetzes zur Änderung kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften und zur Vorbereitung der Neugliederung von Gemeinden vom 16. Juli 1968 [GVBI. S. 132]).

Am 7. Juni 1969 sind im Regierungsbezirk Trier die Landkreise Saarburg und Trier aufgelöst worden (§ 1 Buchst. b und § 36 Satz 1 des Dritten Landesgesetzes über die Verwaltungsvereinfachung im Lande Rheinland-Pfalz vom 12. November 1968 [GVBI. S. 231]).

Ferner ist am 7. Juni 1969 der Landkreis Trier-Saarburg aus den Gemeinden des aufgelösten Landkreises Trier mit Ausnahme der Gemeinden Börfink-Muhl, Menningen und Minden und aus den Gemeinden des aufgelösten Landkreises Saarburg neugebildet worden. Der neugebildete Landkreis ist Rechtsnachfolger der aufgelösten Landkreise Trier und Saarburg geworden. Zum Sitz des Landratsamtes ist Trier bestimmt worden (§§ 6 und 36 Satz 1 des Dritten Landesgesetzes über die Verwaltungsvereinfachung im Lande Rheinland-Pfalz).

Zudem ist am 7. Juni 1969 die Gemeinde Börfink-Muhl des aufgelösten Landkreises Trier in den Landkreis Birkenfeld eingegliedert worden (§ 13 Buchst. b und § 36 Satz 1 des Dritten Landesgesetzes über die Verwaltungsvereinfachung im Lande Rheinland-Pfalz).

Darüber hinaus sind am 7. Juni 1969 die Gemeinden Menningen und Minden des aufgelösten Landkreises Trier in den Landkreis Bitburg eingegliedert worden (§§ 16 und 36 Satz 1 des Dritten Landesgesetzes über die Verwaltungsvereinfachung im Lande Rheinland-Pfalz).

Außerdem sind am 7. Juni 1969 die Gemeinden Ehrang-Pfalzel, Eitelsbach, Filsch, Irsch, Kernscheid, Ruwer, Tarforst und Zewen-Oberkirch des Landkreises Trier aufgelöst und ihr Gebiet in das Gebiet der Stadt Trier eingliedert worden. Rechtsnachfolger der aufgelösten Gemeinden ist die Stadt Trier geworden (§§ 2 und 138 Halbsatz 1 des Vierten Landesgesetzes über die Verwaltungsvereinfachung im Lande Rheinland-Pfalz vom 10. Januar 1969 [GVBI. S. 5]).

Zudem sind am 7. Juni 1969 die Gemeinden Filzen und Hamm (b. Filzen) im Landkreis Saarburg aufgelöst worden und aus ihrem Gebiet eine neue Gemeinde (Gemeinde Filzen) gebildet worden. Die neue Gemeinde ist Rechtsnachfolger der aufgelösten Gemeinden geworden (§ 47 Satz 1 und 2 und § 138 Halbsatz 1 des Vierten Landesgesetzes über die Verwaltungsvereinfachung im Lande Rheinland-Pfalz).

Ferner sind am 7. Juni 1969 die Gemeinden Krettnach und Niedermennig im Landkreis Saarburg aufgelöst und aus ihrem Gebiet eine neue Gemeinde (Gemeinde Mennig) gebildet worden. Die neue Gemeinde ist Rechtsnachfolger der aufgelösten Gemeinden geworden (§ 48 Satz 1 und 2 und § 138 Halbsatz 1 des Vierten Landesgesetzes über die Verwaltungsvereinfachung im Lande Rheinland-Pfalz). Ebenso sind am 7. Juni 1969 die Gemeinden Dilmar und Kreuzweiler im Landkreis Saarburg aufgelöst und aus ihrem Gebiet eine neue Gemeinde (Gemeinde Kreuzweiler) gebildet worden. Die neue Gemeinde ist Rechtsnachfolgerin der aufgelösten Gemeinden geworden (§ 49 Satz 1 und 2 und § 138 Halbsatz 1 des Vierten Landesgesetzes über die Verwaltungsvereinfachung im Lande Rheinland-Pfalz).

Darüber hinaus sind am 7. Juni 1969 die Gemeinden Ayl und Biebelhausen im Landkreis Saarburg aufgelöst und aus ihrem Gebiet eine neue Gemeinde (Gemeinde Ayl) gebildet worden. Die neue Gemeinde ist Rechtsnachfolger der aufgelösten Gemeinden geworden (§ 50 Satz 1 und 2 und § 138 Halbsatz 1 des Vierten Landesgesetzes über die Verwaltungsvereinfachung im Lande Rheinland-Pfalz).

Ferner ist am 7. Juni 1969 im Landkreis Kollesleuken der Gemeinde Kirf in das Gebiet der Gemeinde Freudenburg eingegliedert worden (§ 51 Abs. 1 und § 138 Halbsatz 1 des Vierten Landesgesetzes über die Verwaltungsvereinfachung im Lande Rheinland-Pfalz).

Außerdem sind am 7. Juni 1969 die Gemeinden Hinzert und Pölert im Landkreis Trier aufgelöst und aus ihrem Gebiet eine neue Gemeinde (Gemeinde Hinzert-Pölert) gebildet worden. Die neue Gemeinde ist Rechtsnachfolger der aufgelösten Gemeinden geworden (§ 52 Satz 1 und 2 und § 138 Halbsatz 1 des Vierten Landesgesetzes über die Verwaltungsvereinfachung im Lande Rheinland-Pfalz).

Ferner sind am 7. Juni 1969 die Gemeinden Fastrau und Fell im Landkreis Trier aufgelöst und aus ihrem Gebiet eine neue Gemeinde (Gemeinde Fell) gebildet worden. Die neue Gemeinde ist Rechtsnachfolgerin der aufgelösten Gemeinden geworden (§ 53 Satz 1 und 2 und § 138 Halbsatz 1 des Vierten Landesgesetzes über die Verwaltungsvereinfachung im Lande Rheinland-Pfalz).

Des Weiteren sind am 7. Juni 1969 die Gemeinde Issel im Landkreis Trier aufgelöst und ihr Gebiet in das Gebiet der Gemeinde Schweich eingegliedert worden. Die Gemeinde Schweich ist Rechtsnachfolger der aufgelösten Gemeinde geworden (§ 54 Satz 1 und 2 und § 138 Halbsatz 1 des Vierten Landesgesetzes über die Verwaltungsvereinfachung im Lande Rheinland-Pfalz).

Am 7. Juni 1969 sind auch im Landkreis Saarburg die Gemeinden Irsch und Krutweiler aufgelöst sowie das Gebiet der aufgelösten Gemeinden und ein Gebietsteil der Gemeinde Kahren in das Gebiet der Stadt Saarburg eingegliedert worden. Die Stadt Saarburg ist Rechtsnachfolger der aufgelösten Gemeinden geworden (§ 26 Abs. 1 Satz 1 und 2 Halbsatz 1 und Satz 3 und § 62 Halbsatz 1 des Fünften Landesgesetzes über die Verwaltungsvereinfachung im Lande Rheinland-Pfalz vom 14. Februar 1969 [GVBI. S. 62]).

Am 7. November 1970 sind im Landkreis Trier-Saarburg die Verbandsgemeinden Ehrang-Pfalzel, Kell, Klüsserath, Konz, Palzem, Saarburg-Land, Saarburg-Ost, Tawern, Trier-Land und Welschbillig aufgelöst worden.

Ferner ist am 7. November 1970 die Verbandsgemeinde Kell aus den Gemeinden Baldringen, Greimerath, Heddert, Hentern, Kell, Lampaden, Mandern, Paschel, Schillingen, Schömerich, Vierherrenborn, Waldweiler und Zerf neu gebildet worden. Die Verbandsgemeinde Kell ist Rechtsnachfolger der aufgelösten Verbandsgemeinde Kell geworden. Zum Sitz der Verbandsgemeindeverwaltung ist die Gemeinde Kell be-

stimmt worden (§§ 56 und 88 Halbsatz 1 des Achten Landesgesetzes über die Verwaltungsvereinfachung im Lande Rheinland-Pfalz vom 28. Juli 1970 [GVBL. S. 289].

Außerdem ist am 7. November 1970 die Verbandsgemeinde Konz aus der Stadt Konz sowie den Gemeinden Fellerich, Filzen, Kanzem, Köllig, Könen, Mennig, Nittel, Oberbillig, Oberemmel, Onsdorf, Pellingen, Rehlingen, Tawern, Temmels, Wasserliesch, Wawern, Wellen und Wiltingen neu gebildet worden. Die Verbandsgemeinde Konz ist Rechtsnachfolger der aufgelösten Verbandsgemeinden Konz und Tawern geworden. Zum Sitz der Verbandsgemeindeverwaltung ist die Stadt Konz bestimmt worden (§§ 57 und 88 Halbsatz 1 des Achten Landesgesetzes über die Verwaltungsvereinfachung im Lande Rheinland-Pfalz).

Des Weiteren ist am 7. November 1970 die Verbandsgemeinde Saarburg aus der Stadt Saarburg und den Gemeinden Ayl, Beuren (Saargau), Bilzingen, Dittlingen, Esingen, Fisch, Freudenburg, Hamm (b. Taben), Helfant, Irsch, Kahren, Kastel-Staadt, Kelsen, Kirf, Körrig, Kreuzweiler, Mannebach, Meurich, Ockfen, Palzem, Portz, Rommelfangen, Schoden, Serrig, Söst, Südlingen, Taben-Rodt, Trassem, Wehr und Wincheringen neu gebildet worden. Die Verbandsgemeinde Saarburg ist Rechtsnachfolger der aufgelösten Verbandsgemeinden Palzem, Saarburg-Land und Saarburg-Ost geworden. Zum Sitz der Verbandsgemeindeverwaltung ist die Stadt Saarburg bestimmt worden (§§ 58 und 88 Halbsatz 1 des Achten Landesgesetzes über die Verwaltungsvereinfachung im Lande Rheinland-Pfalz).

Darüber hinaus ist am 7. November 1970 die Verbandsgemeinde Trier-Land aus den Gemeinden Aach, Beßlich, Butzweiler, Edingen, Franzenheim, Fusenich, Godendorf, Grewenich, Hockweiler, Hofweiler, Igel, Ittel, Kersch, Kordel, Langsur, Liersberg, Lorich, Mesenich, Metzdorf, Möhn, Newel, Olk, Ralingen, Schleidweiler-Rodt, Sirzenich, Trierweiler, Udelfangen, Welschbillig, Wintersdorf und Zemmer neu gebildet worden. Die Verbandsgemeinde Trier-Land ist Rechtsnachfolger der aufgelösten Verbandsgemeinden Ehrang-Pfalzel, Trier-Land und Welschbillig geworden. Zum Sitz der Verbandsgemeindeverwaltung ist die Stadt Trier bestimmt worden (§§ 59 und 88 Halbsatz 1 des Achten Landesgesetzes über die Verwaltungsvereinfachung im Lande Rheinland-Pfalz).

Außerdem ist am 7. November 1970 die Gemeinde Naurath (Wald) in die Verbandsgemeinde Hermeskeil eingegliedert worden (§§ 60 und 88 Halbsatz 1 des Achten Landesgesetzes über die Verwaltungsvereinfachung im Lande Rheinland-Pfalz).

Ferner ist am 7. November 1970 die Gemeinde Hinzenburg in die Verbandsgemeinde Ruwer eingegliedert worden (§§ 61 und 88 Halbsatz 1 des Achten Landesgesetzes über die Verwaltungsvereinfachung im Lande Rheinland-Pfalz).

Darüber hinaus sind am 7. November 1970 die Gemeinden Bekond, Detzem, Ensch, Klüsserath, Köwerich, Leiwen, Pölich, Schleich und Thörnich in die Verbandsgemeinde Schweich eingegliedert worden. Die Verbandsgemeinde Schweich ist Rechtsnachfolger der aufgelösten Verbandsgemeinde Klüsserath geworden (§§ 62 und 88 Halbsatz 1 des Achten Landesgesetzes über die Verwaltungsvereinfachung im Lande Rheinland-Pfalz).

Zudem ist am 7. November 1970 in die Gemeinde Neuhütten des Landkreises Trier-Saarburg der Ortsteil Muhl der Gemeinde Börfink-Muhl (Landkreis Birkenfeld) eingegliedert worden (§§ 69 und 88 Halbsatz 1 des Achten Landesgesetzes über die Verwaltungsvereinfachung im Lande Rheinland-Pfalz).

Aufgrund dieser historischen Abrisse bestehen zwischen den Gebieten der Verbandsgemeinden Kell am See und Konz und zwischen den Gebieten der Verbandsgemeinden Kell am See und Ruwer weniger starke historische Bindungen und Beziehungen als zwischen den Gebieten der Verbandsgemeinden Kell am See und Saarburg und zwischen den Gebieten der Verbandsgemeinden Kell am See und Hermeskeil.

Demzufolge wird beim Kriterium der <u>historischen Bindungen und Beziehungen</u> die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kell am See und Ruwer wie die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kell am See und Konz und jeweils schlechter als die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kell am See und Hermeskeil und die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kell am See und Saarburg bewertet. Die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kell am See und Hermeskeil und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kell am See und Saarburg erhalten die gleichen Bewertungen.

Die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kell am See und Hermeskeil wird bei den Kriterien der landschaftlichen und topografischen Gegebenheiten und der geografischen Lage besser als die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kell am See und Konz, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kell am See und Ruwer und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kell am See und Saarburg bewertet. Bei der Einwohnerzahl zum 30. Juni 2009 wird die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kell am See und Hermeskeil, ebenso wie die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kell am See und Ruwer, sehr gut bewertet. Entsprechendes gilt bei der Einwohnerzahl zum 31. Dezember 2015. Beim Kriterium der Fläche wird die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kell am See und Hermeskeil relativ schlecht bewertet. Die Zahl der Ortsgemeinden der Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kell am See und Hermeskeil überschreitet die aktuelle Zahl der Ortsgemeinden einer durchschnittlichen rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde. Gleiches gilt für die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kell am See und Konz, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kell am See und Ruwer und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kell am See und Saarburg. Bei den Einwohnerzahlen in den Jahren 2025 und 2035 wird die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kell am See und Hermeskeil von den vier näher beleuchteten Neugliederungskonstellationen am schlechtesten bewertet. Beim Kriterium der Entwicklung der Einwohnerzahl bis zum Jahr 2025 schneidet die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kell am See und Hermeskeil besser als die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kell am See und Saarburg, allerdings schlechter als die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kell am See und Ruwer und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kell am See und Konz ab. Beim Kriterium der Entwicklung der Einwohnerzahl bis zum Jahr 2035 erhält die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kell am See und Hermeskeil unter den vier näher untersuchten Neugliederungskonstellationen die schlechteste Bewertung. Der Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Kell am See und Hermeskeil lässt sich, wie auch die Zusammenschlüsse der drei anderen näher untersuchten Neugliederungskonstellationen, in demselben Regionalbereich herbeiführen. Ferner liegen ein Teilgebiet der Verbandsgemeinde Kell am See und das Gebiet der Verbandsgemeinde Hermeskeil in demselben Mittelbereich. Entsprechendes trifft für das andere Teilgebiet der Verbandsgemeinde Kell am See und das Gebiet der Verbandsgemeinde Saarburg, nicht jedoch für die Gebiete der Verbandsgemeinden Kell am See und Ruwer und die Gebiete der Verbandsgemeinden Kell am See und Konz zu. Was die Intensität der direkten klassifizierten Straßenverbindungen und der direkten Buslinienverbindungen zwischen den Verbandsgemeindegebieten anbelangt, wird die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kell am See und Hermeskeil genauso wie die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kell am See und Saarburg und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kell am See und Ruwer und besser als die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kell am See und Konz bewertet. Beim Kriterium der Pendlerverflechtungen wird die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kell am See und Hermeskeil besser als die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kell am See und Ruwer, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kell am See und Saarburg und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kell am See und Konz bewertet. Beim Kriterium der Entfernung zwischen den Orten der Verwaltungssitze der Verbandsgemeinden wird die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kell am See und Hermeskeil ebenfalls besser als die drei anderen näher untersuchten Neugliederungskonstellationen bewertet. Dagegen schneidet die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kell am See und Hermeskeil beim Gesichtspunkt der durchschnittlichen Entfernung zwischen den Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Kell am See und den Sitzgemeinden der Verbandsgemeindeverwaltungen der Nachbarverbandsgemeinden unter den vier in den Fokus genommenen Neugliederungskonstellationen am zweitschlechtesten ab. Im Hinblick auf die Zahlen der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten mit Arbeitsorten in den Verbandsgemeinden und die Anteile der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten in der Landund Forstwirtschaft, im Produzierenden Gewerbe und in den Dienstleistungsbereichen mit Arbeitsorten in den Verbandsgemeinden passen die Verbandsgemeinden Kell am See und Hermeskeil wie die Verbandsgemeinden Kell am See und Ruwer, die Verbandsgemeinden Kell am See und Konz und die Verbandsgemeinden Kell am See und Saarburg zusammen. Beim Gesichtspunkt vergleichbarer Zahlen der Betriebe mit jeweils 20 und mehr Beschäftigten pro 100 Einwohnerinnen und Einwohner der Verbandsgemeinde passen die Verbandsgemeinden Kell am See und Hermeskeil in gleicher Weise wie die Verbandsgemeinden Kell am See und Ruwer, etwas schlechter als die Verbandsgemeinden Kell am See und Konz und schlechter als die Verbandsgemeinden Kell am See und Saarburg zusammen. Beim Kriterium der Wirtschafts- und Finanzkraft (jahresdurchschnittliche Steuerkraft im Zeitraum von 2005 bis 2014) wird die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden

Kell am See und Hermeskeil besser als die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kell am See und Konz, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kell am See und Ruwer und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kell am See und Saarburg bewertet. Die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kell am See und Hermeskeil wird bei den Kriterien der Schulden aus den Investitionskrediten in den Kernhaushalten der Verbandsgemeinden ohne Ortsgemeinden, der Schulden aus den Investitionskrediten in den ausgelagerten Bereichen der Verbandsgemeinden ohne Ortsgemeinden und der Schulden aus den Investitionskrediten in den Kernhaushalten der Verbandsgemeinden mit Ortsgemeinden schlechter als die anderen drei näher untersuchten Neugliederungskonstellationen bewertet. Bei den Schulden aus den Investitionskrediten in den Kernhaushalten der Verbandsgemeinden mit Ortsgemeinden schneidet die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kell am See und Hermeskeil schlechter als die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kell am See und Ruwer und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kell am See und Saarburg sowie besser als die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kell am See und Konz ab. Die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kell am See und Hermeskeil wird bei den Krediten zur Liquiditätssicherung der Verbandsgemeinde (ohne Verbindlichkeiten der Ortsgemeinden ihr gegenüber) besser als die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kell am See und Saarburg und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kell am See und Konz und schlechter als die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kell am See und Ruwer bewertet. Bei den Krediten zur Liquiditätssicherung der Verbandsgemeinde und den Verbindlichkeiten der Ortsgemeinden ihr gegenüber schneidet die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kell am See und Hermeskeil besser als die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kell am See und Konz und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kell am See und Ruwer und schlechter als die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kell am See und Saarburg ab. Im Hinblick auf den Umfang der Kooperationen zwischen den Verbandsgemeindegebieten wird die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kell am See und Hermeskeil, wie auch die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kell am See und Ruwer, etwas besser als die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kell am See und Saarburg sowie deutlich besser als die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kell am See und Konz bewertet. Was die Verteilung der Einwohnerinnen und Einwohner auf Religionsgemeinschaften anbetrifft, passen die Verbandsgemeinden Kell am See und Hermeskeil genauso wie die Verbandsgemeinden Kell am See und Konz, die Verbandsgemeinden Kell am See und Ruwer und die Verbandsgemeinden Kell am See und Saarburg zusammen. Beim Aspekt der gebietlichen Verflechtungen zwischen den kommunalen Strukturen und den Strukturen der katholischen Kirche schneidet die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kell am See und Hermeskeil, wie auch die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kell am See und Ruwer,

besser als die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kell am See und Saarburg und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kell am See und Konz ab. Beim Aspekt der gebietlichen Verflechtungen zwischen den kommunalen Strukturen und den Strukturen der evangelische Kirche wird die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kell am See und Hermeskeil, ebenso wie die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kell am See und Saarburg, besser als die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kell am See und Konz und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kell am See und Ruwer bewertet. Die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kell am See und Hermeskeil schneidet, wie auch die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kell am See und Saarburg, bei den historischen Bindungen und Beziehungen besser als die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kell am See und Ruwer und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kell am See und Konz ab.

Die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kell am See und Konz wird bei den Kriterien der landschaftlichen und topografischen Gegebenheiten und der geografischen Lage genauso wie die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kell am See und Ruwer. des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kell am See und Saarburg und schlechter als die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kell am See und Hermeskeil bewertet. Beim Kriterium der Einwohnerzahl zum 30. Juni 2009 schneidet die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kell am See und Konz schlechter als die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kell am See und Hermeskeil, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kell am See und Ruwer und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kell am See und Saarburg ab. Entsprechendes trifft für die Bewertung des Kriteriums der Einwohnerzahl zum 31. Dezember 2015 zu. Was das Kriterium der Fläche anbelangt, wird die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kell am See und Konz, wie auch die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kell am See und Ruwer, mittelmäßig bewertet. Die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kell am See und Konz hat mehr Ortsgemeinden als derzeit eine durchschnittliche Verbandsgemeinde. Gleiches rheinland-pfälzische gilt auch gliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kell am See und Hermeskeil, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kell am See und Ruwer und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kell am See und Saarburg. Die Differenz zu der aktuellen Zahl der Ortsgemeinden einer durchschnittlichen rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde ist bei der Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kell am See und Konz im Vergleich zu den anderen drei Neugliederungskonstellationen jedoch am geringsten. Bei den Einwohnerzahlen in den Jahren 2025 und 2035 wird die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kell am See und Konz, ebenso wie die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kell am See und Saarburg und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kell am See und Ruwer, am besten bewertet. Bei der Entwicklung der Einwohnerzahl bis zum Jahr 2025 schneidet die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kell am See und Konz besser als die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kell am See und Hermeskeil und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kell am See und Saarburg sowie schlechter als die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kell am See und Ruwer ab. Bei der Entwicklung der Einwohnerzahl bis zum Jahr 2035 wird die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kell am See und Konz unter den vier näher untersuchten Neugliederungskonstellationen am besten bewertet. Der Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Kell am See und Konz lässt sich, ebenso wie der Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Kell am See und Ruwer, der Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Kell am See und Hermeskeil und der Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Kell am See und Saarburg in demselben Regionalbereich umsetzen. Wie auch die Verbandsgemeinden Kell am See und Ruwer können die Verbandsgemeinden Kell am See und Konz nicht innerhalb desselben Mittelbereichs zusammengeschlossen werden. Dagegen gehören ein Teilgebiet der Verbandsgemeinde Kell am See und das Gebiet der Verbandsgemeinde Hermeskeil sowie das andere Teilgebiet der Verbandsgemeinde Kell am See und das Gebiet der Verbandsgemeinde Saarburg jeweils demselben Mittelbereich an. Bei der Intensität der direkten klassifizierten Straßenverbindungen und direkten Buslinienverbindungen zwischen den Verbandsgemeindegebieten wird die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kell am See und Konz schlechter als die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kell am See und Hermeskeil, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kell am See und Ruwer und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kell am Saarburg bewertet. Die Neugliederungskonstellation menschlusses der Verbandsgemeinden Kell am See und Konz wird beim Kriterium der Pendlerverflechtungen von den vier näher beleuchteten Neugliederungskonstellationen am schlechtesten bewertet. Bei den Entfernungen zwischen den Orten der Verwaltungssitze der Verbandsgemeinden schneidet die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kell am See und Konz schlechter als die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kell am See und Hermeskeil, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kell am See und Ruwer und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kell am See und Saarburg ab. Die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kell am See und Konz wird bei den durchschnittlichen Entfernungen zwischen den Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Kell am See und den Sitzgemeinden der Verbandsgemeindeverwaltungen der Nachbarverbandsgemeinden von den vier näher untersuchten Neugliederungskonstellationen ebenfalls am schlechtesten bewertet. Unter dem Aspekt der Zahlen der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten mit Arbeitsorten in den Verbandsgemeinden und der Anteile der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten in der Land- und Forstwirtschaft, im Produzierenden Gewerbe und in den Dienstleistungsbereichen mit Arbeitsorten in den Verbandsgemeinden passen die Verbandsgemeinden Kell am See und Konz ebenso wie die Verbandsgemeinden Kell am See und Hermeskeil, die Verbandsgemeinden Kell am See und Ruwer und die Verbandsgemeinden Kell am See und Saarburg zusam-

men. Die Verbandsgemeinden Kell am See und Konz passen unter dem Gesichtspunkt vergleichbarer Zahlen der Betriebe mit jeweils 20 und mehr Beschäftigten pro 100 Einwohnerinnen und Einwohner der Verbandsgemeinden etwas schlechter als die Verbandsgemeinden Kell am See und Saarburg und besser als die Verbandsgemeinden Kell am See und Ruwer und die Verbandsgemeinden Kell am See und Hermeskeil zusammen. Bei der Wirtschafts- und Finanzkraft (jahresdurchschnittliche Steuerkraft im Zeitraum von 2005 bis 2014) schneidet die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kell am See und Konz besser als die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kell am See und Ruwer und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kell am See und Saarburg und schlechter als die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kell am See und Hermeskeil ab. Die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kell am See und Konz wird bei den Schulden aus den Investitionskrediten in den Kernhaushalten der Verbandsgemeinden ohne Ortsgemeinden von den vier näher untersuchten Neugliederungskonstellationen jeweils am besten bewertet. Bei den Schulden aus den Investitionskrediten in den Kernhaushalten der Verbandsgemeinden mit Ortsgemeinden schneidet die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kell am See und Konz jeweils schlechter als die drei übrigen in den Fokus genommen Neugliederungskonstellationen ab. Die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kell am See und Konz wird bei den Krediten zur Liquiditätssicherung der Verbandsgemeinde (ohne Verbindlichkeiten der Ortsgemeinden ihr gegenüber) schlechter als die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kell am See und Ruwer, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kell am See und Hermeskeil und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kell am See und Saarburg bewertet. Was die Kredite zur Liquiditätssicherung der Verbandsgemeinde und die Verbindlichkeiten der Ortsgemeinden ihr gegenüber anbelangt, wird die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kell am See und Konz besser als die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kell am See und Ruwer und schlechter als die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kell am See und Saarburg und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kell am See und Hermeskeil bewertet. Bei den Schulden aus den Investitionskrediten in den ausgelagerten Bereichen der Verbandsgemeinden ohne und mit Ortsgemeinden wird die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kell am See und Konz besser als die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kell am See und Hermeskeil und schlechter als die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kell am See und Ruwer und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kell am See und Was die Kooperationen anbetrifft. gliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kell am See und Konz schlechter als die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kell am See und Ruwer, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kell am See und Hermeskeil und des Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Kell am See und Saarburg bewertet. Im Hinblick auf die Verteilung der Einwohnerinnen und Einwohner auf Religionsgemeinschaften werden die

Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kell am See und Konz, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kell am See und Hermeskeil, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kell am See und Ruwer und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kell am See und Saarburg gleich bewertet. Bei den gebietlichen Verflechtungen zwischen den kommunalen Strukturen und den Strukturen der katholischen Kirche wird die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kell am See und Konz wie die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kell am See und Saarburg und schlechter als die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kell am See und Ruwer und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kell am See und Hermeskeil bewertet. Beim Aspekt der gebietlichen Verflechtungen zwischen den kommunalen Strukturen und den Strukturen der evangelischen Kirche wird die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kell am See und Konz, wie auch die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kell am See und Ruwer, schlechter als die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kell am See und Hermeskeil und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kell am See und Saarburg bewertet. Im Hinblick auf die historischen Bindungen und Beziehungen werden die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kell am See und Konz und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kell am See und Ruwer gleich und etwas schlechter als die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kell am See und Saarburg und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kell am See und Hermeskeil bewertet.

Die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kell am See und Ruwer wird bei den Kriterien der landschaftlichen und topografischen Gegebenheiten und der geografischen Lage wie die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kell am See und Konz und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kell am See und Saarburg und schlechter als die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kell am See und Hermeskeil bewertet. Beim Kriterium der Einwohnerzahl zum Stichtag des 30. Juni 2009 schneidet die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kell am See und Ruwer, wie auch die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kell am See und Hermeskeil, sehr gut ab. Entsprechendes gilt beim Kriterium der Einwohnerzahl zum Stichtag des 31. Dezember 2015. Eine mittelmäßige Bewertung erhält die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kell am See und Ruwer, wie auch die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kell am See und Konz, beim Kriterium der Fläche. Die Zahl der Ortsgemeinden der Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kell am See und Ruwer liegt über der aktuellen Zahl der Ortsgemeinden einer durchschnittlichen rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde. Gleiches gilt für die drei anderen näher untersuchten Neugliederungskonstellationen. Die Differenz zu der aktuellen Zahl der Ortsgemeinden einer durchschnittlichen rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde ist bei der Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kell am See

und Ruwer im Vergleich zu den anderen drei Neugliederungskonstellationen jedoch am größten. Bei den voraussichtlichen Einwohnerzahlen in den Jahren 2025 und 2035 wird die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kell am See und Ruwer, ebenso wie die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kell am See und Konz und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kell am See und Saarburg, am besten bewertet. Betreffend die voraussichtliche Entwicklung der Einwohnerzahl bis zum Jahr 2025 erhält die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kell am See und Ruwer unter den vier näher betrachteten Neugliederungskonstellationen die beste Bewertung. Bei der Entwicklung der Einwohnerzahl bis zum Jahr 2035 schneidet die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kell am See und Ruwer am zweitbesten ab. Der Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Kell am See und Ruwer kann zwar, wie auch die drei anderen näher untersuchten Zusammenschlüsse, innerhalb desselben Regionalbereichs, realisiert werden. Allerdings lassen sich die Verbandsgemeinden Kell am See und Ruwer, ebenso wie die Verbandsgemeinden Kell am See und Konz, nicht innerhalb desselben Mittelbereichs zusammenschließen. Ein Teilgebiet der Verbandsgemeinde Kell am See und das Gebiet der Verbandsgemeinde Hermeskeil und das andere Teilgebiet der Verbandsgemeinde Kell am See und das Gebiet der Verbandsgemeinde Saarburg gehören jeweils demselben Mittelbereich an. Was die Intensität der direkten klassifizierten Straßenverbindungen und der direkten Buslinienverbindungen zwischen den Verbandsgemeindegebieten anbelangt, schneidet die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kell am See und Ruwer genauso wie die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kell am See und Hermeskeil und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kell am See und Saarburg und besser als die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kell am See und Konz ab. Der Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kell am See und Ruwer wird bei den Pendlerverflechtungen eine bessere Bewertung als den Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kell am See und Saarburg und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kell am See und Konz und eine schlechtere Bewertung als der Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kell am See und Hermeskeil zuteil. Beim Kriterium der Entfernungen zwischen den Orten der Verwaltungssitze der Verbandsgemeinden wird die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kell am See und Ruwer, ebenso wie die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kell am See und Saarburg, schlechter als die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kell am See und Hermeskeil und besser als die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kell am See und Konz bewertet. Die zweitbeste Bewertung unter den vier näher betrachteten Neugliederungskonstellationen erhält die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kell am See und Ruwer beim Gesichtspunkt der durchschnittlichen Entfernungen zwischen den Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Kell am See und den Sitzgemeinden der Verbandsgemeindeverwaltungen der Nachbarverbandsgemeinden. Im Hinblick auf vergleichbare Zahlen der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten mit Arbeitsorten in den Verbandsgemeinden und die Anteile der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten in der Land- und Forstwirtschaft, im Produzierenden Gewerbe und in den Dienstleistungsbereichen mit Arbeitsorten in den Verbandsgemeinden passen die Verbandsgemeinden Kell am See und Ruwer wie die Verbandsgemeinden Kell am See und Hermeskeil, die Verbandsgemeinden Kell am See und Saarburg und die Verbandsgemeinden Kell am See und Konz zusammen. Unter dem Aspekt vergleichbarer Zahlen der Betriebe mit jeweils 20 und mehr Beschäftigten pro 100 Einwohnerinnen und Einwohner der Verbandsgemeinden passen die Verbandsgemeinden Kell am See und Ruwer, wie auch die Verbandsgemeinden Kell am See und Hermeskeil, etwas schlechter als die Verbandsgemeinden Kell am See und Konz und schlechter als die Verbandsgemeinden Kell am See und Saarburg zusammen. Beim Kriterium der Wirtschafts- und Finanzkraft (jahresdurchschnittliche Steuerkraft im Zeitraum von 2005 bis 2014) wird die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kell am See und Ruwer besser als die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kell am See und Saarburg und schlechter als die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kell am See und Hermeskeil und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kell am See und Konz bewertet. Unter diesen vier Neugliederungskonstellationen wird der Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Kell am See und Ruwer bei den Schulden aus den Investitionskrediten in den Kernhaushalten der Verbandsgemeinden ohne Ortsgemeinden am zweitbesten und bei den Schulden aus den Investitionskrediten in den Kernhaushalten der Verbandsgemeinden mit Ortsgemeinden am besten bewertet. Bei den Schulden aus den Krediten zur Liquiditätssicherung der Verbandsgemeinde (ohne Verbindlichkeiten der Ortsgemeinden ihr gegenüber schneidet die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kell am See und Ruwer besser als die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kell am See und Hermeskeil, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kell am See und Saarburg und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kell am See und Konz ab. Im Hinblick auf die Kredite zur Liquiditätssicherung der Verbandsgemeinde und die Verbindlichkeiten der Ortsgemeinden ihr gegenüber wird die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kell am See und Ruwer schlechter als die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kell am See und Saarburg, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kell am See und Hermeskeil und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kell am See und Konz bewertet. Am besten wird die die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kell am See und Ruwer ferner bei den Schulden aus den Investitionskrediten in den ausgelagerten Bereichen der Verbandsgemeinden ohne Ortsgemeinden und bei den Schulden aus den Investitionskrediten in den ausgelagerten Bereichen der Verbandsgemeinden mit Ortsgemeinden bewertet. Die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kell am See und Ruwer erhält bei den Kooperationen von den vier in den Fokus genommen Neugliederungskonstellationen, wie auch die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kell am See und Hermeskeil, die beste Bewertung. Im Hinblick auf die Verteilung der Einwohnerinnen und Einwohner auf Religionsgemeinschaften werden die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kell am See und Ruwer, des Zusammen-

schlusses der Verbandsgemeinden Kell am See und Hermeskeil, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kell am See und Konz und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kell am See und Saarburg gleich bewertet. Was die gebietlichen Verflechtungen zwischen den kommunalen Strukturen und den Strukturen der katholischen Kirche anbelangt, wird die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kell am See und Ruwer, wie auch die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kell am See und Hermeskeil, unter den vier näher untersuchten Neugliederungskonstellationen am besten bewertet. Was die gebietlichen Verflechtungen zwischen den kommunalen Strukturen und den Strukturen der evangelischen Kirche anbelangt, schneidet die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kell am See und Ruwer, ebenso wie die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kell am See und Konz, schlechter als die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kell am See und Hermeskeil und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kell am See und Saarburg ab. Beim Kriterium der historischen Bindungen und Beziehungen wird die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kell am See und Ruwer genauso wie die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kell am See und Konz und etwas schlechter als die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kell am See und Saarburg und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kell am See und Hermeskeil bewertet.

Die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kell am See und Saarburg wird bei den Kriterien der landschaftlichen und topografischen Gegebenheiten und der geografischen Lage wie die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kell am See und Konz und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kell am See und Ruwer und schlechter als die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kell am See und Hermeskeil bewertet. Gut bewertet wird die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kell am See und Saarburg beim Kriterium der Einwohnerzahl zum 30. Juni 2009. Entsprechendes trifft für die Bewertung des Kriteriums der Einwohnerzahl zum 31. Dezember 2015 zu. Was das Kriterium der Fläche anbelangt, erhält die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kell am See und Saarburg die schlechtmöglichste Bewertung. Die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kell am See und Saarburg hat mehr Ortsgemeinden als derzeit eine durchschnittliche rheinland-pfälzische Verbandsgemeinde. Bei den voraussichtlichen Einwohnerzahlen in den Jahren 2025 und 2035 erhält die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kell am See und Saarburg, wie auch die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kell am See und Konz und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kell am See und Ruwer, die beste Bewertung. Am schlechtesten schneidet die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kell am See und Saarburg bei der Entwicklung der Einwohnerzahl bis zum Jahr 2025 ab. Bei der Entwicklung der Einwohnerzahl bis zum Jahr 2035 erhält die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kell am See und Saarburg die zweitschlechteste Bewertung. Der Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Kell am See und Saarburg lässt sich, ebenso wie der Zusammenschluss der drei anderen näher untersuchten Neugliederungskonstellationen, in demselben Regionalbereich umsetzen. Ein Teilgebiet der Verbandsgemeinde Kell am See und das Gebiet der Verbandsgemeinde Saarburg können, wie auch das andere Teilgebiet der Verbandsgemeinde Kell am See und das Gebiet der Verbandsgemeinde Hermeskeil, in demselben Mittelbereich zusammengeschlossen werden. Die Verbandsgemeinden Kell am See und Ruwer und die Verbandsgemeinden Kell am See und Konz liegen dagegen jeweils in verschiedenen Mittelbereichen. Bei der Intensität der direkten klassifizierten Straßenverbindungen und der direkten Buslinienverbindungen zwischen den Verbandsgemeindegebieten wird die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kell am See und Saarburg genauso wie die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kell am See und Hermeskeil und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kell am See und Ruwer und besser als die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kell am See und Konz bewertet. Die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kell am See und Saarburg wird beim Kriterium der Pendlerverflechtungen besser als die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kell am See und Konz und schlechter als die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kell am See und Hermeskeil und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kell am See und Ruwer bewertet. Bei den Entfernungen zwischen den Orten der Verwaltungssitze der Verbandsgemeinden wird die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kell am See und Saarburg wie die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kell am See und Ruwer, besser als die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kell am See und Konz sowie schlechter als die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kell am See und Hermeskeil bewertet. Die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kell am See und Saarburg wird bei den durchschnittlichen Entfernungen zwischen den Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Kell am See und den Sitzgemeinden der Verbandsgemeindeverwaltungen der Nachbarverbandsgemeinden unter den vier in den Fokus genommenen Neugliederungskonstellationen am besten bewertet. Unter dem Aspekt vergleichbarer Zahlen der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten mit Arbeitsorten in den Verbandsgemeinden und der Anteile der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten in der Land- und Forstwirtschaft, im Produzierenden Gewerbe und in den Dienstleistungsbereichen mit Arbeitsorten in den Verbandsgemeinden passen die Verbandsgemeinden Kell am See und Saarburg wie die Verbandsgemeinden Kell am See und Hermeskeil, die Verbandsgemeinden Kell am See und Ruwer und die Verbandsgemeinden Kell am See und Konz zusammen. Die Verbandsgemeinden Kell am See und Saarburg passen beim Gesichtspunkt vergleichbarer Zahlen der Betriebe mit jeweils 20 und mehr Beschäftigten pro 100 Einwohnerinnen und Einwohner der Verbandsgemeinden etwas besser als die Verbandsgemeinden Kell am See und Konz sowie besser als die Verbandsgemeinden Kell am See und Ruwer und die Verbandsgemeinden Kell am See und Hermeskeil zusammen. Bei der Wirtschafts- und Finanzkraft (jahresdurchschnittliche Steuerkraft im Zeitraum von 2005 bis 2014) wird die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der

Verbandsgemeinden Kell am See und Saarburg schlechter als die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kell am See und Hermeskeil, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kell am See und Konz und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kell am See und Ruwer bewertet. Eine bessere Bewertung als die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kell am See und Hermeskeil, allerdings eine schlechtere Bewertung als die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kell am See und Konz und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kell am See und Ruwer, erhält die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kell am See und Saarburg bei den Schulden aus den Investitionskrediten in den Kernhaushalten der Verbandsgemeinden ohne Ortsgemeinden. Bei den Schulden aus den Investitionskrediten in den Kernhaushalten der Verbandsgemeinden mit Ortsgemeinden schneidet die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kell am See und Saarburg von den vier näher untersuchten Neugliederungskonstellationen am zweitbesten ab. Bei den Schulden aus den Krediten zur Liquiditätssicherung der Verbandsgemeinden ohne Verbindlichkeiten der Ortsgemeinden ihnen gegenüber erhält die die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kell am See und Saarburg eine bessere Bewertung als die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kell am See und Konz und eine schlechtere Bewertung als die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kell am See und Ruwer und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kell am See und Hermeskeil. Bei den Schulden aus den Krediten zur Liquiditätssicherung der Verbandsgemeinde mit Verbindlichkeiten der Ortsgemeinden ihr gegenüber schneidet die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kell am See und Saarburg von den vier näher untersuchten Neugliederungskonstellationen am besten ab. Bei den Schulden aus den Investitionskrediten in den ausgelagerten Bereichen der Verbandsgemeinden ohne Ortsgemeinden und bei den Schulden aus den Investitionskrediten in den ausgelagerten Bereichen der Verbandsgemeinden mit Ortsgemeinden wird die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kell am See und Saarburg unter den vier eingehend betrachteten Neugliederungskonstellationen am zweitbesten bewertet. Was die Kooperationen anbetrifft, wird die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kell am See und Saarburg besser als die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kell am See und Konz und etwas schlechter als die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kell am See und Ruwer und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kell am See und Hermeskeil bewertet. Im Hinblick auf die Verteilung der Einwohnerinnen und Einwohner auf Religionsgemeinschaften werden die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kell am See und Saarburg, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kell am See und Hermeskeil, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kell am See und Konz und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kell am See und Ruwer gleich bewertet. Bei den gebietlichen Verflechtungen zwischen den kommunalen Strukturen und den Strukturen der katholischen Kirche wird die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kell am See und Saarburg, wie auch die

Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kell am See und Konz, schlechter als die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kell am See und Hermeskeil und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kell am See und Ruwer bewertet. Beim Aspekt der gebietlichen Verflechtungen zwischen den kommunalen Strukturen und den Strukturen der evangelischen Kirche wird die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kell am See und Saarburg genauso gut wie die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kell am See und Hermeskeil und besser als die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kell am See und Ruwer und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kell am See und Konz bewertet. Im Hinblick auf die historischen Bindungen und Beziehungen wird die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kell am See und Saarburg, wie auch die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kell am See und Hermeskeil, etwas besser als die beiden anderen näher untersuchten Neugliederungskonstellationen bewertet.

Fazit

Die Verbandsgemeinden Kell am See und Saarburg werden zum 1. Januar 2019 zu einer neuen Verbandsgemeinde zusammengeschlossen.

Der Zusammenschluss wird als freiwillige Gebietsänderungsmaßnahme eingestuft. Ihm haben die Räte der Verbandsgemeinden Kell am See und ihrer Ortsgemeinden sowie der Verbandsgemeinde Saarburg und ihrer Ortsgemeinden zugestimmt. Orientiert an den Regelungen des § 3 Abs. 1 und 2 KomVwRGrG wird von der freiwilligen Bildung einer neuen Verbandsgemeinde ausgegangen, wenn die Räte der bisherigen Verbandsgemeinden und in jeder bisherigen Verbandsgemeinde die Räte einer Mehrheit der Ortsgemeinden mit einer Mehrheit der Einwohnerinnen und Einwohner der Gebietsänderungsmaßnahme zugestimmt haben. Nach § 3 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit Abs. 1 Satz 4 KomVwRGrG bedarf es für den Fall der freiwilligen Bildung einer neuen Verbandsgemeinde aus Verbandsgemeinden der zustimmenden Beschlüsse der Räte der bisherigen Verbandsgemeinden sowie in jeder bisherigen Verbandsgemeinden mit einer Mehrheit der Ortsgemeinden mit einer Mehrheit der Einwohnerinnen und Einwohner der Verbandsgemeinde.

§ 3 Abs. 4 KomVwRGrG regelt, dass § 3 Abs. 1 bis 3 KomVwRGrG nur auf eine Gebietsänderungsmaßnahme unmittelbar Anwendung findet, für die die Beschlussfassung und die Anhörung bis zum 30. Juni 2012 erfolgt sind. Gleichwohl wird zur Beurteilung, ob eine Gebietsänderungsmaßnahme freiwillig ist, auch nach dem 30. Juni 2012 § 3 Abs. 1 bis 3 KomVwRGrG herangezogen.

Freiwilligen Gebietsänderungsmaßnahmen wird nach § 1 Abs. 1 Satz 3 KomVwRGrG der Vorrang eingeräumt.

Für die Verbandsgemeinde Kell am See besteht nach Maßgabe des Landesgesetzes über die Grundsätze der Kommunal- und Verwaltungsreform ein eigener Gebietsänderungsbedarf. Dagegen weist die Verbandsgemeinde Saarburg keinen derartigen eigenen Gebietsänderungsbedarf auf. Die anderen Nachbarverbandsgemeinden der

Verbandsgemeinde Kell am See, die Verbandsgemeinden Hermeskeil, Ruwer und Konz, haben ebenso wenig einen eigenen Gebietsänderungsbedarf. Demzufolge grenzt keine Verbandsgemeinde mit einem eigenen Gebietsänderungsbedarf an die Verbandsgemeinde Kell am See an.

Der Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Kell am See und Saarburg wird zu einer Verbandsgemeinde führen, die den Zielen und sonstigen Vorgaben des Landesgesetzes über die Grundsätze der Kommunal- und Verwaltungsreform entspricht; er ist eine sachgerechte Gebietsänderungsmaßnahme.

Die Verbandsgemeinden Kell am See und Saarburg werden als Ganzes zusammengeschlossen. Nach § 2 Abs. 4 Satz 1 KomVwRGrG sollen Verbandsgemeinden als Ganzes mit benachbarten verbandsfreien Gemeinden oder Verbandsgemeinden zusammengeschlossen werden. § 2 Abs. 4 Satz 3 KomVwRGrG lässt einen Zusammenschluss der Ortsgemeinden einer Verbandsgemeinde mit mehreren Nachbarverbandsgemeinden lediglich ausnahmsweise zu.

Der Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Kell am See und Saarburg kann innerhalb des Landkreises Trier-Saarburg herbeigeführt werden. § 2 Abs. 4 Satz 1 KomVwRGrG sieht vor, dass verbandsfreie Gemeinden oder Verbandsgemeinden innerhalb desselben Landkreises zusammengeschlossen werden sollen.

Was die Zuordnung zum Regionalbereich und zum Mittelbereich angeht, wird die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kell am See und Saarburg, ebenso wie die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kell am See und Hermeskeil, besser als die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kell am See und Ruwer und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kell am See und Konz bewertet.

§ 2 Abs. 5 KomVwRGrG gibt vor, dass bei dem Zusammenschluss kommunaler Gebietskörperschaften auch die Erfordernisse der Raumordnung zu berücksichtigen sind.

Schon § 65 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2 GemO schreibt die Berücksichtigung der zentralörtlichen Gliederung des Landes bei der Änderung des Gebietes einer Verbandsgemeinde vor.

In der Verbandsgemeinde Kell am See gibt es zwei Grundzentren, die Ortsgemeinden Kell am See und Zerf. Zum Verflechtungsbereich mit der Ortsgemeinde Kell am See als Grundzentrum gehören die Ortsgemeinden Heddert, Kell am See, Mandern, Schillingen und Waldweiler der Verbandsgemeinde Kell am See. Dem Verflechtungsbereich mit der Ortsgemeinde Zerf als Grundzentrum sind die Ortsgemeinden Baldringen, Greimerath, Hentern, Lampaden, Paschel, Schömerich, Vierherrenborn und Zerf zugeordnet.

In der Verbandsgemeinde Saarburg erfüllt die Ortsgemeinde Stadt Saarburg als Mittelzentrum auch die grundzentralen Funktionen für den Nahbereich, der die Ortsgemeinden Ayl, Fisch, Freudenburg, Irsch, Kastel-Staadt, Kirf, Mannebach, Ockfen, Stadt Saarburg, Schoden, Serrig, Taben-Rodt, Trassem und Merzkirchen der Verbandsgemeinde Saarburg umfasst. Darüber hinaus ist in der Verbandsgemeinde Saarburg die Ortsgemeinde Wincheringen Grundzentrum. Zum Nahbereich mit der

Ortsgemeinde Wincheringen als Grundzentrum gehören die Ortsgemeinden Wincheringen und Palzem der Verbandsgemeinde Saarburg.

Die Ortsgemeinden Heddert, Kell am See, Mandern, Schillingen und Waldweiler der Verbandsgemeinde Kell am See liegen, ebenso wie die Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Hermeskeil, die verbandsfreie Gemeinde Morbach und die Verbandsgemeinde Thalfang am Erbeskopf im Mittelbereich Hermeskeil mit der Ortsgemeinde Stadt Hermeskeil als Mittelzentrum.

Im Übrigen sind die Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Kell am See, das heißt die Ortsgemeinden Baldringen, Greimerath, Hentern, Lampaden, Paschel, Schömerich, Vierherrenborn und Zerf, dem Mittelbereich Saarburg mit der Ortsgemeinde Stadt Saarburg als Mittelzentrum zugeordnet. Gleiches gilt für die Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Saarburg.

Demnach liegen ein Teilgebiet der Verbandsgemeinde Kell am See und die Verbandsgemeinde Hermeskeil in demselben Mittelbereich. Entsprechendes trifft für das andere Teilgebiet der Verbandsgemeinde Kell am See und die Verbandsgemeinde Saarburg zu.

Die Verbandsgemeinden Kell am See, Hermeskeil, Konz, Ruwer und Saarburg gehören zum Regionalbereich mit der Stadt Trier als Oberzentrum.

Aufgrund des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kell am See und Saarburg zur neuen Verbandsgemeinde Saarburg-Kell wird kein Verflechtungsbereich mit einem zentralen Ort verändert. Demzufolge werden über den Zeitpunkt der Bildung der neuen Verbandsgemeinde Saarburg-Kell hinaus auch die Nahbereiche, die die Teilgebiete der bisherigen Verbandsgemeinde Kell am See und die Teilgebiete der bisherigen Verbandsgemeinde Saarburg umfassen, der Mittelbereich Hermeskeil, dem ein Teilgebiet der Verbandsgemeinde Kell am See zugeordnet ist, der Mittelbereich Saarburg, in dem das andere Teilgebiet der Verbandsgemeinde Kell am See und die Verbandsgemeinde Saarburg liegen, die Grundzentren Kell am See, Zerf und Wincheringen sowie die Mittelzentren Stadt Hermeskeil und Stadt Saarburg unverändert bestehen bleiben.

Bei den Verflechtungen der Verbandsgemeindegebiete mit direkten klassifizierten Straßenverbindungen und direkten ÖPNV-Buslinienverbindungen wird die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kell am See und Saarburg, gemeinsam mit den Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kell am See und Hermeskeil und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kell am See und Ruwer, besser als die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kell am See und Konz bewertet. Die Gebiete der Verbandsgemeinden Kell am See und Saarburg sind über die Bundesstraße 407, die Kreisstraße 139, die ÖPNV-Buslinie Greimerath – Saarburg und die ÖPNV-Buslinie Trier – Hermeskeil unmittelbar miteinander verbunden.

Im Hinblick auf die durchschnittlichen Entfernungen zwischen den Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Kell am See und den Sitzgemeinden der Verbandsgemeindeverwaltungen der Nachbarverbandsgemeinden Hermeskeil, Ruwer, Konz und Saarburg schneidet die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbands-

gemeinden Kell am See und Saarburg besser als die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kell am See und Ruwer, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kell am See und Hermeskeil und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kell am See und Konz ab. Die durchschnittliche Entfernung zwischen den Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Kell am See und der Ortsgemeinde Stadt Saarburg als Sitzgemeinde der Verbandsgemeindeverwaltung der Verbandsgemeinde Saarburg beläuft sich auf 19,1 Straßenkilometer. Insbesondere in ländlichen Räumen, wie etwa im vorliegenden Fall, wird eine solche Entfernung für die Einwohnerinnen und Einwohner zur Erledigung von Verwaltungsangelegenheiten bei der Verbandsgemeindeverwaltung und für ehrenamtliche Tätige. beispielsweise im kommunalpolitischen Bereich, als zumutbar erachtet. Das Kriterium der durchschnittlichen Entfernung zwischen den Ortsgemeinden der bisherigen Verbandsgemeinde und der Sitzgemeinde der Verbandsgemeindeverwaltung einer Nachbarverbandsgemeinde ist zur Bewertung der Entfernungen aussagekräftiger als das Kriterium der Entfernung zwischen der Sitzgemeinde der Verbandsgemeindeverwaltung der bisherigen Verbandsgemeinde und der Sitzgemeinde der Verbandsgemeindeverwaltung einer Nachbarverbandsgemeinde. Bei den Entfernungen zwischen den Orten der Verwaltungssitze der Verbandsgemeinden wird die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kell am See und Saarburg besser als die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kell am See und Konz und schlechter als die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kell am See und Hermeskeil und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kell am See und Ruwer bewertet. Die Entfernung zwischen der Ortsgemeinde Kell am See (Verbandsgemeindeverwaltung) und der Ortsgemeinde Stadt Saarburg (Verbandsgemeindeverwaltung) beträgt 29,0 Straßenkilometer. Selbst diese Entfernung wird für die Einwohnerinnen und Einwohner zur Abwicklung ihrer Verwaltungsangelegenheiten bei der Verbandsgemeindeverwaltung und zur Ausübung ehrenamtlicher Tätigkeiten auf der Verbandsgemeindeebene in ländlichen Räumen als akzeptabel angesehen. Im Vergleich dazu sind die Ortsgemeinde Stadt Irrel und die zuständige Verbandsgemeindeverwaltung in der Ortsgemeinde Stadt Neuerburg 25,8 Straßenkilometer voneinander entfernt. Probleme, die daraus für die Erledigung von Verwaltungsangelegenheiten bei der Verbandsgemeindeverwaltung und für die Ausübung ehrenamtlicher Tätigkeiten auf der Verbandsgemeindeebene resultieren, sind nicht bekannt geworden. Bei der Beurteilung der Zumutbarkeit von Fahrstrecken gilt es auch zu berücksichtigen, dass die Zahl der Kontakte der Einwohnerinnen und Einwohner mit der zuständigen Verbandsgemeindeverwaltung, die ihren dortigen Besuch erfordern, allenthalben klein ist und Angebote, etwa ein dezentrales Bürgerbüro, ein mobiler Bürgerservice und sonstige Angebote der aufsuchenden Verwaltung sowie eGovernment-Dienstleistungen, Besuche bei weiter entfernt ansässigen Behörden vermeiden können. Im Falle des Betriebs eines Bürgerbüros der Verbandsgemeindeverwaltung der neuen Verbandsgemeinde im Gebiet der bisherigen Verbandsgemeinde Kell am See wird sich für die dortigen Einwohnerinnen und Einwohner nichts oder wenig ändern, was die Möglichkeit der Abwicklung von Verwaltungsangelegenheiten bei der Verbandsgemeindeverwaltung anbelangt.

Was die Zahlen der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten mit Arbeitsorten in den Verbandsgemeinden, die Anteile der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten in der

Land- und Forstwirtschaft, im Produzierenden Gewerbe und in den Dienstleistungsbereichen mit Arbeitsorten in den Verbandsgemeinden sowie die Zahlen der Betriebe mit jeweils 20 und mehr Beschäftigten pro 100 Einwohnerinnen und Einwohner angeht, spricht kein durchgreifender Grund für oder gegen die einzelnen Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kell am See und Hermeskeil, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kell am See und Ruwer, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kell am See und Konz und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kell am See und Saarburg.

Die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kell am See und Saarburg wird bei den Schulden aus Krediten zur Liquiditätssicherung der Verbandsgemeinde und den Verbindlichkeiten der Ortsgemeinden ihr gegenüber zum Stichtag des 31. Dezember 2014 besser als die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kell am See und Hermeskeil, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kell am See und Ruwer bewertet. Für die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kell am See und Ruwer bewertet. Für die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kell am See und Saarburg sind Schulden aus Krediten zur Liquiditätssicherung der Verbandsgemeinde und Verbindlichkeiten der Ortsgemeinden ihr gegenüber von 625 Euro pro Einwohnerin und Einwohner (-123 Euro pro Einwohnerin und Einwohner [-16,44 %] unter dem einschlägigen Mittelwert für eine rheinland-pfälzische Verbandsgemeinde) zum Stichtag des 31. Dezember 2014 ermittelt worden.

Was die Zugehörigkeit der Einwohnerinnen und Einwohner zu Religionsgemeinschaften anbetrifft, passen die Verbandsgemeinden Kell am See und Saarburg genauso gut wie die Verbandsgemeinden Kell am See und Hermeskeil, die Verbandsgemeinden Kell am See und Konz und die Verbandsgemeinden Kell am See und Ruwer zusammen. In allen fünf Verbandsgemeinden gibt es wesentlich mehr Angehörige der römisch-katholischen Kirche als Angehörige der Evangelischen Kirche im Rheinland.

Im Hinblick auf die Zuordnung zu Organisationsstrukturen der Evangelischen Kirche im Rheinland wird die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kell am See und Saarburg, gemeinsam mit der Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kell am See und Hermeskeil, besser als die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kell am See und Ruwer und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kell am See und Konz bewertet. Die Verflechtungen sind insoweit zwischen den Verbandsgemeinden Kell am See und Hermeskeil ausgeprägter als zwischen den Verbandsgemeinden Kell am See und Ruwer und zwischen den Verbandsgemeinden Kell am See und Ruwer und zwischen den Verbandsgemeinden Kell am See und Ruwer und zwischen den Verbandsgemeinden Kell am See und Konz.

Alle Ortsgemeinden der fünf Verbandsgemeinden gehören zum evangelischen Kirchenkreis Trier. Die Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Kell am See sind in die evangelischen Kirchengemeinden Hermeskeil-Züsch und Saarburg eingebunden. Für die Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Saarburg ist ebenfalls die evangelische Kirchengemeinde Saarburg zuständig.

Bei den historischen Bindungen und Beziehungen schneidet die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kell am See und Saarburg, wie auch die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kell am See und Hermeskeil, etwas besser als die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kell am See und Konz und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kell am See und Ruwer ab. Zwischen den Gebieten der Verbandsgemeinden Kell am See und Saarburg und den Gebieten der Verbandsgemeinden Kell am See und Hermeskeil bestehen stärkere historische Bindungen und Beziehungen als zwischen den Verbandsgemeinden Kell am See und Ruwer und zwischen den Verbandsgemeinden Kell am See und Konz. Dabei ist insbesondere auch zu berücksichtigen, dass mit der Gründung der Verbandsgemeinde Saarburg im Jahre 1970 große Teile des Amtes Saarburg-Ost der Verbandsgemeinde Kell am See zugewiesen wurden. Im Einzelnen waren das die Ortsgemeinden Baldringen, Greimerath, Hentern, Paschel, Schömerich, Vierherrenborn und Zerf. Sie bildeten gemeinsam mit den Hochwaldorten Heddert, Kell am See, Lampaden, Mandern, Schillingen und Waldweiler die neu gegründete Verbandsgemeinde Kell am See.

Dagegen wird die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kell am See und Saarburg bei den landschaftlichen und topografischen Gegebenheiten und der geografischen Lage wie die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kell am See und Konz und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kell am See und Ruwer und schlechter als die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kell am See und Hermeskeil bewertet. Aus der insoweit schlechteren Bewertung der Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kell am See und Saarburg gegenüber der Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kell am See und Hermeskeil resultierende substanzielle negative Folgen für Erreichbarkeiten und für die Wahrnehmung der kommunalen Aufgaben im Verbandsgemeindegebiet sind nicht ersichtlich.

Was die Einwohnerzahlen der Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kell am See und Saarburg zu den Stichtagen des 30. Juni 2009 und des 31. Dezember 2015 anbelangt, wird sie besser als die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kell am See und Konz und schlechter als die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kell am See und Hermeskeil und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kell am See und Ruwer bewertet. Die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kell am See und Saarburg weist zum Stichtag des 30. Juni 2009 eine Einwohnerzahl von 31 086 Einwohnerinnen und Einwohnern und zum Stichtag des 31. Dezember 2015 eine Einwohnerzahl von 32 530 Einwohnerinnen und Einwohnern auf. Mithin liegen diese Einwohnerzahlen jeweils über dem in § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KomVwRGrG für die Verbandsgemeinden geregelten Einwohnerschwellenwert von 12 000 Einwohnerinnen und Einwohnern und über den landesdurchschnittlichen Einwohnerwerten für Verbandsgemeinden von 14 499 Einwohnerinnen und Einwohnern zum Stichtag des 30. Juni 2009 und von 16 017 Einwohnerinnen und Einwohnern zum Stichtag des 31. Dezember 2015. Von den Einwohnerinnen und Einwohnern der Neugliederungskonstellation des Zusammen-

schlusses der Verbandsgemeinden Kell am See und Saarburg entfallen allein auf die Ortsgemeinde Stadt Saarburg 6 348 Einwohnerinnen und Einwohner zum Stichtag des 30. Juni 2009 und 7 180 Einwohnerinnen und Einwohner zum Stichtag des 31. Dezember 2015. Im regionalen Umfeld der Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kell am See und Saarburg gibt es Verbandsgemeinden mit ähnlichen Einwohnerzahlen, was dort nicht zu Problemen, etwa bei der Wahrnehmung der kommunalen Aufgaben und für die Ausübung ehrenamtlicher Tätigkeiten im kommunalen Bereich, geführt hat. Dabei handelt es sich beispielsweise um die Verbandsgemeinde Konz im Landkreis Trier-Saarburg mit 31 052 Einwohnerinnen und Einwohnern zum Stichtag des 30. Juni 2009 und mit 31 553 Einwohnerinnen und Einwohnern zum Stichtag des 31. Dezember 2015 und die Verbandsgemeinde Wittlich-Land im Landkreis Bernkastel-Wittlich mit 29 841 Einwohnerinnen und Einwohnern zum Stichtag des 31. Dezember 2015. Die Einwohnerzahlen der Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kell am See und Saarburg zu den Stichtagen des 30. Juni 2009 und des 31. Dezember 2015 unterschreiten erheblich die Einwohnerzahlen der einwohnerstärksten Verbandsgemeinden in Rheinland-Pfalz zu den beiden Stichtagen, die Verbandsgemeinde Montabaur im Westerwaldkreis mit 38 667 Einwohnerinnen und Einwohnern zum Stichtag des 30. Juni 2009 und mit 38 833 Einwohnerinnen und Einwohnern zum Stichtag des 31. Dezember 2015 und die Verbandsgemeinde Rhein-Selz mit 40 768 Einwohnerinnen und Einwohnern zum Stichtag des 31. Dezember 2015. Aus den Einwohnerzahlen resultierende Probleme lassen sich für die Verbandsgemeinden Montabaur und Rhein-Selz nicht identifizieren. Wie sich aus der Begründung zu Artikel 1 § 2 des Gesetzentwurfs der Landesregierung für ein Erstes Landesgesetz zur Kommunal- und Verwaltungsreform (Drucksache 15/4488) ergibt, soll ein Gebietszusammenschluss zu keiner kommunalen Gebietskörperschaft führen, die über die Größenverhältnisse der derzeit größten verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden wesentlich hinausgeht.

Bei den Einwohnerzahlen in den Jahren 2025 und 2035 wird die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kell am See und Saarburg, gemeinsam mit den Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kell am See und Ruwer und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kell am See und Konz, besser als die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kell am See und Hermeskeil bewertet. Den Ergebnissen der Vierten kleinräumigen Bevölkerungsvorausberechnung des Statistischen Landesamtes Rheinland-Pfalz zufolge wird die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kell am See und Saarburg 33 693 Einwohnerinnen und Einwohner im Jahr 2025 und 33 828 Einwohnerinnen und Einwohner im Jahr 2035, das heißt jeweils eine höhere Einwohnerzahl als im Basisjahr 2013 haben. Diese Einwohnerzahlen liegen deutlich über den sich nach der Vierten kleinräumigen Bevölkerungsvorausberechnung des Statistischen Landesamtes Rheinland-Pfalz ergebenden durchschnittlichen Einwohnerzahlen einer rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde von 15 535 Einwohnerinnen und Einwohnern im Jahr 2025 und von 14 901 Einwohnerinnen und Einwohnern im Jahr 2035, was positiv zu bewerten ist. Was die demografische Entwicklung bis zum Jahr 2025 anbelangt, schneidet die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kell am See und Saarburg schlechter als die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kell am See

und Ruwer, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kell am See und Konz und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kell am See und Hermeskeil ab. Bei der demografischen Entwicklung bis zum Jahr 2035 wird die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kell am See und Saarburg besser als die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kell am See und Hermeskeil und schlechter als die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kell am See und Konz und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kell am See und Ruwer bewertet. Allerdings wird nach der Vierten kleinräumigen Bevölkerungsvorausberechnung des Statistischen Landesamtes Rheinland-Pfalz die Einwohnerzahl der Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kell am See und Saarburg gegenüber dem Basisjahr 2013 um +5,29 % bis zum Jahr 2025 und von +5,71 % bis zum Jahr 2035 ansteigen. Dies ist mit Blick auf die Demografiefestigkeit der Neugliederungskonstellation positiv. Im Vergleich zu den einwohnerstärksten Verbandsgemeinden in Rheinland-Pfalz wird die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kell am See und Saarburg deutlich weniger Einwohnerinnen und Einwohner in den Jahren 2025 und 2035 haben. So sind vom Statistischen Landesamt Rheinland-Pfalz in der Vierten kleinräumigen Bevölkerungsvorausberechnung für die Verbandsgemeinde Montabaur 37 958 Einwohnerinnen und Einwohner im Jahr 2025 und 36 251 Einwohnerinnen und Einwohner im Jahr 2035 und für die Verbandsgemeinde Rhein-Selz 41 246 Einwohnerinnen und Einwohner im Jahr 2025 und 40 553 Einwohnerinnen und Einwohner im Jahr 2035 berechnet worden.

Im Hinblick auf die Fläche wird die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kell am See und Saarburg schlechter als die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kell am See und Ruwer, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kell am See und Hermeskeil und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kell am See und Konz bewertet. Die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kell am See und Saarburg erstreckt sich auf einer Fläche von 359.29 Quadratkilometern. Sie übersteigt die durchschnittliche Fläche einer rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde. So hatte eine durchschnittliche rheinlandpfälzische Verbandsgemeinde zum Stichtag des 30. Juni 2009 eine Fläche von 105.66 Quadratkilometern und zum Stichtag des 31. Dezember 2015 eine Fläche von 115,52 Quadratkilometern. Im regionalen Umfeld der Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kell am See und Saarburg bestehen Verbandsgemeinden mit etwas größeren Flächen, wie die Verbandsgemeinde Wittlich-Land mit 397,54 Quadratkilometern und die Verbandsgemeinde Bitburger Land mit 429,10 Quadratkilometern. Die Fläche der Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kell am See und Saarburg ist deutlich kleiner als die Fläche der insoweit größten Verbandsgemeinde im Land, der Verbandsgemeinde Prüm mit 465,29 Quadratkilometern. Nach der Begründung zu Artikel 1 § 2 des Gesetzentwurfs der Landesregierung für ein Erstes Landesgesetz zur Kommunal- und Verwaltungsreform (Drucksache 15/4488) soll ein Gebietszusammenschluss zu keiner kommunalen Gebietskörperschaft führen, die über die Größenverhältnisse der derzeit größten verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden wesentlich hinausgeht. Probleme aufgrund der Fläche des Verbandsgemeindegebietes für Erreichbarkeiten und die Wahrnehmung kommunaler Aufgaben sind aus den Verbandsgemeinden mit größeren Flächen als die Fläche der Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kell am See und Saarburg nicht bekannt.

Die Zahl der Ortsgemeinden der Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kell am See und Saarburg ist etwas geringer als die Zahl der Ortsgemeinden der Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kell am See und Ruwer und etwas höher als die Zahlen der Ortsgemeinden der Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kell am See und Hermeskeil und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kell am See und Konz. Erhebliche Unterschiede hinsichtlich der Zahl der Ortsgemeinden bestehen bei den vier Neugliederungskonstellationen mithin nicht. Die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kell am See und Saarburg hat 29 Ortsgemeinden. Folglich überschreitet diese Zahl der Ortsgemeinden die durchschnittlichen Zahlen der Ortsgemeinden einer rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde. So hatte eine rheinland-pfälzische Verbandsgemeinde durchschnittlich 14 Ortsgemeinden zum Stichtag des 30. Juni 2009 und durchschnittlich 15 Ortsgemeinden zum Stichtag des 31. Dezember 2015. Je niedriger die Zahl der Ortsgemeinden einer Verbandsgemeinde, desto geringer ist häufig der erforderliche Verwaltungsaufwand der Verbandsgemeindeverwaltung für die Ortsgemeinden. Mit der Zahl der Ortsgemeinden einhergehende Probleme bei der Wahrnehmung der kommunalen Aufgaben sind nicht zu erwarten. Im regionalen Umfeld gibt es Verbandsgemeinden mit deutlich mehr Ortsgemeinden als die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kell am See und Saarburg, nämlich die Verbandsgemeinde Wittlich-Land mit 45 Ortsgemeinden und die Verbandsgemeinde Südeifel mit 66 Ortsgemeinden. Ebenso unterschreitet die Zahl der Ortsgemeinden der Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kell am See und Saarburg die Zahl der Ortsgemeinden der insoweit größten Verbandsgemeinde. Die Begründung zu Artikel 1 § 2 des Gesetzentwurfs der Landesregierung für ein Erstes Landesgesetz zur Kommunal- und Verwaltungsreform (Drucksache 15/4488) gibt vor, dass ein Gebietszusammenschluss zu keiner kommunalen Gebietskörperschaft führen soll, die über die Größenverhältnisse der derzeit größten verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden wesentlich hinausgeht. Bis zum 30. Juni 2014 ist die Verbandsgemeinde Bitburg-Land die Verbandsgemeinde mit den meisten Ortsgemeinden in Rheinland-Pfalz gewesen. Ihr haben 51 Ortsgemeinden angehört. Seit dem 1. Juli 2014 ist die Verbandsgemeinde Bitburger Land mit 72 Ortsgemeinden die Verbandsgemeinde in Rheinland-Pfalz, die die meisten Ortsgemeinden umfasst. Probleme, die mit der Zahl der Ortsgemeinden zusammenhängen, sind aus den Verbandsgemeinden, die wesentlich mehr Ortsgemeinden als die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kell am See und Saarburg haben, nicht bekannt.

Die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kell am See und Saarburg wird bei den Pendlerverflechtungen besser als die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kell am See und Konz und schlechter als die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kell am See und Hermeskeil und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kell am See und Ruwer bewertet. Zwischen den

Verbandsgemeinden Kell am See und Saarburg gibt es Pendlerverflechtungen von 3,55 % in Bezug auf die sozialversicherungspflichtig Beschäftigten mit Arbeitsorten in den beiden Verbandsgemeinden. Die Pendlerverflechtungen bilden einen Indikator für die Kongruenz von Funktional- und Verwaltungsräumen. Mithin sind stark ausgeprägte Pendlerverflechtungen zwischen Verbandsgemeindegebieten optimal, da sie eine große Kongruenz der Funktional- und Verwaltungsräume indizieren. Aufgrund der relativ geringen Pendlerverflechtungen zwischen den Gebieten der Verbandsgemeinden Kell am See und Saarburg sind jedoch keine erheblichen negativen Auswirkungen auf die Wahrnehmung der Aufgaben der neuen Verbandsgemeinde, die daraus gebildet wird, und ihrer Ortsgemeinden sowie anderer kommunaler Aufgaben und auf die Infrastruktur zu erwarten.

Bei der jahresdurchschnittlichen Steuerkraft der Verbandsgemeinde im Zeitraum von 2005 bis 2014 wird die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kell am See und Saarburg schlechter als die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kell am See und Hermeskeil, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kell am See und Konz und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kell am See und Ruwer bewertet. Die jahresdurchschnittliche Steuerkraft im Zeitraum von 2005 bis 2014 beläuft sich für die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kell am See und Saarburg auf 465 Euro pro Einwohnerin und Einwohner. Der Betrag unterschreitet den einschlägigen Mittelwert für eine rheinland-pfälzische Verbandsgemeinde um -224 Euro pro Einwohnerin und Einwohner (-32,51 %). Nicht signifikant ist der Bewertungsunterschied bei der jahresdurchschnittlichen Steuerkraft der Verbandsgemeinde im Zeitraum von 2005 bis 2014 zwischen den Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kell am See und Saarburg und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kell am See und Ruwer. Die jahresdurchschnittliche Steuerkraft im Zeitraum von 2005 bis 2014 ist für die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kell am See und Saarburg, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kell am See und Hermeskeil, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kell am See und Ruwer und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kell am See und Konz jeweils niedriger als der einschlägige Mittelwert für eine rheinlandpfälzische Verbandsgemeinde. Gleichwohl wird die Steuerkraft für die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kell am See und Saarburg als ausreichend erachtet, um eine ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung zu ermöglichen.

Die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kell am See und Saarburg wird bei den Schulden der Verbandsgemeinde (ohne Ortsgemeinden) aus Investitionskrediten im Kernhaushalt zum Stichtag des 31. Dezember 2014 besser als die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kell am See und Hermeskeil und schlechter als die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kell am See und Konz und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kell am See und Ruwer bewertet. Für die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kell am See und Saarburg sind Schulden der Verbandsgemeinde (ohne Ortsgemeinden) aus Investitionskrediten im Kernhaushalt zum Stichtag des 31. Dezember 2014 von 498 Euro pro Einwohnerin und Einwohner (+171 Euro pro

Einwohnerin und Einwohner [+52,29 %] über dem einschlägigen Mittelwert für eine rheinland-pfälzische Verbandsgemeinde [327 Euro pro Einwohnerin und Einwohner]) ermittelt worden. Die Schulden der Verbandsgemeinde aus Investitionskrediten im Kernhaushalt zum Stichtag des 31. Dezember 2014 überschreiten für die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kell am See und Saarburg, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kell am See und Hermeskeil, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kell am See und Ruwer und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kell am See und Konz jeweils den einschlägigen Mittelwert für eine rheinland-pfälzische Verbandsgemeinde.

Bei den Schulden der Verbandsgemeinde und ihrer Ortsgemeinden aus Investitionskrediten in den Kernhaushalten zum Stichtag des 31. Dezember 2014 wird die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kell am See und Saarburg besser als die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kell am See und Hermeskeil und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kell am See und Konz und schlechter als die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kell am See und Ruwer bewertet. Für die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kell am See und Saarburg belaufen sich die Schulden der Verbandsgemeinde und ihrer Ortsgemeinden aus Investitionskrediten in den Kernhaushalten zum Stichtag des 31. Dezember 2014 auf 1 200 Euro pro Einwohnerin und Einwohner (+342 Euro pro Einwohnerin und Einwohner [+39,86 %] über dem einschlägigen Mittelwert für eine rheinland-pfälzische Verbandsgemeinde [858 Euro pro Einwohnerin und Einwohner]). Jeweils höher als der einschlägige Mittelwert für eine rheinland-pfälzische Verbandsgemeinde sind die Schulden der Verbandsgemeinde und ihrer Ortsgemeinden aus Investitionskrediten in den Kernhaushalten auch für die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kell am See und Hermeskeil, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kell am See und Ruwer und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kell am See und Konz.

Die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kell am See und Saarburg wird bei den Schulden der Verbandsgemeinde ohne und mit Ortsgemeinden aus Investitionskrediten in den ausgelagerten Bereichen zum Stichtag des 31. Dezember 2014 besser als die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kell am See und Konz und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kell am See und Hermeskeil und schlechter als die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kell am See und Ruwer bewertet. Für die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kell am See und Saarburg betragen die Schulden der Verbandsgemeinde ohne Ortsgemeinden aus Investitionskrediten in den ausgelagerten Bereichen zum Stichtag des 31. Dezember 2014 1 409 Euro pro Einwohnerin und Einwohner (+214 Euro pro Einwohnerin und Einwohner [+17,91 %] über dem einschlägigen Mittelwert für eine rheinland-pfälzische Verbandsgemeinde [1 195 Euro pro Einwohnerin und Einwohner]) und die Schulden der Verbandsgemeinde mit Ortsgemeinden aus Investitionskrediten in den ausgelagerten Bereichen zum Stichtag des 31. Dezember 2014 1 411 Euro pro Einwohnerin und Einwohner (+156 Euro pro Einwohnerin und Einwohner [+12,43 %] über dem einschlägigen Mittelwert für eine rheinland-pfälzische Verbandsgemeinde [1 255 Euro pro Einwohnerin und Einwohner]). Die Schulden der Verbandsgemeinde ohne und mit Ortsgemeinden aus Investitionskrediten in den ausgelagerten Bereichen zum Stichtag des 31. Dezember 2014 liegen auch für die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kell am See und Hermeskeil und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kell am See und Konz jeweils über dem einschlägigen Mittelwert für eine rheinland-pfälzische Verbandsgemeinde und für die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kell am See und Ruwer jeweils etwas unter dem einschlägigen Mittelwert für eine rheinland-pfälzische Verbandsgemeinde.

Der Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Kell am See und Saarburg zielt auf merkliche Kosteneinsparungen, vor allem bei den Personal- und Sachkosten, ab. Außerdem ist die neue Verbandsgemeinde gehalten, ihre Einnahmenpotenziale konsequent auszuschöpfen und eine strikte Ausgabendisziplin zu praktizieren. Darüber hinaus lassen sich mit der vom Land für einen freiwilligen Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Kell am See und Saarburg signalisierten Zuweisung von 2 000 000 Euro die Schulden der neuen Verbandsgemeinde deutlich zurückführen. Ferner können aufgrund der Teilnahme am Kommunalen Entschuldungsfonds durch Leistungen daraus die Schulden nennenswert verringert werden. Mit den Maßnahmen wird wesentlich dazu beigetragen, die finanzielle Situation der neuen Verbandsgemeinde zu verbessern.

Die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kell am See und Saarburg wird bei den Schulden aus Krediten zur Liquiditätssicherung der Verbandsgemeinde (ohne Verbindlichkeiten der Ortsgemeinden ihr gegenüber) zum Stichtag des 31. Dezember 2014 besser als die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kell am See und Konz und schlechter als die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kell am See und Ruwer und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kell am See und Hermeskeil bewertet. Allerdings liegen die Schulden aus Krediten zur Liquiditätssicherung der Verbandsgemeinde (ohne Verbindlichkeiten der Ortsgemeinden ihr gegenüber) zum Stichtag des 31. Dezember 2014 mit 92 Euro pro Einwohnerin und Einwohner um -397 Euro pro Einwohnerin und Einwohner (-81,19 %) unter dem einschlägigen Mittelwert für eine rheinland-pfälzische Verbandsgemeinde (489 Euro pro Einwohnerin und Einwohner). Für die anderen drei Neugliederungskonstellationen, die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kell am See und Hermeskeil, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kell am See und Konz und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kell am See und Ruwer unterschreiten die Schulden aus Krediten zur Liquiditätssicherung der Verbandsgemeinde (ohne Verbindlichkeiten der Ortsgemeinden ihr gegenüber) ebenfalls jeweils den einschlägigen Mittelwert für eine rheinland-pfälzische Verbandsgemeinde.

Die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kell am See und Saarburg wird im Hinblick auf den Umfang der Kooperationen besser als die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kell am See und Konz und schlechter als die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kell am See und Hermeskeil und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kell am See und Ruwer bewertet. Da-

bei sind die Bewertungsunterschiede zwischen den einzelnen Neugliederungskonstellationen gering. Aus der Bewertung bei den Kooperationen sind keine negativen Auswirkungen auf die Aufgabenwahrnehmung durch die neue Verbandsgemeinde und ihre Ortsgemeinden zu erwarten.

Was die Zuordnung zu Organisationsstrukturen der katholischen Kirche anbelangt, wird die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kell am See und Saarburg, ebenso wie die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kell am See und Konz, schlechter als die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kell am See und Hermeskeil und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kell am See und Ruwer bewertet. Die Verbandsgemeinden Kell am See und Saarburg, wie auch die Verbandsgemeinden Kell am See und Konz, sind insoweit weniger stark als die Verbandsgemeinden Kell am See und Hermeskeil und die Verbandsgemeinden Kell am See und Ruwer miteinander verbunden. Alle Ortsgemeinden der Verbandsgemeinden Kell am See und Saarburg liegen im katholischen Bistum Trier. Allerdings sind die Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Kell am See dem katholischen Dekanat Hermeskeil-Waldrach und der katholischen Pfarreiengemeinschaft Schillingen sowie die Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Saarburg dem katholischen Dekanat Konz-Saarburg und den katholischen Pfarreiengemeinschaften Saarburg, Serrig-Freudenburg und Wincheringen zugeordnet. Auf die Aufgabenwahrnehmung durch die neue Verbandsgemeinde und ihre Ortsgemeinden werden keine negativen Auswirkungen dieser Bewertung erwartet.

Außer Betracht bleibt der von Herrn Professor Dr. Junkernheinrich als drittbeste Gebietsänderungsmaßnahme für die Verbandsgemeinde Kell am See bewertete Zusammenschluss mit den Verbandsgemeinden Hermeskeil und Thalfang am Erbeskopf. Er bezieht drei Verbandsgemeinden ein. Außerdem liegt eine der drei Verbandsgemeinden in einem anderen Landkreis, im Landkreis Bernkastel-Wittlich. Eine solche Neugliederungskonstellation ist nicht notwendig, um eine den Zielen und sonstigen Vorgaben des Landesgesetzes über die Grundsätze der Kommunal- und Verwaltungsreform gerecht werdende Gebietsänderungsmaßnahme für die Verbandsgemeinde Kell am See zu realisieren.

Infolge der Bildung einer neuen Verbandsgemeinde aus den bisherigen Verbandsgemeinden Kell am See und Saarburg wird eine den Zielen und sonstigen Vorgaben des Landesgesetzes über die Grundsätze der Kommunal- und Verwaltungsreform entsprechende Gebietsänderung der Verbandsgemeinde Thalfang am Erbeskopf nicht unmöglich. Für die Verbandsgemeinde Thalfang am Erbeskopf, die an die Verbandsgemeinde Hermeskeil grenzt und einen eigenen Gebietsänderungsbedarf hat, lässt sich eine solche Gebietsänderungsmaßnahme auch nach der Bildung einer neuen Verbandsgemeinde aus den bisherigen Verbandsgemeinden Kell am See und Saarburg herbeiführen. Deshalb bedarf es keines Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kell am See, Hermeskeil und Thalfang am Erbeskopf. Eine tragfähige Basis für einen Zusammenschluss der drei Verbandsgemeinden gibt es nicht.

§ 1 Abs. 2 Satz 1 regelt, dass die neue Verbandsgemeinde den Namen "Saarburg-Kell" führt. Damit legt § 1 Abs. 2 Satz 1 einen anderen Namen als den Namen der Sitzgemeinde der Verwaltung der neuen Verbandsgemeinde fest, was § 66 Abs. 2 GemO zulässt.

Nach § 66 Abs. 2 GemO führt die Verbandsgemeinde, soweit gesetzlich nicht etwas anderes bestimmt ist, den Namen der Gemeinde, die Sitz der Verwaltung ist.

§ 1 Abs. 2 Satz 2 bestimmt als Sitz der Verbandsgemeindeverwaltung der neuen Verbandsgemeinde die Ortsgemeinde Stadt Saarburg.

Folglich knüpft § 1 Abs. 2 an § 2 Abs. 1 und 2 der Vereinbarung über den freiwilligen Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Kell am See und Saarburg an.

Nach § 2 Abs. 1 der Vereinbarung soll die neue Verbandsgemeinde den Namen "Saarburg-Kell" tragen.

§ 2 Abs. 2 der Vereinbarung sieht vor, dass der Sitz der Verwaltung der neuen Verbandsgemeinde die Ortsgemeinde Stadt Saarburg werden soll.

Für die Ortsgemeinde Stadt Saarburg als Sitz der Verbandsgemeindeverwaltung der neuen Verbandsgemeinde gibt es auch darüber hinaus Gründe.

Bei der Verbandsgemeinde Saarburg handelt es sich im Gegensatz zur Verbandsgemeinde Kell am See um eine Kommune ohne eigenen Gebietsänderungsbedarf nach Maßgabe des Landesgesetzes über die Grundsätze der Kommunal- und Verwaltungsreform. Sie hat im Vergleich zur Verbandsgemeinde Kell am See deutlich mehr Einwohnerinnen und Einwohner. Zudem gehören der Verbandsgemeinde Saarburg mehr Ortsgemeinden als der Verbandsgemeinde Kell am See an. Ebenso erstreckt sich die Verbandsgemeinde Saarburg auf einer größeren Fläche als die Verbandsgemeinde Kell am See. Bei der Ortsgemeinde Stadt Saarburg handelt es sich um die einwohnerstärkste Ortsgemeinde der neuen Verbandsgemeinde. Die Ortsgemeinde Stadt Saarburg ist, wie auch die Ortsgemeinde Kell am See, jetzt Sitzgemeinde der Verbandsgemeindeverwaltung einer Verbandsgemeinde. Ferner hat die Ortsgemeinde Stadt Saarburg die Funktion eines Mittelzentrums.

Zwischen den Ortsgemeinden der bisherigen Verbandsgemeinden Kell am See und Saarburg und der Ortsgemeinde Kell am See sowie zwischen den Ortsgemeinden der bisherigen Verbandsgemeinden Saarburg und Kell am See und der Ortsgemeinde Stadt Saarburg gibt es die folgenden Entfernungen:

Ortsgemeinden der Verbandsgemeinden Kell am See und Saarburg	Entfernung zur Ortsgemeinde Kell am See		Entfernung zur Ortsgemeinde Stadt Saarburg	
	Fahrstrecke in Stra- ßenkilometern	Fahrzeit in Minuten	Fahrstrecke in Stra- ßenkilometern	Fahrzeit in Minuten
Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Kell am See				
Baldringen	16,2	21	13,8	20
Greimerath	14,4	12	15,1	19
Heddert	5,1	7	25,6	32
Hentern	14,8	16	16,1	21
Kell am See	0	0	28,9	30

Lampaden	11,8	15	20,0	25
Mandern	8,0	8	20,1	25
Paschel	16,4	21	18,5	24
Schillingen	3,1	4	23,6	29
Schömerich	13,5	17	18,2	24
Vierherrenborn	19,4	18	10,8	16
Waldweiler	3,3	5	25,0	28
Zerf	15,8	13	13,2	17
Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Saarburg				
Ayl	30,8	28	4,5	7
Fisch	37,9	37	9,3	12
Freudenburg	34,7	36	10,0	14
Irsch	25,3	23	3,7	8
Kastel-Staadt	38,2	37	9,7	13
Kirf	38,5	36	10,0	13
Mannebach	36,0	36	6,4	10
Ockfen	27,8	26	4,3	7
Palzem	48,5	47	18,3	25
Stadt Saarburg	30,8	34	0	0
Schoden	30,3	30	5,0	8
Serrig	25,4	23	4,9	8
Taben-Rodt	30,8	31	10,4	12
Trassem	33,3	31	4,8	7
Wincheringen	42,9	41	13,6	17
Merzkirchen	37,4	36	8,2	12

Die Fahrtstrecken zwischen nahezu allen Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Kell am See und der Sitzgemeinde der Verbandsgemeindeverwaltung der bisherigen Verbandsgemeinde Saarburg und der neuen Verbandsgemeinde, der Ortsgemeinde Stadt Saarburg, sind länger als zwischen ihnen und der Sitzgemeinde der Verbandsgemeindeverwaltung ihrer bisherigen Verbandsgemeinde, der Ortsgemeinde Kell am See. Lediglich die Fahrtstrecken zwischen den Ortsgemeinden Baldringen, Vierherrenborn sowie Zerf und der Ortsgemeinde Stadt Saarburg sind etwas kürzer als zwischen ihnen und der Ortsgemeinde Kell am See. Andererseits liegen zwischen allen Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Saarburg und der Ortsgemeinde Kell am See längere Fahrtstrecken als zwischen ihnen und der Ortsgemeinde Stadt Saarburg.

Demzufolge werden die Fahrstrecken zwischen der Mehrheit der Ortsgemeinden der neuen Verbandsgemeinde und der Ortsgemeinde Stadt Saarburg kürzer als zwischen ihnen und der Ortsgemeinde Kell am See sein. In dieser Mehrheit der Ortsgemeinden wird die Mehrheit der Einwohnerinnen und Einwohner der neuen Verbandsgemeinde leben.

Die längeren Fahrstrecken zwischen den Ortsgemeinden Greimerath, Heddert, Hentern, Kell am See, Lampaden, Mandern, Paschel, Schillingen, Schömerich und Waldweiler der bisherigen Verbandsgemeinde Kell am See und der Ortsgemeinde Stadt Saarburg sind gegenüber den Fahrstrecken zwischen ihnen und der Ortsgemeinde Kell am See auch für die betroffenen Einwohnerinnen und Einwohner einschließlich der Einwohnerinnen und Einwohner, die im Gebiet der neuen Verbandsgemeinde kommunale Ehrenämter oder ehrenamtliche Tätigkeiten ausüben, zumutbar.

Der für die Einwohnerinnen und Einwohner der Ortsgemeinden Greimerath, Heddert, Hentern, Kell am See, Lampaden, Mandern, Paschel, Schillingen, Schömerich und Waldweiler der bisherigen Verbandsgemeinde Kell am See entstehende Nachteil der längeren Fahrstrecken zum Sitz der Verbandsgemeindeverwaltung der neuen Verbandsgemeinde in der Ortsgemeinde Stadt Saarburg statt in der Ortsgemeinde Kell am See kann durch Serviceangebote gut abgefedert werden. Dafür kommen etwa ein stationäres Bürgerbüro und ein mobiler Bürgerservice der neuen Verbandsgemeinde im Gebiet der bisherigen Verbandsgemeinde Kell am See und mehr eGovernment-Angebote der neuen Verbandsgemeinde in Betracht.

Wie § 2 Abs. 3 der Vereinbarung über den freiwilligen Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Kell am See und Saarburg festhält, soll es eine Verwaltungsstelle der Verbandsgemeindeverwaltung der neuen Verbandsgemeinde in der Ortsgemeinde Kell am See geben.

Für die Begründung des Sitzes der Verbandsgemeindeverwaltung der neuen Verbandsgemeinde in einer anderen Gemeinde als der Ortsgemeinde Stadt Saarburg oder der Ortsgemeinde Kell am See liegen keine Anhaltspunkte vor.

Zu § 2

§ 2 Abs. 1 Satz 1 regelt, dass die ersten Wahlen des Verbandsgemeinderates und der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters der neuen Verbandsgemeinde vor der Gebietsänderung nach § 1 Abs. 1 stattfinden.

Die Bildung einer Verbandsgemeinde aus den Verbandsgemeinden Kell am See und Saarburg erfordert Wahlen des Verbandsgemeinderates und der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters der neuen kommunalen Gebietskörperschaft.

§ 2 Abs. 1 Satz 1 enthält spezielle Regelungen für die ersten Wahlen des Verbandsgemeinderates und der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters der neuen Verbandsgemeinde aufgrund der Gebietsänderung nach § 1 Abs. 1.

Wegen dieser Gebietsänderung wird die erste Wahl des Verbandsgemeinderates außerhalb eines in § 71 Abs. 1 Satz 1 des Kommunalwahlgesetzes (KWG) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBI. S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBI. S. 477), BS 2021-1, festgelegten Zeitraums durchgeführt.

Wie sich aus § 71 Abs. 1 Satz 1 KWG ergibt, finden die Wahlen der Verbandsgemeinderäte in der Zeit vom 1. April bis 30. Juni jedes fünften auf das Jahr 1974 folgenden

Jahres statt. Mithin werden die nächsten allgemeinen Kommunalwahlen im Zeitraum vom 1. April bis 30. Juni 2019 durchgeführt.

Die erste Wahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters der neuen Verbandsgemeinde wird vor dem regulären Ende der achtjährigen Amtszeiten der bisherigen Amtsinhaber der Verbandsgemeinden Kell am See und Saarburg durchgeführt.

Der jetzige Bürgermeister der Verbandsgemeinde Kell am See ist für einen Zeitraum bis zum 31. August 2022 ernannt. Die laufende Amtszeit des derzeitigen Bürgermeisters der Verbandsgemeinde Saarburg wird am 31. Dezember 2021 regulär enden.

Wie § 2 Abs. 1 Satz 2 und 3 regelt, setzt die Kreisverwaltung des Landkreises Trier-Saarburg den Wahltag für die ersten Wahlen des Verbandsgemeinderates und der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters der neuen Verbandsgemeinde sowie den Tag der etwa notwendig werdenden Stichwahl zur ersten Wahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters der neuen Verbandsgemeinde fest.

§ 71 Abs. 1 Satz 2 KWG hat der Landesregierung die Zuständigkeit für die Festsetzung der Wahltage zu den allgemeinen Wahlen der Verbandsgemeinderäte übertragen.

In § 2 Abs. 1 Satz 2 und 3 sind deklaratorische Regelungen für die erste Wahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters der neuen Verbandsgemeinde aufgenommen worden.

Aus § 60 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 1 KWG geht nämlich hervor, dass die Aufsichtsbehörde für die Wahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters einer Verbandsgemeinde den Wahltag und den Tag einer etwa notwendig werdenden Stichwahl festsetzt.

Ergänzend zu § 2 Abs. 1 Satz 2 und 3 findet auch § 60 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2 und Abs. 3 KWG Anwendung.

Nach § 60 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2 KWG müssen der Wahltag und der Tag der Stichwahl zur Wahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters einer Verbandsgemeinde jeweils ein Sonntag sein.

Wie § 60 Abs. 3 KWG regelt, haben Stichwahlen binnen 21 Tagen nach der ersten Wahl stattzufinden.

Die ersten Wahlen des Verbandsgemeinderates und der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters der neuen Verbandsgemeinde sollen an demselben Tag stattfinden. Gründe dafür sind insbesondere die innere Verbindung der Wahlen, die Vermeidung mehrerer Wahlen in kurzer Zeit, was im Interesse der Bürgerinnen und Bürger, der Wahlvorstandsmitglieder und der Kommunalverwaltungen liegt, wahlorganisatorische Gesichtspunkte und Kostenaspekte.

Mit der Durchführung der ersten Wahlen des Verbandsgemeinderates und der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters der neuen Verbandsgemeinde vor der Gebietsänderung nach § 1 Abs. 1 kann gewährleistet werden, dass am Tag der Gebietsänderung oder zeitnah dazu ausreichend demokratisch legitimierte Organe dieser Kommune vorhanden sind.

§ 2 Abs. 1 Satz 4 regelt, dass die erste Wahlzeit des Verbandsgemeinderates der neuen Verbandsgemeinde am 1. Januar 2019 und damit am Tag der Gebietsänderung nach § 1 Abs. 1 beginnen wird.

Für den Beginn der ersten Amtszeit der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters der neuen Verbandsgemeinde ist der Ernennungszeitpunkt maßgebend. § 64 Abs. 2 in Verbindung mit § 54 Abs. 1 Satz 1 GemO sieht vor, dass die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister einer Verbandsgemeinde nach den Vorschriften des Beamtenrechts zur Beamtin oder zum Beamten zu ernennen ist. Wie § 8 Abs. 2 Satz 1 des Beamtenstatusgesetzes (BeamtStG) vom 17. Juni 2008 (BGBI. I S. 1010), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Juni 2017 (BGBI. I S. 1570), regelt, erfolgt die Ernennung durch Aushändigung einer Ernennungsurkunde. Die Ernennung wird, so § 10 Abs. 2 des Landesbeamtengesetzes (LBG) vom 20. Oktober 2010 (GVBI. S. 319), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. September 2017 (GVBI. S. 237), BS 2030-1, mit dem Tag der Aushändigung der Ernennungsurkunde wirksam, wenn nicht in der Urkunde ausdrücklich ein späterer Tag bestimmt ist.

Nach § 2 Abs. 1 Satz 5 werden die Wahlzeiten der bisherigen Verbandsgemeinderäte der Verbandsgemeinden Kell am See und Saarburg am 31. Dezember 2018, das heißt mit dem Ablauf des Tages vor der in § 1 Abs. 1 geregelten Gebietsänderung, enden.

§ 2 Abs. 1 Satz 4 und 5 geht § 71 Abs. 2 Halbsatz 2 KWG vor.

Aus § 71 Abs. 2 Halbsatz 1 KWG ergibt sich, dass die Wahlzeit eines Verbandsgemeinderates am ersten Tage des auf die Wahl folgenden Monats beginnt.

Wie aus § 71 Abs. 2 Halbsatz 2 KWG hervorgeht, endet die Wahlzeit eines Verbandsgemeinderates mit Ablauf des Monats, in dem ein neuer Verbandsgemeinderat gewählt wird.

§ 2 Abs. 1 Satz 6 regelt, dass die Amtszeiten der bisherigen Bürgermeister der Verbandsgemeinden Kell am See und Saarburg am 31. Dezember 2018, mithin ebenfalls mit dem Ablauf des Vortages der Gebietsänderung nach § 1 Abs. 1, vorzeitig enden werden.

Infolge der Bildung einer neuen Verbandsgemeinde aus den Verbandsgemeinden Kell am See und Saarburg ist keine Wahl eines Organs der Ortsgemeinden der bisherigen Verbandsgemeinden und des Landkreises Trier-Saarburg erforderlich. Die Struktur einer Ortsgemeinde oder eines Landkreises wird durch die Gebietsänderung nach § 1 Abs. 1 nicht verändert.

Wie § 2 Abs. 2 Satz 1 regelt, ist Wahlleiterin oder Wahlleiter für die ersten Wahlen des Verbandsgemeinderates und der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters der neuen Verbandsgemeinde, einschließlich einer etwaigen Stichwahl, der bisherige Bürgermeister der Verbandsgemeinde Saarburg, bei dessen Verhinderung die oder der zur allgemeinen Vertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters der Verbandsgemeinde Saarburg berufene Beigeordnete.

§ 2 Abs. 2 Satz 1 lehnt sich im Hinblick auf die erste Wahl des Verbandsgemeinderates der neuen Verbandsgemeinde an § 54 Abs. 3 KWG und im Hinblick auf die erste Wahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters der neuen Verbandsgemeinde, einschließlich einer etwaigen Stichwahl, an § 58 in Verbindung mit § 7 Satz 1 und § 59

Abs. 1 und 2 Satz 1 KWG an. Nach § 54 Abs. 3 KWG leitet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister der Verbandsgemeinde die Wahl in der Verbandsgemeinde. § 58 in Verbindung mit § 7 Satz 1 KWG sieht vor, dass für die Wahl einer Bürgermeisterin oder eines Bürgermeisters Wahlleiterin oder Wahlleiter die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister, bei deren oder dessen Verhinderung die oder der zu ihrer oder seiner allgemeinen Vertretung berufene Beigeordnete ist. Wer als Bewerberin oder als Bewerber an der Wahl einer Bürgermeisterin oder eines Bürgermeisters teilnimmt, kann, so § 59 Abs. 1 KWG, bei dieser Wahl nicht Wahlleiterin oder Wahlleiter sein. Wie sich aus § 59 Abs. 2 Satz 1 KWG ergibt, tritt an die Stelle der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters, wenn sie oder er sich bewirbt, als Wahlleiterin oder Wahlleiter die oder der Erste Beigeordnete, wenn sich diese oder dieser nicht ebenfalls bewirbt, anderenfalls die weiteren Beigeordneten in der Reihenfolge ihrer Vertretungsbefugnis.

§ 2 Abs. 2 Satz 2 verdrängt § 59 Abs. 2 Satz 2 KWG.

Nehmen der bisherige Bürgermeister und alle Beigeordneten der Verbandsgemeinde Saarburg an der ersten Wahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters der neuen Verbandsgemeinde als Bewerberin oder Bewerber teil, bestimmt, so § 2 Abs. 2 Satz 2, die Kreisverwaltung des Landkreises Trier-Saarburg die Wahlleiterin oder den Wahlleiter und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter für diese Wahl.

§ 59 Abs. 2 Satz 2 KWG verpflichtet den Gemeinderat, für die Dauer des Wahlverfahrens eine besondere Wahlleiterin oder einen besonderen Wahlleiter und eine besondere Stellvertreterin oder einen besonderen Stellvertreter zu wählen, sofern alle Beigeordneten an der Wahl einer Bürgermeisterin oder eines Bürgermeisters als Bewerberinnen oder Bewerber teilnehmen.

Nach § 2 Abs. 2 Satz 3 obliegt der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter für die erste Wahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters der neuen Verbandsgemeinde auch die öffentliche Ausschreibung der Stelle dieser Bürgermeisterin oder dieses Bürgermeisters.

§ 53 Abs. 6 GemO schreibt vor, dass die Stelle der hauptamtlichen Bürgermeisterin oder des hauptamtlichen Bürgermeisters spätestens am 69. Tag vor der Wahl öffentlich auszuschreiben ist. Diese Regelung gilt über § 64 Abs. 2 GemO ebenfalls für die öffentliche Ausschreibung der Stelle der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters einer Verbandsgemeinde.

Wie § 2 Abs. 2 Satz 3 regelt, nimmt die Wahlleiterin oder der Wahlleiter bis zur Einführung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters der neuen Verbandsgemeinde auch deren oder dessen Aufgaben wahr. Dabei handelt es sich um die Wahlleiterin oder den Wahlleiter für die erste Wahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters der neuen Verbandsgemeinde.

§ 2 Abs. 3 sieht vor, dass für die Vorbereitung und die Durchführung der ersten Wahlen des Verbandsgemeinderates und der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters der neuen Verbandsgemeinde, einschließlich einer etwaigen Stichwahl, das gemeinsame Gebiet der Verbandsgemeinden Kell am See und Saarburg maßgebend ist.

An den Wahlen des Verbandsgemeinderates und der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters der neuen Verbandsgemeinde müssen die Wahlberechtigten aus allen Ortsgemeinden, die ihr künftig angehören werden, teilnehmen können. Ansonsten

würden nicht hinnehmbare demokratische Legitimationsdefizite für den Verbandsgemeinderat und die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister der neuen Verbandsgemeinde entstehen.

Damit die Wahlberechtigten aus den Ortsgemeinden der bisherigen Verbandsgemeinden Kell am See und Saarburg den Verbandsgemeinderat und die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister der neuen Verbandsgemeinde vor der Gebietsänderung nach § 1 Abs. 1 wählen können, ist für die Vorbereitung und die Durchführung der betreffenden Wahlen ein gemeinsames Wahlgebiet festzulegen. Dabei handelt es sich um das in § 2 Abs. 3 beschriebene gemeinsame Wahlgebiet. Die Bestimmung des gemeinsamen Wahlgebietes bedarf einer gesetzlichen Regelung.

§ 2 Abs. 4 regelt, dass in der Folge die nächste Wahl des Verbandsgemeinderates der neuen Verbandsgemeinde am Tage der allgemeinen Kommunalwahlen im Jahr 2024 stattfinden wird.

Grund für die Regelung des § 2 Abs. 4 sind der von den Verbandsgemeinden Kell am See und Saarburg befürwortete und in § 1 Abs. 1 festgelegte Zeitpunkt der Realisierung der Gebietsänderungsmaßnahme, nämlich der 1. Januar 2019, und das Bestreben, dann bereits die Wahlzeit des zuvor gewählten Verbandsgemeinderates der neuen Verbandsgemeinde beginnen lassen zu können.

Mithin wird im Jahr 2018 der Verbandsgemeinderat der neuen Verbandsgemeinde für eine Wahlzeit von etwas mehr als fünf Jahren gewählt. Die an und für sich durchzuführende Wahl eines Verbandsgemeinderates der neuen Verbandsgemeinde im Zeitraum vom 1. April bis 30. Juni 2019 entfällt folglich.

Die Wahlen der Ortsgemeinderäte, Ortsbürgermeisterinnen und Ortsbürgermeister in der neuen Verbandsgemeinde und des Kreistages des Landkreises Trier-Saarburg bleiben von der Regelung des § 2 Abs. 4 unberührt. Für sie werden in der Zeit vom 1. April bis 30. Juni 2019 Wahlen durchgeführt.

Zu§3

Nach § 3 Abs. 1 Satz 1 haben die bisherigen Bürgermeister der Verbandsgemeinden Kell am See und Saarburg Anspruch auf eine Verwendung als hauptamtliche Beigeordnete der neuen Verbandsgemeinde. Wie aus § 3 Abs. 1 Satz 1 ferner hervorgeht, besteht dieser Anspruch ab der Gebietsänderung nach § 1 Abs. 1, das heißt ab dem 1. Januar 2019, bis zum Ablauf der Ernennungszeiträume der bisherigen Bürgermeister der Verbandsgemeinden Kell am See und Saarburg.

Der jetzige Bürgermeister der Verbandsgemeinde Kell am See ist für eine Amtszeit bis zum 31. August 2022 ernannt. Die Amtszeit des Bürgermeisters der Verbandsgemeinde Saarburg wird am 31. Dezember 2021 regulär ablaufen.

Der Anspruch nach § 3 Abs. 1 Satz 1 besteht, so § 3 Abs. 1 Satz 2, für den bisherigen Bürgermeister der Verbandsgemeinde Kell am See auf eine Verwendung als hauptamtlicher Beigeordneter in der Besoldungsgruppe A 16 der Landesbesoldungsordnung A und für den bisherigen Bürgermeister der Verbandsgemeinde Saarburg auf eine Verwendung als hauptamtlicher Beigeordneter in der Besoldungsgruppe B 4 der Landesbesoldungsordnung B.

Weder der bisherige Bürgermeister der Verbandsgemeinde Kell am See noch der bisherige Bürgermeister der Verbandsgemeinde Saarburg müssen den Anspruch nach § 3 Abs. 1 Satz 1 ausüben.

Wie aus § 3 Abs. 1 Satz 3 hervorgeht, haben die bisherigen Bürgermeister der Verbandsgemeinden Kell am See und Saarburg keine Verpflichtung zur Übernahme eines gleich oder geringer zu bewertender Amtes im Sinne des § 27 Abs. 3 LBG in Verbindung mit § 18 Abs. 1 BeamtStG.

Soweit die bisherigen Bürgermeister der Verbandsgemeinden Kell am See und Saarburg eine Verwendung als hauptamtlicher Beigeordneter der neuen Verbandsgemeinde für die restlichen Ernennungszeiträume nicht beanspruchen oder ein anderes gleich oder geringer zu bewertendes Amt in der neuen Verbandsgemeinde nicht einnehmen werden, sind sie in den einstweiligen Ruhestand zu versetzen.

§ 3 Abs. 1 Satz 4 bestimmt, dass bei einer Versetzung der bisherigen Bürgermeister der Verbandsgemeinden Kell am See und Saarburg in den einstweiligen Ruhestand § 83 Abs. 8 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes vom 18. Juni 2013 (GVBI. S. 157), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. September 2017 (GVBI. S. 235), BS 2032-2, entsprechende Anwendung findet.

Demzufolge erhalten die bisherigen Bürgermeister der Verbandsgemeinden Kell am See und Saarburg bei ihrer Versetzung in den einstweiligen Ruhestand, unabhängig von der ruhegehaltfähigen Dienstzeit, bis zum regulären Ablauf der Amtszeiten oder bis zum vorherigen Eintritt in den Ruhestand Ruhegehälter, die 71,75 vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus den Endstufen der Besoldungsgruppen, in denen sie sich zur Zeit der Versetzung in den einstweiligen Ruhestand befunden haben, beträgt.

Die Regelungen des § 3 Abs. 1 entsprechen § 4 Abs. 4 Satz 2 Halbsatz 1 und Satz 3 und 4 KomVwRGrG.

Nach § 3 Abs. 2 gilt das Beamtenverhältnis des bisherigen Bürgermeisters der Verbandsgemeinde Kell am See oder des bisherigen Bürgermeisters der Verbandsgemeinde Saarburg als nicht unterbrochen, wenn er in das Amt der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters oder als hauptamtlicher Beigeordneter der neuen Verbandsgemeinde berufen wird.

Zu§4

§ 4 Satz 1 stellt klar, dass die Zahl der Beigeordneten der neuen Verbandsgemeinde sich nach § 64 Abs. 2 in Verbindung mit § 50 Abs. 1 GemO und der Hauptsatzung richtet.

Wie in § 64 Abs. 2 in Verbindung mit § 50 Abs. 1 Satz 1 GemO festgelegt ist, hat jede Verbandsgemeinde eine Beigeordnete, einen Beigeordneten oder zwei Beigeordnete.

Nach § 64 Abs. 2 in Verbindung mit § 50 Abs. 1 Satz 2 GemO kann die Hauptsatzung bestimmen, dass die Zahl der Beigeordneten in Verbandsgemeinden mit mehr als 25 000 bis 40 000 Einwohnerinnen und Einwohnern bis auf vier erhöht wird.

§ 64 Abs. 2 Nr. 7 GemO lässt es zu, dass in Verbandsgemeinden mit mehr als 20 000 Einwohnerinnen und Einwohnern eine Beigeordnete oder ein Beigeordneter hauptamtlich tätig ist.

§ 4 Satz 2 sieht eine vorübergehende Erhöhung der sich nach der Gemeindeordnung und der Hauptsatzung ergebenden Zahl der Beigeordneten der neuen Verbandsgemeinde vor. Aufgrund dieser Regelung werden die bisherigen Bürgermeister der Verbandsgemeinden Kell am See und Saarburg im Falle der Verwendung als hauptamtliche Beigeordnete in ihren restlichen Ernennungszeiträumen nicht auf die nach der Gemeindeordnung und der Hauptsatzung mögliche Zahl der Beigeordneten der neuen Verbandsgemeinde angerechnet. Ebenso wenig werden sie auf eine hauptamtliche Beigeordnete oder einen hauptamtlichen Beigeordneten nach § 64 Abs. 2 Nr. 7 GemO angerechnet. In der Hauptsatzung der neuen Verbandsgemeinde bedarf die in § 4 Satz 2 geregelte vorübergehende Erhöhung der Zahl der Beigeordneten keiner Festlegung.

Den bisherigen Bürgermeistern der Verbandsgemeinden Kell am See und Saarburg ist, soweit sie als hauptamtliche Beigeordnete der neuen Verbandsgemeinde verwendet werden, die Leitung angemessener Geschäftsbereiche zu übertragen. Diese Verpflichtung ergibt sich aus § 64 Abs. 2 in Verbindung mit § 50 Abs. 3 Satz 1 GemO. Danach muss hauptamtlichen Beigeordneten die Leitung angemessener Geschäftsbereiche übertragen werden.

§ 4 Satz 3 lässt zu, dass die bisherigen Bürgermeister der Verbandsgemeinden Kell am See und Saarburg in den Zeiträumen ihrer Verwendung als hauptamtliche Beigeordnete nach § 3 Abs. 1 Satz 1 und 2 zugleich auch ehrenamtliche Bürgermeister von Ortsgemeinden der neuen Verbandsgemeinde sein können. Nach § 53 Abs. 4 Nr. 2 GemO scheidet diese Möglichkeit aus. § 53 Abs. 4 Nr. 2 GemO regelt, dass ehrenamtliche Bürgermeisterin oder ehrenamtlicher Bürgermeister nicht sein darf, wer gegen Entgelt im Dienst der Gemeinde, der zuständigen Verbandsgemeinde oder eines öffentlich-rechtlichen Verbandes, bei dem die Gemeinde Mitglied ist, steht, wobei § 71 GemO unberührt bleibt. Die in § 71 GemO zugelassene Personalunion erlaubt der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister der Verbandsgemeinde, zugleich ehrenamtliche Bürgermeisterin oder ehrenamtlicher Bürgermeister einer Ortsgemeinde zu sein. § 4 Satz 3 lehnt sich an § 71 GemO an.

§ 4 Satz 4 schließt die Anwendung des § 64 Abs. 2 in Verbindung mit § 50 Abs. 2 Satz 5, § 53 a Abs. 1 und 3 bis 5 und § 55 Abs. 2 GemO auf die bisherigen Bürgermeister der Verbandsgemeinden Kell am See und Saarburg im Falle der Verwendung als hauptamtliche Beigeordnete der neuen Verbandsgemeinde bis zum Ablauf ihrer Ernennungszeiträume aus.

Wie § 50 Abs. 2 Satz 5 GemO regelt, gehen bei der Festsetzung der Reihenfolge der allgemeinen Vertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters durch die Beigeordneten die hauptamtlichen Beigeordneten den ehrenamtlichen Beigeordneten vor.

§ 53 a Abs. 1 GemO schreibt vor, dass die Beigeordneten vom Gemeinderat gemäß den Bestimmungen des § 40 GemO zu wählen sind und § 53 Abs. 3 und 4 GemO entsprechend gilt.

Mithin sind für die Verwendung der bisherigen Bürgermeister der Verbandsgemeinden Kell am See und Saarburg als hauptamtliche Beigeordnete der neuen Verbandsgemeinde bis zum Ablauf ihrer Ernennungszeiträume keine Wahlen durch den Verbandsgemeinderat dieser kommunalen Gebietskörperschaft erforderlich.

§ 53 a Abs. 3 GemO enthält Regelungen zur Wahl der Nachfolgerin oder des Nachfolgers einer oder eines hauptamtlichen Beigeordneten.

Die Regelungen des § 53 a Abs. 4 und 5 GemO beziehen sich auf die Ausschreibung der Stellen der hauptamtlichen Beigeordneten.

§ 55 Abs. 2 GemO umfasst Regelungen zur Abwahl hauptamtlicher Beigeordneter.

Zu § 5

§ 5 Abs. 1 Satz 1 regelt, dass mit der Gebietsänderung nach § 1 Abs. 1 die Wehrleiter der Verbandsgemeinden Kell am See und Saarburg und aus den örtlichen Feuerwehreinheiten in den Gebieten der Verbandsgemeinden Kell am See und Saarburg die Wehrführer sowie ihre Vertreter auf die neue Verbandsgemeinde übergehen.

Wie sich aus § 5 Abs. 1 Satz 2 ergibt, sind innerhalb eines Zeitraums von zwei Jahren ab der Gebietsänderung nach § 1 Abs. 1 für die neue Verbandsgemeinde eine Wehrleiterin oder ein Wehrleiter und eine Vertreterin oder ein Vertreter oder mehrere Vertreterinnen oder Vertreter der Wehrleiterin oder des Wehrleiters (Wehrleitung) zu wählen, auf die Dauer von zehn Jahren zu bestellen und zu Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamten zu ernennen.

In der Verbandsgemeinde Kell am See gibt es den Wehrleiter und zwei Vertreter des Wehrleiters. Sowohl der Wehrleiter als auch seine beiden Vertreter sind bis zum 21. Januar 2026 bestellt.

Die Verbandsgemeinde Saarburg hat einen Wehrleiter und einen Vertreter des Wehrleiters. Der jetzige Wehrleiter der Verbandsgemeinde Saarburg wird aus dem ehrenamtlichen Feuerwehrdienst voraussichtlich mit dem Erreichen der Altersgrenze nach § 12 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1 des Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (LBKG) vom 2. November 1981 (GVBI. S. 247), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Juni 2017 (GVBI. S. 103), BS 213-50, am 3. August 2021 ausscheiden. Sein Vertreter ist für einen Zeitraum bis zum 9. Januar 2024 bestellt.

Nach § 5 Abs. 1 Satz 3 sind zu den ersten Wahlen der Wehrleitung der neuen Verbandsgemeinde die Wehrführer in den Gebieten der bisherigen Verbandsgemeinden Kell am See und Saarburg wahlberechtigt.

§ 5 Abs. 1 Satz 2 und 3 verdrängt § 14 Abs. 1 Satz 4 Nr. 2 des Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (LBKG) vom 2. November 1981 (GVBI. S. 247), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. März 2016 (GVBI. S. 173), BS 213-50.

Wie § 14 Abs. 1 Satz 4 Nr. 2 LBKG vorsieht, werden in Verbandsgemeinden die Wehrleiterin oder der Wehrleiter und eine Vertreterin oder ein Vertreter oder mehrere Vertreterinnen oder Vertreter nach der Wahl durch die Wehrführerinnen und Wehrführer und die Führerinnen und Führer mit Aufgaben, die mit denen einer Wehrführerin oder eines Wehrführers vergleichbar sind, von der Bürgermeisterin oder dem Bürger-

meister auf die Dauer von zehn Jahren bestellt und zu Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamten ernannt.

Die Wehrleiter und ihre Vertreter im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 1 bleiben, so § 5 Abs. 1 Satz 4, bis zur Bestellung und Ernennung der ersten Wehrleitung der neuen Verbandsgemeinde in ihren Ämtern und im jeweiligen Gebiet der bisherigen Verbandsgemeinden Kell am See und Saarburg zuständig.

Wahlen, Bestellungen und Ernennungen neuer Wehrführerinnen oder Wehrführer und ihrer Vertreterinnen oder Vertreter in den Ortsgemeinden aus Anlass der Gebietsänderung nach § 1 Abs. 1 sind nicht erforderlich. Die mit dieser Gebietsänderung auf die neue Verbandsgemeinde übergehenden Wehrführer und Vertreter aus den Ortsgemeinden der Verbandsgemeinden Kell am See und Saarburg können bis zum regulären Ablauf ihrer Bestellungszeiträume in den Funktionen und Ehrenbeamtenverhältnissen bleiben. Wie § 14 Abs. 1 Satz 4 Nr. 3 LBKG vorsieht, werden nämlich in den Ortsgemeinden die Wehrführerinnen und Wehrführer und ihre Vertreterinnen und Vertreter durch die Feuerwehrangehörigen der jeweiligen Feuerwehreinheit gewählt. Die örtlichen Feuerwehreinheiten in den Gebieten der Verbandsgemeinden Kell am See und Saarburg sind von der Gebietsänderung nach § 1 Abs. 1 nicht betroffen. Insbesondere gibt es dadurch auch keine Veränderung bei den Kreisen der Wahlberechtigten zu den Wahlen der Wehrführerinnen und Wehrführer und ihrer Vertreterinnen und Vertreter.

§ 6 Abs. 2 Satz 1 der Vereinbarung zwischen den Verbandsgemeinden Kell am See und Saarburg sieht vor, dass die Wehrleitung der neuen Verbandsgemeinde aus der Wehrleiterin oder dem Wehrleiter und drei Vertreterinnen oder Vertreter der Wehrleiterin oder des Wehrleiters bestehen soll. Wie sich aus § 6 Abs. 2 Satz 2 der Vereinbarung ergibt, soll die erste Wahl der Wehrleitung der neuen Verbandsgemeinde erst nach einer Übergangszeit ab der Gebietsänderung erfolgen. Nach § 6 Abs. 2 Satz 3 der Vereinbarung soll es in der Wehrleitung der neuen Verbandsgemeinde jeweils mindestens eine Feuerwehrangehörige oder einen Feuerwehrangehörigen aus den Gebieten der bisherigen Verbandsgemeinden Kell am See und Saarburg geben. Die bisherigen Wehrleiter und ihre Vertreter sollen, so § 6 Abs. 2 Satz 4 der Vereinbarung, bis zur Bestellung und Ernennung der ersten Wehrleitung der neuen Verbandsgemeinden Kell am See und Saarburg zuständig bleiben.

Nach § 5 Abs. 2 nimmt die neue Verbandsgemeinde die Aufgaben der Wirtschaftsförderung und der Tourismusförderung, soweit sie von überörtlicher Bedeutung sind, als Selbstverwaltungsaufgaben wahr.

Mit dem durch Artikel 11 Nr. 1 Buchst. a des Zweiten Landesgesetzes zur Kommunalund Verwaltungsreform in § 67 GemO eingefügten, seit dem 1. Januar 2011 geltenden neuen Absatz 3 ist den Verbandsgemeinden die Möglichkeit eröffnet worden, die Aufgaben der Wirtschaftsförderung und der Fremdenverkehrsförderung, soweit sie von überörtlicher Bedeutung sind, als Selbstverwaltungsaufgaben wahrzunehmen.

§ 5 Abs. 2 ist Ausfluss des § 8 Abs. 2 der Vereinbarung zwischen den Verbandsgemeinden Kell am See und Saarburg über ihren freiwilligen Zusammenschluss. Nach § 8 Abs. 2 der Vereinbarung soll die neue Verbandsgemeinde die Aufgaben der Wirt-

schaftsförderung und der Tourismusförderung, soweit sie von überörtlicher Bedeutung sind, als Selbstbverwaltungsaufgaben wahrnehmen.

Zu§6

§ 6 Abs. 1 stellt klar, dass mit der Gebietsänderung nach § 1 Abs. 1 die Beamtinnen und Beamten, Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger, Arbeitsverhältnisse der Beschäftigten sowie Ausbildungsverhältnisse der Auszubildenden der Verbandsgemeinden Kell am See und Saarburg auf die neue Verbandsgemeinde übergehen werden.

Die Beamtenverhältnisse der Beamtinnen und Beamten und Versorgungsverhältnisse der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger im Sinne des § 6 Abs. 1 werden, so § 6 Abs. 2 Satz 1, mit der neuen Verbandsgemeinde fortgesetzt.

Nach § 6 Abs. 2 Satz 2 ist die Fortsetzung der Beamtenverhältnisse der Beamtinnen und Beamten und Versorgungsverhältnisse der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger von der neuen Verbandsgemeinde schriftlich zu bestätigen.

§ 6 Abs. 2 Satz 3 sieht vor, dass den in den Dienst der neuen Verbandsgemeinde übergetretenen Beamtinnen und Beamten gleich zu bewertende Ämter zu übertragen sind, die ihren bisherigen Ämtern nach Bedeutung und Inhalt ohne Rücksicht auf Dienststellung und Dienstalter entsprechen.

Mit § 6 Abs. 2 Satz 4 wird der neuen Verbandsgemeinde die Möglichkeit einer Versetzung von Beamtinnen und Beamten in Beamtenverhältnissen auf Lebenszeit und auf Zeit in den einstweiligen Ruhestand eröffnet. Wie § 6 Abs. 2 Satz 4 ferner regelt, hat die neue Verbandsgemeinde diese Möglichkeit innerhalb eines Zeitraums von einem Jahr ab der Gebietsänderung nach § 1 Abs. 1. Zudem kommt, so § 6 Abs. 2 Satz 4 weiter, ein einstweiliger Ruhestand nur für Beamtinnen und Beamte in Betracht, deren Aufgabenbereiche von dieser Gebietsänderung berührt wurden.

Ergänzend sieht § 6 Abs. 2 Satz 5 vor, dass die Möglichkeit einer Versetzung in den einstweiligen Ruhestand lediglich besteht, wenn die Zahl der bei der neuen Verbandsgemeinde im Anschluss an die Gebietsänderung nach § 1 Abs. 1 vorhandenen Beamtinnen und Beamten den tatsächlichen Bedarf übersteigt.

§ 6 Abs. 2 Satz 6 enthält eine klarstellende Regelung. Danach finden § 27 Abs. 3 LBG in Verbindung mit den §§ 16 bis 19 BeamtStG und § 40 LBG wegen der Regelungen des § 6 Abs. 2 Satz 1 bis 5 keine Anwendung.

Nach § 27 Abs. 3 LBG gelten für landesinterne Körperschaftsumbildungen die §§ 16 bis 19 BeamtStG und § 40 LBG entsprechend, soweit gesetzlich keine andere Bestimmung getroffen ist.

Die §§ 16 bis 19 BeamtStG kommen bei einer landesübergreifenden Umbildung von Körperschaften zur Anwendung.

§ 40 LBG regelt, dass die Frist, innerhalb derer Beamtinnen und Beamte nach § 18 Abs. 2 BeamtStG in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden können, ein Jahr ab der Umbildung der Körperschaft beträgt.

Nach § 6 Abs. 3 Satz 1 tritt die neue Verbandsgemeinde in die Rechte und Pflichten der auf sie übergehenden Arbeitsverhältnisse im Sinne des § 6 Abs. 1 ein.

Aus § 6 Abs. 3 Satz 2 ergibt sich, dass erworbene Besitzstände wegen des Übergangs der Arbeitsverhältnisse nicht eingeschränkt werden dürfen.

Wie § 6 Abs. 3 Satz 3 vorsieht, sind betriebsbedingte Kündigungen und entsprechende Änderungskündigungen mit dem Ziel der Herabgruppierung aus Anlass des Übergangs der Arbeitsverhältnisse ausgeschlossen.

Aus § 6 Abs. 3 Satz 4 geht hervor, dass bei der Berechnung von Beschäftigungszeiten die vor dem Übergang der Arbeitsverhältnisse nach Maßgabe der jeweiligen tarifrechtlichen Vorschriften anerkannten Beschäftigungszeiten als Beschäftigungszeit im Sinne des § 34 Abs. 3 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst (TVöD) berücksichtigt werden.

Der Übergang der Arbeitsverhältnisse gilt, so § 6 Abs. 3 Satz 5, nicht als Unterbrechung im Sinne des § 1 Abs. 1 des Tarifvertrags zur Überleitung der Beschäftigten der kommunalen Arbeitgeber in den TVöD und zur Regelung des Übergangsrechts (TVÜ-VKA).

Nach § 6 Abs. 3 Satz 6 sind die vom Übergang der Arbeitsverhältnisse betroffenen Beschäftigten rechtzeitig in schriftlicher Form über den bevorstehenden Übergang zu unterrichten.

Zu§7

§ 7 Satz 1 stellt klar, dass mit der Gebietsänderung nach § 1 Abs. 1 das unbewegliche und bewegliche Vermögen der Verbandsgemeinden Kell am See und Saarburg zu den Wertansätzen zum 31. Dezember 2018 entschädigungslos auf die neue Verbandsgemeinde übergeht.

Mit § 7 Satz 2 wird klargestellt, dass zu den Wertansätzen auch die Wertansätze für Rückstellungen nach § 36 der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) vom 18. Mai 2006 (GVBI. S. 203), zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. Dezember 2016 (GVBI. S. 597), BS 2020-1-2, und für immaterielle Vermögensgegenstände und Sonderposten nach § 38 GemHVO gehören.

§ 7 Satz 3 verlangt, die immateriellen Vermögensgegenstände und Sonderposten nach der Übernahme der Wertansätze der Verbandsgemeinden Kell am See und Saarburg durch die neue Verbandsgemeinde unmittelbar gegeneinander auszubuchen, soweit die entsprechenden Zuwendungen zwischen den beiden bisherigen kommunalen Gebietskörperschaften gewährt worden sind.

§ 7 Satz 2 und 3 entspricht § 6 Abs. 2 Satz 3 in Verbindung mit Abs. 1 Satz 3 und 4 KomVwRGrG.

In § 6 Abs. 2 Satz 3 KomVwRGrG wird § 6 Abs. 1 Satz 3 und 4 KomVwRGrG für entsprechend anwendbar erklärt.

Aus § 6 Abs. 2 Satz 3 in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Satz 3 KomVwRGrG ergibt sich, dass zu den Wertansätzen auch die Wertansätze für Rückstellungen nach § 36

GemHVO und für immaterielle Vermögensgegenstände und Sonderposten nach § 38 GemHVO gehören.

Wie § 6 Abs. 2 Satz 3 in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Satz 4 KomVwRGrG regelt, sind die immateriellen Vermögensgegenstände und Sonderposten nach der Übernahme der Wertansätze der Schlussbilanzen durch die neue Verbandsgemeinde unmittelbar gegeneinander auszubuchen, soweit die entsprechenden Zuwendungen zwischen den beteiligten kommunalen Gebietskörperschaften gewährt worden sind.

Zu§8

§ 8 sieht deklaratorisch vor, dass mit der Gebietsänderung nach § 1 Abs. 1 die Verbindlichkeiten und Forderungen der Verbandsgemeinden Kell am See und Saarburg auf die neue Verbandsgemeinde übergehen.

Zu§9

Nach § 9 Satz 1 müssen für die Verbandsgemeinden Kell am See und Saarburg Schlussbilanzen zum 31. Dezember 2018 aufgestellt werden.

§ 9 Satz 2 verpflichtet dazu, für die neue Verbandsgemeinde Eröffnungsbilanzen zum 1. Januar 2019 aufzustellen.

Zu § 10

§ 10 erstreckt sich auf Regelungen zu den Abschlüssen gemäß den §§ 108 und 109 GemO.

Nach § 10 Abs. 1 hat die Verbandsgemeindeverwaltung der neuen Verbandsgemeinde die Jahresabschlüsse und die Gesamtabschlüsse der Verbandsgemeinden Kell am See und Saarburg für den Schluss des Haushaltsjahres 2018 aufzustellen.

Aufgrund des § 10 Abs. 2 ist der Verbandsgemeinderat der neuen Verbandsgemeinde zur Bildung eines Rechnungsprüfungsausschusses, dem die nach § 10 Abs. 1 aufzustellenden Abschlüsse zur Prüfung vorgelegt werden müssen, verpflichtet.

Wie § 10 Abs. 3 Satz 1 regelt, beschließt der Verbandsgemeinderat der neuen Verbandsgemeinde über die Feststellung der geprüften Jahresabschlüsse nach § 10 Abs. 1 bis zum 31. Dezember 2019.

Nach § 10 Abs. 3 Satz 2 entscheidet der Verbandsgemeinderat der neuen Verbandsgemeinde gesondert über die Entlastung der bisherigen Bürgermeister der Verbandsgemeinden Kell am See und Saarburg und der bisherigen Beigeordneten dieser Verbandsgemeinden, soweit sie einen eigenen Geschäftsbereich geleitet oder als Vertreter des Bürgermeisters im Verhinderungsfall fungiert haben.

Die Gesamtabschlüsse nach § 10 Abs. 1 sind, so § 10 Abs. 3 Satz 3, dem Verbandsgemeinderat der neuen Verbandsgemeinde zur Kenntnis vorzulegen.

Soweit § 10 nichts Abweichendes regelt, gelten die Bestimmungen des 6. Abschnitts (Jahresabschluss, Gesamtabschluss und Prüfungswesen) des 5. Kapitels der Gemeindeordnung.

Zu § 11

§ 11 regelt, dass für die Gewährung von Schlüsselzuweisungen und Investitionsschlüsselzuweisungen nach den Bestimmungen des Landesfinanzausgleichsgesetzes im Jahr 2019 die Summe der Einwohnerzahlen der bisherigen Verbandsgemeinden Kell am See und Saarburg zum 30. Juni 2018 als Einwohnerzahl der neuen Verbandsgemeinde gilt.

Dabei ist, so § 29 Abs. 1 LFAG, die nach den melderechtluchen Vorschriften unter Anwendung des landeseinheitlichen Verfahrens für das Meldewesen ermittelte Einwohnerzahl mit Hauptwohnung maßgebend.

Zu § 12

§ 12 Abs. 1 Satz 1 sieht vor, dass die neue Verbandsgemeinde für den Verflechtungsbereich mit der Ortsgemeinde Stadt Saarburg einen Leistungsansatz nach § 11 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a und b LFAG, für die Verflechtungsbereiche mit den Ortsgemeinden Kell am See und Zerf als Grundzentren Leistungsansätze nach § 11 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a LFAG und für den Verflechtungsbereich mit der Ortsgemeinde Wincheringen als Grundzentrum einen Leistungsansatz nach § 11 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a LFAG erhält.

Wie § 12 Abs. 1 Satz 2 regelt, sind die Verflechtungsbereiche mit den zentralen Orten, die am Tage der Verkündung des Landesgesetzes über den Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Kell am See und Saarburg ausgewiesen sind, maßgebend.

Der monozentrale Mittelbereich mit der Ortsgemeinde Stadt Saarburg als Mittelzentrum umfasst die Ortsgemeinden Baldringen, Greimerath, Hentern, Lampaden, Paschel, Schömerich, Vierherrenborn und Zerf der Verbandsgemeinde Kell am See sowie die Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Saarburg.

Der Nahbereich, für den das Mittelzentrum Stadt Saarburg auch die grundzentralen Funktionen wahrnimmt, erstreckt sich auf die Ortsgemeinden Ayl, Fisch, Freudenburg, Irsch, Kastel-Staadt, Kirf, Mannebach, Ockfen, Stadt Saarburg. Schoden, Serrig, Taben-Rodt, Trassem und Merzkirchen der Verbandsgemeinde Saarburg.

Zum monozentralen Nahbereich mit dem Grundzentrum Kell am See gehören die Ortsgemeinden Heddert, Kell am See, Mandern, Schillingen und Waldweiler der Verbandsgemeinde Kell am See.

Dem monozentralen Nahbereich mit dem Grundzentrum Zerf sind die Ortsgemeinden Baldringen, Greimerath, Hentern, Lampaden, Paschel, Schömerich, Vierherrenborn und Zerf der Verbandsgemeinde Kell am See zugeordnet.

Der monozentralen Nahbereich mit dem Grundzentrum Wincheringen umfasst die Ortsgemeinden Wincheringen und Palzem der Verbandsgemeinde Saarburg.

Die neue Verbandsgemeinde hat, so § 12 Abs. 1 Satz 3, die auf die Leistungsansätze der Ortsgemeinden Stadt Saarburg, Kell am See, Zerf und Wincheringen entfallenden Teilbeträge ihrer Schlüsselzuweisungen zu 70 v. H. an diese Ortsgemeinden weiterzuleiten.

§ 12 Abs. 2 Satz 1 stellt klar, dass die Verbandsgemeinde Hermeskeil für den Verflechtungsbereich mit der Ortsgemeinde Stadt Hermeskeil einen Leistungsansatz nach § 11 Abs. 4 Nr. 2 Satz 1 Buchst. a und b LFAG erhält.

Dem monozentralen Mittelbereich mit dem Mittelzentrum Stadt Hermeskeil sind die Ortsgemeinden Heddert, Kell am See, Mandern, Schillingen und Waldweiler der Verbandsgemeinde Kell am See, die Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Hermeskeil, die verbandsfreie Gemeinde Morbach und die Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Thalfang am Erbeskopf zugeordnet.

§ 12 Abs. 2 Satz 2 erklärt § 12 Abs. 1 Satz 2 und 3 für entsprechend anwendbar.

Der Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Kell am See und Saarburg zur neuen Verbandsgemeinde Saarburg-Kell wird keine Veränderung von Verflechtungsbereichen mit zentralen Orten bewirken. Demzufolge werden über den Zeitpunkt der Bildung der neuen Verbandsgemeinde Saarburg-Kell hinaus auch die Nahbereiche, die das Gebiet der Ortsgemeinden Heddert, Kell am See, Mandern, Schillingen und Waldweiler der bisherigen Verbandsgemeinde Kell am See, das Gebiet der Ortsgemeinden Baldringen, Greimerath, Hentern, Lampaden, Paschel, Schömerich, Vierherrenborn und Zerf der bisherigen Verbandsgemeinde Kell am See, das Gebiet der Ortsgemeinden Ayl, Fisch, Freudenburg, Irsch, Kastel-Staadt, Kirf, Mannebach, Ockfen, Stadt Saarburg, Schoden, Serrig, Taben-Rodt, Trassem und Merzkirchen der bisherigen Verbandsgemeinde Saarburg sowie das Gebiet der Ortsgemeinden Wincheringen und Palzem der bisherigen Verbandsgemeinde Saarburg umfassen, der Mittelbereich Saarburg, dem das Gebiet der Ortsgemeinden Baldringen, Greimerath, Hentern, Lampaden, Paschel, Schömerich, Vierherrenborn und Zerf der bisherigen Verbandsgemeinde Kell am See und der Ortsgemeinden der bisherigen Verbandsgemeinde Saarburg angehören, und der Mittelbereich Hermeskeil, dem die Ortsgemeinden Heddert, Kell am See, Mandern, Schillingen und Waldweiler der bisherigen Verbandsgemeinde Kell am See, die Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Hermeskeil, die verbandsfreie Gemeinde Morbach und die Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Thalfang am Erbeskopf zugeordnet sind, das Mittelzentrum Stadt Saarburg, das Mittelzentrum Stadt Hermeskeil, das Grundzentrum Kell am See und das Grundzentrum Wincheringen bestehen bleiben.

Nach § 12 Abs. 3 Satz 1 gewährt das Land anlässlich der Bildung der neuen Verbandsgemeinde eine Zuweisung in Höhe von 2 000 000 Euro.

Für die Gewährung von Zuweisungen aus Anlass kommunaler Gebietsänderungen enthält § 17 a LFAG die Grundregelungen.

§ 17 a Satz 1 LFAG sieht vor, dass kommunalen Gebietskörperschaften aus Anlass von Gebietsänderungen Zuweisungen im Einzelfall unter dem Vorbehalt der Maßgabe des Haushaltsplans gewährt werden können.

Wie sich aus § 17 a Satz 2 LFAG ergibt, wird Näheres im Einzelfall gesetzlich geregelt.

Zuweisungen auf der Basis des § 17 a LFAG werden insbesondere auch für Gebietsänderungsmaßnahmen gewährt, die vor Ort mehrheitlich einen Konsens finden. Orientiert an den Regelungen des § 3 Abs. 1 und 2 KomVwRGrG wird von der freiwilligen Bildung einer neuen Verbandsgemeinde ausgegangen, wenn die Räte der bisherigen Verbandsgemeinden und in jeder bisherigen Verbandsgemeinde die Räte einer Mehrheit der Ortsgemeinden mit einer Mehrheit der Einwohnerinnen und Einwohner der Verbandsgemeinde der Gebietsänderungsmaßnahme zugestimmt haben. Nach § 3 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit Abs. 1 Satz 1 und § 3 Abs. 2 Satz 3 in Verbindung mit Abs. 1 Satz 4 KomVwRGrG bedarf es für den Fall der freiwilligen Bildung einer neuen Verbandsgemeinde aus Verbandsgemeinden der zustimmenden Beschlüsse der Räte der bisherigen Verbandsgemeinde der zustimmenden Beschlüsse der Räte einer Mehrheit der Ortsgemeinden mit einer Mehrheit der Einwohnerinnen und Einwohner der Verbandsgemeinde.

§ 3 Abs. 4 KomVwRGrG regelt, dass § 3 Abs. 1 bis 3 KomVwRGrG nur auf eine Gebietsänderungsmaßnahme unmittelbar Anwendung findet, für die die Beschlussfassung und die Anhörung bis zum 30. Juni 2012 erfolgt sind. Gleichwohl wird zur Beurteilung, ob eine Gebietsänderungsmaßnahme freiwillig ist, auch nach dem 30. Juni 2012 § 3 Abs. 1 bis 3 KomVwRGrG herangezogen.

Im Hinblick auf die Bildung der neuen Verbandsgemeinde Saarburg-Kell aus den bisherigen Verbandsgemeinden Kell am See und Saarburg liegen die Voraussetzungen des § 3 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit Abs. 1 Satz 1 und § 3 Abs. 2 Satz 3 in Verbindung mit Abs. 1 Satz 4 KomVwRGrG vor. Denn der Gebietsänderungsmaßnahme haben die Räte der Verbandsgemeinde Kell am See und ihrer Ortsgemeinden sowie die Räte der Verbandsgemeinde Saarburg und ihrer Ortsgemeinden zugestimmt.

§ 12 Abs. 3 Satz 2 regelt, dass die neue Verbandsgemeinde die Zuweisung zur Reduzierung ihrer Verbindlichkeiten erhält.

Aufgrund der Zuweisung wird die neue Verbandsgemeinde finanziell wesentlich entlastet. Sie wird mithin zu einer merklichen Verbesserung der finanziellen Verhältnisse der neuen Verbandsgemeinde beitragen.

Die Zuweisung wird, so § 12 Abs. 3 Satz 3, jeweils in Höhe von bis zu 750 000 Euro in den Jahren 2019 und 2020 und im Übrigen danach entsprechend dem von der neuen Verbandsgemeinde vorzulegenden Tilgungsplan ausgezahlt.

Der Tilgungsplan ist dem Ministerium des Innern und für Sport vorzulegen.

Nach § 12 Abs. 4 Satz 1 kann die neue Verbandsgemeinde bis zum 31. Dezember 2028 von den Ortsgemeinden der bisherigen Verbandsgemeinde Kell am See Verbandsgemeindeumlagen mit höheren Umlagesätzen als von den Ortsgemeinden der bisherigen Verbandsgemeinde Saarburg erheben.

§ 12 Abs. 4 Satz 1 geht § 26 Abs. 1 in Verbindung mit § 25 Abs. 2 Satz 2 LFAG vor. § 25 Abs. 2 Satz 2 LFAG schreibt vor, dass die Umlagesätze für alle Umlagepflichtigen gleich sein müssen.

Wie § 12 Abs. 4 Satz 1 ferner regelt, dient die Erhebung von Verbandsgemeindeumlagen mit höheren Umlagesätzen einem Ausgleich der den Ortsgemeinden der bisherigen Verbandsgemeinde Kell am See anderenfalls entstehenden finanziellen Vorteile aufgrund des bis zur Gebietsänderung nach § 1 Abs. 1 bestehenden höheren Umla-

gebedarfs der Verbandsgemeinde Kell am See im Vergleich zur Verbandsgemeinde Saarburg.

Nach § 12 Abs. 4 Satz 3 sind die Umlagesätze der Verbandsgemeindeumlagen in den Haushaltssatzungen der neuen Verbandsgemeinde festzusetzen.

§ 12 Abs. 4 greift § 12 der Vereinbarung zwischen den Verbandsgemeinden Kell am See und Saarburg auf.

Der Umlagesatz der Verbandsgemeindeumlage ist, so § 12 Abs. 1 Satz 1 der Vereinbarung, derzeit in der Verbandsgemeinde Kell am See deutlich höher als in der Verbandsgemeinde Saarburg.

§ 12 Abs. 1 Satz 2 der Vereinbarung führt aus, dass durch Kosteneinsparungen und Synergieeffekte in der neuen Verbandsgemeinde die Voraussetzungen für eine allmähliche Angleichung der Umlagesätze der von den Ortsgemeinden der bisherigen Verbandsgemeinde Kell am See und von den Ortsgemeinden der bisherigen Verbandsgemeinde Saarburg zu erhebenden Verbandsgemeindeumlagen erreicht werden sollen.

Nach § 12 Abs. 2 der Vereinbarung soll keine Erhöhung der von den Ortsgemeinden der bisherigen Verbandsgemeinde Saarburg zu erhebenden Verbandsgemeindeumlagen im Vergleich zu jetzt infolge der Gebietsänderung erfolgen.

Wie sich aus § 12 Abs. 3 Satz 1 der Vereinbarung ergibt, soll die neue Verbandsgemeinde von den Ortsgemeinden der bisherigen Verbandsgemeinde Kell am See vorübergehend Verbandsgemeindeumlagen mit höheren Umlagesätzen erheben können. Dies soll, so § 12 Abs. 3 Satz 1 der Vereinbarung weiter, möglich sein, bis durch Kosteneinsparungen und Synergieeffekte keine solche Erhebung der Verbandsgemeindeumlagen mit höheren Umlagesätzen von den Ortsgemeinden der bisherigen Verbandsgemeinde Kell am See mehr in Betracht kommt.

§ 12 Abs. 3 Satz 2 der Vereinbarung stellt klar, dass der Rat der neuen Verbandsgemeinde über die Erhebung der Verbandsgemeindeumlagen mit höheren Umlagesätzen von den Ortsgemeinden der bisherigen Verbandsgemeinde Kell am See unter Berücksichtigung der aufgrund der Gebietsänderung zu erwartenden Einsparungen und unter Einbeziehung der vom Land Rheinland-Pfalz für den Fall einer freiwilligen Gebietsänderung signalisierten Entschuldungshilfe entscheiden wird.

Nach § 12 Abs. 3 Satz 3 der Vereinbarung sollen dabei die Haushaltsgrundlagen für das Jahr 2019 als Basis dienen.

Die Verbandsgemeinde Kell am See hat von ihren Ortsgemeinden allgemeine Verbandsgemeindeumlagen mit Umlagesätzen von 36,90 % (ein Prozentpunkt entspricht einem Betrag von 70 890,30 Euro; Überschuss im Ergebnishaushalt von 305 505,93 Euro) im Jahr 2014 (tatsächlicher Umlagebedarf von 2 310 346 Euro [dies entspricht einem Betrag von 246,31 Euro pro Einwohnerin und Einwohner]), von 36,90 % (ein Prozentpunkt entspricht einem Betrag von 69 043,36 Euro; Fehlbetrag im Ergebnishaushalt von -128 570,35 Euro) im Jahr 2015 (tatsächlicher Umlagebedarf von 2 676 269 Euro [dies entspricht einem Betrag von 286,69 Euro pro Einwohnerin und Einwohner]) und von 37,13 % (ein Prozentpunkt entspricht einem Betrag von 74 359,47 Euro; Fehlbetrag im Ergebnishaushalt von -187 180,39 Euro) im Jahr 2016 (tatsächli-

cher Umlagebedarf von 2 948 147 Euro [dies entspricht einem Betrag von 311,71 Euro pro Einwohnerin und Einwohner]) erhoben.

Demgegenüber sind seitens der Verbandsgemeinde Saarburg von ihren Ortsgemeinden allgemeine Verbandsgemeindeumlagen mit Umlagesätzen von 28,50 % (ein Prozentpunkt entspricht einem Betrag von 168 138,95 Euro; Überschuss im Ergebnishaushalt von +455 709,48 Euro) im Jahr 2014 (tatsächlicher Umlagebedarf von 4 336 251 Euro [dies entspricht einem Betrag von 190,04 Euro pro Einwohnerin und Einwohner]), von 30,00 % (ein Prozentpunkt entspricht einem Betrag von 164 401,03 Euro; Überschuss im Ergebnishaushalt von +834 005,25 Euro) im Jahr 2015 (tatsächlicher Umlagebedarf von 4 098 026 Euro [dies entspricht einem Betrag von 176,68 Euro pro Einwohnerin und Einwohner]) und von 28,50 % (ein Prozentpunkt entspricht einem Betrag von 170 801,40 Euro; Überschuss im Ergebnishaushalt von +368 376,50 Euro) im Jahr 2016 (tatsächlicher Umlagebedarf von 4 499 464 Euro [dies entspricht einem Betrag von 190,24 Euro pro Einwohnerin und Einwohner]) erhoben worden.

§ 12 Abs. 5 ermöglicht der neuen Verbandsgemeinde, für die Beitrags- und Gebührenkalkulationen die Einrichtungen der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung, die sie in den Gebieten der bisherigen Verbandsgemeinden Kell am See und Saarburg betreibt, bis zum 31. Dezember 2028 als getrennte Einrichtungen zu behandeln.

Nach § 7 Abs. 1 Satz 5 KAG müssen Einrichtungen und Anlagen, die der Erfüllung derselben Aufgabe dienen, als eine Einrichtung behandelt werden.

Folglich wären ab der Gebietsänderung nach § 1 Abs. 1 in der neuen Verbandsgemeinde deren Einrichtungen und Anlagen der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung in den Gebieten der bisherigen Verbandsgemeinden Kell am See und Saarburg als eine Einrichtung zu behandeln. Damit ginge die Notwendigkeit der Erhebung einheitlicher Entgelte für die Wasserversorgung und die Abwasserbeseitigung im gesamten Gebiet der neuen Verbandsgemeinde einher.

Abweichend davon lässt § 12 Abs. 5 jedoch in der neuen Verbandsgemeinde eine allmähliche Angleichung der Entgelte für die Wasserversorgung und die Abwasserbeseitigung in den Gebieten der bisherigen Verbandsgemeinden Kell am See und Saarburg zu.

§ 12 Abs. 5 verdrängt § 10 KomVwRGrG, entspricht dieser Bestimmung allerdings. Sie ermöglicht in den Fällen der Eingliederung einer verbandsfreien Gemeinde oder Verbandsgemeinde in eine Verbandsgemeinde oder der Bildung einer neuen verbandsfreien Gemeinde oder Verbandsgemeinde aus verbandsfreien Gemeinden oder Verbandsgemeinden der aufnehmenden oder neu gebildeten kommunalen Gebietskörperschaft, für die Beitrags- und Gebührenkalkulationen die von den bisherigen kommunalen Gebietskörperschaften betriebenen Einrichtungen der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung für einen Zeitraum von bis zu zehn Jahren nach der Gebietsänderung als getrennte Einrichtungen zu behandeln.

Mit § 12 Abs. 5 wird § 11 Abs. 5 der Vereinbarung zwischen den Verbandsgemeinden Kell am See und Saarburg über ihre freiwillige Fusion aufgegriffen.

Nach § 11 Abs. 5 Satz 1 der Vereinbarung ist eine Zusammenführung der Abrechnungsgebiete, die Gebiete der bisherigen Verbandsgemeinden Kell am See und

Saarburg umfassen, für die Entgelte der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitgung in der neuen Verbandsgemeinde angestrebt.

§ 11 Abs. 5 Satz 2 der Vereinbarung sieht vor, dass die Zusammenführung der Abrechnungsgebiete nach der Realisierung der zu erwartenden Einsparungen und Synergieeffekte in den Bereichen der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung erfolgen soll.

§ 7 Abs. 1 Satz 6 KAG bleibt von § 12 Abs. 5 unberührt. Wie § 7 Abs. 1 Satz 6 KAG regelt, können Einrichtungen und Anlagen, die der Erfüllung derselben Aufgabe dienen, als mehrere Einrichtungen behandelt werden, wenn der Träger dies im Hinblick auf die örtlichen Gegebenheiten für geboten hält.

Zu § 13

§ 13 Abs. 1 Satz 1 sieht vor, dass das am Vortag der Gebietsänderung nach § 1 Abs. 1, mithin am 31. Dezember 2018, bestehende Ortsrecht, etwa Satzungen, der Verbandsgemeinden Kell am See und Saarburg in deren bisherigen Gebieten übergangsweise fortgilt.

Nach § 13 Abs. 1 Satz 2 muss im neuen Verbandsgemeindegebiet spätestens ab dem 1. Januar 2029 einheitliches Ortsrecht der Verbandsgemeinde für die Wasserversorgung und die Abwasserbeseitigung und spätestens ab dem 1. Januar 2024 einheitliches Ortsrecht der Verbandsgemeinde im Übrigen gelten.

§ 10 Abs. 1 der Vereinbarung zwischen den Verbandsgemeinden Kell am See und Saarburg über ihre freiwillige Fusion hält fest, dass das in deren Gebieten zum Zeitpunkt der Gebietsänderung bestehende Ortsrecht der beiden Verbandsgemeinden in der neuen Verbandsgemeinde fortgelten soll, bis es aufgehoben oder durch neues Ortsrecht ersetzt wird.

Das Ortsrecht der Ortsgemeinden der bisherigen Verbandsgemeinden Kell am See und Saarburg wird, so § 10 Abs. 2 der Vereinbarung klarstellend, von der Gebietsänderung unberührt bleiben.

§ 11 Abs. 4 Satz 1 der Vereinbarung sieht vor, dass die Räte der Verbandsgemeinden Kell am See und Saarburg im Jahr 2018 für die Entgelte der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung Entgeltstrukturen, die in beiden bisherigen Verbandsgemeindegebieten einheitlich sind, beschließen sollen.

Diese Vereinheitlichung der Entgeltstrukturen für die Entgelte der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung soll, wie sich aus § 11 Abs. 4 Satz 2 der Vereinbarung ergibt, bis zum Jahr 2021 herbeigeführt werden.

Nach § 11 Abs. 5 Satz 1 der Vereinbarung ist eine Zusammenführung der Abrechnungsgebiete, die die Gebiete der bisherigen Verbandsgemeinden Kell am See und Saarburg umfassen, für die Entgelte der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitgung in der neuen Verbandsgemeinde angestrebt.

Die Zusammenführung der Abrechnungsgebiete soll, so § 11 Abs. 5 Satz 2 der Vereinbarung, nach der Realisierung der zu erwartenden Einsparungen und Synergieeffekte in den Bereichen der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung erfolgen.

Wie § 13 Abs. 2 Satz 1 regelt, hat die neue Verbandsgemeinde bis zum 1. Januar 2026 einen Flächennutzungsplan für ihr gesamtes Gebiet aufzustellen hat.

Im Flächennutzungsplan als vorbereitenden Bauleitplan wird für das ganze Gebiet einer verbandsfreien Gemeinde oder Verbandsgemeinde die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Kommune in den Grundzügen dargestellt.

Die Flächennutzungspläne der Verbandsgemeinden Kell am See und Saarburg gelten, so § 13 Abs. 2 Satz 2 klarstellend, fort, bis der Flächennutzungsplan der neuen Verbandsgemeinde wirksam ist.

Rechtliche Grundlagen für die Flächennutzungsplanung bei Gebiets- und Bestandsänderungen enthält § 204 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBI. I S. 3634).

§ 204 Abs. 2 Satz 1 BauGB gibt vor, dass im Falle einer Änderung von Kommunen in ihrem Gebiet oder Bestand unbeschadet abweichender landesgesetzlicher Regelungen bestehende Flächennutzungspläne fortgelten. Nach § 204 Abs. 2 Satz 2 BauGB trifft dies auch für räumliche und sachliche Teile der Flächennutzungspläne zu. Wie aus § 204 Abs. 2 Satz 3 BauGB hervorgeht, bleiben die Befugnis und die Pflicht der Kommune, fortgeltende Flächennutzungspläne aufzuheben oder für das neue Gemeindegebiet zu ergänzen oder durch einen neuen Flächennutzungsplan zu ersetzen, unberührt.

§ 9 der Vereinbarung zwischen den Verbandsgemeinden Kell am See und Saarburg über ihren freiwilligen Zusammenschluss hält fest, dass die Flächennutzungspläne der Verbandsgemeinden Kell am See und Saarburg fortgelten, bis der Flächennutzungsplan der neuen Verbandsgemeinde wirksam ist.

Zu § 14

§ 14 bestimmt die neue Verbandsgemeinde zur Rechtsnachfolgerin der Verbandsgemeinden Kell am See und Saarburg. Mithin tritt die neue Verbandsgemeinde umfassend in die Rechte und Pflichten der bisherigen Verbandsgemeinden Kell am See und Saarburg ein.

Zu § 15

§ 15 Satz 1 begründet die Pflicht, bei der Verbandsgemeindeverwaltung der neuen Verbandsgemeinde in der Zeit vom 1. April bis zum 30. Juni 2019 einen Personalrat zu wählen.

Wie sich aus § 15 Satz 2 ergibt, beginnt die Amtszeit des Personalrats am Tag nach der Feststellung des Wahlergebnisses.

Die Wahl nach § 15 Satz 1 wird mithin außerhalb des Zeitraums, in dem nach § 21 Abs. 1 des Landespersonalvertretungsgesetzes (LPersVG) in der Fassung vom 24. November 2000 (GVBI. S. 529), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. September 2017 (GVBI. S. 237), BS 2035-1, die regelmäßigen Personalratswahlen durchgeführt werden müssen, stattfinden.

§ 21 Abs. 1 LPersVG sieht regelmäßige Personalratswahlen alle vier Jahre in der Zeit vom 1. März bis 31. Mai vor.

Die nächsten regelmäßigen Personalratswahlen werden in der Zeit vom 1. März bis zum 31. Mai 2021 durchgeführt.

Aus Anlass der Gebietsänderung nach § 1 Abs. 1 ist die Wahl eines Personalrats bei der Verbandsgemeindeverwaltung der neuen Verbandsgemeinde außerhalb der in § 21 Abs. 1 LPersVG festgelegten Zeit erforderlich.

Durch die Gebietsänderung nach § 1 Abs. 1 verlieren die bei den Verbandsgemeindeverwaltungen der Verbandsgemeinden Kell am See und Saarburg bestehenden Personalräte ihre Funktion.

Zur Vermeidung eines personalvertretungsrechtlichen Vakuums und zur Wahrung der Interessen der Beschäftigten in der Zeit bis zum Beginn der Amtszeit des nach § 15 Satz 1 zu wählenden Personalrats überträgt § 15 Satz 3 den bislang bei den Verbandsgemeindeverwaltungen der Verbandsgemeinden Kell am See und Saarburg bestehenden Personalräten für eine Übergangszeit die Wahrnehmung der Personalratsaufgaben in der neuen Dienststelle. Sie nehmen diese Aufgaben gemeinsam wahr, das heißt die Mitglieder bilden künftig bei der Verbandsgemeindeverwaltung der neuen Verbandsgemeinde einen Personalrat, der sämtliche Angelegenheiten, insbesondere auch die für die Wahl eines neuen Personalrats erforderliche Bestellung eines Wahlvorstands (§ 16 LPersVG), gemeinsam erörtert und entscheidet.

Für den Personalrat bei der Verbandsgemeindeverwaltung der neuen Verbandsgemeinde ist auch § 21 Abs. 5 Satz 1 LPersVG einschlägig.

Nach § 21 Abs. 5 Satz 1 LPersVG muss der Personalrat in dem auf die Wahl folgenden nächsten Zeitraum der regelmäßigen Personalratswahlen neu gewählt werden, sofern außerhalb des für die regelmäßigen Personalratswahlen festgelegten Zeitraums eine Personalratswahl stattgefunden hat.

§ 21 Abs. 5 Satz 2 LPersVG greift aufgrund des § 15 Satz 1 und 2 für die Wahl eines Personalrats bei der Verbandsgemeindeverwaltung der neuen Verbandsgemeinde nicht.

Wie § 21 Abs. 5 Satz 2 LPersVG regelt, ist der Personalrat in dem übernächsten Zeitraum der regelmäßigen Personalratswahlen neu zu wählen, wenn die Amtszeit des Personalrats zu Beginn des für die regelmäßigen Personalratswahlen festgelegten Zeitraumes noch nicht ein Jahr betragen hat.

§ 15 wird § 3 Abs. 3 Satz 1 der Vereinbarung über den freiwilligen Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Kell am See und Saarburg gerecht. Aus § 3 Abs. 3 Satz 1 der Vereinbarung ergibt sich, dass bei der Verwaltung der neuen Verbandsgemeinde die bei den Verbandsgemeindeverwaltungen der bisherigen Verbandsgemeinden Kell am See und Saarburg vorhandenen Personalräte bis zum Beginn der Amtszeit des neuen Personalrats, längstens sechs Monate ab der Gebietsänderung, die Geschäfte gemeinsam fortführen sollen.

§ 16 sieht vor, dass jede kommunale Vereinbarung, die Näheres im Zusammenhang mit der Gebietsänderung nach § 1 Abs. 1 enthält, der Genehmigung der Kreisverwaltung des Landkreises Trier-Saarburg bedarf.

Zu § 17

Nach § 17 gilt ergänzend das Landesgesetz über die Grundsätze der Kommunal- und Verwaltungsreform, soweit im Landesgesetz über den Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Kell am See und Saarburg nichts Abweichendes geregelt ist.

Zu § 18

Mit § 18 wird § 6 Abs. 2 Nr. 4 Buchst. d und f des Gerichtsorganisationsgesetzes vom 5. Oktober 1977 (GVBI. S. 333), zuletzt geändert durch § 21 des Gesetzes vom 4. April 2017 (GVBI. S. 75), BS 300-1, der die Zuständigkeiten der Amtsgerichte Hermeskeil und Saarburg regelt, infolge der Bildung einer neuen Verbandsgemeinde aus den Verbandsgemeinden Kell am See und Saarburg redaktionell neu gefasst.

Bisher ist das Amtsgericht Hermeskeil für die Verbandsgemeinde Kell am See zuständig.

Dagegen obliegt dem Amtsgericht Saarburg die Zuständigkeit für die Verbandsgemeinde Saarburg.

Die Zuständigkeit des Amtsgerichtes Hermeskeil für die Ortsgemeinden der bisherigen Verbandsgemeinde Kell am See und die Zuständigkeit des Amtsgerichtes Saarburg für die Ortsgemeinden der bisherigen Verbandsgemeinde Saarburg werden auch nach dem Zusammenschluss der beiden Verbandsgemeinden erhalten bleiben.

Mithin ändern sich die gewohnten Zuständigkeiten der Amtsgerichte Hermeskeil und Saarburg für die Einwohnerinnen und Einwohner durch die Bildung der neuen Verbandsgemeinde aus den Verbandsgemeinden Kell am See und Saarburg nicht.

Zu § 19

§ 19 regelt die Zeitpunkte des Inkrafttretens der gesetzlichen Regelungen.

Für die Fraktion der SPD: Für die Fraktion der CDU:

Martin Haller Martin Brandl

Für die Fraktion der FDP: Für die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN: Marco Weber Pia Schellhammer